

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg

vom Jahr 1895.

Stuttgart.

Gebruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

281
L 2
+ 25
1895

1
Nr. 1.



Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 2. Januar 1895.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Anordnung einer neuen Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung. Vom 21. Dezember 1894. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Vornahme einer neuen Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung. Vom 27. Dezember 1894. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Umlage des Gebäudebrandschadens für das Jahr 1895. Vom 28. Dezember 1894.

Königliche Verordnung,

betreffend die Anordnung einer neuen Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung. Vom 21. Dezember 1894.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Gemäßheit des §. 157 der Verfassungsurkunde verordnen und versetzen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, daß eine neue Wahl der Abgeordneten, welche nicht Amtshalber Sitz und Stimme in der zweiten Kammer der Ständeversammlung haben, auf den Grund der bezüglichen Bestimmungen der Verfassungsurkunde, des Gesetzes, betreffend die Unabhängigkeit der staatsbürglerlichen Rechte von dem religiösen Bekennniß, vom 31. Dezember 1861, des die Verfassungsurkunde in mehreren Punkten abändernden Verfassungsgesetzes vom 26. März 1868, sowie des Gesetzes, betreffend die Wahlen der Städte und Oberamtsbezirke, von demselben Tage in der demselben durch Art. I bis III des Gesetzes vom 16. Juni 1882, betreffend Änderungen des Landtagswahlgesetzes vom 26. März 1868, gegebenen Fassung sofort vorgenommen werde.

Unser Staatsminister des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 21. Dezember 1894.

Wilhelm.

Mittnacht. Faber. Sarwey. Riecke. Schott v. Schottenstein. Pischel.

Versfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Vornahme einer neuen Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung. Vom 27. Dezember 1894.

Unter Beziehung auf die vorstehende R. Verordnung vom 21. ds. Ms. wird zum Vollzug der Anordnung der Wahl der Abgeordneten für die zweite Kammer Nachstehendes verfügt:

1) Die örtlichen Kommissionen für Entwerfung und Fortführung der Wählerlisten haben unverweilt für die Richtigstellung der letzteren Sorge zu tragen.

Die Ortswahlkommissionen werden hiebei hinsichtlich der Frage, welche Personen in die Wählerlisten aufzunehmen sind, auf Art. 4 des Wahlgesetzes vom 26. März 1868 (Reg. Blatt S. 178) und §. 3 der Ministerialverfügung, betreffend die Vollziehung des Wahlgesetzes vom 6. November 1882 (Reg. Blatt S. 345), besonders hingewiesen.

2) Der in Art. 7 des Wahlgesetzes vom 26. März 1868 angeordnete öffentliche Aufruf der Wahlberechtigten zur Annmeldung ihres Wahlrechts ist alsbald von den Oberämtern in den Bezirksblättern zu erlassen und außerdem von den Ortsvorstehern in den einzelnen Gemeinden auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

3) Die Wählerlisten müssen binnen zehn Tagen nach dem Er scheinen gegenwärtiger Verfügung im Regierungsblatt, somit spätestens am Samstag, den 12. Januar 1895, vollendet sein, sodann während eines unmittelbar anschließenden Zeitraums von sechs Tagen, also bis Freitag, den 18. desselben Monats einschließlich, auf dem Rathauss zur allgemeinen Einsicht ausgelegt werden. Längstens müssen drei Tage von Erhebung etwaiger Vorstellungen gegen die Wählerliste an gerechnet hat die Kommission hierüber Beschluss zu fassen. Spätestens am einundzwanzigsten Tage nach dem Er scheinen des gegenwärtigen Wahlaus schreibens im Regierungsblatt, am Mittwoch, den 23. desselben Monats, haben die Ortsvorsteher die Wählerlisten nebst den Alten über beanstandete Wahlberechtigungen dem Oberamt einzufinden.

4) Die Wahlen der Städte und Oberamtsbezirke sind genau am dreißigsten Tage nach dem Er scheinen der gegenwärtigen Verfügung im Regierungsblatt, also am
Freitag, den 1. Februar 1895,
gleichzeitig vorzunehmen.

5) Die in Art. 13 der Wahlgesetznovelle vom 16. Juni 1882 vorgeschriebene Bekanntmachung hat spätestens am Dienstag, den 29. Januar 1895, zu erfolgen.

6) Die Wahlvorsteher werden vornehmlich auf die Art. 12, 13 Abj. 2, Art. 13a bis 18c der Wahlgesetznovelle vom 16. Juni 1882 und die §§. 11—22 der Vollziehungsinstruktion zu derselben vom 6. November 1882 hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, daß den Wählern der Zutritt zur Wahlhandlung einschließlich der Zählung der abgegebenen Stimmen freistehet.

7) Die Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Oberamtswahlkommission hat spätestens am Montag, den 4. Februar 1895, stattzufinden.

8) Beuhufs gesetzmäßiger Durchführung der Wahlen wird im übrigen auf die Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 26. März 1868 in der demselben durch Art. I bis III der Wahlgesetznovelle vom 16. Juni 1882 gegebenen Fassung (Reg. Blatt S. 212), die Vollziehungsverfügung hierzu vom 6. November 1882 (Reg. Blatt S. 345) und die Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei den Landtagswahlen, vom 27. Juni 1883 (Amtsblatt des Ministeriums des Innern S. 157), zur Nachachtung hingewiesen.

9) Zum Zweck der Vornahme der Wahlen des ritterhaftlichen Adels ist in der Beilage der dermalige Stand

- a. der ritterhaftlichen Familien des Königreichs,
- b. der in jedem Kreise stimmberechtigten Rittergutsbesitzer,
wie solcher sich aus den Akten über die Adelsmatrikel ergibt, verzeichnet.

Die Vorstände der Kreisregierungen haben das zweite dieser Verzeichnisse, jeder, soweit es seinen Kreis betrifft, einer sorgfältigen Durchsicht zu unterwerfen und etwaige Reklamationen Einzelner an die Kreisregierung zur Entscheidung zu bringen.

Im übrigen wird auf die im Verfassungsgez vom 26. März 1868 Art. 5 enthaltene Bestimmung über die geheime Stimmgebung, welche sich auch auf die ritterhaftlichen Wahlen bezieht, sowie auf Art. 6 Abj. 3 dieses Gesetzes hingewiesen, wonach die Ausübung des Wahlrechts bei den Wahlen der Ritterschaft in dem Falle durch einen Bevollmächtigten geschehen kann, wenn der Wahlberechtigte durch Dienstverhältnisse verhindert ist, sich am Wahlort einzufinden.

Stuttgart, den 27. Dezember 1894.

Pijher.

I.

Verzeichniß

sämtlicher immatrikulirter ritterliche Familien.

- v. Adelmann, Graf.
- v. Baldinger.
- v. Berlichingen, Graf und Freiherr.
- v. Beroldingen, Graf.
- Besserer v. Thalfingen.
- v. Bissingen-Rippenburg, Graf.
- v. Breitshwert, Freiherr.
- v. Brüsselle-Schaubeck, Freiherr.
- v. Bühler, Freiherr.
- Cayler v. Ledheim, genannt Bauß, Freiherr.
- Cotta v. Gottendorf, Freiherr.
- v. Grailsheim, Freiherr.
- v. Degenfeld-Schönburg, Graf.
- v. Tülln-Spiering, Graf.
- v. Ulrichshausen, Freiherr.
- v. Enzberg, Freiherr.
- v. Eyb, Freiherr.
- v. Ferrier.
- v. Freyberg-Eisenberg-Allmendingen, Freiherr.
- v. Fugger-Kirchberg-Weißenhorn, Graf.
- v. Gaisberg, Freiherr.
- v. Gemmingen, Freiherr.
- v. Gültlingen, Freiherr.
- Hardt v. Wöllestein, Freiherr.
- v. Hayn, Freiherr.
- v. Herman, Freiherr.
- Hiller v. Gärtringen, Freiherr.

- Höfer v. Lobeinstein, Freiherr.
 vom Holz, Freiherr.
 v. Hornstein, Freiherr.
 Jäfflinger v. Granegg, Freiherr.
 v. Kehler-Schwandorf, Freiherr.
 v. Killinger, Freiherr.
 v. König, Freiherr.
 v. Kolb.
 v. Lang, Freiherr.
 v. Leutrum-Ertingen, Graf.
 v. Liebenstein, Freiherr.
 v. Linden, Graf und Freiherr.
 v. Maldeghem, Graf.
 v. Maucler, Freiherr.
 v. Münch, Freiherr.
 v. Neubronner.
 v. Normann-Ehrenfels, Graf.
 v. Ow, Freiherr.
 v. Palm, Freiherr.
 v. Phull-Rieppur, Freiherr.
 von der Planitz.
 v. Podewils, Freiherr.
 v. Radnitz, Freiherr.
 v. Raßler, Freiherr.
 v. Reischach, Graf und Freiherr.
 Reuttner v. Weyl, Graf.
 v. Saint-André, Freiherr.
 v. Salm-Reifferscheid-Dyck, Fürst.
 Schad v. Mittelbiberach.
 v. Schüz-Pflummern, Freiherr.
 v. Sedendorf-Gutend, Freiherr.
 Seutter v. Löhen, Freiherr.

- v. Simolin-Bathory, Freiherr.
 v. Soden, Graf.
 v. Speth-Schülbzburg, Freiherr.
 v. Stadion-Stadion-Thannhausen, Graf.
 v. Starkloff, Freiherr.
 v. Stetten, Freiherr.
 v. Süßkind, Freiherr.
 v. Tessin, Freiherr.
 v. Thannhausen, Freiherr.
 Thumb v. Neuburg, Freiherr.
 v. Törring-Jettenbach, Graf.
 v. Ulm-Erbach-Mittelbibra, Freiherr.
 v. Ugnall-Gyllenband, Graf.
 v. Barnbüler, Freiherr.
 v. Bischer zu Ikingen.
 v. Böckeler zu Lantenbach, Freiherr.
 v. Bäckter-Spittler, Freiherr.
 Wagner v. Frommenhausen.
 v. Wallbrunn, Freiherr.
 v. Weidenbach.
 v. Weiler, Freiherr.
 Werner v. Kretz.
 v. Wiederhold, Freiherr.
 v. Wöllern.
 v. Wöllwarth, Freiherr.
 v. Zepelin, Graf.

II.

Verzeichniß
der wahlberechtigten Rittergutsbesitzer.

A. Im Neckarkreis.

- 1) Immatrikulirte Besitzer oder Theilhaber von Rittergütern im Neckarkreis, deren Berechtigung zum Wählen nicht ruht.
 Freiherr Ludwig Heinrich Wilhelm Theodor Otto v. Breitßwert, Kreisgerichtsrath a. D. in Stuttgart.
 Freiherr Anton Felix Sigmund v. Brüsselle, R. Kammerherr, Reisemarschall a. D., Rittmeister der Reserve des Ulanenregiments König Karl (1. Württ.) Nr. 19 in Schaubedt, O.A. Marbach, und in Heutingsheim, O.A. Ludwigsburg.
 Freiherr Karl Heinrich Friedrich Capler v. Oedheim, genannt Bauß, in Cannstatt.
 Graf Friedrich Wilhelm Karl Theodor v. Dillen-Spiering, Oberstleutnant a. D. in Täbingen, O.A. Böblingen.
 Freiherr Wilhelm Georg Alfred v. Ellrichshausen, Oberstleutnant a. D. in Ludwigsburg.
 Freiherr Josef Adolf Friedrich v. Ellrichshausen, Oberst a. D. in Affumstadt, O.A. Neckarzulm, und in Stuttgart.
 Freiherr Konrad Gustav Arthur v. Ellrichshausen, Premierleutnant der Landwehr-Kavallerie in Affumstadt.
 Freiherr Wilhelm Ferdinand v. Gaisberg, Excellenz, General à la suite Seiner Majestät des Königs, Generalleutnant z. D. in Schödingen, O.A. Leonberg.
 Freiherr Hermann Karl Ludwig Wilhelm Rudolf v. Gaisberg, R. Kammerjunker, Forstamtsassistent in Tübingen.
 Freiherr Hans Ulrich Karl Hermann Gustav Rudolf v. Gaisberg, Landwirth in Helfenberg, O.A. Marbach.
 Freiherr Alfred Eugen Karl Ludwig Heinrich Erwin v. Gaisberg, R. Oberförster a. D. in Göppingen.
 Freiherr Max v. Gaisberg, Rittmeister a. D. in Stuttgart.
 Freiherr Wilhelm Friedrich Karl v. Gemmingen, Präsident des R. Evangelischen Kouisiatoriums in Stuttgart.

- Freiherr Ernst Theodor Hermann v. Gemmingen in Ulm.
 Freiherr Philipp Ferdinand Leopold v. Gemmingen, Schullehrer in Stuttgart.
 Freiherr Emil v. Gemmingen, Postmeister in Badnang.
 Freiherr Karl August Louis Otto Anton Eugen v. Gemmingen, Stationsmeister in Hirzau, O.A. Galw.
 Freiherr Heinrich Wilhelm Karl August Gottfried Hugo v. Gemmingen in Stuttgart.
 Freiherr Alexander Franz Dietrich v. Gemmingen, R. Kammerherr, Oberförster a. D. in Stuttgart.
 Graf Gerhard Arnold Karl Balduin Leutrum v. Ertingen, R. Kammerherr, Hofmarschall Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Friedrich von Württemberg, in Stuttgart und in Unterriegingen, O.A. Baihingen.
 Freiherr Karl Friedrich Edvard Ernst v. Phull-Rieppur in Obermönshausen, O.A. Leonberg.
 Freiherr Ferdinand Friedrich Robert Max v. Phull-Rieppur, Secondelieutenant a. D. in Obermönshausen, O.A. Leonberg.
 Freiherr Franz Ludwig Heinrich v. Schütz-Pflummern, R. Kammerherr in Hohenstein, O.A. Beßigheim.
 Freiherr Friedrich Heinrich Robert Adam v. Simolin-Bathory in Stuttgart.
 Freiherr Oskar Benjamin Markus v. Tessin, R. Kammerjunker, Secondelieutenant der Reserve des Ulanenregiments König Karl (1. Württ.) Nr. 19 in Hochdorf, O.A. Baihingen.
 Freiherr Axel v. Barnbüler, R. Kammerherr, R. Württ. Gesandter und Bundesrathsbevollmächtigter in Berlin.
 Richard Gustav Adolf v. Bischler zu Ibingen in Aiglshardt, O.A. Ulach.
 Freiherr Ladislaw Maria Wolf Friedrich v. Weiler in Weiler, O.A. Weinsberg.
 Freiherr Ernst Ludwig Christian Wilhelm v. Wöllwarth, R. Preußischer Rittmeister a. D. in Eßlingen, O.A. Nalen.
 Freiherr Georg Wolf v. Wöllwarth in Hohenroden, O.A. Nalen.
 Freiherr Karl Ludwig Christian v. Wöllwarth, Major à la suite der Armee in Schnaitberg, O.A. Nalen.
 Freiherr August Friedrich Ludwig Franz v. Wöllwarth, R. Kammerherr, R. Oberhofmarschall, Exzellenz, in Stuttgart.

Freiherr Ludwig Ernst Christian v. Wöllwarth, R. Preußischer Rittmeister a. D. in Laubach, O.A. Aalen, und in Stuttgart.

- 2) Immatrikulirte Besitzer oder Theilhaber von Rittergütern im Neckarkreis, deren Berechtigung zum Wählen ruht.

Freiherr Hippolyt Karl Friedrich Maximilian Rudolph Paul v. Gemmingen, Rittmeister im Ulanenregiment König Karl (1. Württ.) Nr. 19 in Ulm.

Freiherr Karl Friedrich Ernst v. Gemmingen, Premierlieutenant im Ulanenregiment König Karl (1. Württ.) Nr. 19 in Ulm.

Freiherr Max Karl Friedrich v. Gemmingen, Premierlieutenant im Grenadierregiment Königin Olga (1. Württ.) Nr. 119 in Stuttgart.

Freiherr Reinhard Karl Wilhelm Friedrich v. Gemmingen, Hauptmann im Grenadierregiment Königin Olga (1. Württ.) Nr. 119 in Stuttgart.

Wilhelm Karl Gustav v. Bischler zu Iphingen, Premierlieutenant im Ulanenregiment König Wilhelm I (2. Württ.) Nr. 20 in Ludwigsburg.

B. Im Schwarzwaldkreis.

- 1) Immatrikulirte Besitzer oder Theilhaber von Rittergütern im Schwarzwaldkreis, deren Berechtigung zum Wählen nicht ruht.

Graf Maria Ferdinand Ernst Rajetan v. Bissingen-Nippenburg in Schramberg, O.A. Oberndorf.

Freiherr Georg Friedrich Karl Cotta v. Gottendorf, Secondelieutenant der Reserve des Dragonerregiments König (2. Württ.) Nr. 26 in Dotternhausen, O.A. Rottweil.

Graf Friedrich Wilhelm Karl Theodor v. Dillew-Spiering, R. Kammerherr, Oberstleutnant a. D. in Tübingen, O.A. Böblingen.

Freiherr Nikolaus Rudolph August Joseph v. Enzberg, R. Kammerherr, in Mühlheim, O.A. Tübingen.

Freiherr Ernst Ferdinand v. Gültlingen, Oberst a. D. in Stuttgart.

Freiherr Karl Albert Oskar v. Gültlingen, Sekretär a. D. der R. Generaldirektion der Staatseisenbahnen in Stuttgart.

Freiherr Wilhelm Friedrich Balthasar v. Gültlingen, Erbkämmerer, R. Kammerherr, Landgerichtsrath in Stuttgart.

Freiherr Karl Ferdinand v. Hayn in Uhenfels, O.A. Ulrich.

- Freiherr Wilhelm Friedrich Ernst v. Hayn, K. Kammerherr und K. Hofmarschall a. D. in Stuttgart und in Ilhensels, O.A. Ulrich.
- Freiherr Alfred Wilhelm Heinrich Ifflinger v. Granegg, K. Württ. Kammerherr, Kaiserl. Deutscher Konsul z. D. in Stuttgart.
- Freiherr Viktor Gustav Ernst Karl Christoph v. Rechler-Schwandorf, Major a. D. in Stuttgart.
- Freiherr Emil Karl Friedrich Albert v. Rechler-Schwandorf, Inspektor der Eisenbahn-Hauptmagazinsverwaltung in Esslingen.
- Freiherr Joseph v. Linden, Staatsminister a. D., Exzellenz, in Neunthausen, O.A. Sulz.
- Freiherr Oskar Karl v. Münch in Mühringen, O.A. Horb.
- Freiherr Alfred Friedrich v. Münch in Stuttgart.
- Karl Georg Rudolph v. Menbrunner, K. Kammerherr, zu Lichtenegg, O.A. Überndorf, und in Stuttgart.
- Freiherr Edmund v. Ow, Oberjustizrat a. D. in Stuttgart.
- Freiherr Hans Otto v. Ow, K. Kammerherr, Präsident der Centralstelle für die Landwirthschaft, in Stuttgart.
- Freiherr Hermann v. Ow in Stuttgart.
- Freiherr Albrecht Georg Friedrich Wilhelm Bogislaw v. Podewils, K. Preuß. Rittmeister der Reserve des Leibgardehusarenregiments in Leinstetten, O.A. Sulz.
- Freiherr Maximilian Rudolph Joseph v. Nahler zu Weitenburg, Kammerherr Ihrer Majestät der Königin, in Stuttgart.
- Freiherr Wilhelm Ernst Gustav Rollin v. Saint-André in Kreßbach, O.A. Tübingen, und in Königsbach (Baden).
- Freiherr Wilhelm Friedrich v. Tessin in Kilchberg, O.A. Tübingen.
- Freiherr Otto Thum v. Neuburg, Erbmarschall, Geheimerath, Obersthofmeister und Oberskammerherr a. D., Exzellenz, in Unterboihingen, O.A. Nürtingen.
- Franz Ludwig Wagner v. Frommenhausen, Generalmajor z. D. in Stuttgart.
- Freiherr Konrad v. Wiederhold, Major a. D. in Rietheim, O.A. Tuttlingen.
- 2) Immatrikulirte Besitzer oder Theilhaber von Rittergütern im Schwarzwaldkreis, deren Berechtigung zum Wählen ruht.
- Freiherr Alfred v. Gültlingen, Secondelieutenant im Dragonerregiment Königin Olga (1. Württ.) Nr. 25 in Ludwigsburg.

Freiherr Wilhelm Friedrich v. Gültlingen, Secondelieutenant im Dragonerregiment
Königin Olga (1. Württ.) Nr. 25 in Ludwigsburg.

Freiherr Albert Karl Gustav Ludwig Moritz v. Kehler-Schwandorf, Major z. D.
im K. Kriegsministerium in Stuttgart.

Freiherr Volkardt v. Ow, Rittmeister im Ulanenregiment König Karl (1. Württ.)
Nr. 19 in Ulm.

C. Im Jagdkreis.

- 1) Immatrikulirte Besitzer oder Theilhaber von Rittergütern im Jagdkreis, deren Berechtigung zum Wählen nicht ruht.

Graf Gustav Constantin Joseph Ludwig Adelmann v. Adelmannsfelden, K. Kammerherr und K. Bayer. Premierlieutenant a. D. in Hohenstadt, O.A. Aalen, und in Stuttgart.

Graf Rudolph Friedrich Wilhelm Adolph Gustav Adelmann von und zu Adelmannsfelden, K. Kammerherr in Adelmannsfelden, O.A. Aalen.

Graf Karl Siegfried Anton Adelmann v. Adelmannsfelden, K. Oberförster a. D. in Ellwangen.

Graf Maximilian Alfred v. Beroldingen, Rittmeister a. D. in Stuttgart.

Freiherr Alfred Hannibal Ludwig Franz v. Grailsheim, Oberstleutnant z. D. in Stuttgart.

Graf Götz Christoph v. Degenfeld-Schonburg, Oberst a. D. in Stuttgart.

Graf Alfred Ferdinand Christoph v. Degenfeld-Schonburg, K. K. Deßter. Kammerer und Major i. d. A., in Eybach, O.A. Geislingen.

Graf Hannibal Christoph v. Degenfeld-Schonburg, Oberstleutnant a. D. in Eybach, O.A. Geislingen.

Freiherr Wilhelm Georg Alfred v. Ellrichshausen, Oberstleutnant a. D. in Ludwigsburg.

Freiherr Joseph Adolf Friedrich v. Ellrichshausen, Oberst a. D. in Assumstadt, O.A. Neckarzulm, und in Stuttgart.

Freiherr Konrad Gustav Arthur v. Ellrichshausen, Premierlieutenant der Landwehr-Kavallerie in Assumstadt, O.A. Neckarzulm.

- Freiherr Wilhelm Friedrich Karl v. Gemmingen, Präsident des K. Evangelischen Konfistoriums in Stuttgart.
- Freiherr Alexander Franz Dietrich v. Gemmingen, K. Kammerherr, K. Oberförster a. D. in Stuttgart.
- Freiherr Wilhelm Friedrich Ernst v. Hayn, K. Kammerherr und K. Hofmarschall a. D. in Stuttgart und in Ilchenfels, O.A. Ulach.
- Freiherr Hermann Hofer v. Lobenstein, K. Preuß. Amtsgerichtsrath a. D. in Stuttgart.
- Freiherr Götz Hermann vom Holz, K. K. Oesterl. Oberleutnant i. d. A. in Alsfeld, O.A. Wetzheim.
- Freiherr Alfred Wilhelm Heinrich Isslinger v. Grauegg, K. Kammerherr, Kaiserl. Deutscher Konsul z. D. in Stuttgart.
- Freiherr Karl Friedrich Wilhelm v. Killinger, K. Forstmeister a. D. in Stuttgart.
- Freiherr August Ferdinand Wilhelm v. König zu Fachsenfeld, K. Kammerherr, Staatsrath, Ministerialdirektor im K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Stuttgart.
- Freiherr Karl Ferdinand Ernst v. König zu Fachsenfeld, K. K. Oesterl. Rittmeister i. d. A., in Fachsenfeld, O.A. Aalen, und in Stuttgart.
- Freiherr Johann Jakob Franz v. Lang in Leinzell, O.A. Gmünd.
- Graf Karl Heinrich v. Linden, K. Oberammerherr a. D. in Stuttgart.
- Graf Karl Joseph Maria v. Maldeghem, erblicher Reichsrath der Krone Bayern, K. Bayerischer Kammerherr, in Niederstötzingen, O.A. Ulm, und in München.
- Karl Georg Rudolph v. Neubronner, K. Kammerherr, zu Lichtenegg, O.A. Oberndorf, und in Stuttgart.
- Freiherr Julius Friedrich Elias v. Palm, K. Preuß. Rittmeister a. D., in Meßbach O.A. Künzelsau.
- Freiherr Otto Karl Emil Franz Gallus Erasmus v. Radnitz in Hall.
- Freiherr Erwin Karl Ernst v. Seckendorff-Guntend, Oberamtsrichter in Ulach.
- Freiherr Ernst Wilhelm Julius Fritz v. Stetten, Secondelieutenant a. D. in Stetten, O.A. Künzelsau.
- Freiherr Paul v. Stetten, Hauptmann a. D. in Ludwigsburg.
- Freiherr Alexander Max Hugo Gottfried Eduard Adolf Georg v. Stetten in Stetten, O.A. Künzelsau.

Freiherr Richard Gottfried Karl v. Stetten, Oberst z. D. in Stuttgart.
 Freiherr Hugo Ernst Ignaz Friedrich v. Thannhausen, R. Oberförster in Ellwangen.
 Graf August Konrad Joseph Karl v. Uxkull-Gyllenband, R. Kammerherr, Geheimrath a. D., Exellenz, in Stuttgart.
 Graf Albert Egid Bertram v. Uxkull-Gyllenband, R. Kammerherr, Forstrath in Neuenbürg.
 Freiherr Emil v. Wallbrunn, Kriegsrath a. D. in Stuttgart.
 Freiherr Georg Wolf v. Wöllwarth in Hohenroden, O.A. Aalen.
 Freiherr Karl Ludwig Christian v. Wöllwarth, Major à la suite der Armee, in Schnaitberg, O.A. Aalen.
 Freiherr August Friedrich Ludwig Franz v. Wöllwarth, Exellenz, R. Kammerherr, R. Oberhofmarschall in Stuttgart.
 Freiherr Ernst Ludwig Christian Wilhelm v. Wöllwarth, R. Preuß. Rittmeister a. D. in Eßlingen, O.A. Aalen.
 Freiherr Ludwig Ernst Christian v. Wöllwarth, R. Preußischer Rittmeister a. D. in Lanbach, O.A. Aalen, und in Stuttgart.
 Graf Ferdinand v. Beppelin, Generalleutnant z. D. und General à la suite Seiner Majestät des Königs, Exellenz, in Stuttgart.

2) Immatrikulirte Besitzer oder Theilhaber von Rittergütern im Jagstkreis, deren Berechtigung zum Wählen ruht.

Graf Erich Gustav Karl Joseph Götz v. Berlichingen, Secondelieutenant im Ulanenregiment König Karl (1. Württ.) Nr. 19 in Stuttgart.
 Freiherr Hans v. Eyb, Secondelieutenant im Dragonerregiment Königin Olga (1. Württ.) Nr. 25 in Ludwigsburg.
 Freiherr Hippolyt Karl Friedrich Maximilian Rudolf Paul v. Gemmingen, Rittmeister im Ulanenregiment König Karl (1. Württ.) Nr. 19 in Ulm.
 Freiherr Ernst Karl Friedrich v. Gemmingen, Premierleutnant im Ulanenregiment König Karl (1. Württ.) Nr. 19 in Ulm.
 Graf Wilhelm Edmund v. Linden, Secondelieutenant im Grenadierregiment König Karl (5. Württ.) Nr. 123 in Ulm.

D. Im Donaukreis.

- 1) Immatrikulirte Besitzer oder Theilhaber von Rittergütern im Donaukreis, deren Berechtigung zum Wählen nicht ruht.
- Sigmund v. Baldinger, Oberstlieutenant a. D. in Tübingen.
- Karl Friedrich Hans Sigmund v. Baldinger, Major a. D. in Stuttgart.
- Maximilian Paul Albert v. Baldinger, Oberstlieutenant z. D., Flügeladjutant Seiner Majestät des Königs, R. Kammerherr, Hofmarschall Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Frau Herzogin Wera, in Stuttgart.
- Graf Franz Maximilian Ernst Götz v. Beroldingen, R. Kammerherr, in Rathenried, O.A. Wangen.
- Eitel Eberhard Pesserer v. Thalcingen in Ulm.
- Freiherr Erwin v. Bühler, R. Kammerherr, tit. Oberamtmann in Ulm.
- Graf Götz Christoph v. Degenfeld-Schönburg, Oberst a. D., in Stuttgart.
- Graf Alfred Ferdinand Christoph v. Degenfeld-Schönburg, R. R. Dösterl. Rämer und Major i. d. A., in Eybach, O.A. Geislingen.
- Graf Hannibal Christoph v. Degenfeld-Schönburg, Oberstlieutenant a. D. in Eybach, O.A. Geislingen.
- John Turing v. Ferrier, kar. Major a. D. in Stuttgart.
- Freiherr Ernst Joseph Albrecht v. Freyberg-Eisenberg-Allmendingen in Allmendingen, O.A. Chingen.
- Erlaucht Graf Franz Raymond Johann Alois Fugger v. Kirchberg-Weißenhorn, erblicher Reichsrath des Königreichs Bayern und R. Bayerischer Rittmeister à la suite, zu Oberkirchberg.
- Freiherr Max v. Gaisberg, R. Rittmeister a. D. in Stuttgart.
- Freiherr Max Hermann Hugo Dietrich Friedrich v. Gaisberg in Schödingen, O.A. Leonberg.
- Freiherr Constantin Ernst August Karl Franz Viktor Hardt v. Wollenstein, Major a. D., in Stuttgart.
- Freiherr Gottlieb Benedict v. Herman, R. Kammerherr in Main, O.A. Laupheim.
- Freiherr August Bernhard Franz von Paula Johann Nepomuk v. Hornstein-Buchmannshausen in Orsenhausen, O.A. Laupheim.

- Freiherr Eduard Sigmund Honor v. Hornstein-Grieningen in Grieningen,
O.A. Niedlingeu.
- Freiherr Karl Wilhelm Richard König von und zu Warthausen, R. Kammerherr,
Dr. der Naturwissenschaften, in Warthausen, O.A. Biberach.
- Gotthold Sigmund Felix v. Kolb in Ulm.
- Freiherr Karl Ignaz v. Liebenstein, stellv. Amtsrichter in Wangen.
- Freiherr Hugo Edmund Joseph Paul v. Linden, R. Kammerherr, wirklicher Legations-
rath und Kanzleidirektor im R. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in
Stuttgart.
- Graf Karl Joseph Maria v. Maldeghem, erblicher Reichsrath der Krone Bayern,
R. Bayerischer Kammerherr, in Niederstötzingen, O.A. Ulm, und in München.
- Freiherr Eugen Karl Renatus Joseph Wilhelm v. Maenner, Staatsrath a. D. in
Oberherrlingen, O.A. Blaubeuren.
- Freiherr Oskar Karl v. Münch in Mühringen, O.A. Horb.
- Karl Georg Rudolph v. Neunbronner, R. Kammerherr, in Lichtenegg, O.A. Oberndorf,
und in Stuttgart.
- Graf Wilhelm Karl Christoph Constantin Raymund v. Normann-Ehrenfels, R.
Kammerherr, Rittmeister der Landwehr-Kavallerie, in Ehrenfels, O.A. Münsingen.
- Graf Karl Clemens Camill Rentzner v. Weyl, R. Kammerherr, in Achstetten,
O.A. Laupheim.
- Moritz Schad v. Mittelbiberach, Landgerichtspräsident a. D. in Ulm.
- Freiherr Georg Wilhelm Seutter v. Löhen, Generalmajor z. D. in Stuttgart.
- Freiherr Karl Johann Friedrich Sigmund v. Speth-Schülbburg, R. Kammerherr,
Landgerichtsrath a. D., in Schloss Grauheim.
- Freiherr Max Theodor v. Sühlkind, R. Kammerherr, in Schwendi, O.A. Laupheim.
- Freiherr Maximilian Johann Baptist v. Ulm-Erbach-Mittelbiberach in Erbach,
O.A. Ehingen.
- Freiherr Axel v. Barnbüler, R. Kammerherr, R. Württ. Gesandter und Bundesrats-
bevollmächtigter in Berlin.
- Freiherr Karl Hugo Felix v. Wächter-Spittler, Oberamtsrichter in Nürtingen.
- Christoph Hugo Gustav Karl v. Weidenbach in Buttenhausen, O.A. Münsingen.
- Ferdinand Jakob Werner v. Kreit in Grent, O.A. Ravensburg.

- 2) Immatrikulirte Besitzer oder Theilhaber von Rittergütern im Donaukreis, deren Berechtigung zum Wählen ruht.
- Philipp Konrad Besserer v. Thalzingen, Premierlieutenant im Grenadierregiment König Karl (5. Württ.) Nr. 123 in Ulm.
- Freiherr Kuno Emil Albert Franz v. Raßler zu Gomerschwang, Sekondelieutenant im Grenadierregiment Königin Olga (1. Württ.) Nr. 119 in Stuttgart.
- Leopold Ferdinand Karl Wilhelm v. Wöldern, General der Infanterie und kommandirender General des XIII. (8. Württ.) Armeecorps, Excellence, in Stuttgart.

Versfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Umlage des Gebäudebrandschadens für das Jahr 1895. Vom 28. Dezember 1894.

Nach Maßgabe des Art. 39 Abs. 1 und Art. 40 des Gesetzes vom 14. März 1853, betreffend die veränderte Einrichtung der allgemeinen Brandversicherungsanstalt (Reg. Blatt S. 79), sowie des Art. 1 des Gesetzes vom 30. März 1875, betreffend einige Änderungen des Gesetzes vom 14. März 1853 aus Anlaß der Einführung der Reichsmarkrechnung (Reg. Blatt S. 163), wird im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand der Brandversicherungskasse und die durchschnittliche Höhe der in den letzten Jahren angefallenen Brandaufwände die Umlage für das Kalenderjahr 1895 in der Weise bestimmt, daß bei den Gebäuden der dritten Klasse, welche die Regel und die Grundlage für die Berechnung des Beitrags in den höheren und niederen Klassen bildet (R. Verordnung vom 14. März 1853 §. 12c), der Beitrag von Einhundert Mark Brandversicherungsanschlag

neun Pfennig

zu betragen hat.

Ferner wird verfügt, daß je die Hälfte der Umlage auf 1. April und 1. August d. J. an die Brandversicherungskasse einzuliefern ist.

Die R. Oberämter werden angewiesen, in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften für den rechtzeitigen Abschluß der Katasterevisionsgeschäfte und der Umlage in den einzelnen Gemeinden, sowie für den rechtzeitigen Einzug und die Ablieferung der Beiträge zu sorgen und die zu fertigenden Umlageurkunden spätestens auf den 1. April 1895 an den Verwaltungsrath einzusenden.

Stuttgart, den 28. Dezember 1894.

Pischel.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheusele).

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 30. Januar 1895.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend Vorschriften für die Sicherheit der Bodenseeschifffahrt. Vom 23. Januar 1895. — Königliche Verordnung, betreffend Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Stoffe auf dem Bodensee. Vom 23. Januar 1895. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts. Vom 4. Januar 1895. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Verein von Kinderfreunden in Stuttgart. Vom 14. Januar 1895. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die auf Grund des Gesetzes über die Kriegsleistungen gebildeten Lieferungsverbände und die hinsichtlich der Kriegsleistungen der Gemeinden zuständigen Behörden. Vom 21. Januar 1895. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Einfahrt von Schlachtwagen aus Italien. Vom 24. Januar 1895.

Königliche Verordnung,

betreffend Vorschriften für die Sicherheit der Bodenseeschifffahrt. Vom 23. Januar 1895.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen und verfügen Wir auf Grund von Art. 44 und 51 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betreffend Änderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, zu folge einer zwischen den Regierungen der Bodenseeuferstaaten getroffenen Verständigung, wie folgt:

- Wo in der internationalen Schiffsahrts- und Hafenordnung für den Bodensee vom 22. September 1867 (Reg. Blatt von 1868 S. 40), sowie in der Königlichen Verordnung vom 12. Dezember 1892, betreffend Vorschriften für die Sicherheit

- der Bodenseeschiffahrt (Reg. Blatt S. 593), von Segelschiffen die Rede ist, sind darunter vorbehältlich der Bestimmung unter b) solche Schiffe verstanden, welche zu ihrer Fortbewegung in der Regel der Segel sich bedienen und dementsprechend eingerichtet sind, so zwar, daß diese Schiffe die Eigenschaft als Segelschiffe behalten, auch wenn sie zeitweilig durch Rudern oder Schalten oder auch durch einen Hilfsmotor fortbewegt werden.
- b) Hinübersichtlich der Ausweichregel in §. 11 Ziff. 4 Abs. 1 der Königlichen Verordnung vom 12. Dezember 1892 sind alle im gegebenen Falle unter Segel gehenden Fahrzeuge ohne Unterschied der Größe gleich den Segelschiffen zu behandeln.
 - c) Die Vorschrift in §. 11 Ziff. 4 Abs. 3 der Königlichen Verordnung vom 12. Dezember 1892 hat für alle kleineren Fahrzeuge auch dann Geltung, wenn sie unter Segel gehen, insbesondere auch für die Vergnügungs- und Sportzwecken dienenden Segelboote (Segelyachten und dergl.).
 - d) Die Vorschrift in §. 11 Ziff. 9 der Königlichen Verordnung vom 12. Dezember 1892 wird durch folgende Bestimmung erweitert: Er scheint es veranlaßt, die Art und Weise des Ausweichen bekannt zu geben, so sind hiervor die in der Signalordnung (Anlage III) vorgeeschlagenen Kursänderungssignale anzuwenden.
 - e) Die in der Signalordnung für die Bodenseeschiffahrt (Anlage III der Königlichen Verordnung vom 12. Dezember 1892) unter I. „Nebelsignale“ aufgeführten Erkennungssignale sind folgendermaßen abzugeben:

Das Erkennungssignal 2a:

dreimal in der Minute zwei kurze rasch aufeinander folgende Pfiffe,

das Erkennungssignal 2b:

dreimal in der Minute drei kurze rasch aufeinander folgende Pfiffe.

Unsere Ministerien der anstößigen Angelegenheiten und des Innern sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 23. Januar 1895.

Wilhelm.

Mittnacht. Faber. Sarwey. Riede. Schott v. Schottenstein. Püschel.

Königliche Verordnung,
betreffend Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Stoffe auf dem Bodensee.
Vom 23. Januar 1895.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

I. Infolge einer zwischen den Regierungen der Bodenseeuferstaaten getroffenen Vereinbarung treten die Bestimmungen des Art. 14 der internationalen Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee vom 22. September 1867, Königliche Verordnung vom 29. Februar 1868 (Reg. Blatt S. 39), vom 1. Februar 1895 außer Wirksamkeit.

Von dem gleichen Tage ab treten auf Grund von §. 367 Ziff. 5 und 6 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, sowie von Art. 44 und 51 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betreffend Änderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, die nachfolgenden landesrechtlichen Vorschriften in Kraft.

A. Die Beförderung von Sprengstoffen (explosiven Gegenständen).

I. Zum Verkehre auf dem Bodensee sind folgende Sprengstoffe zugelassen:

1. Pulver — Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter — (ein sehr inniges Gemisch aus neutral reagirenden Salpeterarten und Kohle oder Stoffen, deren wesentliche Bestandtheile Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff sind, mit oder ohne Schwefel);

2. folgende Nitroglycerin enthaltende Präparate:

a) Dynamit I (ein bei mittlerer Temperatur plastisches, nicht abtropfbares Gemisch von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht sprengkräftigen und nicht selbstentzündlichen Stoffen),

b) Dynamit II und III (Kohledynamit, ein Gemisch von Nitroglycerin mit schießpulverähnlichen Gemengen),

c) Sprenggelatine (ein bei mittlerer Temperatur zäh-elastisches Gemisch, bestehend aus Nitroglycerin, welches durch Nitrocellulose gelatinirt ist, mit oder ohne kohlenhaften Alkalien [beziehungsweise alkalischen Erden] oder neutral reagirenden Salpeterarten),

d) Gelatinedynamit (ein bei mittlerer Temperatur plastisches Gemisch, bestehend

- aus Nitroglycerin, welches durch Nitrocellulose gelatinirt ist, und Holzmehl, Salpeter und kohlensauren Alkalien [beziehungsweise alkalischen Erden]),
- e) Carbonit (ein Gemisch von Nitroglycerin mit Schießpulverähnlichen Gemengen und mit flüssigen, an sich nicht sprengkräftigen oder nicht selbstentzündlichen Stoffen);
3. Nitrocellulose (lockere mit mindestens 20 Prozent Wassergehalt, und gepreßte, nicht gelatinirte), insbesondere Schießbaumwolle und Collodiumwolle, sowie Gemische von Nitrocellulose mit neutral reagirenden Salpeterarten;
4. folgende Gemische, welche Nitroverbindungen von Stoffen der aromatischen Reihe enthalten:
- Securit (ein Gemenge von Ammoniumsalpeter, Kalisalpeter und Dinitrobenzol oder ähnlichen Stoffen),
 - Roburit (ein Gemisch von Chlordinitrobenzol, Chlornitronaphthalin oder Nitrochlorbenzol und Ammoniumsalpeter);
5. Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörper, sprengkräftige Zündungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengklapseln), Zündplättchen (amortees);
6. alle jeweils zur Verwendung auf den Eisenbahnen und Wasserstraßen der Bodensee-Uferstaaten zugelassenen Sprengstoffe.
- Schiffe, welche Sprengstoffe führen, müssen beim Einlaufen in die Bestimmungsstation dieser Stoffe bereits mit den nach den Vorschriften des Uferstaates der Bestimmungsstation erforderlichen Begleitpapieren versehen sein.
- II. Nachstehende Stoffe werden, insoferne dieselben in der für den Eisenbahnverkehr vorgeschriebenen Weise verpackt sind und insbesondere ein Schlottern oder Ausrinnen des Inhaltes ausgeschlossen ist, nicht als Sprengstoffe behandelt:
- Die in dem Heere und der Marine eines der Uferstaaten vorgeschriebenen, nicht sprengkräftigen Zündungen,
 - die für Feuerwaffen benützten Zündhütchen, Zündspiegel und Patronen für Feuerwaffen,
 - Zündschnüre.
- III. Vom Verkehr auf dem Bodensee sind ausgeschlossen die nicht nach Biffer I zugelassenen Sprengstoffe, insbesondere:
- Nitroglycerin als solches und in Lösungen;

2. Knallgold, trocken in fester oder Pulverform, Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate;
 3. Nitrozuckerarten; Nitrostärkearten und die damit hergestellten Gemische;
 4. Gemische, welche Nitroglycerin abtropfen lassen;
 5. Sprengstoffe, welche entweder
 - a) sauer reagiren [mit Ausnahme des Pulvers, Sprengsalpeters und brennbaren Salpeters (I, 1), des Securits (I, 4a) und des Roburits (I, 4b)], oder
 - b) bei einer Temperatur bis zu +40° C. zur Selbstzerstörung neigen, oder
 - c) welche enthalten:
 - aa) chlorante Salze [mit Ausnahme der Sprengkapseln und Zündplättchen (I, 5)], oder
 - bb) pitrinjaure Salze, oder
 - cc) Phosphor [mit Ausnahme der Zündplättchen (I, 5)], oder
 - dd) Schwefelkupfer;
 6. Sprengstoffe in Patronenhüllen, sofern diese äußerlich mit Nitroglycerin (Biffer 1) oder mit anderer Sprengflüssigkeit benetzt, oder äußerlich mit festen Sprengstoffen behaftet sind;
 7. Sprengpräparate, bei welchen die einzelnen an und für sich nicht sprengkräftigen Bestandtheile in einem geschlossenen Behälter durch leicht brechbare Scheidewände oder Hahnvorrichtungen solange getrennt gehalten werden, bis die Explosion, durch Berührung, Verschiebung der Scheidewände oder Lösen der Hahnvorrichtungen veranlaßt, stattfinden soll;
 8. geladene Schußwaffen.
- IV. Auf Schiffen, welche Personen befördern, sowie auf Flößen dürfen Sprengstoffe nicht transportirt, au Schiehpulver und Feuerwerkslörpern darf jedoch so viel mitgeführt werden, als zur Abgabe von Signalen nothwendig ist.
- Eine Ausnahme findet nur statt, wenn in dringenden Fällen allgemeiner Gefahr, z. B. bei Eisstopfungen, die nötigen Sprengbüchsen und das zu deren Füllung erforderliche Material unter zuverlässiger Begleitung in kürzester Frist nach dem Bestimmungs-orte geschafft werden soll.
- Jedes zur Beförderung von Sprengstoffen verwendete Schiff muß einen Rettungs-nachen mit sich führen.

V. Die Sprengstoffe sind in hölzerne, haltbare und dem Gewichte des Inhaltes entsprechend starke Kisten oder Tonnen, deren Füßen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen, gesprenkten Papptekels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden. Die zum Transport von Pulver, Sprengsalpeter und brennbarem Salpeter (I, 1) verwendeten Behälter dürfen keine eisernen Nägel, Schrauben oder sonstige eiserne Befestigungsmittel haben.

Pulver, Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter (I, 1) und das aus gelatinirter Nitrocellulose mit oder ohne Salpeter hergestellte Pulver (I, 3) darf in metallene Behälter, ausgenommen solche von Eisen, verpackt werden. Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten müssen diese Stoffe entweder in Pakete (Blechbehälter) bis zu höchstens 2 $\frac{1}{2}$ Kilogramm Gewicht verpackt oder in dichte, aus haltbaren Stoffen gefertigte Säcke, Mehlpulver in Säcke aus Leder oder dichtem Kautschukstoff geschüttet werden.

Die in I, 2 und 4 aufgeführten Sprengstoffe dürfen nur in Patronen, nicht auch in loser Massé versendet werden. Diese Patronen, sowie Patronen aus gepreßter Schießbaumwolle mit oder ohne Paraffinüberzug (I, 3) sind durch eine Umhüllung von Papier in Pakete zu vereinigen. Das Gleiche gilt für die nach I, 6 zugelassenen Sprengstoffe, soweit die Versendung auf Eisenbahnen nur in Patronenform erfolgen darf. Die Patronen der in I, 2 aufgeführten Stoffe sind außerdem mit einer das Eindringen von Wasser oder Feuchtigkeit verhindernenden Umhüllung (z. B. mit Gummlösung verklebtem Gummibeutel) zu versehen.

Gepreßte Schießwollkörper mit mindestens 15 Prozent Wassergehalt, sowie Securit- und Roburitpatronen (I, 4) dürfen auch in dichtschließende Blechbüchsen oder Pappschachteln verpackt werden.

Für die Versendung loser Nitrocellulose mit mindestens 20 Prozent Wassergehalt ist feste Verpackung in starkwandige, luftdichte Behälter erforderlich.

Sprengstoffe jeder Art dürfen weder mit Zündungen oder Zündschnüren versehen, noch mit solchen oder mit Patronen für Feuerwaffen (II, 2) in dieselben Behälter verpackt werden.

Die zur Verpackung von Sprengstoffen dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalte mit der Aufschrift: Pulver, Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter, Pulver aus

Nitrocellulose und Salpeter, Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörper, Bündungen, Dynamitpatronen, Kohlendynamitpatronen, Sprenggelatinepatronen, Gelatinedynamitpatronen, Carbonitpatronen, Schießbaumwolle u. s. w. versehen sein. Außerdem müssen dieselben mit der Firma oder der Marke der Fabrik, aus welcher die Sprengstoffe herrühren, bezeichnet sein, oder eine von der Centralbehörde gebilligte und öffentlich bekannt gemachte Bezeichnung der Fabrik tragen.

Das Bruttogewicht der Versendungsstücke darf bei Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (I, 1), bei Schießbaumwolle (I, 3), bei Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörpern oder Bündungen (I, 5) 90 Kilogramm, bei sonstigen Sprengstoffen 35 Kilogramm nicht übersteigen. Auf präzatisches Geschüpppulver in Kartuschen finden diese Gewichtsbestimmungen keine Anwendung.

Die für den Eisenbahnverkehr jeweilig vorgeschriebene Verpackung genügt auch für die Versendung auf dem Bodensee.

VI. Bei dem Verpacken und dem Verladen, sowie bei dem Abladen und Auspacken von Sprengstoffen darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht gerautet werden.

Das Verladen und Abladen hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen. Die Versendungsstücke dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden.

VII. Das Ein- und Ausladen darf nur an einer von der zuständigen Polizeibehörde dazu angewiesenen Stelle, welche mindestens 300 Meter von bewohnten Gebäuden entfernt sein muß, erfolgen. Außerdem ist das Ein- und Ausladen der Sprengstoffe in den dazu bestimmten Räumen vor oder in einer Sprengstofffabrik oder einem polizeilich genehmigten Sprengstofflager, sowie in denjenigen Abtheilungen eines Hafens gestattet, welche von der Hafenbehörde dazu angewiesen sind.

Die Ladestelle darf während ihrer Benützung dem Publikum nicht zugänglich sein und ist, wenn ansonstweise das Aus- und Einladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten. Die mit Sprengstoff gefüllten Behälter dürfen nicht eher auf die Ladestelle gebracht oder zugelassen werden, als bis die Verladung beginnen soll.

VIII. Die in I, 2 bis 4 aufgeführten Stoffe dürfen auf einem Fahrzeuge nicht mit Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (I, 1), Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörpern, Bündungen (I, 5) oder mit Patronen für Feuerwaffen (II, 2) zusammen ver-

laden werden. Ebenso sind sprengkräftige Bündnungen stets abgesondert von Pulver und anderen Sprengstoffen unterzubringen.

IX. Die Sprengstoffe müssen auf dem Fahrzeuge in einem abgeschlossenen Raum, welcher bei Dampfschiffen möglichst weit von den Kesselräumen entfernt ist, unter Deck fest verstaut werden. Hierbei dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt werden, müssen vielmehr gelegt und durch Holzunterlagen gegen jede rollende Bewegung verwahrt werden. Ist ausnahmsweise das Anbinden einzelner Versendungsstücke nothwendig, so darf dies nur mittels Seilen und nie mit Ketten geschehen. Alle Eisenbestandtheile, welche während der Fahrt mit den Versendungsstücken in Berührung kommen könnten, sind mit Werg, Stroh oder Lappen zu umwickeln.

Offene Boote, in denen Sprengstoffe befördert werden, müssen mit einem dicht-schließenden Plastische (z. B. imprägnirte Leinwand) überspannt sein.

Weder in den so benützten, noch in den unmittelbar daran stoßenden Räumen dürfen Bündhüttchen und Bündschnüre (II, 2 und 3) verpackt sein.

Leicht entzündliche oder selbst entzündliche Stoffe, zu welchen Stein Kohlen und Rokes nicht gerechnet werden, sind von der gleichzeitigen Beförderung überhaupt ausgeschlossen.

X. Die Beförderung von Sprengstoffen ist nur bei Tag und bei sichtigem Wetter gestattet.

Auf Schiffen, welche Sprengstoffe führen, ist das Anzünden von Licht und Feuer nur dann, wenn das Schiff einen abgeschlossenen Feuerraum hat, und nur in letzterem gestattet.

XI. Fahrzeuge, welche Sprengstoffe in Mengen von mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht führen, haben bei der Fahrt, dem Aufenthalte und Anlanden Folgendes zu beobachten:

1. Die Fahrzeuge müssen als Warnungszeichen eine von weitem erkennbare, stets ausgespannt gehaltene schwarze Flagge mit einem weißen P führen;

2. sie dürfen niemals ohne Bewachung bleiben;

3. sie haben sich möglichst entfernt von anderen Fahrzeugen zu halten;

4. besteht ein Transport aus mehreren Fahrzeugen, so müssen diese während der Fahrt eine Entfernung von mindestens 50 Meter unter einander innehalten;

5. wenn das Fahrzeug, welches Sprengstoffe führt, unterwegs in der Nähe des Landes einen Aufenthalt von mehr als zwei Stunden macht, so ist eine Entfernung von mindestens 300 Meter von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden einzuhalten.

Die zuständige Polizeibehörde darf, falls eine geeignete Haltestelle in solcher Entfernung nicht zu finden ist, gestatten, daß eine Haltestelle in einer geringeren, wenn aber nicht ein anderer Schutz geboten ist, mindestens 200 Meter betragenden Entfernung von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden gewählt wird.

Bei einem Aufenthalte von mehr als zwei Stunden in der Nähe von Ortschaften ist überdies der zuständigen Polizeibehörde thunlichst schleunig Anzeige zu erstatten; die zuständige Polizeibehörde hat darauf die ihr nothwendig erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

Soll das Anlegen in einem Hafen geschehen, so ist die Hafenbehörde vorher in Kenntniß zu sezen und sind von dieser die im Interesse der Sicherheit erforderlichen Anordnungen, geeignetenfalls im Benehmen mit der zuständigen Polizeibehörde, zu treffen;

6. geräß eine Sprengstoffsendung unterwegs in einen Zustand, daß der weitere Verstand bedenklich erscheint, so hat die zuständige Polizeibehörde des nächsten Ortes, welcher von dem Transportführer thunlichst schleunig Anzeige zu erstatten ist, die zur gefahrlosen weiteren Behandlung der Sendung nöthigen Anordnungen zu treffen, und zwar je nach den Umständen unter Beziehung eines auf ihre Aufforderung von dem Absender zu entsendenden Sachverständigen.

Ist Gefahr im Verzuge, so erfolgt die Vernichtung der Sprengstoffe durch die zuständige Polizeibehörde auf Kosten des Absenders ohne vorherige Benachrichtigung desselben, wenn möglich nach der Angabe und unter Aufsicht eines Sachverständigen.

Ist an dem betreffenden Orte ein Hafen, so sind die erforderlichen Anordnungen, soweit das Hafengebiet in Betracht kommt, von der Hafenbehörde, geeignetenfalls im Benehmen mit der zuständigen Polizeibehörde, zu treffen.

XII. Fahrzeuge, welche an einem mit der Flagge nach Ziffer XI, Punkt 1 versehenen Schiffe in einer Entfernung von weniger als 300 Meter vorübersfahren, haben die Feuer zu bergen, Dampfschiffe überdies die Rauchregister entsprechend zu handhaben.

B. Die Besörderung von feuergefährlichen, nicht zu den Sprengstoffen gehörenden Gegenständen.

I. Als feuergefährlich gelten folgende Gegenstände:

- Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukte (Petroleumäther, Gasolin, Neolin,

Benzin, Ligroin, Naphtha, Petroleumessenz, gereinigtes Petroleum, Püßöl, Schmieröle u. s. w.;

- b) alle aus Theer oder Theerölen (Harz-, Steinkohlen-, Braunkohlen-, Torf- und Schiefertheer) bereiteten flüchtigen Stoffe;
- c) Schwefeläther (Aethyläther), Collodium und Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol);
- d) rothe rauhende Salpetersäure;
- e) weißer und gelber, sowie rother (amorpher) Phosphor;
- f) Bucher'sche Feuerlöschbösen.

Die in lit. a) und b) bezeichneten Gegenstände werden in drei Klassen eingetheilt, je nachdem sie bei 17,5 ° C. ein specifisches Gewicht haben von:

(Klasse I) mindestens 0,780 (sogenanntes Testpetroleum, Benzol, Toluol, Xylool, Kumol, Mirbanöl, Solaröl, Photogen u. s. w.),

(Klasse II) weniger als 0,780 und mehr als 0,680 (Benzin, Ligroin, Püßöl u. s. w.),

(Klasse III) 0,680 oder weniger (Petroleumäther, Gasolin, Neolin u. s. w.).

II. Die in lit. a) und b) genannten Gegenstände dürfen auf dem Bodensee nur befördert werden entweder:

- a) in dichten und widerstandsfähigen Metallgefäßen, oder
- b) in Gefäßen aus Glas oder Steinzeug;
- die Gegenstände der Klassen I und II außerdem
- c) in besonders guten, dauerhaften Fässern.

Bei der Beförderung in Gefäßen aus Glas oder Steinzeug sind noch folgende Vorschriften zu beachten:

1. Werden mehrere Gefäße in einem Frachtküde vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Hen, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen loseren Substanzen fest verpackt sein.

2. Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer guten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefüllerten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muß, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder einer gleichartigen Materie unter Zusatz von Wasserglas getränt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Körbes darf für die Stoffe der Klasse I bei Verwendung von Glasmäppchen 60 Kilogramm, bei Verwendung von Gefäßen aus Steinzeug 75 Kilogramm und für

die Stoffe der Klassen II und III bei Verwendung beider Arten von Gefäßen 40 Kilogramm nicht übersteigen.

Jedes Frachtstück, welches Gegenstände der II. und III. Klasse enthält, ist mit einer deutlichen, auf rotem Grund gedruckten Aufschrift „Feuergefährlich“ zu versehen. Körbe und Kübel mit Gefäßen aus Glas oder Steinzeug, welche Gegenstände der Klassen II und III enthalten, haben außerdem die Aufschrift: „Muß getragen werden“ zu erhalten.

III. Schwefeläther (Aethyläther) sowie Collodium (I, lit. c) dürfen nur in vollkommen dicht verschlossenen Gefäßen aus Metall oder Glas versendet werden. Die Verpackung dieser Gefäße, und zwar sowohl der Metall- wie der Glasgefäße, muß bei Vereinigung mehrerer Gefäße in einem Frachtstück den in II, Ziff. 1, und bei Einzelverpackung den in II, Ziff. 2 gegebenen Vorschriften entsprechen, mit der Maßgabe, daß bei Einzelverpackung das Bruttogewicht des einzelnen Kollo 60 Kilogramm nicht übersteigen darf.

IV. Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol) (I, lit. c) darf nur befördert werden entweder:

1. in dichten Gefäßen aus starkem, gehörig vernietetem Eisenblech bis zu 500 Kilogramm Inhalt; oder

2. in Blechgefäßen von höchstens 75 Kilogramm brutto, welche oben und unten durch eiserne Bänder verstärkt sind. Derartige Gefäße müssen entweder von geslochtenen Körben oder Kübeln umschlossen oder in Kisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorinerde oder anderen lockeren Substanzen verpackt sein; oder

3. in Glasgefäßen, die in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorinerde oder anderen lockeren Substanzen eingefüllt sind.

V. Die Beförderung der rothen rauchenden Salpetersäure (I, lit. d) unterliegt folgenden Vorschriften:

Falls dieselbe in Ballons, Flaschen oder Krügen verschickt wird, so müssen die Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere, mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefäße oder geslochte Körbe eingeschlossen sein. Die Ballons und Flaschen müssen in den Gefäßen mit einem mindestens ihrem Inhalte gleichkommenden Volumen getrockneter Infusorinerde oder anderer geeigneter, trocken-erdiger Substanzen umgeben sein.

Falls dieselbe in Metallbehältern versendet wird, so müssen die Behälter vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sein.

VI. Weißer und gelber Phosphor (I, lit. e) muß mit Wasser umgeben in Blechbüchsen, welche höchstens 30 Kilogramm fassen und verlötet sind, in starke Kisten fest verpackt sein. Die Kisten müssen außerdem zwei starke Handhaben besitzen, dürfen nicht mehr als 100 Kilogramm wiegen und müssen äußerlich als „gewöhnlichen gelben (weissen) Phosphor enthaltend“ und mit „oben“ bezeichnet sein.

Rother (amorpher) Phosphor (I, lit. e) ist in gut verlöthete Blechbüchsen, welche in starke Kisten mit Sägespähnen eingesezt sind, zu verpacken. Diese Kisten dürfen nicht mehr als 90 Kilogramm wiegen und müssen äußerlich als „rothen Phosphor enthaltend“ bezeichnet sein.

VII. Bucher'sche Feuerlöschdosen (I, lit. f) dürfen nur in blechernen Hülsen befördert werden. Diese Hülsen müssen in Kistchen eingestellt werden, welche höchstens 10 Kilogramm fassen und innwendig mit Papier verklebt sind. Diese Kisten müssen sodann in größere, gleichfalls mit Papier ausgeklebte Kisten verpackt werden.

VIII. Falls die in Ziff. II und III aufgeführten Chemikalien in Mengen von nicht mehr als 10 Kilogramm zum Versandt kommen, ist es gestattet, sie sowohl mit einander als mit anderen, weder zu den Sprengstoffen noch zu den äzenden und feuergefährlichen Stoffen gehörigen Gegenständen in ein Frachtstück zu vereinigen. Sie müssen dabei in dicht verschlossenen Glas- oder Blechflaschen mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen in starke Kisten fest eingebettet sein.

Die rothe rauhende Salpetersäure darf in der gleichen Menge und in der gleichen Weise nur mit gleichen Mengen anderer Mineralsäuren, mit Ausnahme von Brom, und mit anderen, weder zu den Sprengstoffen noch zu den äzenden und feuergefährlichen Stoffen gehörigen Gegenständen in ein Frachtstück vereinigt werden.

Schwefelkohlenstoff im Gewichte von höchstens zwei Kilogramm darf mit anderen, weder zu den Sprengstoffen noch zu den äzenden und feuergefährlichen Stoffen gehörigen Gegenständen zu einem Frachtstück vereinigt werden, wenn der Schwefelkohlenstoff sich in dicht verschlossenen Blechflaschen befindet und mit dem übrigen Inhalte des Frachtstückes in eine starke Kiste mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl und anderen lockeren Substanzen fest eingebettet ist.

Die Vereinigung von Phosphor und Bucher'schen Feuerlöschdosen mit anderen Gegenständen zu einem Frachtkunde ist auch in kleinen Mengen nicht statthaft.

IX. Die in Biss. II bis VIII genannten Behälter (Gefäße aus Metall, Fässer, Kisten, Kübel und Körbe) müssen auf den Schiffen so verstaut sein, daß sie weder aneinanderstoßen noch herabfallen können.

X. Feuergefährliche Gegenstände dürfen auf Dampfschiffen nur auf dem Verdeck, auf Schiffen, welche zur Personenbeförderung dienen, überhaupt nicht verladen werden.

XI. Schiffsräume, in welchen feuergefährliche Gegenstände untergebracht sind, dürfen nur mit Sicherheitslampen betreten und es darf in ihnen nicht geraucht werden. Liegen solche Räume unter Deck, so müssen sie eine wirksame Oberflächenventilation haben.

Öffenes Feuer darf auf Fahrzeugen, welche feuergefährliche Gegenstände geladen haben, nicht brennen.

Die Schornsteine der unter Deck befindlichen Feuerstätten solcher Fahrzeuge müssen mit Funkenfängern versehen sein.

Auf Deck verladene feuergefährliche Gegenstände sind mit dichtsliegenden Platztüchern bedekt zu halten.

XII. Fahrzeuge, welche feuergefährliche Stoffe geladen haben, sollen bei Tag eine blaue Flagge mit einem großen weißen F (lateinische Druckschrift), bei Nacht eine blaue Laterne führen; dieselben müssen mindestens vier Meter über Bord am Mast oder an einer Stange befestigt sein.

Solche Fahrzeuge dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 150 Meter von anderen Fahrzeugen oder von bewohnten Gebäuden anlegen, sofern nicht von der Hafenbehörde und außerhalb der Häfen von der Ortspolizeibehörde das Anlegen in einer größeren Entfernung vorgeschrieben oder in einer kleineren Entfernung gestattet wird.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Fahrzeuge, welche nur kleine Mengen (bis zu 10 Kilogramm, bezw. bei Schwefelkohlenstoff bis zu 2 Kilogramm, vergl. Biss. VIII) der einzelnen feuergefährlichen Stoffe, sei es in vorschriftsmäßiger Einzelpackung, sei es in vorschriftsmäßiger Zusammenpackung mit anderen Gegenständen (Biss. VIII) mit sich führen, unter der Voraussetzung, daß das Gesamtgewicht der so mitgeführten kleinen Mengen feuergefährlicher Stoffe 40 Kilogramm nicht erreicht.

XIII. Sobald ein mit feuergefährlichen Gegenständen beladenes Fahrzeug seinen Bestimmungsort erreicht hat, muß der Führer die geladenen feuergefährlichen Gegenstände

ihrer Menge und Art nach der zuständigen Polizei- oder Hafenbehörde unverzüglich angeben und sein Fahrzeug sogleich auf die angewiesene Liegestelle legen.

XIV. Soll ein Fahrzeug feuergefährliche Gegenstände laden oder solche Löschchen, so hat der Führer davon der zuständigen Polizei- oder Hafenbehörde vorher Anzeige zu machen.

Diese Behörde bezeichnet die Liegestelle, wo das Laden oder Löschchen vorzunehmen und die Frist, binnen welcher es zu beginnen und zu beenden ist. Die Liegestelle soll von bewohnten Gebäuden möglichst entfernt sein. Ohne geschäftliche Veranlassung ist der Besuch zur Liegestelle nicht gestattet.

Beim Laden und Löschchen darf nicht geraucht, auf dem Fahrzeuge und in der Nähe des Liegeplatzes auch weder Feuer gemacht, noch offenes Licht gebraucht werden.

Bei Dunkelheit ist das Laden und Löschchen nur mit besonderer Erlaubniß und nur unter Beleuchtung mit feststehenden Laternen, die mindestens zwei Meter über dem Arbeitsboden angebracht sind, gestattet.

Bei der Ladung wie beim Löschchen dürfen die Körbe und Kübel mit Gefäßen aus Glas oder Steinzeug, welche Stoffe enthalten, die zu den Klassen II und III der in Ziff. I, lit. a) und b) bezeichneten Gegenstände gehören, nicht auf Karren gefahren, noch auf Schulter oder auf dem Rücken, sondern nur an den an den genannten Behältern angebrachten Handhaben getragen werden.

C. Die Beförderung von ätzenden und giftigen Stoffen.

1. Sollen mit anderen Schiffen, als denen der staatlichen oder staatlich concessionirten Dampfschiffahrts-Unternehmungen ätzende Stoffe, wie Säuren u. s. w., transportirt werden, so hat im einzelnen Falle die Polizei- oder Hafenbehörde des Einladeortes zu bestimmen, ob diese Stoffe auf besonderen Fahrzeugen zu führen sind oder mit anderen Gütern verladen werden dürfen. Gestattet sie die Verladung mit anderen Gütern, so hat sie zugleich die erforderlichen Vorsichtsmahregeln anzuordnen, denen sich der Schiffer unterwerfen muß. Über die von ihr getroffenen Anordnungen ertheilt sie dem Schiffer eine besondere Bescheinigung, welche dieser auf Erfordern den Polizei-, Hafen-, Zoll- und Wasserbeamten vorzeigen muß.

2. Nicht flüssige Arsenikalien, namentlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenik (Rauschgelb, Antipigment), rothes Arsenik (Realgar), Scherbenkobalt (Fliegen-

stein) dürfen auf dem Bodensee nur dann verhandt werden, wenn auf jedem Verbandstücke in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Tiefsfarbe die Worte „Arsenik (Gift)“ angebracht sind und die Verpackung in nachstehender Weise bewirkt worden ist:

entweder

- a) in doppelten Fässern oder Kisten, wobei die Böden der Fässer mit Einlagereifen, die Deckel der Kisten mit Reisen oder eisernen Bändern gesichert sein, die inneren Fässer oder Kisten von starkem, trockenem Holze gefertigt und inwendig mit dichter Leinwand oder ähnlichen dichten Geweben verklebt sein müssen;
- oder
- b) in Säcken von getheiter Leinwand, welche in einfache Fässer von starkem, trockenem Holze verpackt sind;
- oder
- c) in verlöhten Blechzylindern, welche mit festen Holzmänteln (Ueberfässern) bekleidet sind, deren Böden mit Einlagereifen gesichert sind.

3. Flüssige Arsenikalien, insbesondere Arsenjäure, dürfen auf dem Bodensee nur dann verhandt werden, wenn:

- a) auf jedem Verbandstücke in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Tiefsfarbe die Worte „Arsenik (Gift)“ angebracht sind;
- b) bei Verschüttung in Ballons, Flaschen oder Krügen diese Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere, mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefäße oder geflochtene Körbe eingeschlossen sind;
- c) bei Verschüttung in Metall-, Holz- oder Gummibehältern diese Behälter vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sind.

Diese Vorschriften gelten auch für die Gefäße, in welchen flüssige Arsenikalien transportirt worden sind.

4. Andere giftige Metallpräparate (giftige Metallfarben, Metallsalze u. s. w.), wo hin insbesondere Quecksilberpräparate, als: Sublimat, Kalomel, weißes und rothes Präcipitat, Zinnober, ferner Kupferalze und Kupferfarben als: Kupfervitriol, Grünspan, grüne und blaue Kupferpigmente, desgleichen Bleipräparate: als Bleiglätte (Mafficot), Mennige, Bleizucker und andere Bleisalze, Bleiweiß und andere Bleifarben, auch Zinkstaub, sowie Zinn- und Antimonaalze gehören, dürfen nur in dichten, von festem, trockenem Holze gefertigten, mit Einlagereifen, beziehungsweise Umfassungsbändern versehenen

Fässern oder Kisten versendet werden. Die Umschließungen müssen so beschaffen sein, daß durch die beim Transport unvermeidlichen Ershütterungen, Stöße u. s. w. ein Verstauben der Stoffe durch die Fugen nicht eintritt.

5. Wenn solche Gifstoffe (nichtflüssige und flüssige Arsenikalien und andere giftige Metallpräparate) in Mengen von 5000 und mehr Kilogramm versendet werden sollen, so dürfen sie in Schiffen, welche andere Güter enthalten, nur in besonderen, wasserdicht abgeschlossenen Abtheilungen derselben verladen werden. Vor der Verladung muß der Schiffer der Polizei- oder Hafenbehörde Anzeige erstatthen. Diese hat sich davon zu überzeugen, daß die zur Aufnahme der Gifstoffe bestimmten Abtheilungen des Schiffes wirklich wasserdicht abgeschlossen sind.

Zgleichen ist, falls solche Gifstoffe in Mengen unter 5000 Kilogramm zusammen mit anderen Gegenständen transportirt werden sollen, darauf zu achten, daß die Gifstoffe abgesondert von Nahrungs- und Genussmitteln gestaut werden. Über die von der Polizei- oder Hafenbehörde getroffenen Anordnungen hat sie dem Schiffer eine Bescheinigung zu ertheilen.

6. Die Polizei- oder Hafenbehörde des Absendungsortes hat die Verladung zu untersagen, wenn die Golli Beschädigungen erlitten haben, welche ohne deren Eröffnung wahrscheinlich zunehmen sind.

II. Ferner wird zu den Bestimmungen A über die Beförderung von Sprengstoffen mit Bezugnahme auf die §§. 4 und 5 der vom Bundesrath des Deutschen Reichs über den Verkehr mit Sprengstoffen vereinbarten Bestimmungen (Reg. Blatt von 1894 S. 21) und auf Grund der hiewegen mit der Königlich Bayerischen und der Großherzoglich Badischen Regierung getroffenen Vereinbarung mit Wirkung vom 1. Februar 1895 an verordnet:

- 1) Wer von einem inländischen Versendungsorte aus Sprengstoffe in Mengen von mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht auf dem Bodensee versendet, muß unter Angabe der Bestimmungsorte der Ortspolizeibehörde des Versendungsortes den Frachtschein zur Befürung vorlegen. Dem Frachtschein ist ein Lieferschein beizufügen, worauf der Empfänger seiner Zeit den Empfang der Sendung zu bescheinigen hat. Die bescheinigten Lieferscheine sind der Ortspolizeibehörde des Versendungsortes jeder Zeit auf Verlangen vorzulegen.

2) Wer als Schiffsführer, Spediteur, Transportbegleiter und dergl. an der Ver-
sendung von solchen Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes
vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch
von Sprengstoffen (Reichsgesetzblatt S. 61) unterliegen, in der Weise Theil
nimmt, daß er dabei in den Besitz von Sprengstoffen gelangt, muß den vor-
geschriebenen Erlaubnischein zum Besitz von Sprengstoffen oder beglaubigte Ab-
schrift derselben während der Dauer seines Besitzes stets bei sich führen und auf
Verlangen vorzeigen.

Ausgenommen sind von der Pflicht zur Führung und Vorlage des Erlaubnis-
scheins die Organe der staatlichen Bodensee-Dampfschiffahrts-Unternehmungen.

III. Zentralbehörde im Sinne der Vorschrift in A. V Abs. 7 ist das Ministerium
des Innern, Polizeibehörde im Sinne der Vorschriften in A. VII und XI, B. XIII und
XIV, sowie C. 1, 5 und 6 die Ortspolizeibehörde.

Unsere Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern sind mit der
Vollziehung dieser Verordnung beantragt.

Gegeben Stuttgart, den 23. Januar 1895.

Wilhelm.

Mittnacht. Faber. Sarwey. Riede. Schott von Schottenstein. Pischel.

**Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts. Vom 4. Januar 1895.**

Im Vollzug des Reichsgesetzes über die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 ist für
den Bezirk der Stadtgemeinde Schramberg ein Gewerbegericht errichtet worden. Das-
selbe wird am 1. April 1895 in Wirkamkeit treten.

Stuttgart, den 4. Januar 1895.

Pischel.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Verein von Kinderfreunden in
Stuttgart. Vom 14. Januar 1895.

Seine Königliche Majestät haben am 14. Januar d. J. allergnädigst geruht, dem Verein von Kinderfreunden in Stuttgart die juristische Persönlichkeit auf Grund der vorgelegten Statuten vorbehältlich der Rechte Dritter zu verleihen.

Stuttgart, den 14. Januar 1895.

Pischel.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens,
betreffend die auf Grund des Gesches über die Kriegsleistungen gebildeten Lieferungsverbände
und die hinsichtlich der Kriegsleistungen der Gemeinden zuständigen Behörden.

Vom 21. Januar 1895.

Auf Grund einer in der Nr. 41 des Centralblatts für das Deutsche Reich vom Jahre 1894 erschienenen Berichtigung und unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 21. September 1894 (Reg. Blatt S. 299) wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in dem zur Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Juli 1894 (Reg. Blatt S. 300) als Beilage C gehörigen Verzeichniß der hinsichtlich der Kriegsleistungen der Gemeinden zuständigen Behörden (a. a. O. S. 301) unter 1. Preußen in Spalte III die vier letzten Absätze (von „In der Provinz Westfalen“ und bis „Landvögte“) zu streichen sind.

Stuttgart, den 21. Januar 1895.

Pischel. Schott v. Schottenstein.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Einfuhr von Rindvieh aus Italien. Vom 24. Januar 1895.

Die Zulassung der Einfuhr von Rindvieh aus Italien in die Schlachthöfe der Städte Stuttgart, Ulm und Heilbronn (zu vergl. Bekanntmachung vom 29. September 1894, Reg. Blatt S. 304) ist, insoweit der Transport durch die Schweiz stattfindet, auf Ochsen und Schlachtölber beschränkt worden.

Stuttgart, den 24. Januar 1895.

Pischel.

Nr. 3.

N e g i e r u n g s b l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 9. Februar 1895.

Inhalt:

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Unfallversicherung der bei Regiewegarbeiten und sonstigen Regietriebarbeiten der Amtskörperschaften und Gemeinden beschäftigten Personen. Vom 26. Januar 1895. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und des Kriegswesens, betreffend eine Änderung des Verzeichnisses der Civilvorstehenden der Erstaufnahmecommissionen. Vom 29. Januar 1895. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend einen Radtrag zum Arzneibuch für das Deutsche Reich. Vom 30. Januar 1895. — Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Verlegung des Sitzes des Kameralamts Reutlin nach Herrenberg und die Gleichstellung der Kameralamtsbezirke mit den Oberamtsbezirken. Vom 24. Januar 1895. — Bekanntmachung des Landes-Versicherungsamts, betreffend den Prämientarif der Versicherungsanstalt der Würtl. Baugewerbs-Berufsgenossenschaft. Vom 22. Januar 1895.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Unfallversicherung der bei Regiewegarbeiten und sonstigen Regietriebarbeiten der
Amtskörperschaften und Gemeinden beschäftigten Personen. Vom 26. Januar 1895.

Mit Wirkung vom 1. Februar 1895 ab sind die sämtlichen Gemeinden bzw. Theilgemeinden des Oberamtsbezirks Neresheim mit Ausnahme der Theilgemeinde Kapfenburg unter Haftung der schon früher für die Unfallversicherung ihrer Regiewegarbeiter für leistungsfähig erklärt Amtskörperschaft Neresheim für die Kosten gemäß §. 4 Biff. 3 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 zu der Übernahme der Unfallversicherung der von ihnen bei Regiewegarbeiten beschäftigten Personen für leistungsfähig erklärt und ermächtigt worden.

Ferner sind mit Wirkung vom 1. Februar die Amtskörperschaft Ulrich, mit Wirkung vom 1. März die Amtskörperschaft Kirchheim und mit Wirkung vom 1. April 1895 ab die Amtskörperschaften Beisigheim und Marbach, sowie mit Ausnahme der Theilgemeinden Hezelhof und Warthof, Oberamts Marbach, die sämtlichen Gemeinden bezw. Theilgemeinden der vorgenannten Oberamtsbezirke unter Haftung der betreffenden Amtskörperschaften für die Kosten gemäß §. 4 Biff. 3 des Bauunfallversicherungsgesetzes für leistungsfähig erklärt und ermächtigt worden, die Unfallversicherung der von ihnen bei Regiewearbeiten, sowie sonstigen Tiefbauarbeiten und Nebenarbeiten derselben beschäftigten Personen auf eigene Rechnung zu übernehmen.

Stuttgart, den 26. Januar 1895.

Pischel.

**Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens,
betreffend eine Änderung des Verzeichnisses der Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen.**

Vom 29. Januar 1895.

Unter Hinweis auf die Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 4. Juli 1890 (Reg. Blatt S. 171) und die Bekanntmachungen vom 17. Februar und 28. Oktober 1892 (Reg. Blatt S. 35 und 562), vom 9. Februar, 31. Mai und 6. September 1893 (Reg. Blatt S. 31, 160 und 272) und vom 4. Mai 1894 (Reg. Blatt S. 127) wird nachstehend eine von dem Reichskanzler in Nr. 4 des Centralblattes für das Deutsche Reich erlassene Bekanntmachung vom 21. Januar 1895, betreffend eine Änderung des Verzeichnisses der Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 29. Januar 1895.

Pischel.

Schott v. Schottenstein.

Das im Anhange zu Nr. 26 des Centralblatts von 1890 (S. 183 ff.) veröffentlichte „Verzeichniß der Civilvorsitzenden der im Deutschen Reich bestehenden Erfaylkommissionen“ wird an den einschlägigen Stellen berichtig, wie folgt:

Nummer.	Bestandtheile des Bezirks der Erfaylkommission.	S i h des Bureau des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name u. Amtsscharakter des Vorsitzenden.
---------	---	---	---

A. Königreich Preußen.

XII. Rheinprovinz.

e) Regierungsbereich Aachen.

2)	Landkreis Aachen mit den Städten Burtscheid, Eschweiler und Stolberg.	Burtscheid.	Landrat des Landkreises Aachen.
----	---	-------------	---------------------------------

B. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

4)	Aushebungsbereich (Landwehr-Kompanie) Bezirk Hagenow mit den Städten Boizenburg, Hagenow und Wittenburg.	Wittenburg.	Graf von Bassewitz auf Berlin.
----	--	-------------	--------------------------------

C. Großherzogthum Oldenburg.

I. Herzogthum Oldenburg.

1)	Amt Brake (Oldenburg).	Brake (Oldenburg).	Der Amtshaupltmann.
----	------------------------	--------------------	---------------------

D. Fürstenthum Lippe.

2)	Aushebungsbereich Lemgo mit den Aushebungsorten Lemgo und Schötnar: a. Verwaltungsbereich Brake (Lemgo) mit den Gemeinden Brake (Lemgo), Hohenhausen, Sternberg-Barentrup und Barenholz, b. (unverändert), c. (unverändert).	Brake (Lemgo)	Amtsrath Kirchhof zu Brake (Lemgo).
----	---	---------------	-------------------------------------

Berlin, den 21. Januar 1895.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Voetticher.

**Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend einen Nachtrag zum Arzneibuch für das Deutsche Reich.** Vom 30. Januar 1895.

Nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. d. Ms., betreffend das Arzneibuch für das Deutsche Reich (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 4), wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die Oberärzte werden angewiesen, die Apotheker und das ärztliche Personal auf diese Bekanntmachung noch besonders aufmerksam zu machen.

Stuttgart, den 30. Januar 1895.

Pijschel.

Bekanntmachung,

betreffend das Arzneibuch für das Deutsche Reich.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 20. Dezember 1894 einen Nachtrag zum Arzneibuch für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe, mit der Maßgabe genehmigt, daß die neuen Vorschriften am 1. April 1895 in Wirklichkeit treten sollen.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerk zu öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Nachtrag sowie ein unter Berücksichtigung der aus dem Nachtrage sich ergebenden Textänderungen hergestellter Neudruck der dritten Ausgabe des Arzneibuches in H. von Deckers Verlag (G. Schenck) zu Berlin erscheinen und im Wege des Buchhandels zu beziehen sein werden. Der Ladenpreis beträgt 50,- für ein Exemplar des Nachtrags, 2,- für ein gehftetes und 2,- 80,- für ein gebundenes Exemplar des Neudrucks.

Berlin, den 7. Januar 1895.

Der Reichskanzler.
Zu Vertretung: v. Boetticher.

**Versißung des Finanzministeriums,
betreffend die Verlegung des Sitzes des Kameralamts Neuthin nach Herrenberg und die Gleich-
stellung der Kameralamtsbezirke mit den Oberamtsbezirken.** Vom 24. Januar 1895.

Seine Königliche Majestät haben am 21. d. Ms. allergnädigst geruht, die Verlegung des Sitzes des Kameralamts Neuthin nach Herrenberg und die Gleichstellung der Kameralamtsbezirke Altensteig, Freudenstadt, Herrenberg, Hirzau, Horb, Neuenbürg,

Tübingen, Blaubeuren und Münsingen mit den Oberamtsbezirken Nagold, Freudenstadt, Herrenberg, Calw, Horb, Nienenbürg, Tübingen, Blaubeuren und Münsingen zu genehmigen.

In Folge hieron werden zugetheilt:

dem Kameralamt Altensteig

die bisher zum Kameralamt Renthin gehörigen Gemeinden Nagold, Eßlingen, Gammingen, Gültlingen, Haiterbach, Iselshausen, Oberschwandorf, Schönbrown, Sulz, Unterschwandorf und Wildberg

und die bisher zum Kameralamt Horb gehörigen Gemeinden Oberthalheim, Schiettingen und Unterthalheim;

dem Kameralamt Freudenstadt

die bisher zum Kameralamt Altensteig gehörigen Gemeinden Edelweiler, Göttelsingen, Grömbach, Hochdorf und Wörnersberg;

dem Kameralamt Hirrlan

die bisher zum Kameralamt Altensteig gehörigen Gemeinden Aichhalde, Bergorte, Hornberg, Martinimoos, Renweiler und Zwerenberg

und die bisher zum Kameralamt Renthin gehörigen Gemeinden Altbulach, Liebelberg, Neubulach und Überhangstett;

dem Kameralamt Nienenbürg

die bisher zum Kameralamt Hirrlan gehörigen Gemeinden Weinberg, Wieselsberg, Igelsloch, Maisenbach, Oberlengenhardt, Schömberg, Schwarzenberg und Unterlengenhardt;

dem Kameralamt Herrenberg

die bisher zum Kameralamt Tübingen gehörigen Gemeinden Altingen, Breitenholz, Entringen, Kayh, Mönchberg, Oberndorf, Pfäffingen, Poltringen, Rennstetten und Unterjesingen;

dem Kameralamt Münsingen

die bisher zum Kameralamt Blaubeuren gehörigen Gemeinden Feldsietten, Laichingen und Sontheim.

Mit der vorstehenden Neuordnung der Kameralamtsbezirke treten gleichzeitig auch in dem Bezirksumfang der zugehörigen Bezirksbeamter und Umfeldskommissariate die entsprechenden Änderungen ein.

Vorstehende Bezirkseintheilung der Kameralamter tritt mit dem 1. April 1895 in Wirkung.

Von demselben Zeitpunkte an wird die Erhebung der Einnahmen und die Leistung der Ausgaben für das Forstamt Wildberg dem Kämeralamt Neuthin abgenommen und dem Kämeralamt Altensteig zugewiesen.

Endlich werden rücksichtlich der Erhebung der Einnahmen und Leistung der Ausgaben zugeteilt:

dem Kämeralamt Hirzen

das bisher dem Kämeralamt Neuthin zugewiesene Forstrevier Stammheim,

dem Kämeralamt Altensteig

die bisher dem Kämeralamt Neuthin zugewiesenen Forstreviere Nagold und Wildberg;

dem Kämeralamt Neuenbürg

das bisher dem Kämeralamt Altensteig zugewiesene Forstrevier Enzklösterle.

Die Änderungen in der Zutheilung der genannten Forstreviere treten vom 1. April 1896 an mit der Maßgabe in Wirkung, daß die vor dem Beginn des Staatsjahrs 1896/97 anfallenden, zu dem Wirtschaftsjahr 1896 gehörigen Einnahmen und Ausgaben der beteiligten Reviere von den übernehmenden Kämeralämlern zu vollziehen und zu verrechnen sind.

Stuttgart, den 24. Januar 1895.

Riede.

**Bekanntmachung des Landes-Versicherungsamts,
betreffend den Prämientarif der Versicherungsanstalt der Württ. Baumgewerks-Berufsgenossenschaft.
Vom 22. Januar 1895.**

Auf Grund des §. 24 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichsgesetzblatt S. 287) wird der von dem Landes-Versicherungsamt neu festgelegte Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Württ. Baumgewerks-Berufsgenossenschaft zu Stuttgart nachstehend bekannt gemacht.

Stuttgart, den 22. Januar 1895.

R. Landes-Versicherungsamt.

Bockshammer.

Geschenk:

Der Staatsminister des Innern.

Pisched.

Prämien-Tarif

für die

Versicherungsanstalt der Württembergischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft.

Gültig vom 1. Januar 1895 ab.

Gefahrenklasse des berufsgenossenschaftlichen Gefahren- tarifs.	Lohn- Pro- zente, welche als Prä- mie zu ent- richten find.	Betrag der für jede an- gefangene halbe Mark des in Be- tracht kom- menden Lohnes zu ent- richtenden Prämie.	Gefahrenklasse des berufsgenossenschaftlichen Gefahren- tarifs.	Lohn- Pro- zente, welche als Prä- mie zu ent- richten find.	Betrag der für jede an- gefangene halbe Mark des in Be- tracht kom- menden Lohnes zu ent- richtenden Prämie.
Gefahrenklasse A. Feldmeister, Geometer, Marksteider, Wiesenbauer. Stubenbohner.	0,0	Pfennig.	Gefahrenklasse D. Verfertiger grober Steinwaaren, Steinmeier ohne Steinbrüche und Steinbrecher und ohne Schwemmsteinfabrikation. Maurer. Zimmerer einschließlich Mühlen- und Schiffsbau in Holz.	0,0	Pfennig.
Gefahrenklasse B. Tapetenlebber (Tapezierer) und An- bringung von Wetterrouleaux. Dosenfeher. Verfertiger feiner Steinwaaren. Bildbauer. Baugläser ohne Motoren. Baulackierer, Bauanstricher, Baumal- ler, Kunstmaler und Dekorationsmaler bei Bauten, Stuckateure. Asphaltilier und Steinfeher.	1 1/2	2 1/4	Dachdecker. Betriebe für Blitzableiteranbringung, Kanal-, Strom- und Teich-Arbeiter. Steinbrecher.	4	2
Gefahrenklasse C. Baulempner. Einrichter von Gas- und Wasser- anlagen. Gypfer, Tüncher, Verputzer, Weiß- binder.	2	1	Gefahrenklasse E. Brunnenmacher.	5	2 1/2
	3	1 1/2	Gefahrenklasse F. Baugläser mit Motoren. Abbruchbetriebe. Alle übrigen Motorenbetriebe.	6	3
			Gefahrenklasse G.	9	4 1/2

Für alle in vorstehendem Prämientarif nicht klässigirten Bauarbeiten ist der Prämienzuschlag der vorstehenden Klasse D mit 2 Pfennig für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes maßgebend.

Festgesetzt gemäß §. 24 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen vom 11. Juli 1887 (Reichsgesetzblatt S. 287).

Stuttgart, den 22. Januar 1895.

R. Landes-Versicherungsamt.
Bodshammer.

Gebrückt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Nº 4.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 12. Februar 1895.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Einberufung der Ständeversammlung. Vom 9. Februar 1895.

Königliche Verordnung,
betreffend die Einberufung der Ständeversammlung. Vom 9. Februar 1895.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen, die Ständeversammlung auf

Mittwoch, den 20. Februar 1895

zur Gröfzung des neuen Landtags in Unsere Haupt- und Residenzstadt Stuttgart einzuberufen.

Wir befehlen demnach, daß die Mitglieder der beiden Kammern am Dienstag den 19. Februar 1895 sich in Stuttgart einfinden und bei dem ständischen Ausschuß legitimiren.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 9. Februar 1895.

Wilhelm.

Mittnacht. Faber. Sarwey. Rieke. Pischel.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Nº 5.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 26. Februar 1895.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Jussenhausen zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 4. Februar 1895. — Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Vertretung des Militäriskus bei der Pfändung des Dienstinkommens und der Penzenen der Offiziere und Militärbeamten sowie der Gehühnisse der hinterbliebenen von Militärpersonen und Militärbeamten. Vom 6. Februar 1895. — Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, betreffend die Abänderung der Württembergischen Postordnung vom 27. Juni 1892. Vom 19. Februar 1895. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Verkehr mit Apothekerien in den Apotheken. Vom 11. Februar 1895. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Bereicherung der juristischen Persönlichkeit an den Güterbesitzerverein in Stuttgart. Vom 12. Februar 1895.

Königliche Verordnung,

betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Jussenhausen zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 4. Februar 1895.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 25. März 1887, betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg. Blatt S. 85), sowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über die Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg. Blatt S. 198) und des Art. II des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Abänderung des vorerwähnten Gesetzes (Reg. Blatt S. 19), verordnen und verfügen Wir nach Anhörung unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der Gemeinde Bussenhausen wird die Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier mit fünf und sechzig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1897 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 von dem im Gemeindebezirk Bussenhausen zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von einhundert Kilogramm ungeschroteten Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.'

Gegeben Stuttgart, den 4. Februar 1895.

Wilhelm.

Mittnacht. Faber. Sarwey. Niede. Schott von Schottenstein. Pischek.

Bekanntmachung des Justizministeriums,

betreffend die Vertretung des Militäriskus bei der Pfändung des Diensteinkommens und der Pensionen der Offiziere und Militärbeamten sowie der Gebührenisse der Hinterbliebenen von Militärpersonen und Militärbeamten. Vom 6. Februar 1895.

Im Anschluß an die Bekanntmachung des Justizministeriums vom 12. Dezember 1894 (Reg. Blatt S. 346 ff.) werden in Anlage I die für den Bereich der Königlich bayerischen Militärverwaltung, und in Anlage II die für den Bereich der Königlich sächsischen Militärverwaltung neu aufgestellten Nachweisungen derjenigen Militär-Behörden und Personen, welche bei der Pfändung des Diensteinkommens der Offiziere und Beamten sowie der Pensionen dieser Personen nach deren Versetzung in den Ruhestand und der aus Militärfonds fließenden Gebührenisse der Hinterbliebenen von Personen des Soldatenstandes und von Beamten der Militärverwaltung berufen sind, den Militäriskus als Dritthalbdner im Sinne der §§. 730 ff. der Civilprozeßordnung zu vertreten, bekannt gemacht.

Diese Nachweisungen treten an die Stelle derjenigen Nachweisungen, welche für den Bereich der Königlich bayerischen Militärverwaltung mit der Bekanntmachung des Justizministeriums vom 27. März 1882 (Reg. Blatt S. 97 ff.), und für den Bereich der Königlich sächsischen Militärverwaltung mit der Bekanntmachung vom ^{31. Dezember 1881}
^{4. Januar 1882} (Reg.-Blatt von 1882 S. 2 ff., Anlage III) veröffentlicht worden sind.

Stuttgart, den 6. Februar 1895.

Faber.

Anlage I.

Nachweisung

derjenigen Militär-Behörden und Personen, welche bei der Pfändung des Diensteinommens der Offiziere*) und Beamten im Reßort der Königlich bayerischen Militärverwaltung, sowie der Pensionen dieser Personen nach deren Versetzung in den Ruhestand und der aus Militärfonds fließenden Gebührenisse der Hinterbliebenen von Personen des Soldatenstandes und von Beamten der Militärverwaltung berufen sind, den Militäriskus als Drittshuldner im Sinne der §§. 730 ff. der Civilprozeßordnung zu vertreten.

Der Pfändungsbeschluß ist zu zustellen:

1. Lfd. Nr.	2. wem?	3. bei Pfändung	4. Bemerkungen.
A. des Diensteinommens			
I. Den Militär-Intendanturen der betreffenden Armeekorps.	1. der Beamten der Korps-Zahlungsstellen,	Die Reihenfolge bemüht sich nach der Eintheilung des Haupt-Militär-Ests.	
	2. der Beamten der Militär-Intendanturen mit Ausnahme der Militär-Intendanten,	ad 2. Wegen der Ausnahme siehe A V.	
	3. der Auditeure und Rangleibebeamten der Militär-Bezirks- und Untergerichte,		
	4. der Adjutanten der General- und Divisions-Kommandos, dann der Brigade-Kommandos,		

*) Sofern die Nachweisung keine besonderen Bestimmungen enthält, sind unter der Bezeichnung „Offiziere“ die Sanitätsoffiziere (Militärärzte) inbegriffen.

Der Pfändungsbeschluß ist zu gestellen:

1. Sb. Nr.	2. wem?	3. bei Pfändung	4. Bemerkungen.
		A. des Dienstleinkommens	
1. Den Militär-Intendanturen der betreffenden Armeekorps.	5. denjenigen Kommandanten, welche nicht Generale sind, 6. der Platzmajore und der Adjutanten der Festungs-Gouvernements und der Kommandanturen, 7. der Regiments-Kommandeure, 8. der Bataillons- und Abtheilungs-Kommandeure, 9. der Offiziere — soweit sie nicht Generale sind — und des Artes der Leibgarde der Hartschiere, 10. des Kommandeurs der Equitationsanstalt,	ad 5. Wegen der Ausnahme siehe A V.	
	11. der Artillerie-Offiziere vom Platz, der Offiziere der Artillerie-Depots, sowie der sämmtlichen Zeug- und Feuerwerks-Offiziere (mit Ausnahme jener bei der Inspektion der Fußartillerie),	ad 11. Wegen der Ausnahme siehe A V.	
	12. der sämmtlichen nicht regimentirten Militärangehörige (mit Ausnahme jener des Kriegsministeriums),	ad 12. Wegen der Ausnahme siehe A V.	
	13. der Korps-Stabsveterinäre, 14. der Beamten der Proviantämter, 15. der Beamten des Montirungs-Depots, 16. der Beamten der Garnison-Verwaltungen,		
	17. der Militär-Baubeamten (mit Ausnahme jener des Kriegsministeriums),	ad 17. Wegen der Ausnahme siehe A V.	

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:

1. Lfd. Nr.	2. wem?	3. bei Pfändung	4. Bemerkungen.
A. des Dienstinkommens			
I.	<p>Den Militär-Intendanturen der betreffenden Armeekorps.</p> <p>II.</p> <p>Den Regiments-Kommandeuren, den Kommandeuren der selbständigen (nicht regimentirten) Batterien, dem Kommandeur der Equitations-Anstalt, dem Kommandeur</p>	<p>18. der Korps-Stabsapotheke,</p> <p>19. der Beamten der Garnison-Lazarette,</p> <p>20. der Offiziere der Trainsdepots,</p> <p>21. des Kommandeurs der Unteroffizierschule,</p> <p>22. des Kommandeurs der Militär-Schießschule,</p> <p>23. des technischen Vorstandes der Militär-Lehrschmiede,</p> <p>24. der Offiziere und des Rendanten der militärischen Strafanstalten,</p> <p>25. des Vorstandes der Arbeiter-Abtheilung,</p> <p>26. der Offiziere, Beamten und Bediensteten der technischen Institute der Artillerie (Artillerie-Werkhäütten, Geschübjagiezerei und Geschäftsfabrik, Hauptlaboratorium, Pulverfabrik), der Gewehrfabrik und der Oberfeuerwerkerschule,</p> <p>27. der Fortifikationsbeamten bei den Festungs-Baukassen Ingolstadt und Germersheim;</p> <p>der ihnen unterstellten, Gehalt empfangenden Offiziere und Beamten mit Ausnahme der à la suite der Truppenteile stehenden Offiziere;</p>	<p>ad II.</p> <p>a) Bei Pfändung des Dienstinkommens der à la suite der Truppenteile stehenden Offiziere hat die Zufstellung, soweit die betreffenden nicht unter den Nummern A I und IV in-</p>

Der Pfändungsbeschluß ist zu stellen:

1. Lfd. Nr.	2. wem?	3. bei Pfändung	4. Bemerkungen.
-------------------	------------	--------------------	--------------------

A. des Dienstekommens

der Unteroffizierschule und dem Kommandeur der Militär-Schießschule.	begriffen sind, an das Kriegsministerium (siehe A V) zu erfolgen.
	b) Wegen der Abzüge von den Gehältern jener Offiziere u. s. w., welche vorübergehend zu anderen Abtheilungen kommandirt sind, haben die Zusstellungen an den Kommandeur u. s. w. jener Abtheilung, zu der sie ständig gehören, (Stammabtheilung) zu geschehen.
III. Der Remonte-Inspektion.	der Beamten der Remontedepots und der Remonteanstalt;
IV. Der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten.	der sämtlichen Offiziere, Aerzte, Beamten, Professoren und Lehrer der Militär-Bildungsanstalten (mit Ausnahme des Inspektors);
V. Dem Kriegsministerium.	sämtlicher übrigen, unter den Nummern A I mit IV nicht inbegriffenen Offiziere und Beamten der Militärverwaltung.
	ad IV. Wegen der Ausnahme siehe A V. Im Übrigen vergl. Beurteilung b ad A II, welche hier gleichmäßige Anwendung findet.

Der Pfändungsbeschluß ist zu gestellen:

L. Nr.	2. wem?	3. bei Pfändung	4. Bemerkungen.
-----------	------------	--------------------	--------------------

B. der Pension und des sonstigen aus Militärsonds stiegenden Einkommens

Dem Kriegsministerium.

1. der sämtlichen mit Pension zur Disposition gestellten oder verabschiedeten Offiziere,
2. der sämtlichen auf Inaktivitätsgehalt oder Wartegeld gelegten Offiziere und Beamten der Militärverwaltung,
3. der zeitlich oder für immer in den Ruhestand versetzten Beamten der Militärverwaltung, sowie der quieszenten Civil-Professoren und Lehrer der Militär-Bildungsanstalten.

Die Abzüge der Pensionen u. s. w. werden in allen Fällen vom Kriegsministerium festgestellt, auch wenn sie in der Armee aktive Dienste leisten.

C. des aus Militärsonds stiegenden Einkommens (Witwenpension, Wittengeld, Waisenunterhaltsbeitrag, Waisengeld, Invalidenrente, geschlechtliche Beihälften)

Dem Kriegsministerium.

der Hinterbliebenen von Personen des Soldatenstandes und von Beamten der Militärverwaltung.

Ulage II.**Nachweisung**

derjenigen Militär-Behörden und Personen, welche bei der Pfändung des Dienstinkommens der Offiziere*) und Beamten im Reßort der Königlich sächsischen Militärverwaltung, sowie der Pensionen dieser Personen nach deren Versetzung in den Ruhestand und der aus Militärfonds fließenden Gebührenisse der hinterbliebenen von Personen des Soldatenstandes und von Beamten berufen sind, den Militärfiskus als Dritthuldner im Sinne der §§. 730 ff. der Civilprozeßordnung zu vertreten.

Der Pfändungsbeschuß ist zu zustellen:

1. Nr.	2. wem?	3. bei Pfändung	4. Bemerkungen.
A. des Dienstinkommens			
I.	Den Regiments-Kommandeuren, den Kommandeuren der selbständigen (nicht regimentären) Bataillone, der Unteroffizierschule und der Unteroffiziers-Vorschule, sowie den Kommandeuren der Landwehr-Bezirke und dem Vorstand des Corps-Bekleidungs-amts.	der ihnen unterstellten, Gehalt empfangenden Offiziere und Beamten einschließlich der aggregirten Offiziere; jedoch mit Ausnahme der Offiziere bei dem Pionier-Bataillon und der à la suite der Truppentheile stehenden Offiziere;	Bei Pfändung des Dienstinkommens der bei dem Pionier-Bataillon befindlichen Offiziere hat die Zustellung an das Kriegsministerium (siehe A III) zu erfolgen, ebenso in Betreff der à la suite der Truppentheile stehenden Offiziere, soweit die Betroffenen nicht unter A II gehören.
II.	Der Militär-Intendantur des XII. (K. S.) Armee-Körpers.	1. der Regiments-Kommandeure, der Kommandeure der selbständigen (nicht regimentären) Bataillone **), der Unteroffizierschule und der Unteroffiziers-Vorschule, 2. der Auditeure und Militärgerichts-Aktuarien,	

*) Sofern die Nachweisung keine besonderen Bestimmungen enthält, sind unter der Bezeichnung „Offiziere“ die Sanitätsoffiziere (Militärärzte) beigezogen.

**) Ausgenommen ist indeß der Kommandeur des Pionier-Bataillons, wegen welchen daß zu I in Betreff der Offiziere bei dem Pionier-Bataillon Gesagte gleiche Anwendung findet.

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:

1. Sfd. gr.	2. wem?	3. bei Pfändung	4. Bemerkungen.
A. des Dienstinkommens			
II.	Der Militär-Intendantur des XII. (R. S.) Armeekorps.	3. des Generalarztes und des bei diesem jungirenden Assistenzarztes, der Stabs- ärzte bei der Sanitätsdirektion, der Garnisonärzte, des Stabsarztes auf Festung Königstein, sowie des Korps- Stabapothekers,	
4. des Militär-Oberpfarrers, der Divi- sions- und Garnisonpfarrer, sowie der Divisions- und Garnisonklöster,			
	5. des Korps-Notharztes,		
	6. der Platzmajore,		
	7. der Militär-Intendanturbeamten mit Ausnahme des Militär-Intendanten, Wegen des Militär-Intendanten siehe A III.		
	8. der Beamten der Proviantämter,		
	9. der Beamten der Garnisonverwaltungen,		
	10. der Militär-Baubeamten,		
	11. der Beamten der Garnisonslazarette,		
	12. der Beamten des Kriegs-Zahlsamtes;		
III.	Dem Kriegsministerium.	sämtlicher übrigen unter den Nummern AI und II nicht inbegriffenen Offiziere und Beamten der Militär-Verwaltung.	

Der Pfändungsbeschluß ist zu gestellen:

1. VfD. Nr.	2. wem?		3. bei Pfändung	4. Bemerkungen.
			B. der Pension und des sonstigen aus Militärfonds stehenden Einkommens	
1. Dem Kriegsministerium.		1. der sämtlichen mit Pension zur Dis- position gesetzten Offiziere und Militär- Beamten, 2. der sämtlichen auf Inaktivitätsgehalt oder Wartegeld gelegten Offiziere und Beamten der Militärverwaltung, 3. der sämtlichen mit Pension gänzlich verabschiedeten Offiziere und Beamten der Militärverwaltung.		
I. Dem Kriegsministerium.		1. der Hinterbliebenen von Personen des Soldatenstandes und von Beamten der Militärverwaltung.	C. des aus Militärfonds stehenden Einkommens (Witwenpension, Wit- wengeld, Waisengeld, Unfallrenten, gesetzliche Beihilfen)	

Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten,
 Abtheilung für die Verkehrsanstalten,
 betreffend die Abänderung der Württembergischen Postordnung vom 27. Juni 1892.
 Vom 19. Februar 1895.

Die Postordnung vom 27. Juni 1892 hat folgende Abänderungen erhalten:

1. Im §. 3 „Außenseite“ ist im 2. Satz des Absatzes I das letzte Wort „befinden“ abzuändern in:
 hinziehen
2. Im §. 18 „Waarenproben“ ist im 3. Satz des Absatzes II vor dem Worte „Flüssigkeiten“ einzuschalten:
 Gegenstände aus Glas,
 und im Absatz VIII zu streichen:
 Gegenstände aus Glas,
3. Im §. 44 „An wen die Bestellung geschehen muß“ ist im Absatz I zwischen dem 2. und 3. Satz einzufügen:

Postsendungen an Gesellschaften oder Vereine oder an Direktionen, Ausschüsse, Bureaus, Expeditionen und ähnliche Firmen, in deren Aufschrift der Empfänger nicht namentlich bezeichnet ist, sind an diejenige Person auszuhändigen, welche der Postanstalt als Direktor (Vorsteher, Inhaber) des Vereins, des Ausschusses, des Bureaus &c. bekannt ist.

4. Im §. 48 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsort“ sind die Absätze II, III und IV zu streichen; an deren Stelle ist zu setzen:

II. Bevor in den Fällen zu Absatz I Punkt 1 bis 4 eine Paketsendung als unbestellbar nach dem Aufgabebereiche zurückgeleitet wird, ist eine Unbestellbarkeitsmeldung an die Aufgabepostanstalt abzusenden, um die Bestimmung des Absenders, wenn derselbe ermittelt werden kann, über die weitere Behandlung des Paketes einzuholen. Die Absendung einer Unbestellbarkeitsmeldung hat jedoch zu unterbleiben, wenn der Absender durch einen für die Bestimmungspostanstalt verständlichen Vermerk in der Aufschrift des Paketes und auf der Vorderseite der etwaigen Begleitadresse die sofortige Rücksendung desselben nach dem ersten vergeblichen Bestellversuche oder nach Ablauf der vorgesehenen Lagerfrist verlangt oder zum Voraus die Zustellung an einen andern Empfänger, sei es an denselben oder an einem andern Orte des Deutschen Reichs, vorgeschrieben hat.

Ist ein Brief mit Werthangabe oder eine Postanweisung deshalb unanbringlich, weil mehrere dem Empfänger gleichbenannte Personen im Ort sich befinden, und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, so muß ebenfalls eine Unbestellbarkeitsmeldung an die Aufgabepostanstalt gefandt werden, um den Absender, wenn derselbe ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Empfängers zu veranlassen.

Für die Beförderung jeder Unbestellbarkeitsmeldung und der zu ertheilenden Antwort an die Postanstalt am Bestimmungsort der Sendung hat der Absender das Porto je nach der Entfernung mit 10 oder 20 Pf. an die Aufgabepostanstalt baar zu entrichten.

III. Ueber ein unbestellbar gemeldetes Paket kann der Absender dahin verfügen, daß entweder die Bestellung nochmals an den ursprünglichen Empfänger zu versuchen sei, oder an eine andere Person und, vergeblichenfalls, an eine dritte Person erfolgen sollte, oder daß das Paket an ihn selbst zurückgesandt werde.

Hiebei macht es keinen Unterschied, ob die weiter namhaft gemachten Personen an dem ursprünglichen Bestimmungsorte oder an einem andern Orte des Deutschen Reichs, wohin eintretendenfalls die WeiterSendung zu bewirken ist, wohnen.

Ist die Bestellung an die vom Absender auf Grund der Unbestellbarkeitsmeldung namhaft gemachten Personen nicht ausführbar, so hat die Rücksendung des Paketes nach dem Aufgabeorte ohne Weiteres zu erfolgen; eine nochmalige Unbestellbarkeitsmeldung wird nicht erlassen.

Der Absender kann die Sendung auch durch Preisgabe der Postverwaltung überlassen, doch bleibt derselbe in diesem Falle verpflichtet, die aufgelaufenen Portokosten, die Gebühr für die Unbestellbarkeitsmeldung und sonstige der Verwaltung für die Sendung erwachsenen Kosten bis zur Höhe des Betrages zu entrichten, welcher durch den Verkauf des Paketes nicht gedeckt wird.

IV. Verweigert der Absender die Zahlung des Portos für die Beförderung der Unbestellbarkeitsmeldung nebst Antwort (II), so wird seiner etwaigen Bestimmung über die Sendung keine Folge gegeben, die Sendung vielmehr nach dem Aufgabeorte zurückgeleitet.

Das Gleiche hat zu geschehen, wenn der Absender seine Erklärung nicht innerhalb 7 Tage nach Empfang der Benachrichtigung bei der Aufgabepostanstalt abgibt.

5. Im §. 49 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeort“ ist am Schluß des Absatzes IV hinzuzufügen:

Wohnt der Absender in dem Bestellbezirke einer andern Postanstalt als derjenigen, bei welcher die Aufgabe erfolgt war, so ist die Sendung der andern Postanstalt zur Aushändigung an den Absender und Einziehung der daran haftenden Beträge zu übersenden. Durch diese weitere Versendung sollen dem Absender in der Regel keine Mehrkosten erwachsen. Handelt es sich jedoch um unbestellbare Sendungen, für welche für die erste Beförderung bloß das für den Verkehr innerhalb des Bestellbezirks der Aufgabepostanstalt und zwischen Postanstalten, welche bis 10 Kilometer einschließlich von einander entfernt sind, bestehende ermäßigte Porto anzusehen war, und greift dieses Porto für die Beförderung vom ursprünglichen Aufgabeort oder von der ersten Bestimmungs postanstalt nach dem neuen Bestimmungsort nicht mehr Platz, so kommt ein Ergänzungsposten zum Anfahrt. Dasselbe wird in dem Betrage angefertigt, welcher an dem vollen Porto, nach Abzug der bereits berechneten ermäßigten Gebühr für frankirte beziehungsweise unfrankirte oder unzureichend frankirte Gegenstände der betreffenden Art noch fehlt.

Vorstehende Änderungen treten mit dem 1. März 1895 in Kraft.

Stuttgart, den 19. Februar 1895.

Mittnacht.

Festlegung des Ministeriums des Innern,
betreffend den Verkehr mit Diphtherieserum in den Apotheken. Vom 11. Februar 1895.

Im Anschluß an die Kaiserliche Verordnung vom 31. Dezember 1894, betreffend den Verkehr mit Diphtherieserum (Reichsgesetzblatt von 1895 S. 1), wird hiermit unter Hinweisung auf §. 367 Nr. 3 und 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich und den Artikel 32 Ziff. 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betreffend Änderungen des Polizeistrafrechts (Reg. Blatt S. 391), mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Das Diphtherieserum (Serum antidiphthericum) darf, gleichviel ob dasselbe zu Heil- oder Schutzzwecken dienen soll, in jedem einzelnen Fall nur gegen ärztliches Rezept in den Apotheken abgegeben werden. Auf dieses Mittel finden die Vorschriften der §§. 1

und 3 der Ministerial-Befügung vom 19. Dezember 1891, betreffend die Abgabe von Arzneimitteln (Reg. Blatt S. 303), entsprechende Anwendung.

§. 2.

Das Diphtherieserum ist in den Apotheken vor Licht geschützt und fühl aufzubewahren.
Dasselbe darf nicht mehr abgegeben werden, sobald es trüb geworden ist.

Stuttgart, den 11. Februar 1895.

Pischet.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Güterbesitzerverein in Stuttgart.
Vom 12. Februar 1895.

Seine Königliche Majestät haben am 11. Februar d. J. s. allergnädigst geruht, dem Güterbesitzerverein in Stuttgart die juristische Persönlichkeit auf Grund der vorgelegten Statuten vorbehältlich der Rechte Dritter zu verleihen.

Stuttgart, den 12. Februar 1895.

Pischet.

Nr. 6.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 15. März 1895.

Inhalt:

Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, betreffend die Konzessionsertheilung zum Bau und Betrieb einer normalspurigen elektrischen Nebeneisenbahn zwischen Medenbeuren und Tuttlingen. Vom 28. Februar 1895. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Unfallversicherung der bei Regierungarbeiten und sonstigen Regierungsbauarbeiten der Unterkörperschaften und Gemeinden beschäftigten Personen. Vom 28. Februar 1895. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Umlage zur Besteitung der Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung geförderte, oder vor Ausführung der Todtungsanordnung gefallene Thiere, sowie zur Besteitung der Entschädigung für an Milbrandt und an Maul und Klauenflechte gefallene Thiere. Vom 2. März 1895. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Einfuhr von Vieh aus Italien. Vom 7. März 1895.

Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten,

Abtheilung für die Verkehrsanstalten,

betreffend die Konzessionsertheilung zum Bau und Betrieb einer normalspurigen elektrischen Nebeneisenbahn zwischen Medenbeuren und Tuttlingen. Vom 28. Februar 1895.

Nachdem vermöge Allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 15. Februar 1895 der Lokalbahn-Aktiengesellschaft in München die Konzession zum Bau und Betrieb einer normalspurigen elektrischen Nebeneisenbahn für den Personen- und Güterverkehr zwischen Medenbeuren und Tuttlingen ertheilt worden ist, wird die Konzessions-Urkunde nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 28. Februar 1895.

Mittnacht.

Konzessions-Urkunde für eine Eisenbahn von Meckenbeuren nach Tettnang.

Der Lokalbahn-Aktiengesellschaft in München wird in Gemäßheit der Allerhöchsten Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 15. Februar 1895 auf Grund des Art. 6 des Gesetzes vom 18. April 1843, betreffend den Bau von Eisenbahnen, die Konzession zum Bau und Betrieb einer an die Staatsbahn anschließenden Eisenbahn für den öffentlichen Personen- und Güterverkehr zwischen Meckenbeuren und Tettnang unter den nachstehenden Bedingungen ertheilt.

§. 1.

Der Unternehmer ist den bestehenden wie den künftig ergehenden Reichs- und Landesgesetzen ohne Weiteres unterworfen.

§. 2.

Der Unternehmer hat für den Bau und den Betrieb der Bahn von Meckenbeuren nach Tettnang eine besondere Niederlassung in Tettnang zu errichten. An dem Ort dieser Niederlassung hat er für alle auf den Bau und Betrieb der Bahn sich beziehenden oder aus der gegenwärtigen Konzessions-Urkunde abgeleiteten Ansprüche Recht zu geben. Der Ort der Niederlassung gilt den württembergischen Behörden gegenüber als Sitz des Unternehmers.

§. 3.

Für die gesamte Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung ist ein Vorstand zu bestellen, welcher für die Geschäftsführung, insoweit dieselbe der staatlichen Beaufsichtigung unterliegt, der Aufsichtsbehörde verantwortlich ist und welcher überhaupt das Unternehmen den Behörden und dem Publikum gegenüber sowohl gerichtlich als außergerichtlich zu vertreten hat.

Die Wahl des Vorstands, desgleichen die Geschäftsanweisung für denselben bedarf der Genehmigung des K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten.

Sofern die oberste Betriebsleitung nicht durch den Vorstand selbst erfolgt, finden die vorstehenden Bestimmungen auch auf die Wahl und Geschäftsanweisung des oder der Betriebsleiter Anwendung.

§. 4.

Der Unternehmer ist verpflichtet, sich den Anordnungen zu unterwerfen, welche von der Staatsregierung zu Ausübung des Aufsichtsrechts über seine Geschäftsführung sowie zur Ausübung der Bahnpolizei erlassen wurden oder noch erlassen werden.

Die Einhaltung der Konzessionsbedingungen sowie der hinsichtlich des Baues und Betriebes vorgeschriebenen Polizeiverordnungen und Reglements wird, soweit die Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs und die Instandhaltung der öffentlichen Wege in Frage steht, durch die zuständigen Behörden des K. Ministeriums des Innern überwacht. Im Übrigen wird die Staatsaufsicht von dem K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, und den von demselben bezeichneten Behörden ausgeübt. Die durch die Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts erwachsenden Kosten hat der Unternehmer zu ersehen.

Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten des Unternehmers werden, sobald ihre Qualifikation dargethan ist, durch eine von der Aufsichtsbehörde bezeichnete Eisenbahnstelle beeidigt.

Diejenige Eisenbahnstelle, welche die in Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 1879, betreffend Änderungen des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 und das Verfahren bei Erlassung polizeilicher Strafverfügungen, sowie in Art. 4 des Gesetzes vom 2. Oktober 1845, betreffend die Verwaltung der Eisenbahnpolizei, erwähnten Strafbefugnisse auszuüben hat, wird durch die Aufsichtsbehörde bestimmt.

§. 5.

Der Bau der Bahn ist nach Maßgabe der Vorschriften vorzunehmen, welche in der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 (publiziert im Reichsgesetzblatt vom 21. Juli 1892) und den dazu gehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen enthalten sind.

§. 6.

Die Beschaffung des zur Anlage der Bahn und ihrer Zubehörden erforderlichen Areals und die Beseitigung aller gegen die Anlage oder den Betrieb der Bahn gerichteten privatrechtlichen Einwendungen ist Sache des Unternehmers.

Hinsichtlich der Benützung öffentlicher Wege zwischen Meckenbeuren und Tettnang greifen die von dem K. Ministerium des Innern ertheilten Vorschriften Platz.

§. 7.

Hinsichtlich der erzwungenen Abtretung des für die Ausführung der Bahn erforderlichen Eigenthums kommen das Gesetz vom 20. Dezember 1888, betreffend die Abänderung des §. 30 der Verfassungsurkunde, und das Gesetz vom gleichen Tag, betreffend die Zwangseignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken (publizirt im Regierungssblatt für das Königreich Württemberg Nr. 42 vom 30. Dezember 1888), zur Anwendung.

§. 8.

Für den Bau insbesondere gelten folgende Bestimmungen:

- 1) Die Spurweite der Bahn soll 1,435 m betragen. In den Krümmungen darf die Spurverweiterung das Maß von 25 mm nicht überschreiten.
- 2) Der Halbmesser der Krümmungen darf auf freier Strecke nicht kleiner als 180 m und innerhalb der Station nicht kleiner als 150 m sein.

Die Ueberhöhung des äußeren Strangs in den Krümmungen soll nicht mehr als 100 mm betragen.

- 3) Die Längsneigung der Bahn soll das Verhältniß von 1:50 nicht überschreiten. Am Bifurcations sind entsprechende Uebergangsbögen anzulegen.
- 4) In angemessener Entfernung von den in gleicher Ebene mit der Bahn liegenden verkehrsreichen Wegübergängen sind Warnungstafeln mit der bei der Staatsbahn üblichen Aufschrift anzubringen.
- 5) Dem R. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, bleibt vorbehalten:

die Bestimmung der Umgrenzung des lichten Raums, welcher für die auf dem Bahngleis zu bewegenden Züge mindestens frei zu halten ist, ebenso die Bestimmung der Umgrenzung der größten zulässigen Breiten- und Höhenmaße der Fahrzeuge, die Feststellung der Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte,

die Bestimmung der Stationen und Anhaltestellen,

die Genehmigung der Projekte aller für den Betrieb der Bahn bestimmten baulichen Anlagen und Einrichtungen, sowie der Projekte für die Betriebsmittel und ihre Anzahl.

Der Unternehmer ist auch nach Gröfzung der Bahn zur Aenderung und Erweiterung der Anlagen verpflichtet, sofern und soweit die Staatsaufsichtsbehörde solche im Interesse des Verkehrs und insbesondere im Interesse der Sicherheit des Bahnbetriebs oder des Straßenverkehrs für erforderlich erachtet.

- 6) Die Herstellung von Hochbauten für die Zwecke der Bahn unterliegt in Gemäßheit der allgemeinen Vorschriften dem Erkenntniß der Baupolizeibehörde.
- 7) Nach Vollendung der Bahn hat der Unternehmer auf seine Kosten die Vermarktung und Vermessung der an den benützten öffentlichen Wegen eingetretenen Flächenänderungen, sowie der außerhalb solcher Wege zur Bahnanlage verwendeten Grundflächen vornehmen zu lassen, einen vollständigen Plan nebst Beschreibung der Bahn mit Zubehörden und eine genaue und vollständige Rechnung über die Kosten des Bahnbaues dem K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, vorzulegen. Die gleichen Ausfertigungen sind im Falle der Vornahme von Ergänzungs- und Erweiterungsbauten einzureichen.

§. 9.

Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens innerhalb eines Jahres von der Ausfolgung dieser Konzessions-Urkunde an erfolgen.

Treten Ereignisse ein, welche den Beginn oder die Fortsetzung des Baues ohne Schuld des Unternehmers wesentlich erschweren, so kann auf dessen Ansuchen eine Verlängerung der Frist gewährt werden.

§. 10.

Für den Betrieb der Bahn gelten insbesondere folgende Bestimmungen:

- 1) die größte zulässige Fahrgeschwindigkeit ist auf 20 km in der Stunde festgesetzt.
- 2) Die Bahnstrecke ist mindestens an jedem dritten Tage zu begehen und auf ihren ordnungsmäßigen Zustand zu untersuchen.
- 3) Die Signalordnung, die Dienstvorschriften und die für das Publikum geltenden Bestimmungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- 4) Zu Einführung der reglementarischen und Tarifbestimmungen, sowie der Tarifsätze, ferner des Fahrplans und dessen Aenderung ist die Genehmigung des

K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, beziehungsweise der von diesem bezeichneten Behörde erforderlich.

Die Tarife, sowie etwaige Änderungen derselben sind spätestens mit der Einführung, Tariferhöhungen dagegen mindestens 6 Wochen vor diesem Termin öffentlich bekannt zu machen.

- 5) Die Gröfönnung der Bahn darf nicht eher erfolgen, als bis nach vorgängiger Prüfung des Schienennwegs und der sonstigen Betriebeinrichtungen durch die damit beauftragten Kommissäre von dem K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, die Erlaubniß hierzu ertheilt ist.
- 6) Die übrigen Vorschriften über den Betrieb werden von dem Unternehmer erlassen und unterliegen der Genehmigung des K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten.

§. 11.

Der Unternehmer ist verpflichtet:

- 1) seine Betriebsrechnung nach den von dem K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, ertheilten Vorschriften einzurichten und der Regierung zu der von ihr zu bestimmenden Zeit den jährlichen Betriebsrechnungsaufschluß einzureichen,
- 2) die von der Aufsichtsbehörde zu statistischen Zwecken für nöthig erachteten Nachweisungen, sowie deren Unterlagen auf seine Kosten zu beschaffen und der Aufsichtsbehörde in den von derselben festgesetzten Fristen einzureichen.

§. 12.

Der Königlichen Staatsregierung bleibt ausdrücklich das Recht vorbehalten, auch Bahnen zu konzessioniren, welche sich an die in dieser Konzession bezeichnete Bahn, sei es als Abzweigung oder Verlängerung anschließen oder dieselbe kreuzen.

Ist der Unternehmer geneigt, solche Bahnen selbst zur Ausführung zu bringen und zu betreiben, so gebührt ihm unter sonst gleichen Bedingungen das Vorzugrecht.

§. 13.

Der Unternehmer ist verpflichtet, Anschlußgleise (Industriegleise &c.) an die Bahn unter den von dem K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für

die Verkehrsanstalten, in dem einzelnen Fall festzustellenden Bedingungen zugulassen und in Betrieb zu nehmen.

§. 14.

Die während der ganzen Dauer der Konzession erforderlichen Erneuerungs- und Unterhaltungsarbeiten der Bahn sammt Zubehör hat der Unternehmer in der Art zu bewirken, daß die Bahn und das Betriebsmaterial stets in gutem Zustand sich befindet.

§. 15.

Zur Besteitung der Ausgaben für die regelmäßig wiederkehrende Erneuerung des Oberbaues und der Betriebsmittel, sowie zur Besteitung von Ausgaben, welche durch außergewöhnliche Elementarereignisse und größere Unfälle hervorgerufen sind, hat der Unternehmer einen Erneuerungs- und Reservesonds nach einem von dem K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, festzustellenden und periodisch zu revidirenden Regulativ zu bilden. In diesen Fonds fließen:

der Erlös für die abhängigen Materialien;

die Zinsen des Fonds;

eine den Betriebseinnahmen alljährlich zu entnehmende Rücklage. Die Höhe dieser Rücklage wird durch das Regulativ bestimmt.

Läßt der Überschuß eines Jahres die Deckung der Rücklagen zum Erneuerungs- und Reservesonds nicht oder nicht vollständig zu, so ist das fehlende aus den Überschüssen des, beziehungsweise der folgenden Betriebsjahre zu entnehmen. Abweichungen hiervon sind mit Genehmigung des K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, zulässig.

§. 16.

Der Unternehmer hat zur Sicherstellung der ihm durch gegenwärtige Konzessionsurkunde auferlegten Verpflichtungen eine Kautions von 6000 M. entweder in bar oder durch haftpfändliche Hinterlegung von Schuldverschreibungen des Reichs oder eines Bundesstaats, welche zum Nennwerth berechnet werden, zu stellen.

Die Konzession tritt erst nach Übergabe des Kautionsbetrags an die K. Eisenbahnhauptkasse in Wirksamkeit.

Nach Vollendung und Inbetriebsetzung der Bahn wird die Kautions zur Hälfte zurückgegeben.

Die Käution haftet insbesondere für die von dem Unternehmer etwa beizutreibenden Kosten und Strafen und für die unter Umständen von dem Unternehmer zu erreichenden Kosten der Wiederherstellung der benützten Staatsstraßen in den vorigen Stand.

Ist die Käution durch Inanspruchnahme derselben vermindert worden, so ist der Unternehmer verpflichtet, sie binnen 3 Wochen von der ihm zugehenden Aufforderung an auf den ursprünglichen Betrag wieder zu ergänzen.

Die Käution verfällt zu Gunsten der Staatskasse

- 1) zu einem Viertel ihres Betrags, falls nicht binnen drei Monaten von der Ausfolgung dieser Konzessions-Urkunde an mit dem Bau der Bahn begonnen wird,
- 2) in ihrem ganzen Betrag, falls der vorgeschriebene Termin für die Vollendung und Inbetriebsetzung der Bahn nicht eingehalten wird.

§. 17.

Die ertheilte Konzession kann von dem R. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, für erloschen erklärt werden, wenn eine der allgemeinen oder besonderen Bedingungen derselben nicht erfüllt wird und eine Aufforderung zur Erfüllung binnen einer angemessenen Frist ohne Erfolg bleibt.

§. 18.

Kommt der Unternehmer den ihm auferlegten Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nach, so kann, wosfern nicht gemäß §. 16 die Käution für verfallen oder gemäß §. 17 die ertheilte Konzession für erloschen erklärt wird, das R. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, ihm hiezu angemessenen Termin bestimmen und nach dessen fruchtlosem Ablauf die getroffenen Anordnungen auf Kosten des Unternehmers zum Vollzug bringen, auch gegen denselben mit Geldstrafen bis zu 1000 M für den einzelnen Fall einzutreten, welch' letzteren sich der Unternehmer als konzessionsmäßig festgesetzten Konventionalstrafen unterwirft.

§. 19.

Der Unternehmer darf den Betrieb der Bahn nur mit Genehmigung des R. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, aufgeben.

Will er die Bahn veräußern, verpachten oder verpachten, so hat er hiezu gleichfalls die Genehmigung einzuholen.

§. 20.

Die Konzession wird auf die Dauer von fünfzig Jahren, von heute an gerechnet, verliehen.

Wenn bis zum Ablauf dieser Zeitdauer der Staat die Bahn nicht erworben hat, kann die Konzession nach Lage der Verhältnisse erneuert werden.

§. 21.

Falls die Regierung gemäß Art. 9 des Gesetzes vom 18. April 1843, betreffend den Bau von Eisenbahnen, die Abtretung der Bahn an den Staat verlangt, so ist sie berechtigt, gleichzeitig die zur Zeit der Abtretung vorhandenen beweglichen Gegenstände an Transportmaterial, Betriebsgerätheften, Vorräthen &c. gegen Erstattung des von Sachverständigen festgestellten Werths an sich zu ziehen.

Sollten bei Ausübung des staatlichen Rückkaufsrechts die Bahn oder ihre Zubehörden sich in schlechtem Zustande befinden, so wird der Aufwand für die vollständige Instandsetzung derselben, welcher nöthigenfalls durch Sachverständige ermittelt wird, an dem zu erstattenden Anlagekapital abgezogen.

Ist die Beiziehung von Sachverständigen erforderlich, so haben das K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, der Unternehmer und die Ministerialabtheilung für den Straßen- und Wasserbau je einen Sachverständigen zu wählen. Die Sachverständigen können nur nach Maßgabe der Vorschrift des §. 371 der Civilprozeßordnung abgelehnt werden. Über die Ablehnung entscheidet der Vorstand des K. Verwaltungsgerichtshofs als Schiedrichter.

§. 22.

Wenn die ertheilte Konzession durch Zeitablauf erlischt (§. 20) oder für erloschen erklärt wird und die K. Regierung die Bahn gegen Erstattung des gemäß §. 21 zu ermittelnden Werths derselben zu erwerben nicht beabsichtigt, so kann das K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, die Bahn mit den Transportmitteln nebst allem Zubehör für Rechnung des Unternehmers öffentlich versteigern lassen. Wird kein Gebot abgegeben, oder ist keiner der Steigerer annehmbar, so geht die Bahn mit Zubehör an den Staat über, die Betriebsmittel bleiben in diesem Fall Eigentum des Unternehmers.

§. 23.

Der Unternehmer hat beim Bau und Betrieb der Bahn alle zum Schutz der staatlichen Telegraphen- und Telephonleitungen erforderlichen Vorkehrungen nach Anordnung der K. Post- und Telegraphenverwaltung zu treffen und für die etwaigen Kosten aufzukommen, welche dieser Verwaltung durch seine Anlage verursacht werden.

§. 24.

Der Unternehmer ist ferner verpflichtet, auf Verlangen der K. Postverwaltung mit jedem fahrplanmäßigen Zuge die Postsendungen in einem den Anforderungen der K. Postverwaltung gemäß einzurichtenden Wagenraum gegen eine besonderer Vereinbarung vorbehaltene Vergütung zu befördern.

§. 25.

Der Unternehmer ist verpflichtet, hinsichtlich der Beziehung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern, soweit dieselben das 40. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, die für den Staatsseisenbahndienst in dieser Beziehung und insbesondere bezüglich der Ermittlung der Militäranwärter bestehenden und noch zu erlassenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen.

§. 26.

Für Kriegsbeschädigung und Demolirungen, es mögen solche vom Feinde ausgehen, oder im Interesse der Landesverteidigung veranlaßt werden, kann der Unternehmer einen Erfaz vom Staat nicht in Anspruch nehmen.

Auch kann wegen einer im öffentlichen Interesse oder durch höhere Gewalt nothwendig gewordenen oder von der Militärbehörde auf Grund des §. 31 des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 angeordneten zeitweisen Beschränkung oder gänzlichen Einstellung des Betriebs der Bahn keine Schadloshaltung vom Staat verlangt werden.

§. 27.

Streitigkeiten, welche sich wegen der Auslegung oder Anwendung der gegenwärtigen Konzessionsbedingungen zwischen den betreffenden Staatsbehörden und dem Unternehmer ergeben sollten, werden unbeschadet der Bestimmungen des §. 4 durch das K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, vorbehält-

lich der Rechtsbeschwerde an den R. Verwaltungsgerichtshof nach Maßgabe des Art. 13 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtsplege vom 16. Dezember 1876 entschieden.

Soweit die getroffene Entscheidung nicht durch die ohne weiteres Verfahren zulässige Veräußerung der als Kautiou hinterlegten Faustpfänder zum Vollzug gegen den Unternehmer gebracht werden kann, sind für die Zwangsvollstreckung die jeweils bestehenden Vorschriften über die Vollstreckung von Entscheidungen der Verwaltungsbehörden maßgebend.

§. 28.

Die Sportel für die Ertheilung der Konzession wird nach Maßgabe der Nummer 21 des Sporteltarifs auf den Betrag von 300 M. festgesetzt.

Stuttgart, den 28. Februar 1895.

R. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten,
Abtheilung für die Verkehrsanstalten.

Mittnacht.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Unfallversicherung der bei Regiewearbeiten und sonstigen Regietriebarbeiten der Amtskörperschaften und Gemeinden beschäftigten Personen. Vom 28. Februar 1895.

Mit Wirkung vom 1. März 1895 ab sind die sämmtlichen Gemeinden, beziehungsweise Theilgemeinden des Oberamtsbezirks Ellwangen mit Ausnahme der Theilgemeinde Schloß ob Ellwangen unter Haftung der schon früher für die Unfallversicherung ihrer Regiewearbeiter für leistungsfähig erklärt Amtskörperschaft Ellwangen für die Kosten gemäß §. 4 Ziff. 3 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 zu der Übernahme der Unfallversicherung der von ihnen bei Regiewearbeiten beschäftigten Personen für leistungsfähig erklärt und ermächtigt worden.

Ferner sind mit Wirkung vom 1. Februar 1895 ab die Amtskörperschaft Schöndorf und mit Wirkung vom 1. März 1895 ab die Amtskörperschaft Waldsee sowie die sämmtlichen Gemeinden beziehungsweise Theilgemeinden der vorgenannten Oberamtsbezirke unter Haftung der betreffenden Amtskörperschaften für die Kosten gemäß §. 4 Ziff. 3 des Bauunfallversicherungsgesetzes für leistungsfähig erklärt und ermächtigt worden,

die Unfallversicherung der von ihnen bei Regiewegarbeiten sowie sonstigen Tiefbauarbeiten und Nebenarbeiten derselben beschäftigten Personen auf eigene Rechnung zu übernehmen.

Stuttgart, den 28. Februar 1895.

Pischeck.

Vereinigung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Umlage zur Beuteitung der Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung getötete, oder vor Ausführung der Tötungsanordnung gefallene Thiere, sowie zur Beuteitung der Entschädigung für an Milzbrand und an Maul- und Klauenseuche gefallene Thiere.

Vom 2. März 1895.

Auf Grund des Art. 3 des Ausführungsgegeses zum Reichsgesetz über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 20. März 1881 (Reg. Blatt S. 189), des Art. 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1885, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere (Reg. Blatt S. 253), und des Art. 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1893, betreffend die Entschädigung für an Maul- und Klauenseuche gefallenes Rindvieh (Reg. Blatt S. 123), sowie auf Grund der Vollziehungsverfügung zum ersten genannten Gesetz vom 23. März 1881 (Reg. Blatt S. 196) wird hierdurch angeordnet, daß für das Jahr 1895

für jedes Pferd ein Beitrag von 20 Pfennig

für jeden Esel, Maulthier oder Maulesel, sowie für jedes Stück

Rindvieh ein Beitrag von 15 Pfennig zu entrichten ist.

Die in §. 14 der Verfügung vom 23. März 1881 für die Aufnahme und Verzeichnung der Viehbesitzer und für den Vollzug der Umlage ertheilten Vorschriften und Fristen sind genau einzuhalten.

Für die Belohnung der örtlichen Einbringer der Beiträge, sowie der Oberamtspfleger sind die Bestimmungen der Verfügung vom 23. September 1881 (Reg. Blatt S. 439) maßgebend.

Stuttgart, den 2. März 1895.

Pischeck.

**Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Einfuhr von Vieh aus Italien. Vom 7. März 1895.**

Im Hinblick auf die Gefahr der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche durch italienische Viehsendungen wird die durch Bekanntmachung vom 29. September v. Js. (Reg. Blatt S. 304) ausnahmsweise ertheilte Erlaubnis zur Einfuhr von Rindvieh aus Italien in die Schlachthöfe der Städte Stuttgart, Ulm und Heilbronn vom 15. März d. Js. ab zurückgenommen.

Mit diesem Zeitpunkt tritt das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Italien (Bekanntmachung vom 14. Dezember 1893, Reg. Blatt S. 316) in vollem Umfang wieder in Kraft.

Stuttgart, den 7. März 1895.

Pijfet.

Nº 7.

N e g i e r u n g s b l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 28. März 1895.

Inhalt:

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker. Vom 16. März 1895. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Einführung eines Nachtrags zum Arzneibuch für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe. Vom 18. März 1895. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den evangelischen Verein in Hall. Vom 19. März 1895. — Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Steuererhebung vom 1. April 1895 an. Vom 22. März 1895.

**Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker.** Vom 16. März 1895.

Auf Grund des §. 16 Abj. 4 der Anlage zu der R. Verordnung vom 21. September 1894, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker (Reg. Blatt S. 285), sind den staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln im Sinne der Prüfungsverordnungen folgende Anstalten gleichgestellt worden:

das chemische Laboratorium und das physiologisch-chemische Institut der Universität Tübingen,

das Laboratorium für chemische Technologie an der Technischen Hochschule in Stuttgart,

das Laboratorium des technologischen Instituts der landwirtschaftlichen Akademie Hohenheim

und

das chemische Laboratorium der Stadt Stuttgart.

Stuttgart, den 16. März 1895.

Wijfet.

**Verschriftung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Einführung eines Nachtrags zum Arzneibuch für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe.
Vom 18. März 1895.**

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 30. Januar d. Js., betreffend einen Nachtrag zum Arzneibuch für das Deutsche Reich (Reg. Blatt S. 38), wird Nachstehendes verfügt:

§. 1.

In allen Apotheken, einschließlich der Filialapotheken, Dispensiranstalten und ärztlichen Handapotheken muß vom 1. April 1895 ab ein Exemplar des unter Berücksichtigung der aus dem Nachtrage sich ergebenden Textänderungen hergestellten Neudrucks der dritten Ausgabe des Arzneibuchs für das Deutsche Reich, Berlin 1895, R. von Deder's Verlag (G. Schenk), vorhanden sein.

§. 2.

Von dem in §. 1 genannten Zeitpunkt an müssen die in den Nachtrag neu aufgenommenen, sowie die geänderten, bereits im Arzneibuch enthaltenen Arzneimittel nach den neuen Vorschriften bereitet werden.

§. 3.

Die durch den Nachtrag nothwendig gewordene Umwandlung der Bezeichnung der Standgefäße mit eingebraannter Schrift für Hyoscinum hydrobromicum in Scopolaminum hydrobromicum und für Diurelinum in Theobrominum natrio-salicylicum ist in den Apotheken längstens bis zum 1. April 1896 vorzunehmen.

§. 4.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der Ministerialverfügung vom 12. Dezember 1890, betreffend die Einführung des Arzneibuchs für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe (Reg. Blatt S. 311), auch auf den Nachtrag Anwendung.

Die Stadtdirektion Stuttgart und sämtliche Oberämter werden beantragt, in Gemeinschaft mit den Physikaten sämtliche Aerzte, Thierärzte und Apotheker auf die vorstehende Verfügung besonders hinzuweisen.

Dabei sind die Apotheker auf die Einfügung der Rosolsäurelösung unter die Reagentien, auf die Aenderungen in den größten Gaben und spezifischen Gewichten, ferner

auf die Ergänzungen bezüglich der vorsichtig oder sehr vorsichtig oder vor Licht geschützt aufzubewahrenden Arzneimittel besonders aufmerksam zu machen.

Stuttgart, den 18. März 1895.

Wijhet.

**Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den evangelischen Verein in Hall.**

Vom 19. März 1895.

Seine Königliche Majestät haben am 18. März d. Js. allernädigst geruht, dem evangelischen Verein in Hall die juristische Persönlichkeit auf Grund der vorgelegten Statuten vorbehältlich der Rechte Dritter zu verleihen.

Stuttgart, den 19. März 1895.

Wijhet.

**Versfügung des Finanzministeriums,
betreffend die Steuererhebung vom 1. April 1895 an. Vom 22. März 1895.**

Auf Grund des §. 114 der Verfassungsurkunde werden die Steuererhebeklassen angeiesen, sämtliche durch das Finanzgesetz vom 17. Juni 1893 (Reg. Blatt S. 131) verwilligten direkten und indirekten Steuern und Steuerzuschläge in dem für das Staatsjahr 1894/95 festgesetzten Betrage vom 1. April l. Js. an und, wosfern eine andere Verfügung nicht früher ergehen würde, bis zum 31. Juli 1895 auf Rechnung der neuen Verwilligung nach den bisherigen Normen einstweilen fortzuerheben.

Stuttgart, den 22. März 1895.

Riede.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Nº 8.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 30. März 1895.

Inhalt:

Gesetz, betreffend die allgemeine Fortbildungsschule und die Sonntagschule, sowie sonstige Bestimmungen über die Volkschule. Vom 22. März 1895. — Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die allgemeine Fortbildungsschule und die Sonntagschule sowie sonstige Bestimmungen über die Volkschule, vom 22. März 1895 (Reg. Blatt S. 77). Vom 25. März 1895.

Gesetz,
betreffend die allgemeine Fortbildungsschule und die Sonntagschule, sowie sonstige Bestimmungen
über die Volkschule. Vom 22. März 1895.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

An die Stelle des Art. 3 Abs. 1 des Volkschulgesetzes vom 29. September 1836 (Reg. Blatt S. 491) tritt folgende Bestimmung:

Eine Fortsetzung der Volkschulen bilden die allgemeinen Fortbildungsschulen und die Sonntagschulen.

Art. 2.

Die allgemeine Fortbildungsschule ist für die aus der Volkschule entlassene männliche Jugend in allen Schulgemeinden einzurichten.

Zum Besuch derselben sind die aus der Volkschule Entlassenen 2 Jahre lang verpflichtet, soweit sie nicht eine höhere Lehranstalt oder eine gewerbliche Fortbildungsschule besuchen oder einen anderen nach dem Ermessen der Ortschulbehörde genügenden Unterricht erhalten.

Gemeinden, in denen der Errichtung einer allgemeinen Fortbildungsschule erhebliche Hindernisse entgegenstehen, können auf den von den bürgerlichen Kollegien im Benehmen mit der Ortschulbehörde gestellten Antrag von der Errichtung derselben durch die Oberschulbehörden befreit werden.

Art. 3.

Für die weibliche Jugend können durch Beschluß der bürgerlichen Kollegien im Benehmen mit der Ortschulbehörde allgemeine Fortbildungsschulen errichtet werden, zu deren Besuch für die aus der Volkschule Entlassenen die in Art. 2 Abs. 2 festgesetzte Verpflichtung besteht.

Art. 4.

Der Unterricht in der allgemeinen Fortbildungsschule ist jährlich vierzigmal in zwei Wochenstunden für die männliche und weibliche Jugend getrennt zu ertheilen.

Art. 5.

Der Unterricht in der allgemeinen Fortbildungsschule findet am Werktag statt. Derselbe kann jedoch in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse auf den Sonntag verlegt werden, worüber die Ortschulbehörden im Einverständnis mit den bürgerlichen Kollegien zu bestimmen haben.

Art. 6.

Die Ortschulbehörden sind ermächtigt, den Fortbildungsunterricht im Sommer ganz wegfallen zu lassen, wenn im Winterhalbjahr je in vier Wochenstunden ein Unterricht von achtzig Stunden ertheilt wird.

Art. 7.

Wenn einzelne Gemeinden nach Art. 2 Abs. 3 von der Errichtung der allgemeinen Fortbildungsschule für die männliche Jugend befreit, oder wenn für die weibliche Jugend allgemeine Fortbildungsschulen (Art. 3) nicht errichtet werden, so tritt für die männliche beziehungsweise weibliche Jugend die Verpflichtung zu dreijährigem Besuch der Sonntagschule ein.

Der Unterricht in derselben wird in Gemeinden mit mehrklassigen Schulen für jedes Geschlecht in jährlich mindestens vierzig, in Gemeinden mit einklassigen Schulen für jedes Geschlecht in jährlich mindestens zwanzig Stunden ertheilt.

Ausnahmen von diesen Vorschriften können aus besonderen Gründen für einzelne Gemeinden durch die Oberhülsbehörden auf Antrag der Ortschulbehörden zugelassen werden.

Hierach werden die Bestimmungen des Art. 6 des Gesetzes vom 29. September 1836 und des Art. 2 des Gesetzes vom 6. November 1858 abgeändert.

Art. 8.

Von dem Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule und der Sonntagschule können ausnahmsweise und aus besonderen Gründen einzelne Berufsarten von Schulpflichtigen auf Antrag der Ortschulbehörden durch die Oberschulbehörden, einzelne Schulpflichtige durch die Ortschulbehörden befreit werden.

Art. 9.

Die geistlichen Bestimmungen über den Ort des Schulbesuchs (Volkschulgesetz vom 29. September 1836 Art. 7), die Bestrafung der Schulversäumnisse (dasselbst Art. 9 Abs. 1), die besonderen Einnahmen der Volkschulen für Schulzwecke (dasselbst Art. 22 Abs. 1), die Verpflichtung der Lehrer (Gesetz vom 6. November 1858 Art. 6 Ziff. 7 und Gesetz vom 25. Mai 1865 Art. 4 Abs. 1) finden auch auf die allgemeine Fortbildungsschule Anwendung.

In Art. 9 Abs. 1 des Volkschulgesetzes sind nach dem Worte „Dienstherrn“ die Worte: „sowie die Arbeitgeber“ einzufügen.

Art. 10.

Für den Unterricht in den allgemeinen Fortbildungsschulen und in den Sonntagschulen wird ein Normallehrplan im Wege der Verordnung aufgestellt.

Die jährlichen Prüfungen der Volkschule durch den Orts- beziehungsweise Bezirkschulinspektor haben sich auch auf den Unterricht in der allgemeinen Fortbildungsschule und Sonntagschule auszudehnen. Die Sonntagschule oder die auf einen Sonntag verlegte Fortbildungsschule kann auch an einem Werktag geprüft werden.

Art. 11.

Wegen Verleugnung der durch die Angehörigkeit zur Schule begründeten Pflichten hat die Ortschulbehörde gegen die Schüler der allgemeinen Fortbildungsschule und der Sonntagschule die Schulstrafen zu erkennen, welche durch die Vollzugsverfügung bestimmt werden.

Die Lehrer sind befugt, gegen ihre Schüler bei groben Verfehlungen innerhalb der Schule, deren sofortige Abreitung unerlässlich ist, Arrest bis zur Dauer von zwei Stunden zu verhängen. Die Verhängung eines Arrests von längerer Dauer bleibt der Ortschulbehörde vorbehalten.

Art. 12.

Für jede Unterrichtsstunde an der allgemeinen Fortbildungsschule oder an der Sonntagschule erhält der Lehrer Eine Mark.

Art. 13.

Den Schülern der allgemeinen Fortbildungsschulen und der Sonntagschulen ist der Besuch der Wirthshäuser untersagt.

Ausnahmen von diesem Verbot treten ein, wenn der Besuch:

- a. unter Aufsicht der Eltern, Vormünder, Lehrer, Dienst- oder Lehrherrn oder anderer für die jungen Leute verantwortlichen erwachsenen Personen,
- b. zur Erfrischung auf Reisen, Ausflügen oder bei ähnlichen Gelegenheiten,
- c. in dem regelmäßigen Kosthause des Schülers stattfindet.

Zuwiderhandlungen gegen das Verbot werden durch Verhängung von Schulstrafen nach Maßgabe der hierüber von dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens ergehenden Ausführungsbestimmungen abgerügt.

Art. 14.

In Art. 3 des Gesetzes vom 6. November 1858 wird der Ziffer 4 folgender Absatz beigesfügt:

Im Falle der Ziffer 2 kann eine Verminderung oder Aufhebung des Schulgeldes auf Antrag der bürgerlichen Kollegien von der Kreisregierung gestattet werden.

Art. 15.

Die in Art. 3 des Gesetzes vom 22. Januar 1874 (Reg. Blatt S. 81) festgesetzten Mindest-Geldgehalte der Unterlehrer, Schulamtsverweser und Lehrgehilfen, sowie der Lehrerinnen werden in der Weise erhöht, daß sie betragen:

1) für Unterlehrer und Schulamtsverweser	
in Gemeinden mit weniger als 6000 Einwohnern	740 M.
in Gemeinden mit 6000 und mehr Einwohnern	780 M.
2) für Lehrgehilfen	
in Gemeinden mit weniger als 6000 Einwohnern	620 M.
in Gemeinden mit 6000 und mehr Einwohnern	640 M.

Art. 16.

Der Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1877, betreffend die Rechtsverhältnisse der Volkschullehrer (Reg. Blatt S. 273), erhält folgende Fassung:

Hiezu tritt, wenn dieser Ausstellung eine unständige Verwendung an öffentlichen Schulen oder an höheren Mädchenschulen im Sinne des Art. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1877, betreffend die Rechtsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen (Reg. Blatt S. 294), oder an Anstalten im Sinne des Gesetzes vom 16. Januar 1873 (Reg. Blatt S. 17) vorangegangen ist, die in solcher Verwendung nach Vollendung des 25. Lebensjahres zugebrachte Dienstzeit. Ebenso werden in Abänderung des Art. 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1874 (Reg. Blatt S. 187) den israelitischen Volkschullehrern bei der Pensionirung die früher im ausschließlichen Vorsängerman mit definitiver Ausstellung oder von zurückgelegtem 25. Jahre an in unständiger Verwendung zugebrachten Dienstjahre in die pensionsberechtigte Dienstzeit eingerechnet.

Art. 17.

In Art. 35 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. Dezember 1877, betreffend die Rechtsverhältnisse der Volkschullehrer, ist an die Stelle des 30. Lebensjahres das 25., und an die Stelle der Worte „im öffentlichen Volkschuldienste“ zu setzen: „in den in Art. 22 Abs. 2 genannten Diensten“.

In Art. 17 Ziff. 3 des genannten Gesetzes und in Art. 4 des Gesetzes vom 30. Dezember 1877, betreffend die Rechtsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen, fallen die Worte „beziehungsweise 30.“ aus.

Art. 18.

An die Stelle des Art. 7 Abs. 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 1877 (Reg. Blatt S. 273) tritt folgende Bestimmung:

Unständigen Lehrern, sowie den Lehrerinnen sind im Fall einer Dienstverhinderung durch Krankheit die Dienstbezüge für neunzig Tage nach der Erkrankung zu belassen. Durch die Oberschulbehörden kann in Fällen eines besonderen Bedürfnisses die Belassung der Bezüge bis zur Dauer von einhundertachtzig Tagen genehmigt werden.

Zur Belassung der Bezüge für einen längeren Zeitraum ist die Genehmigung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens erforderlich.

Die Kosten übernimmt die Staatskasse. Außerdem kann unständigen Lehrern und Lehrerinnen in Krankheitsfällen nach dem Grade ihrer Bedürftigkeit eine angemessene Unterstützung aus der Staatskasse bewilligt werden.

Art. 19.

Die Bestimmungen der Art. 15 bis 18 treten mit rückwirkender Kraft vom 1. Juli 1894 an in Wirksamkeit.

Unser Ministerium des Kirchen- und Schulwesens ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 22. März 1895.

Wilhelm.

Mittnacht. Sarwey. Niede. Schott von Schottenstein. Pisshet.

**Versfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens
zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die allgemeine Fortbildungsschule und die Sonntagschule
sowie sonstige Bestimmungen über die Volksschule, vom 22. März 1895 (Reg. Blatt S. 77).**

Vom 25. März 1895.

Zur Vollziehung des Gesetzes, betreffend die allgemeine Fortbildungsschule und die Sonntagschule sowie sonstige Bestimmungen über die Volksschule, vom 22. März 1895, wird Nachstehendes verfügt.

§. 1.

Zu Art. 1.

Binnen vier Wochen nach dem Erscheinen dieser Verfügung haben die bürgerlichen Kollegien sämtlicher Gemeinden des Landes auf Grund der vorangegangenen Berathungen der Ortschulbehörden über die Art und Weise, wie der Fortbildungunterricht in ihrer Gemeinde eingerichtet, namentlich ob der 80stündige Unterricht in der allgemeinen Fortbildungsschule das ganze Jahr hindurch oder im Winterhalbjahr ertheilt und ob auch für die weibliche Jugend eine allgemeine Fortbildungsschule errichtet werden soll, Beschluß zu fassen und einen Protokollauszug den gemeinschaftlichen Oberämtern in Schuljahren vorzulegen. Die letzteren haben binnen weiterer 4 Wochen einen Überblicksbericht über die getroffenen Einrichtungen in den Gemeinden ihrer Bezirke an die Oberschulbehörden zu erstatten.

Auch diejenigen Gemeinden, in welchen bisher weder die Bestimmung des Art. 3 des Volksschulgesetzes vom 29. September 1836 (Sonntagschule), noch die des Art. 2 des Gesetzes vom 6. November 1858 (Winterabendschule) zur Durchführung gelangt ist, haben nach Art. 1, 2 und 7 des Gesetzes allgemeine Fortbildung- beziehungsweise Sonntagschulen zu errichten.

Nicht berührt werden von dem Gesetze die gewerblichen Fortbildungsschulen sowie die in §. 2 Biff. 2 der Ministerialverfügung vom 1. Februar 1866 genannten „eigenständig errichteten freiwilligen landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen“.

§. 2.

Zu Art. 2.

Die Verpflichtung zum Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule erstreckt sich nur auf die aus der Volksschule entlassene männliche Jugend, nicht auf diejenige, welche zu-

vor eine Real- oder Lateinschule besucht oder überhaupt eine über die Volkschule hinausgehende höhere Bildung erlangt hat.

Ferner erstreckt sich die Verpflichtung zum Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule nur auf diejenige männliche Jugend, welche nach ihrer Entlassung aus der Volkschule nicht eine höhere Lehranstalt oder eine gewerbliche Fortbildungsschule besucht oder einen anderen nach dem Ermessen der Ortschulbehörde genügenden Unterricht erhält.

Der Besuch eines bloßen Zeichenunterrichts entbindet nicht von der Pflicht, an dem Unterricht der allgemeinen Fortbildungsschule oder Sonntagschule teilzunehmen.

Als erhebliche Hindernisse, welche der Errichtung einer allgemeinen Fortbildungsschule für die männliche Jugend entgegenstehen, sind beispielsweise zu betrachten: Der Mangel einer geeigneten Lehrkraft (Alter, Kränlichkeit eines Lehrers in Gemeinden mit einklassigen Schulen), und die Parzellierung der Gemeinden, wosfern nicht die Muttergemeinde selbst eine hinreichende Anzahl von Schülern stellt oder die Parzellen meist so nahe liegen, daß ein Besuch der Schule wohl stattfinden kann.

Der auf Befreiung von der Errichtung einer allgemeinen Fortbildungsschule gerichtete Antrag der bürgerlichen Kollegien ist eingehend zu begründen, mit einer Neuherierung der Ortschulbehörde dem gemeinschaftlichen Oberamt in Schulsachen zu übergeben und von diesem mit Bericht an die Oberschulbehörde vorzulegen.

Zur Antragstellung sind in Theilgemeinden mit eigenen Schulen der Theilgemeinderath und der örtliche Bürgerausschuß, bei den für mehrere Orte (Gemeinden oder Theilgemeinden) gemeinschaftlichen Schulen die sämtlichen bürgerlichen Kollegien zuständig. Wenn sich unter den bürgerlichen Kollegien der beteiligten Gemeinden oder Theilgemeinden ein Einverständnis bezüglich des Antrages nicht ergibt, so sind die Alten, wosfern nur von einer Gemeinde ein solcher Antrag gestellt ist, der Oberschulbehörde vorzulegen, welche ihrerseits über denselben zu entscheiden hat. Dasselbe gilt auch in dem Fall, wenn die Ortschulbehörde, mit welcher sich die bürgerlichen Kollegien in das Benehmen zu setzen haben, dem Beschluß derselben nicht zugestimmt hat.

§. 3.

Zu Art. 3.

Die Errichtung einer allgemeinen Fortbildungsschule für die aus der Volkschule entlassene weibliche Jugend ist der Beschlusshafung der bürgerlichen Kollegien im Benehmen

mit der Ortschulbehörde anheimgegeben, und wird namentlich in den Gemeinden empfohlen, in welchen die Beziehung der weiblichen Jugend zur Sonntagschule auf besondere Schwierigkeiten stößt oder in welchen die Verkürzung der Zeit der Fortbildungspflicht von 3 auf 2 Jahre als geboten erscheint.

Bei den für mehrere Orte (Gemeinden oder Theilgemeinden) gemeinschaftlichen Schulen ist zur Errichtung einer allgemeinen Fortbildungsschule für die weibliche Jugend ein übereinstimmender Beschluß der bürgerlichen Kollegien der sämtlichen beteiligten Gemeinden erforderlich.

Von dem Besuch der allgemeinen Fortbildung- und Sonntagschule sind diejenigen Mädchen befreit, welche nach Entlassung aus der Volkschule eine der Fortbildung der Mädchen dienende Schule oder Erziehungsanstalt, auch Frauenarbeits- und Haushaltungsschule unter Theilnahme an dem wissenschaftlichen Unterricht derselben, besuchen oder einen nach dem Ermeessen der Ortschulbehörde genügenden Unterricht erhalten.

§. 4.

Zu Art. 4.

Eine Übersättigung der einzelnen Klassen der allgemeinen Fortbildungsschule ist thunlichst zu vermeiden und darauf hinzuwirken, daß die Schülerzahl einer Klasse dauernd nicht über 40 beträgt.

§. 5.

Zu Art. 5.

Von dem Recht der Verlegung des zweistündigen Unterrichts auf den Sonntag soll nur ausnahmsweise Gebrauch gemacht werden. Erforderlich ist hiezu ein übereinstimmender Beschluß der bürgerlichen Kollegien und der Ortschulbehörde. Die letztere hat bei dieser Beschlusshandlung, an welcher die in die Ortschulbehörde berufenen Lehrer teilzunehmen haben, namentlich zu beachten, inwieweit der mit dem Unterricht zu beanspruchende Lehrer durch kirchliche Verrichtungen am Sonntag in Anspruch genommen ist.

Die Entscheidung über die Tageszeit, in welcher der Unterricht zu ertheilen ist, wird der Ortschulbehörde im Benehmen mit dem Gemeinderath überlassen.

§. 6.

Zu Art. 6.

Die Ortschulbehörden sind ermächtigt, den Unterricht in der Fortbildungsschule auf die Wintermonate zu verlegen. In diesem Fall sind in den Wintermonaten 80 Unterrichts-

stunden zu ertheilen. Um diese Zahl zu erreichen, hat der Unterricht spätestens in der ersten Novemberwoche zu beginnen, auch sind ausfallende Stunden zu ersehen.

§. 7.

Zu Art. 7.

Der dreijährige Besuch der Sonntagschule ist auch in den Gemeinden durchzuführen, in welchen bisher, sei es durch Gewohnheit, sei es durch besondere Erlaubniß Seitens der Oberschulbehörde, ein nur zweijähriger Besuch in Uebung war. Es empfiehlt sich aber, in diesen Gemeinden ganz besonders die Sonntagschule durch die allgemeine Fortbildungsschule zu ersehen, damit auf diese Weise eine Verlängerung der Schulpflichtigkeit vermieden wird.

In Gemeinden mit einklassigen Schulen, in welchen für die männliche Jugend nach Art. 2 die allgemeine Fortbildungsschule mit jährlich 80 Stunden errichtet wird, beschränkt sich der Sonntagschulunterricht für die weibliche Jugend auf die in Abs. 2 des Art. 7 bestimmten 20 Stunden im Jahr.

§. 8.

Zu Art. 9.

I. Bei Anwendung der in Art. 9 Abs. 1 des Volksschulgesetzes von 1836 enthaltenen Bestimmungen über die Bestrafung der Schulversäumnisse auf die allgemeine Fortbildungsschule sind gegen die für den Schulbesuch verantwortlichen Eltern, Vormünder, Erzieher, Lehr- oder Dienstherrn und Arbeitgeber wegen der Schulversäumnisse ihrer zum Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule oder Sonntagschule verpflichteten jungen Leute Polizeistrafen nach Maßgabe ihrer Verhildung auszu sprechen (Art. 49 Ziff. 2 des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871, Reg. Blatt S. 391 ff. und Art. 10 Ziff. 4 des Gesetzes vom 12. August 1879, betreffend Änderungen des Polizeistrafgesetzes, Reg. Blatt S. 153 ff.).

Gegen die zum Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule oder der Sonntagschule verpflichteten Schüler selbst sind im Falle beharrlichen Ungehorsams behufs Herbeiführung des Schulbesuchs geeignete Polizeimaßregeln (zwangswise Vorführung) zur Anwendung zu bringen.

Außerdem sind die Schulversäumnisse der zum Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule oder der Sonntagschule verpflichteten Schüler, wenn ein Verschulden derselben

vorliegt, ihnen gegenüber mit Schulstrafen (vergl. §. 10 Ziff. 1—3 dieser Verfügung und §. 4 II der Neuredaktion der Ministerialverfügung vom 22. Mai 1880, betreffend die Handhabung der Schulzucht in den Volksschulen vom 25. März 1895) abzurügen.

Trifft bei einem Schulverstößen ein Verschulden der Eltern oder deren Vertreter mit einem solchen der Schüler zusammen, so sind beide Theile zu bestrafen, die ersten mit Polizei-, die letzteren mit Schulstrafen. In Fällen, wo das Schulverstößen lediglich durch die Schüler verschuldet wurde, ist von einer Bestrafung der Eltern abzusehen.

Begünstigt des Verfahrens bei Behandlung der Schulverstöße wird auf den Erlass des Evangelischen Konistoriums vom 4./18. Oktober 1879 (Amtsblatt des Evangelischen Konistoriums VII S. 2934) beziehungsweise dem Erlass des Katholischen Kirchenraths vom 27. Januar 1880 verwiesen (vergl. auch §. 8 der Ministerialverfügung vom 12. August 1879, Reg. Blatt S. 383), die Erlaße des Ministeriums des Innern vom 4. Juli 1883 (Amtsblatt des Ministeriums des Innern S. 158) und vom 4. Juli 1884 (dasselbe S. 277).

II. Der Lehrer oder die Lehrerin, welche den Unterricht an der allgemeinen Fortbildungsschule oder Sonntagschule zu ertheilen haben, werden von der Ortschulbehörde nach Anhörung des Lehrerkonvents, wo ein solcher besteht, bestimmt.

Wenn nur ein ständiger und ein unständiger Lehrer in einer Gemeinde angestellt ist, so hat der ständige Lehrer auch fernerhin die Sonntagschule oder Fortbildungsschule der weiblichen Jugend zu übernehmen. Dabei soll er aber von der Theilnahme an dem Unterricht in der allgemeinen Fortbildungsschule der männlichen Jugend nicht ausgeschlossen sein.

S. 9.

Zu Art. 10.

Hinsichtlich der Normallehrpläne für die allgemeine Fortbildungsschule und die Sonntagschule wird auf die der gegenwärtigen Verfügung angehängten Anlagen I und II verwiesen.

Für jede allgemeine Fortbildungsschule und Sonntagschule ist eine Schülerliste mit Namen und Geburtstag der Schüler, Namen des Vaters oder Lehrherrn oder Arbeitgebers anzulegen. In dieselbe sind die Verstöße und Dispensationen mit dem Tage der Erlaubnissertheilung, sowie bei den während des Schuljahrs Aus- und Eintretenden

der Tag des Aus- und Eintritts einzutragen. Ein Diarium enthält den in den einzelnen Stunden behandelten Unterrichtsstoff.

Zu den Prüfungen der allgemeinen Fortbildungsschulen und der Sonntagschulen sind die Ortschulbehörde und der Gemeinderath einzuladen. Über die Bannahme der Prüfung und das Ergebnis ist im Protokoll der Ortschulbehörde Eintrag zu machen.

Für rechtzeitige und pünktliche Einladung der Schüler und Schülerinnen werden die Bezirks- und Ortschulaufseher Sorge tragen.

§. 10.

Zu Art. 11.

Als Schulstrafen dürfen gegen Schüler der allgemeinen Fortbildungsschulen und der Sonntagschulen neben den in §. 4 Abs. 1 der Ministerialverfügung vom 22. Mai 1880, betreffend die Handhabung der Schulzucht in den Volkschulen, bezeichneten Bußmitteln (Ermahnungen, Verwarnungen, Noten, Burechtweisungen, einfache Verweise, Auflage Schularbeiten nachzuholen), welche jederzeit vom Lehrer verfügt werden können, in Anwendung kommen:

- 1) Verweis vor der Schule,
- 2) Verweis vor der Ortschulbehörde,
- 3) strengerer Schularrest bis zu 12 Stunden.

Auf diese Strafen hat, soweit es sich um Abrüfung der in §. 2 Ziff. 1—6 der erwähnten Ministerialverfügung aufgeführten Verfehlungen handelt, die Ortschulbehörde mit der in Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes für die Lehrer zugelassenen Ausnahme zu erkennen.

Der Verweis unter Ziff. 1 wird dem Schüler im Namen der Ortschulbehörde durch den Ortschulaufseher und in dessen Verhinderung durch den Lehrer vor versammelter Schule, der Verweis unter Ziff. 2 in der Sitzung der Ortschulbehörde durch den Ortschulaufseher eröffnet.

Der in einer Einsperrung bestehende strengere Schularrest ist in einem geeigneten, womöglich zum Schulgebäude gehörigen Gelände (Korzer), und da, wo ein solcher Raum nicht zu Gebot steht, im Ortsgefängniß zu verbüßen und durch den Schuldienst, erforderlichenfalls durch den Gemeindediener zu vollziehen.

Bei einer Dauer von nicht über 3 Stunden kann der Arrest auch im Schulzimmer verbüßt werden.

Die in §. 7 Abs. 3, 8, 9, 11 und 12 der Ministerialverfügung vom 22. Mai 1880 in der Neuredaktion vom 25. März 1895 hinsichtlich des strengeren Schularrests gegebenen Bestimmungen finden entsprechende Anwendung; ebenso die in den §§. 3, 5 und 9 Abs. 2 der genannten Verfügung in Betreff der Verhängung der Schulstrafen ertheilten Vorschriften.

§. 11.

Zu Art. 12.

Die Belohnung für den an der allgemeinen Fortbildungsschule und Sonntagschule ertheilten Unterricht mit 1 ™ für die Stunde, wobei die Zeit des vom Geistlichen ertheilten Unterrichts nicht in Abzug gebracht wird, erfolgt nach Maßgabe der wirklich ertheilten Unterrichtsstunden. Neben dieselben ist der Gemeindepflege ein von dem Ortschulaufsichter auf Grund des Diariums beglaubigter Nachweis vorzulegen.

§. 12.

Zu Art. 13.

Die Lehrer werden angewiesen, die auf das Verbot des Wirthshausbesuchs bezüglichen Vorschriften den Schülern der allgemeinen Fortbildungsschulen und der Sonntagschulen sofort nach deren Eintritt in die Schule bekannt zu machen und von Zeit zu Zeit in Erinnerung zu bringen.

Die Ortschulbehörde hat auf Einhaltung des in Art. 13 des Gesetzes enthaltenen Verbots zu achten und bei zu ihrer Kenntniß kommenden Fällen von Zu widerhandlungen gegen das Verbot des Wirthshausbesuchs Seitens der Schüler der allgemeinen Fortbildungsschulen und der Sonntagschulen ungesäumt das zur Herbeiführung geeigneter Bestrafung derselben Erforderliche einzuleiten.

Der Ortschulbehörde bleibt es überlassen, innerhalb ihrer Amtsbefugnisse im Be-nehmen mit den Eltern der Fortbildung- und Sonntagschüler und den Wirthen den örtlichen Verhältnissen angemessene Veranstaltungen zu treffen, durch welche unerlaubten Wirthshausbesuchen der Schüler thunlichst vorgebeugt wird.

Der unerlaubte Wirthshausbesuch der Schüler der allgemeinen Fortbildungsschulen und der Sonntagschulen wird mit strengrem Schularrest bestraft. In leichteren Fällen kann auf Verweis vor der Ortschulbehörde erkannt werden (oben §. 10 Biff. 2 und 3 und die neu redigirte Ministerialverfügung vom 22. Mai 1880 §. 4 II Biff. 2 und 3).

Die Entscheidung der dem Ermeessen der Ortschulbehörden anheimgestellten Frage, ob der anderweitige Unterricht, welcher von dem Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule und der Sonntagschule befreien soll (vergl. Art. 2 des Gesetzes), genügend erscheint, ist fortan, soweit es sich um den Besuch einer freiwilligen Schule (Privatschule) handelt, davon abhängig zu machen, daß die Aufsichtsbehörde bzw. der Vorstand der betreffenden Schule den Schülern den Besuch des Wirthshausen durch die Schulordnung (Statuten) verbietet.

§. 13.

Zu Art. 16.

Bei den künftigen erstmaligen Anstellungen von Volksschullehrern auf Lebenszeit wird der Beginn der pensionsberechtigten Dienstzeit je im einzelnen Fall festgestellt. Ebenso wird für diejenigen Lehrer, welche nach dem 1. Juli 1894 angestellt worden sind, die Fortsetzung der pensionsberechtigten Dienstzeit durch die Oberschulbehörden veranlaßt. Die schon früher angestellten Lehrer dagegen, sowie die in der Zeit vom 1. Juli 1894 bis zur Erlassung des Gesetzes in den bleibenden Ruhestand getretenen Lehrer, welche auf Grund der Art. 16 und 19 des Gesetzes Ansprüche auf Einrechnung weiterer Dienstjahre in ihre pensionsberechtigte Dienstzeit erheben wollen, haben dies spätestens bis 1. August 1895 in einer besonderen, durch ihre vorgelegte Dienstbehörde an die Oberschulbehörde vorzulegende Gingabe zu thun, in welcher der Ort sowie die Art und Zeitspanne der zwischen dem vollendeten 25. bis 30. Lebensjahr liegenden Dienstleistung genau anzugeben ist.

§. 14.

Zu Art. 17.

Die Verpflichtung zur Nachzahlung der Jahresbeiträge zur Wittwenkasse tritt nur für die nach der Bekündigung des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer, vom 30. Dezember 1877 (Reg. Blatt S. 273) auf Lebenszeit angestellten Lehrer ein, während die vor diesem Zeitpunkt angestellten Lehrer in Anwendung des Art. 35 Abs. 2 des genannten Gesetzes Nachzahlungen zur Wittwenkasse nicht zu leisten haben.

Die Berechnung der nachzubezahlenden Jahresbeiträge erfolgt nach Art. 35 Abs. 1 des eben genannten Gesetzes, wobei als Mindestbetrag eines Lehrgehilfengehalts angenommen wird:

für die Zeit bis 31. Dezember 1857	206 M.
" " " vom 1. Januar 1858 bis 31. Dezember 1863 .	240 M.
" " " " 1. " 1864 " 31. " 1871 .	343 M.
" " " " 1. " 1872 " 31. " 1872 .	446 M.
" " " " 1. " 1873 " 31. " 1893 .	600 M.
" " " " 1. " 1894 an	720 M.

§. 15.

Zu Art. 18.

Die Belassung in den Dienstbezügen (Geldgehalt, Frucht- und Holzbesoldung, etwaige Gehaltszulage und Genuß der freien Wohnung eventuell Entschädigung hiefür) für Rechnung der Staatskasse nach Maßgabe des Art. 18 des Gesetzes erstreckt sich nur auf die während einer dienstlichen Verwendung eintretenden Krankheitsfälle.

Die Frist von 90 beziehungsweise 180 Tagen wird dabei vom Tag der ersten Dienstverhinderung an einschließlich gerechnet; auf diesen Tag hat die Gemeindeklasse mit dem aus dem Dienst tretenden unständigen Lehrer abzurechnen, während weiterhin die Dienstbezüge aus der Staatskasse gereicht werden.

Bei leichteren Erkrankungen mit vorübergehender Dienstverhinderung bleiben die Lehrer zu gegenseitiger unentgeltlicher Aushilfe verpflichtet. Tritt eine schwerere Erkrankung mit dauernder Dienstverhinderung ein, so ist von dem Ortschulausseher alsbald unter Anschluß eines ärztlichen Zeugnisses, welches sich über die Art und mutmaßliche Dauer der Krankheit auszusprechen hat, Anzeige zu erstatten und dabei unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Gemeindeklasse der Tag des Dienstaustritts sowie der Ort des künftigen Aufenthalts des Erkrankten anzugeben; auch ist Nachweisung darüber zu geben, wie hoch sich der Gesamtgehalt des Erkrankten einschließlich der Frucht- und Holzbesoldung in Geld berechnet und wie hoch der Wohnungsgenuß nach den örtlichen Verhältnissen anzuholgen ist. Zutreffendesfalls ist der Ortschulausseher des künftigen Aufenthaltsortes des Erkrankten zu benachrichtigen. Der Bezirksschulausseher hat, wo dies erforderlich sein sollte, Anordnung für die Versetzung des Dienstes bis zum Eintritt des Nachfolgers zu treffen und sofort an die Oberschulbehörde Bericht zu erstatten, woranf Seitens derselben Zahlungsausweisung ergehen wird. Die Ausbezahlung der Dienstbezüge erfolgt durch das Kameralsamt des Bezirks, in welchem der Erkrankte Aufenthalt genommen

hat, während der Krankheitsdauer je auf den letzten des Monats für die abgelaufene Zeitfrist.

Die Dienstbezüge werden im übrigen nur für die Zeit der Erkrankung, worüber der Erkrankte erforderlichenfalls den entsprechenden Nachweis zu geben hat, fortgereicht. Bei eintretender Wiedergesundung ist alsbald durch den Ortschulaufseher des Aufenthaltsorts des Erkrankten Anzeige an die Oberschulbehörde zu erstatten. Liegt ein besonderes Bedürfniß für eine Fortrechnung der Bezüge über 90 Tage hinaus vor, so ist um solche in einer besonderen Eingabe unter Nachweisung über die Bedürftigkeit des Erkrankten nachzusuchen.

Stuttgart, den 25. März 1895.

Sarwey.

Lehrplan für die allgemeine Fortbildungsschule.

§. 1.

Die allgemeine Fortbildungsschule hat die Aufgabe, den Schülern die in der Volksschule erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erhalten und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einen neuen Stoff des für das praktische Leben nothwendigen Könnens und Wissens zuzuführen.

§. 2.

Der Unterricht beschränkt sich nur auf wenige Fächer, in deren Behandlung die übrigen Fächer der Volksschule ihre Verübung finden, nämlich auf

Religion, Aufsatz, Rechnen, Realien.

Die 80 Unterrichtsstunden, die in der allgemeinen Fortbildungsschule jährlich zu halten sind, verteilen sich so, daß

der Religion	10	Stunden,
dem Aufsatz	20	"
dem Rechnen	20	"
den Realien	30	"

zugewiesen werden.

Wird der Unterricht im Winterhalbjahr gegeben, so daß in der Woche 2 mal 2, im ganzen 4 Stunden gegeben werden, so kommen wöchentlich

der Religion	$\frac{1}{2}$	Stunde,
dem Aufsätze	1	"
dem Rechnen	1	"
den Realien	$1\frac{1}{2}$	Stunden zu.

Wird der Unterricht das ganze Jahr hindurch ertheilt in wöchentlich 2 Stunden, so empfiehlt es sich, im Stundenplan je 2 Wochen zusammenzunehmen in der Weise, daß in der ersten Woche $\frac{1}{2}$ Stunde der Religion, 1 Stunde dem Aufsätze, $\frac{1}{2}$ Stunde den Realien, in der zweiten Woche 1 Stunde dem Rechnen, 1 Stunde den Realien zukommen.

§. 3.

Die Auffahzübungen sollen sich auf die Einübung von Briefen, Eingaben, Berichten, Zengnissen, Bestellungen, Rechnungen und Quittungen, Dienst-, Kauf- und Pachtverträgen, Schnelldsheinen und derartigen Urkunden beschränken.

Dabei ist auf saubere, formrichtige Darstellung zu dringen, ebenso auf gute und gefällige Handschrift.

Lebzigens sind diese mehr formellen Üebungen nicht zu diktieren oder vor- und abzuschreiben, sondern mit den Schülern durchzusprechen und ihnen zum Verständniß zu bringen, so daß die Schüler selbständig diese Formularien entwerfen; nach der vom Lehrer vorgenommenen Durchsicht und Richtigstellung sind sie in ein Musterheft einzutragen.

§. 4.

Der Rechenunterricht hat in möglichster Bündigkeit die in der Volkschule erlangten Fertigkeiten im angewandten Rechnen (Verdienst-, Gewinn- und Verlust-, Prozent- und Zinsrechnungen) zu erhalten, vorzugsweise aber Aufgaben aus den Flächen- und Körperberechnungen, aus dem haus- und landwirthschaftlichen Leben, wie aus dem Versicherungswesen zu üben.

Verständniß der Zahlenverhältnisse und Selbständigkeit in der Auflösung der Aufgaben, wie Gewandtheit im Kopfrechnen sind im Auge zu behalten.

In günstigen Verhältnissen kann auch Anleitung zur Führung von Haushaltungs- und einfachen Geschäftsbüchern gegeben werden.

§. 5.

Die Behandlung der Realien besteht in sich Geschichte, Geographie, landwirthschaftlichen und gewerblichen Unterricht.

1) Der Geschichtsunterricht soll den Sinn und das Verständniß für das Vaterland und seine Einrichtungen, für die Gegenwart und ihre Aufgaben wecken und bilden. Er beschränkt sich auf die neuere und neueste vaterländische (württembergische und deutsche) Geschichte und findet seinen Abschluß in einer Belehrung über Verfassung und politische Einrichtung Württembergs und des Deutschen Reichs (Bürgerkunde).

2) Der geographische Unterricht hat die deutsche Heimat in den Mittelpunkt zu stellen und insbesondere die landwirthschaftlichen und industriellen Produkte, Ein- und Ausfuhr, Kolonien, Auswanderungsgebiete und deutschen Missionen zu behandeln.

3) Naturkunde und Naturlehre werden nicht als selbständige Fächer betrieben, sondern im Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen oder gewerblichen Unterricht.

Für den landwirtschaftlichen Unterricht kommen in Betracht Belehrungen über die Haustiere und deren richtige Pflege, die landwirtschaftlich nützlichen oder schädlichen Thiere, über Bodenbeschaffenheit, Bodenerzeugnisse, Obst- und Weinbau.

Wo die Verhältnisse einer Gemeinde gewerblichen Unterricht wünschenswerth machen, sind Belehrungen über einzelne Stücke der Naturlehre, die wichtigsten Maschinen, die neuesten Erfindungen mit Hilfe von guten Anschauungsmitteln zu geben. Auch kann in Zeichnen und Messen unterrichtet werden.

Wo die Umstände es gestatten, werden Belehrungen über die Gesundheitslehre empfohlen.

§. 6.

Der in dem vorstehenden Lehrplan angegebene Unterrichtsstoff ist auf 2 Jahre zu verteilen. In den Realien ist in dem ersten Jahre Geschichte und ein Theil des landwirtschaftlichen oder gewerblichen Unterrichts, im zweiten Jahre Geographie und ein anderer Theil des landwirtschaftlichen oder gewerblichen Unterrichts zu behandeln. Ebenso ist der Stoff der Aufsatzübungen und des Rechenunterrichts zu zerlegen.

Anlage II.**Lehrplan für die Sonntagschule.****§. 1.**

Da die Sonntagschule in 3 Jahren nur über 120 Stunden verfügt, so vermag sie neuen Stoff nur in mäßigem Umfang zu bieten und muß sich im Wesentlichen auf die Erhaltung des früher Erlernten beschränken.

§. 2.

Die Vertheilung der Zeit geschieht in der Weise, daß der Religion, dem Rechnen, dem Aufsatz und den Realien je $\frac{1}{4}$ der verfügbaren Zeit zugewiesen wird.

Uebrigens kommt von diesen 4 Lehrfächern nur die Religion in jeder Unterrichtsstunde mit dem Zeitmaß von $\frac{1}{4}$ Stunde zur Behandlung; in den anderen Fächern wird in angemessener Abwechslung Unterricht ertheilt unter Einhaltung des angegebenen Zeitmaßes.

In einklassigen Schulen, in welchen der Jahresunterricht sich für eine Abtheilung auf 20 Stunden beschränkt, ist vom Unterricht in Realien abzusehen.

§. 3.

Der Aufsatz behandelt im 1. Jahr Briefe, Benachrichtigungen und Bestellungen, im 2. Jahre Berichte, Eingaben und Bezeugnisse, im 3. Jahre Rechnungen, Quittungen, Urkunden.

Hiebei ist auf gute und korrekte Form, auf angemessene Fassung der Areden und Adressen, auf saubere und gefällige Handschrift zu achten. Es sind Musterhefte anzulegen.

§. 4.

Der Rechenunterricht besteht hauptsächlich in tüchtiger Uebung des Kopfrechnens.

Die Aufgaben sind den praktischen Bedürfnissen des Lebens entsprechend zu wählen.

§. 5.

Im Realienunterricht ist Gesundheitslehre und außerdem in den Sonntagschulen für die weibliche Jugend Hauswirthschaftliches, in denen für die männliche Jugend Bürgerkunde zu behandeln.

№ 9.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 22. April 1895.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend den Wiederzusammentritt der Ständeversammlung. Vom 17. April 1895. —
Befreiung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend die Maßregeln bei der Entlassung hilfsbedürftiger Strafgefangener aus einer höheren gerichtlichen Strafanstalt. Vom 22. März 1895. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts. Vom 17. April 1895. — Berichtigung.

Königliche Verordnung,

betreffend den Wiederzusammentritt der Ständeversammlung. Vom 17. April 1895.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir den Wiederzusammentritt der vertagten Ständeversammlung auf

Donnerstag, den 25. April d. J.

bestimmt.

Wir befehlen demnach, daß sich die Mitglieder beider Kammern an diesem Tage zur Größnung ihrer Sitzungen in Unserer Haupt- und Residenzstadt Stuttgart wieder versammeln.

Gegeben Stuttgart, den 17. April 1895.

Wilhelm.

Mittnacht. Sarwey. Riede. Schott von Schottenstein. Pischel.

**Versfügung der Ministerien der Justiz und des Innern,
betreffend die Maßregeln bei der Entlassung hilfsbedürftiger Strafgefangener aus einer höheren
gerichtlichen Strafanstalt.** Vom 22. März 1895.

In Ergänzung der Verfügung vom 17. Januar 1872, betreffend die Maßregeln der Aufsicht und Fürsorge in Beziehung auf die unvermöglichen und auf die unter Polizeiaufsicht gestellten Strafgefangenen unmittelbar vor und nach ihrer Entlassung aus der Strafanstalt, Reg. Blatt S. 12, wird mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät Nachstehendes angeordnet.

Wenn hinsichtlich eines unvermöglichen Strafgefangenen vorauszusehen ist, daß der selbe zur Zeit seiner Entlassung aus der Strafanstalt hilfsbedürftig im Sinne des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom ^{6. Juni 1870} 12. März 1894, Reichsgesetzblatt von 1894 Seite 262, sein, also insbesondere wegen Krankheit, Arbeitsunfähigkeit &c. auf die öffentliche Unterstützung angewiesen sein wird, so ist in diesem Betracht die erforderliche Einleitung zu treffen.

1) Ist der hilfsbedürftige Strafgefangene „Inländer“ im Sinne des §. 1 Absatz 1 des Unterstützungswohnsitzgesetzes, so hat die Strafanstaltsverwaltung spätestens vier Wochen vor dem Ablauf der Strafzeit den zur Unterstützung verpflichteten Ortsarmenverband — den Ortsarmenverband des Unterstützungswohnsitzes des Strafgefangenen — oder aber, wenn ein Unterstützungswohnsitz nicht zu ermitteln ist, — den in §. 30 Absatz 1 Lit. b des Unterstützungswohnsitzgesetzes bezeichneten Landarmenverband, aus welchem die Einlieferung des Strafgefangenen in die Strafanstalt erfolgt ist, von der Sachlage in Kenntniß zu sehen. Hierbei sind dem Armenverband diejenigen Akten, welche etwa bei den Ermittlungen wegen des Unterstützungswohnsitzes aufgelaufen sind, zur Kenntnisnahme mitzuteilen. Dem Armenverband ist ein schriftliches Anerkenntnis seiner geistlichen Verpflichtungen, insbesondere für den Fall des Vorliegens einer nicht nur vorübergehenden Hilfsbedürftigkeit ein Anerkenntnis der Verpflichtung zur Übernahme des Strafgefangenen nach seiner Entlassung aus der Strafanstalt anzusinnen und es ist gegebenenfalls von der Strafanstaltsverwaltung mit dem Armenverband über die demnächst zu ergreifenden Maßregeln (Verbringung des entlassenen hilfsbedürftigen Strafgefangenen in ein Krankenhaus, in eine Armenbeschäftigungsanstalt &c.) eine angemessene Verständigung zu treffen. Hieron ist der Ortsarmenverband,

welcher sich am Sitz der Anstalt befindet, in Kenntniß zu sehen. Entsprechend jener Verständigung ist demnächst der Strafgefangene an den mit dem Armenverband verabredeten Ort zu entlassen, wobei hinsichtlich des einzuhaltenden Verfahrens je nach Lage der Umstände die bezüglichen Vorschriften der Ziffern 3, 4, 6 und 7 der Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 17. Januar 1872 zur Anwendung zu kommen haben. Ist aber auf dem angeführten Wege ein Anerkenntniß über die Unterstützungsplikt und beziehungsweise eine entsprechende Abrede mit einem Armenverband nicht zu erzielen gewesen, so ist der in hilfsbedürftigem Zustand Entlassene demjenigen Ortsarmenverband zu übergeben, welcher sich am Sitz der Strafanstalt befindet und welcher gemäß §. 28 des Unterstützungswohnsitzgesetzes zur vorläufigen Unterstützung, vorbehaltlich des Anspruchs auf Erstattung der Kosten beziehungsweise auf Übernahme des Hilfsbedürftigen gegen den hierzu verbundenen Armenverband, verpflichtet ist.

2) Was sodann die Entlassung solcher hilfsbedürftiger Strafgefangener aus einer höheren gerichtlichen Strafanstalt betrifft, welche „Ausländer“ im Sinne des §. 60 des Unterstützungswohnsitzgesetzes und des Artikels 47 vergl. mit Artikel 49 des württembergischen Ausführungsgesetzes zum Unterstützungswohnsitzgesetz vom 17. April 1873, Reg. Blatt S. 109, sind und welche etwa ausnahmsweise nach dem Ergebniß der von der Strafanstaltsverwaltung rechtzeitig an das betreffende Oberamt r. zu richtenden Nachfrage nach ihrer Entlassung aus der Strafanstalt im Lande zu belassen sind, so sind diese Strafgefangenen bei ihrer Entlassung dem Ortsarmenverband des Sitzes der Strafanstalt zur vorläufigen Unterstützung gemäß §. 60 Satz 1 des Unterstützungswohnsitzgesetzes zuzzuweisen.

3) Die Strafanstaltsverwaltung hat den Ortsarmenverband des Sitzes der Anstalt von einer bevorstehenden Zuweisung eines hilfsbedürftigen entlassenen Strafgefangenen thunlichst bald unter Mittheilung der sachdienlichen Aufschlüsse in Kenntniß zu setzen.

Stuttgart, den 22. März 1895.

R. Justizministerium.

für den Staatsminister:

Kößlin.

R. Ministerium des Innern.

Pischet.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts.

Vom 17. April 1895.

In Vollzug des Reichsgesetzes über die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 ist für den Bezirk der Stadtgemeinde Tuttlingen ein Gewerbegericht errichtet worden. Daselbe wird am 1. Mai 1895 in Wirksamkeit treten.

Stuttgart, den 17. April 1895.

Pischel.

Berichtigung.

In dem Abdruck des Gesetzes, betreffend die allgemeine Fortbildungsschule etc. vom 22. März d. J., und der Ausführungsverfügung zu demselben in Nr. 8 des Regierungsblatts sind folgende Drucksfehler zu berichtigen:

auf S. 82 ist in Art. 18 bei den Worten „Außerdem konnte etc.“ in derselben Linie fortgefahren worden, während ein neuer Absatz zu machen gewesen wäre;

auf S. 85 Zeile 1 von oben ist das Komma nach dem Worte „anheimgegeben“ zu streichen;

auf S. 87 Zeile 12 von oben ist vor dem Worte „Reg. Blatt“ eine Klammer zu setzen.

Nr. 10.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 29. April 1895.

Inhalt:

Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Vornahme einer Berufs- und Gewerbezählung am 14. Juni 1895. — Vom 22. April 1895.

Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen,
betreffend die Vornahme einer Berufs- und Gewerbezählung am 14. Juni 1895.
Vom 22. April 1895.

Durch das Reichsgesetz vom 8. April 1895 (Reichsgesetzblatt S. 225) ist die Vornahme einer Berufs- und Gewerbezählung im Jahre 1895 für den Umfang des Deutschen Reichs angeordnet worden und der Bundesrat hat die Bestimmungen, betreffend die Vornahme dieser Zählung, festgestellt. Auf Grund derselben wird Folgendes verfügt:

§. 1.

Die Berufs- und Gewerbezählung findet in Verbindung mit einer Aufnahme der land- und forstwirtschaftlichen, sowie der gewerblichen Betriebe am 14. Juni 1895 statt.

§. 2.

Die Zählung erfolgt gemeindeweise unter Leitung und Verantwortung des Gemeinderathes, welcher hiess für, unter seiner fortwährenden Verantwortung eine

Zählungskommission (in großen Gemeinden auch mehrere) bilden kann, nach räumlich zuvor genau abzugrenzenden Zählbezirken durch die für jeden Zählbezirk zu bestellenden Zähler.

§. 3.

Die bei der Zählung zur Anwendung kommenden Drucksachen sind:

- I. Haushaltungslisten.
- II. Landwirtschaftskarten.
- III. Gewerbebogen.
- IV. Anweisungen für die Zähler.
- V. Kontrolllisten.
- VI. Anweisungen für die Gemeindebehörden.
- VII. Gemeindebogen.

Diese Drucksachen werden den Gemeindebehörden in der erforderlichen Anzahl vom Statistischen Landesamt durch Vermittlung der Oberämter zugesertigt werden.

§. 4.

Die Grundlage der ganzen Zählung bildet die Haushaltungsliste (Anlage I). Jede Haushaltung erhält eine Haushaltungsliste.

Als Haushaltungen sind auch anzusehen einzeln lebende selbständige Personen, welche eine besondere Wohnung inne haben und eigene Haushaltsschaft führen, ferner Anstalten aller Art (Kasernen, Erziehungs-, Armen-, Strafanstalten u. s. w.) und Gasthäuser.

In die Haushaltungsliste sind aufzunehmen unter der Abtheilung A:

alle in der Nacht vom 13. auf den 14. Juni in der Wohnung des Haushaltungsvorstands und den zugehörigen Räumlichkeiten anwesenden Personen, unter der Abtheilung B:

die aus der Haushaltung vorübergehend abwesenden Personen, und es sind von jeder Person die nach den Spalten der Haushaltungsliste geforderten Angaben zu machen.

Die Pflicht der Angabe und des Eintrags der Antworten in die Haushaltungsliste

liegt den Haushaltungsvorständen ob. Aushilfsweise kann der Eintrag auf Grund der gemachten und genau geprüften Angaben vom Zähler bewirkt werden.

§. 5.

Eine Landwirthschaftskarte (Anlage II) ist neben der Haushaltungsliste immer dann auszufüllen, wenn von einem oder mehreren Mitgliedern der Haushaltung eine Bodenfläche, wenn auch kleinsten Umfangs land- oder forstwirtschaftlich — als Acker, Gartenland, Wiese, Weide, zum Wein-, Obst-, Gemüse-, Tabak- u. c. Bau, als Wald- oder Holzland — sei es als Eigentümer, Pächter, Nutznießer oder Verwalter bewirtschaftet wird oder Kühe zu Milchhandel oder Molkerei gehalten werden.

Giergärten jedoch, auch solche, in denen nebenher ein unbedeutender Anbau von Nutzpflanzen stattfindet, kommen dabei nicht in Betracht.

Die Angaben sind von demjenigen zu machen, der die Bodenfläche bewirtschaftet und den Ertrag gewinnt, also bei verpachteten oder verwalteten Grundstücken von dem Pächter oder Verwalter.

§. 6.

Ein Gewerbebogen (Anlage III) ist am Sitz des Gewerbebetriebs für alle diejenigen Geschäfte und Betriebe auszufüllen, in denen in der Regel entweder mehr als eine Person thätig ist, oder in denen elementare Kraft für Umlaufsmaschinen (Motoren) aller Art oder Dampfkessel, Dampffässer, oder Dampfschiffe oder Segelschiffe verwendet werden.

Allein arbeitende Handwerker u. c. erhalten also keinen Gewerbebogen, während z. B. Handwerker mit einem Lehrling oder einem Gehilfen, wenn sie gleichzeitig Landwirtschaft treiben, sowohl die Haushaltungsliste und den Gewerbebogen, als die Landwirtschaftskarte auszufüllen haben.

Die Ausfüllung des Gewerbebogens ist Sache des Geschäftsinhabers oder Betriebsleiters, und wenn mehrere Mitinhaber oder Betriebsleiter vorhanden sind, Sache desjenigen, der die Ausfüllung übernommen hat und als solcher in der Haushaltungsliste bezeichnet worden ist.

§. 7.

Neben die Art und Weise, wie die Gemeindebehörden, bzw. die durch sie gebildeten Zählungskommissionen das Zählgeschäft einzuleiten und zu überwachen

haben, gibt die „Anweisung für die Gemeindebehörden“ (Anlage VI) genauen Anschluß.

§. 8.

Die Zählbezirke sollen in der Regel nicht mehr als 50 Haushaltungen umfassen. Die Bildung der Zählbezirke muß bis zum 17. Mai vollzogen sein.

§. 9.

Als Zähler sind nur zuverlässige und möglichst ortskundige Männer zu wählen.

Die Aufgabe des Zählers ist ein unentgeltliches Ehrenamt. Soweit freiwillige Zähler nicht zu finden, sind die erforderlichen Zähler auf Kosten der Gemeinden zu bestellen.

§. 10.

Die Bestellung der Zähler muß bis zum 27. Mai vollzogen sein.

Sie sind von dem Ortsvorsteher oder von dem Vorstande der Zählungskommission unter gehöriger Einweihung in ihre Geschäfte auf die vorschriftsmäßige und gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben zu verpflichtet und müssen spätestens bis zum 5. Juni mit der Anweisung für die Zähler (Anlage IV) und der dazu gehörigen Kontrollliste (Anlage V) versehen werden, damit sie sich auf das Zählgeschäft genügend vorbereiten können.

§. 11.

Der Zähler hat in der Zeit vom 11. bis 13. Juni die Zählpapiere I—III (Haushaltungslisten, Landwirthschaftskarten und Gewerbebogen) den ihm zugewiesenen Haushaltungen zu überbringen.

Die Wiedereinsammlung der ausgefüllten Zählpapiere hat am Nachmittag des 14. Juni zu beginnen und ist spätestens am 17. Juni zu Ende zu führen.

Zur Kontrolle über die Vollständigkeit der Zählung und der Zählpapiere, sowie über die gezählten Personen dient die dem Zähler eingeändigte Kontrolliste, deren sorgfältige Führung dem Zähler besonders empfohlen wird.

§. 12.

Von größter Bedeutung für das Gelingen der Zählung ist, daß jeder Zähler **sofort** bei der persönlichen Wiedereinsammlung der von ihm ausgegebenen Zählpapiere eine genaue auf alle Angaben sich erstreckende Prüfung der ausgefüllten Formulare vornimmt, Unvollständigkeiten ergänzt, Irriges berichtigt, und vor allem auch auf die Deutlichkeit der Schrift seine Aufmerksamkeit richtet.

Von dieser Tätigkeit des Zählers hängt die erfolgreiche Weiterarbeit wesentlich ab, sie erspart zudem, wenn sie gewissenhaft vorgenommen wird, allen Beteiligten spätere lästige Nachfragen.

§. 13.

Die Ablieferung der Zählpapiere und der abgeschlossenen Kontrollliste durch den Zähler an die Gemeindebehörde bzw. die Zählungskommission hat spätestens bis zum Freitag den 21. Juni zu geschehen.

§. 14.

Sogleich nach der Ablieferung der Zählpapiere durch die Zähler hat die Gemeindebehörde bzw. die Zählungskommission die Prüfung und weitere Zusammenstellung derselben im Gemeindebogen (Anlage VII) vorzunehmen, wobei darauf zu achten ist, daß, wo ein Zählbezirk aus mehreren im Staatshandbuch aufgeführten Ortschaften oder Wohnplätzen (Parzellen) besteht, die Ergebnisse für jede Gemeindeparzelle besonders summirt werden.

Bei der Auffüllung des Gemeindebogens ist noch besonders darauf Bedacht zu nehmen, daß die Fragen nach dem Gemeindebesitz am Fuße des Gemeindebogens genau beantwortet werden.

Der Gemeindebogen ist doppelt anzufertigen. Ein Exemplar bleibt in der Gemeinderegistralur, das andere ist mit den wohlgeordneten Zählpapieren spätestens bis zum 10. Juli an das Oberamt einzufinden.

§. 15.

Das Oberamt hat die aus den einzelnen Gemeinden eilaugenden Zählpapiere und Zusammenstellungen möglichst eingehend nachzuprüfen, bei Ausländern **sofortige**

Revision zu veranlassen und sodann die Ergebnisse der Gemeindebogen streng nach der Reihenfolge des Staatshandbuchs von 1894 in die Oberamtsliste einzutragen, welche bei Verfendung der Zählpapiere jedem Oberamt in 3 Exemplaren zugehen wird.

Ein Exemplar der Oberamtsliste ist mit den wohlgeordneten Zählpapieren der Gemeinden dem Statistischen Landesamt spätestens bis zum 25. Juli einzufinden; das andere ist in der Registratur des Oberamts aufzubewahren.

§. 16.

Das durch die Zählung gewonnene Material wird von dem Statistischen Landesamt, nach eingehender Prüfung, auf Grund der noch zu erlassenden besonderen Vorschriften zusammengestellt und bearbeitet werden.

Bei der großen Tragweite des zu erwartenden Ergebnisses für die verschiedensten Zweige der Gesetzgebung, der Verwaltung und des öffentlichen Lebens wird von den Bezirks- und Ortsbehörden erwartet, daß sie der ihnen zugewiesenen Aufgabe alle Sorgfalt und Aufmerksamkeit zuwenden, das Zählgeschäft nach Kräften fördern und insbesondere alle Nachfragen sowohl von Seiten des Publikums als von Seiten der zuständigen Behörden eingehend und schleunig erledigen werden.

Stuttgart, den 22. April 1895.

Pischel.

Riede.

Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895.

Haushaltungs-Liste Nr.

Stadt: Württemberg.

Oberamt:

Gemeinde:

Ortschaft oder Wohnplatz:

Straße:

Zahlbezirk Nr.

Hauss-Nr.

Um die Grundlagen zu einer neuen Statistik der sozialwirtschaftlichen Verhältnisse des Deutschen Reichs zu gewinnen, ist durch Reichsgesetz vom 8. April 1895 eine neue Berufszählung angeordnet worden, die mit einer Erhebung über Landwirtschafts-, Handels-, Gewerbe-, und Dienstleistungsbetriebe zu verbinden ist. Die Angaben werden nicht in Zwecken der Sicherung, sondern nur zu statistischen Zusammenstellungen benutzt werden. Wie die Fragen wissenschaftlich maßnahmssicher bearbeitet werden, obgleich sie vorgezeichneten Angaben zu machen sich weigert, wird mit Gehaltsrate bis zu 30% befreit (§. 5 des Gesetzes).

Anleitung zur Anfüllung der Haushaltungs-Liste.

Eine Haushaltungs-Liste wird in jede Haushaltung gegeben; falls mehr als 15 Personen zu verzeichnen sind, wird der Jährlinie Gründungswert verabfolgt.

Unter Haushaltungen sind die in einer Wohn- und haushaltswirtschaftlichen Gemeinschaft vereinigten Personen zu verstehen. Eine Haushaltung gleich geachtet werden einzeln lebende Personen, die eine besondere Wohnung innehaben und eine eigene Haushaltswirtschaft führen. Andere alleinerziehende Personen, z. B. Zimmermeister ohne eigene Haushaltswirtschaft, Schafgänger u. s. w. gehören zu der Haushaltung, der welche sie wohnen und welche für sie die Haushaltswirtschaft führt, auch wenn sie in derselben keine Wohnung einnehmen.

Die Güte in Gathäusern und Herbergen, sowie die Infassungen von Altwaren aller Art (Kerzen, Höhner, Erzeugnisse, Beleuchtungs-, Bergungs-, Armen-, Kranken-, Altenanstalten, Gefangenissen u. s. w.) sind unter einer entsprechenden Ueberschrift entweder in denselben Haushaltungen-Alben oder zusammen mit der Haushaltung des Gutsbesitzes oder Vertriebener (Verwalter, Aufseher u. s. w.) der Ansatz, jedoch deutlich von dieser getrennt, zu verzeichnen.

Die Haushaltungs-Liste ist am 14. Juni vorzeitig auszufüllen. In den Zeichenblättern A. der Anwendung sind alle Personen einzutragen,

die vom 15. auf den 14. Juni in der Wohnung des Haushaltungsvorstandes und den angrenzenden Räumlichkeiten übernachtet haben, gleichwohl ob sie ständig oder vorübergehend anwesen sind. Einwohner oder Ausländer, Militär- oder Studierenden sind, für eine Person, die sich in der Zählungsnacht in verschiedenen Wohnungen aufgehalten hat, gill als Nachbarin der eigene Wohnung, oder wenn sie nur in fremden Wohnungen war, diejenige, in der sie sich zuletzt aufgehalten hat. Personen, die in der Zählungsnacht in keiner Wohnung übernachtet haben (solche, welche die Stadt durchdrang auf Reisen waren, insbesondere nach Eisenbahn- und Postkutschen, Reisende, Mägde u. s. m.), die in der Nacht außerhalb ihrer Wohnung beschäftigt waren, werden in der Liste derjenigen Haushaltung verzeichnet, in der sie am Morgen des 14. Juni ankommen.

Für die Aufzeichnung der in der Nacht vom 13. zum 14. Juni Geborenen und Gestorbenen ist entscheidend, ob die Mitternachtstunde erreicht haben. Mithin sind die vor Mitternacht Geborenen und die nach Mitternacht Gestorbenen einzutragen.

Vorübergehend Abwesende sind im Verzeichniss B. aufzuführen. Insbesondere ist auch der Haushaltungsvorstand, wenn er an vorübergehendem Anlass abwesend ist, hier mit Angabe seines Vermögs zu verzeichnen.

Erläuterungen zu einzelnen Spalten der Haushaltungs-Liste.

Zu Spalte 8. Hauptberuf — oder für Personen, die nur einen Beruf haben, altheriger Beruf — ist derjenige, auf dem das dauerhaftlich die Lebensstellung beruht und von dem der Erwerb aber dessen grösster Teil herrührt. Er ist so genau wie möglich anzugeben, damit die Eintheilung der Bevölkerung nach Berufsarten richtig und eingehend gemacht werden kann. Ausdrücke wie Fabrikant, Kaufmann, Arbeiter sind hierfür unzureichend; es muss vielmehr der besondere Zweig der Fabrikation, des Handwerks, Handels oder sonstigen Berufe, in welchem der (oder die) Berufsteller (dieselbe) ist, angegeben werden, also z. B. Strumpfwarenfabrik, Baumwollspinnerei, Stärkesfabrik, Ziegelfräser, Materialwarenhandlung u. s. w., ebenso für Personen, welche land- oder forstwirtschaftlich thätig sind, Landwirtschaft, Gärtnerin oder Forstwirtschaft. Insbesondere sollen Arbeiter und Taglöhner bei den Arbeits- oder Geschäftstätigkeiten angeben, in dem sie ständig oder zeitweise arbeiten (ob in Landwirtschaft, bei Garten-, Forst-, Bau-, Eisenbahn-, Schaffner-, Hafen-, Kanalarbeiten u. s. w.), Dienstboten: ob für häusliche Dienste, persönliche Bedienung, oder ob für Landwirtschaft, Hotel, Gastronomie, Handels-, Gewerbe- oder andere Gewerbe. Bei aktiven Militärpersonen ist das Wort aktiver Berufserziehung behaupten.

Die Personen, welche andere erwerbenden Beruf ausüben, aber aus dem Ertrage ihres landwirtschaftlichen, gewerblichen oder Handelsbetriebes oder sonst von eigenem Vermögen, von Renten, Pensionen oder von Unterstüzung leben, ist eine Beschränkung zu wählen, welche rechtlich macht, daß sie nicht berufs- oder erwerbstätig sind, z. B.

Gutsbesitzer nicht in Landwirtschaft thätig, oder „vormaliger Gutsbesitzer“, Rentner, Privatier, Ausländer, Unterhaltungsempfänger, Verbrauchende Militärverwaltung und Beamte machen dies durch den Zusatz: z. B. j. D. oder pers. kennlich.

Für Ehemänner, sonstige weibliche Familienangehörige und Kinder ist immer dann in Sp. 8 ein Eintrag zu machen, wenn sie selbst regelmäßig eine Erwerbstätigkeitsstelle ausüben und wenn diese Tätigkeitsstelle nicht doch eine nebenbeschäftigte ist (liegenfalls erfolgt die Angabe in Spalte 10 und 11). Die Begleitung des Haushaltens ist als Erwerbstätigkeitsstelle nicht anzusehen.

Schüler und Studenten sind als solche zu kennzeichnen.

Im übrigen erhalten Haushaltungsangestellte ohne Berufsausübung und ohne eigenen Einkommen hier keine Beschriftung.

Zu Spalte 9. Die Berufsstellung (das Arbeits- und Dienstverdienstlich) ist so deutlich anzugeben, daß man genau erkennen kann, ob der (oder die) Betreffende selbständige, Geschäftsführer (als Eigentümer, Pächter, Mietier, Direktor, Administrator) ist, oder zum geschäftlichen Bureau und Aufsichtsdienst gehörig (als Sekretär, Inspektor, Buchhalter, Rechnungsführer, Wertführer oder sonstlicher Betriebsbeamter),

oder in einem anderen Arbeitsverhältnis steht (als Gelehrte, Schriftsteller, Fabrikarbeiter, Knopf-, Lederarbeiter, Verkäufer, Reeder, Tagelöhnern, Baurenrecht, Kaufmann, Ausländer, Rüttfelder, Zuhörer, Kind, Haushälterin, Magd, Kochin, Zimmermädchen u. s. m.).

Bei aktiven Militärpersonen ist hier die Charge anzugeben.

(Fortsetzung der Erläuterungen siehe auf der letzten Seite.)

A. Verzeichniß aller in der Nacht vom 13. zum 14. Juni 1895 in der Wohnung de-

Einzelne Nummer	Reihenfolge der Einträge: Haushaltungsvorstand, Ehefrau, Kinder, andere Haushalte, Gewerbsgruppen, häusliche und gewerbliche Dienstboten, sonstige Wohnungsgenossen und vorübergehend Anwesende			Ge- schlecht durch 1 zu bezeich- nen	Geburtsjahr	Samilien- stand: Ver- heiratet umb Witwer(r) Weitwesen (auf Lebens- zeit getrennt- lich getrennt)	Religion bekanntlich	Hauptberuf (oder alleiniger Beruf)					
	Vorname	Häuslichkeit zum Haushaltungsvorstand oder sonstige Stellung in der Haushaltung	Geschlecht weibl.					Beratungsweg					
								1	2				
1	Karl	Reiter	Haushaltungsvorstand	1	Tag	Monat	Jahr	verh.	eo.				
2	-	- geb. Noen	Ehefrau	—	1	29.	Februar	1844	verh.				
3	Adele	-	Sohn	—	—	April	1868	—	“				
4	Anna	-	Tochter	—	7.	Januar	1872	led.	“				
5	Rudolf	-	Weiber	—	—	19.	Juni	1895	—				
6	Erich	Worn	Kerfe	1	—	2.	Mai	1867	—				
7	Eduard	Gebür	Gefür	1	—	14.	Mai	1871	—				
8	Adolph	Angler	Werthing	1	—	4.	Dezember	1869	faub.				
9	Rosa	Veder	Dienstmädchen	—	1	5.	April	1878	eo.				
10	Otto	Winter	etwa vierzehn	1	—	31.	Jan.	1877	verf.				
11	Wolfg.	Reich	über Nacht	1	—	3.	Dezember	1873	faub.				
				—	7.	November	1856	90	1866				
Summe der Nummern:													

B. Verzeichniß der aus obiger Haushaltung

Welt.	Welt	Alter	in Reise und Wohnung	1	w.	Monat	1895	Leb.	eo.	Züderfahrt	Chemiker
1											
2											
3											

Besondere Fragen betr. Landwirtschaftsbetrieb usw.

Haushaltungsvorstandes und den zugehörigen Räumlichkeiten anwesenden Personen.

Nebenberuf (Nebenerwerb)		Für selbständige Gewerbetreibende, Handelsbetriebe u. Handarbeiter unterliegenden Betrieb unter Bezeichnung der verschiedenen in Spalte 5 und 10 genannten Gewerbezweige einer Person angesehen,			Für männliche und weibliche Arbeiter, Dienstboten, Gefilzen und sonstige Arbeitnehmer, auch für Handelsbetriebe und bauend völk. Erwerbsunfähiger			Bemerkungen (insbesondere, ob nur vorübergehend anwesend und im Bereich B: Grund der Abwesenheit)									
Gewerbezweig	Berufsstellung	ob das Geschäft im Umbauzonen (als Häusler), z. B. in einem der eigenen Wohn- nung für ein fremdes Geschäft (zu Haus für fremde Wohnung — z. B. L. f. fr. M.) betrieben wird	ob das Geschäft mit Antrieb durch einen Ge- bürten, Verbrennungs- motoren, Elektromotoren oder mit spüligen Räumhöbern oder mit motorwirksamen Garnellenangehängtem betrieben wird	ob im Betriebe verwendet wird: Umtriebsmaschine (Motor), bewegt durch Wind, Wasser, Dampf, Gas, Reibung, Hecklast, Draufdruck od. Unterdruck, z. B. Dampfteller, Dampfzahn oder Dampfzügel, Seegelzügel	Ja oder Nein. Wenn Ja, siehe den Gewerbebogen	wenn Nein	ob gegen- wärtig in Arbeit (in Stellung) Ja oder Nein	ob außer Arbeit (Stellung) in Über- zeiten oder über der Arbeit unfähig Ja oder Nein	10	11	12	13	14	15	16	17	18
a) Getreidemühle	selbstständig			Ja, Ep. 10 a	Ja, Ep. 10 a	—	—										
b) Bäckerei- Meister		—		Ja, Ep. 10 b	Rein, Ep. 10 b	—	—										
—	hilft	—		—	—	—	—										
—	—	—		—	—	—	—										
Landwirtschaft	hilft	z. B. l. f. fr. M.		Rein	Rein	—	Rein	—									
—	—	—		—	—	—	—										
—	—	—		—	—	—	—										
Landwirtschaft	hilft	—		—	—	—	—										
—	—	tm Umbauz.		Rein	Rein	—	—										
vorübergehend abwesenden Personen.																	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Gewerbebogen sind auf der letzten Seite zu beantworten.

Für Personen, die im Gewerbe des Haushaltungsgeschäfts regelmäßig als Hilfskräfte tätig sind, ohne eigentliche Gewerbedilfen zu Spalte 13, ist „billig“ zu schreiben und das betreffende Gewerbe in Spalte 8 zu nennen. Einige Handelslungen und nur ausnahmsweise erfolgende Hilfsleistungen kommen nicht in Betracht.

Zu Spalte 10 und 11. Als Nebenberuf (Nebenerwerb) gilt jede erwerbende Tätigkeit, die neben einem Hauptberuf, sei es zur Zeit derzählung oder zu einer anderen Jahreszeit ausgeübt wird und einen wesentlichen Theil des Gesamtinkommens aus erwerbender Tätigkeit bringt. Auch die nebenbeschäftigte Tätigkeit von solchen, die in der Haustadt nicht erwerbend tätig sind, sondern aus anderer Quellen leben (wie Hausfrauen oder anderen Familienangehörigen, Rentnern, Pensionären), ist anzugeben. Die Bezeichnung des Berufsberufs und der Berufstätigung muß ebenso genau erfolgen wie für den Hauptberuf.

Zu Spalte 12. Einträge zu machen:

1. von selbständigen Geschäftsinhabern (Gewerbetreibenden), die ihren Betrieb nicht in einer festen Werkstatt u. s. v. einer Laden, sondern im Umherziehen, als Hauftier ausüben; dabei haben sich als Hauftier nur bleibende Personen angesehen, die selbst ihre Tätigkeit im Umherziehen ausüben, z. B. als Zopf-Hosenbindler, Schornsteinfeger, Hauftier mit Kugzwaffen, nicht diejenigen, welche Waren durch Hauftier (z. B. Säghausen-Händler) abliefern; ebenso haben sich nicht als Hauftier angesehen Radierinnen, Tätiler u. dgl., die im Hause der Kunden für Söhne arbeiten;

2. von selbständigen Gewerbetreibenden, die in der eigenen Wohnung für einen Unternehmer, Fabrikanten, Verleger, Kaufmann, für ein Magazin, ein Theater, Wäsche-, Kugzwaffen- oder anderes Geschäft u. s. w. – zu Hause für fremde Rechnung – arbeiten. In solchen Fällen ist einzutragen: „z. H. f. z. A.“; und zwar auch von solchen, die zwar teilweise auf eigene Rechnung (unmittelbar für Kunden), vorwiegend aber für fremde Rechnung arbeiten. Galt mehrere Gewerbe nebeneinander betrieben werden, so durch Hinweis an die betreffende Spalte anzudeuten, welches Gewerbe hausindustriell betrieben wird.

Andere Selbständige lassen diese Spalte unangetastet.

Zu Spalte 13 und 14. Sie sind selbständig (als Eigentümer, Pächter, Mietner, Direktor, Administrator oder sonstige Geschäftsführer, Kaufherr, Handelsbürokrat, Holzarbeiter) ein Gewerbe nachbeschreiner ist, wenn auch in kleinerem Umfang, oder nur als land- oder forstwirtschaftliches Nebengewerbe oder neben sonstigem Hauptwerk betrieben, nämlich:

Handwerks-, Industrie-, um Fabrikationsgewerbe legend welcher Art (auch Arbeiter, Pugmacer, Wäscher und Bergl.), ferne Bau-, Kunstlerische und Kunstmaler, Bergbau, Häute und Salinen, Kunst- und Handelsgärtner, Pächter, gewerbsmäßige Zucht von Vögeln, Seidenraupen, Insekten, Singvögeln, Kunden und Bergl. Thieren, sodann Bautenhalt, Handel und Handelsvermittlung, Verkäuferung, Verkäuferung, Verleihung, Vermie-

tung (auch Tamp- und Drechsmaschinen-Vermietung), Stellennvermittlung, Dienstmannenvernehmen, Deichschaffung, Brach- und Rodungshandwerk, einschließlich Posthalterei und Straßenbahnbetrieb, Schiffahrt als Haderer oder Schiffsschinder, Schörer und Bärbrennerbetrieb, Hafen- und Postsenden und andere Verkehrs-gewerbe, sowie Beerdigungs-, Bestattungs- und Schängelgemeinde, bat die Spalten 13 und 14 nach Mahgabe der Spaltenüberschrift mit Ja oder Nein zu beantworten.

Dasselbe gilt von Personen, welche als Beamte ein staatliches, kommunales, Gesellschafts- u. x. Unternehmen dieser Art leiten, z. B. als Baubeamte, Vorsteher einer Glashütte oder Telegraphenwohlfahrt (vergl. jedoch auch den folgenden Absatz). Obenfalls haben die Vorstände einer Straf- oder Begegnungsanstalt Ja zu schreiben, wenn in der Anzahl zum Vertrag oder für fremde Rechnung gearbeitet wird.

Kein Eintrag ist in Spalte 13 und 14 zu machen bei

Band- und Forstwirtschaft, Jagd, Jagd, landwirtschaftlicher Angeltiere, Punkt-, Theater und Schaufliegengeschenken; ebenso wenig bei Reitern und Geburtsbürgern, Hells, Kranken, Erziehungs- und Unterrichtsschülern und beim Glashütten-, Post- und Telegraphenbetrieb (wohl aber bei Glashütten- und Telegraphenwerken, Posthalterei und Straßenbahnbetrieb i. oden).

Für die Angabe in Spalte 13 ist zu beachten, daß als Gehilfen auch im Gewerbedienst beschäftigten Arbeitern, Bediensteten, Schiffer u. s. w. auch die regelmäßig im Gewerbedienst beschäftigten Familienangehörigen und Dienstboten, sowie die außerhalb der Betriebsstätten des Unternehmens (also in ihrer eigenen Wohnung oder als Hauftier oder in Straf- und Begegnungsanstalten) für Rechnung des Geschäftes arbeitenden Personen in Betracht kommen.

Will Ja, so auch dann zu antworten, wenn zwar nicht am 14. Juni 1895, wohl aber jährl. in der Regel mindestens ein Gehilfe, Lehrling, Arbeiter u. dergl. beschäftigt wird oder Familienangehörige miterwerben.

Zu Spalte 15. Diese Frage ist für jede männliche und weibliche Person zu beantworten, die in den Spalten 8 und 9 mit einer Haupt- und in diesem als Arbeiterinmeier – nämlich als Arbeiter oder Tagelöhner in einem bestimmten oder in meidesten Gewerbe, z. B. als Gefilie, Gefilie, Dienstbote oder als Angestellter irgend einer Dienstleistung, etc.

Kein Eintrag ist zu machen: 1. für Ehefrauen ohne eigenen Dienstboten; 2. für Zivil- und Militär-Gefesten, welche aus Reichs-, Staats- oder Kommunalstaatlichen Pension bestehen; und für Witwen von solchen; 3. für Gutsfänger von Invalidenrente, 4. für Gutsfänger von Unfallrente, sofern diese wegen dauernder völliger Erwerbsunfähigkeit gewährt wird.

Der Arbeit und Dienst sind alle in Zahn und Arbeit Beschäftigten, solange das Sozialverschöpfen dauert.

Zu Spalte 17. Hier ist insbesondere bei Beschäftigunglosigkeit in Folge von Krankheit mit Ja zu antworten.

Besondere Frage betreffend Landwirtschaftsbetrieb oder Forstwirtschaftsbetrieb.

Wird von einem oder mehreren Mitgliedern der Haushaltung, wenn auch von kleinen Umfangen, landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich – sei es als Eigentümer, Pächter, Gartenzentrale, Weide, zum Wein, Obst, Gemüse, Tabak, z. Bau, als Wald- oder Holzland – betrieben, d. h. eine Bodenfläche, Betriebswirtschaft oder werden diese zu Mittelhandel oder Molkerei gehalten? (Ja oder Nein?)

Berggärten, auch solche, in denen neuerlich ein unbedeutender Anbau von Blumengärten stattfindet, kommen nicht in Betracht. Wird die Frage bejaht, so ist eine Landwirtschaftsbetriebe, welche der Zahler ausständigt, nach der daraus gedruckten Anleitung aufzustellen.

Die Aufstellung von Gewerbebögen betreffend.

Wer die Frage in Spalte 13 oder 14 der Haushaltungs-Uste oder in beiden mit Ja beantworten mußte, hat einen oder mehrere Gewerbebögen, welche der Zahler in der erforderlichen Zahl ausständigt, nach der darauf abgedruckten Anleitung aufzustellen. Auch für vorübergehend abwesende (Berechnung B), die ein Gewerbe mit Mittelhabern, Schülern oder Motoren selbständig betreiben, hat dies zu geschehen, dagegen nicht für vorübergehend Anwelse.

Hier ist anzugeben, ob ein oder mehrere Gewerbebögen ausgestellt sind (Ja oder Nein)?

Wenn Ja, wieviel?

Wenn mehrere Mittelhaber oder sonstige Geschäftsführer vorhanden sind, ist hier Name und Wohnung desselben anzugeben, der die Ausfüllung übernommen hat:

Falls die Wohnung von der Betriebsstätte entfernt ist, hat die Ausfüllung des Gewerbebögens an der Betriebsstätte zu erfolgen und ist die letztere hier anzugeben:

Becheinigung. Dass die Angaben in dieser Haushaltungs-Uste vollständig und der Wahrheit gemäß gemacht worden sind, becheinigt:

(Haushaltungsverstand oder für bewilligen):

Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895.

Württemberg.

Oberamt:

Gemeinde:

Ortschaft oder Wohnplatz:

Jährlingegebr. Nr.

Landwirtschaftskarte.

Zur Haushaltungsliste Nr.

Die Kladmavis, welche mittelst der Landwirtschaftskarten erhoben werden, sollen dazu dienen, über wichtige Verhältnisse der deutschen Landwirtschaft (insbesondere die Verteilung der Betriebe nach Größenklassen) und durch Vergleich mit früher erhobenen Nachschiffen auch über die Entwicklung derselben ein sicheres Urtheil zu gewinnen. Die Haushaltungsvorstände sind noch dem Reichstag vom 8. April 1895 verpflichtet, die zur Ausfüllung der Landwirtschaftskarte erforderliche Auskunft zu ertheilen.

A. Fläche.

Angaben in Reichsmass (Hektar und Ar). Wer sie nur in anderem Maßnahmen machen kann, möge die Zahlen links neben die Fragen an den Raum setzen und die Wahrheit darüber vermerken.

1. Wie groß ist die von der Haushaltung (Wirtschaft) bewirtschaftete Gesammtfläche (einschließlich Haus- und Hofraum, Gärten, Wäldern und Holzland, Wege, Gewässer u. s. w.)?

Davon ist:

a) eigenes Land

b) gepachtetes Land

c) auf Halbscheid oder gegen einen anderen Ertragssatzteil bewirtschaftetes Land (Theilbau).

d) als Theil des Lohnes zugewiesenes Land z. B. Kartoffeland, Leinland u. dergl. (s. Anleitung auf der Rückseite)

e) selbstbewirtschaftetes Dienstland (s. Anleitung auf der Rückseite)

f) Anteil am Gemeineland (Allmend, Gemeindelose, Bürgerstück) zur zeitweiligen Benützung

2. Wieviel von der Gesamtfläche ist

a) landwirtschaftlich benützt (als Acker, Wiese, bessere Wiese, Hopfenland u. s. w.)? .

b) gärtnerisch benützt? davon für die Zwecke der Kunst- und Handelsgärtnerie: Hektar

c) Weingarten, Weinberg?

d) forstwirtschaftlich benützt (mit Waldbäumen oder Busch bestanden, einschließlich Räumen und Blößen)?

e) Acker- und Umland einschl. unkultivierte geringe Wiesen und Hüttungen?

f) sonstige Fläche (Haus- und Hofraum, Gärten, Wege und Gewässer)?

Hektar Ar

B. Viehstand.

Wieviel gehören zur Haushaltung (Wirtschaft)

1. Pferde zum landwirtschaftlichen Betrieb, auch zur Rauh- oder Anzucht (Gesamtzahl, einschließlich Höhnen)?

Wieviel von diesen Pferden dienen zur Arbeitsarbeit?

2. Stück Rindvieh (Gesamtzahl, einschließlich Röber).

Wieviel davon dienen zur Rauh- und Röber?

Arbeitsarbeit und zwar Röber?

3. Schafe (Gesamtzahl, einschl. Lämmer)?

4. Schwein (Gesamtzahl, einschl. Ferkel)?

5. Ziegen (Gesamtzahl, einschl. Lämmer)?

Stückzahl

C. Benützung landwirtschaftlicher Maschinen.

Wurden im letzten Jahre (d. i. seit Juni vor. Jh.) landwirtschaftliche Maschinen folgender Art, seien es eigene oder sei es leihweise benötigt:

Dampftraktor? (Ja ob. Nein) Hochmaschine? (Ja ob. Nein)

Reitwirg-e-Sämasch. (.) Mähmaschine? (.)

Trillmaschine? (.) Dampf-Drehsämasch. (.)

Düngerstreumaschine? (.) Andere Drehsämasch. (.)

Milchzentrale (im mit Handbetrieb? (Ja ob. Nein) eigenen Betrieb) Kraftbetrieb? (.)

D. Besondere Fragen.

1. Werden angebaut:
Rüben zur Industriefabrikation? Hektar Ar
Kartoffeln zu Brennereizwecken oder zur Stärkefabrikation? (Ja oder Nein)

2. Betreiben Sie Milchhandel ob. Molkerei? (Ja ob. Nein)

Wenn Ja, mit wieviel Kühen?
3. Ist die Wirtschaft an einer Molkerei-Genossenschaft oder Sammelmolkerei beteiligt? (Ja oder Nein) und mit wieviel Kühen?

4. Hat die Haushaltung Anteil an gemeinsamer Nutzung von ungeheilter Weide im Besitz einer Gemeinde oder Korporation? (Ja oder Nein)
oder von ungeteilter Waldfläche im Besitz einer Gemeinde oder Korporation? (Ja oder Nein)

Auszufüllen nach der Anleitung auf der Rückseite!

Die wahrheitsgemäße Ausfüllung der obigen Landwirtschaftskarte bescheinigt

(Unterschrift)

Anleitung zur Ausfüllung der Landwirtschaftskarte.

Zu A. Fläche.

1. Es ist die ganze bewirtschaftete Fläche anzugeben, gleichviel ob diese innerhalb oder außerhalb der Gemeinde, der Ortsmarkung, zu welcher die Haushaltung gehört, liegen ist.

2. Die Angaben sind von demjenigen zu machen, der die Bodenfläche bewirtschaftet und den Ertrag gewinnt. Demnach sind anzugeben:

verpachtete Grundstüde vom Pächter, nicht vom Eigentümer; als Bodenland ist auch solches anzusehen, welches dem Nutzniher gegen Tilgung überlassen wird;

Grundstüde, die auf Halbpacht (Halbscheid) oder gegen einen anderen Ertragsanteil vergeben sind, vom Anteilsohälter (Thellbauer), nicht vom Eigentümer; Grundstüde, die als Theil des Lohnes an Taglöhner, Arbeiter u. s. w. ausgegeben und von diesen selbst bewirtschaftet werden (sogenanntes Deputatland, z. B. Kartoffelland, Viehland), vom Taglöhner z. c., nicht vom Dienstherrn oder Arbeitgeber; — Deputatland, welches vom Dienstherrn zwar bekleidet wird, dessen Ertrag aber dem Taglöhner oder Arbeiter zukommt, ist von der Betriebsfläche des Dienstherrn auszuschließen und bei der Haushaltung des Taglöhnern oder Arbeiters anzugeben;

selbstwirtschaftetes Dienmland vom Nutzungsberechtigten. Als Dienmland ist ein Grundstück anzusehen, das Beamten, Geistlichen, Schulehrern u. s. w. als Theil der Besoldung verliehen ist. Wenn der Befohlene das Dienmland nicht selbst bewirtschaftet, so hat nicht er, sondern der Pächter die Angaben zu machen.

3. Für je eine Haushaltung mit Landwirtschaft ist stets nur eine Landwirtschaftskarte auszufüllen. Befinden sich also mehrere Personen in der Haushaltung, welche eine Bodenfläche bewirtschaften, so erfolgen die Angaben über die Flächen und die Viehhaltung für alle diese Personen gemeinsam in einer Landwirtschaftskarte.

4. Wird eine landwirtschaftliche Viehhaltung (Gut, Hof u. s. w.) von einem Administrator oder sonst in Vertretung für einen Anderen selbständig bewirtschaftet, so beantwortet der Administrator oder sonstige Vertreter die Fragen der Landwirtschaftskarte; die Angaben über das eigene und das gepachtete Land (Ziffer 1 unter a und b) macht er dann für denjenigen, den er vertritt. — Bei Tieren mit Vorwerken und dergl., welche mit diesen zusammen einen ungetrennten Betrieb bilden, ist eine gemeinsame Angabe zu machen; es ist dann Vorförge zu treffen, daß keine Doppelzählung vorkomme, und auf der Haushaltungsliste des Vorwerks-Bewalters z. c. ist zu vermerken, daß die Angaben über den Landwirtschaftsbetrieb zusammen mit denen über das Hauptgut erfolgen.

5. Bei gemeinschaftlicher Bewirtschaftung der nämlichen Fläche — Miteigentum, Mitpacht — sind die

Angaben nur einmal zu machen; die Beteiligten haben sich darüber zu verständigen, von wem dies geschehen soll.

6. Landwirtschaftskarten sind auch für rein forstwirtschaftliche Betriebe (d. h. solche, die nicht mit Landwirtschaftsbetrieb verbunden sind) aufzustellen.

Wird ein derartiger Betrieb vom Besitzer selbst geleitet, so macht dieser die erforderlichen Angaben.

Über Forsten, welche von Forstbeamten oder Vertretern des Besitzers verwaltet werden, hat der Betriebsleiter die Landwirtschaftskarte auszufüllen; sind mehrere Forstbeamte in dem Betrieb beschäftigt, so liegt dem obersten, die Verwaltung nach einem Betriebsplane führenden Beamten die Nachweisung vor, daß Staats- und unter staatlicher Verwaltung stehende Forsten beiweisenweise dem Oberförster verwaltet ein Forstbeamter Waldflächen verschiedener Eigentümer, so hat er für jeden Forsteigenthümer eine besondere Karte aufzustellen. Es haben also die Reg. Oberförster nicht bis für ihr Staatsrevier, sondern auch für die unter ihrer technischen Betriebsführung stehenden Körperschaftswaldungen — und zwar für jede Körperschaft besonders — getrennte Karten auszufüllen. Die Angaben über das eigene und gepachtete Land (Ziffer 1 unter a und b der Landwirtschaftskarte) sind vom Standpunkte desjenigen zu machen, der den die Forsten verwaltet werden.

Die zur Wirtschaft der Forstbeamten selbst gehörigen Ländereien sind nicht mit den verwalteten Forsten gemeinsam, sondern auf einer besondern Landwirtschaftskarte nachzuweisen.

7. Zu beachten ist, daß sowohl die bei 1 a bis f als auch die bei 2 a bis f nachgewiesenen Flächen zusammen die oben bei 1 aufgeführte Gesamtfläche ergeben müssen.

Zu B. Viehstand.

Es handelt sich nicht um eine allgemeine Viehzählung, sondern um die Feststellung des Viehstandes der einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe. Viehhändler, Fleischer u. s. w., welche zugleich Landwirtschaft betreiben, geben ihren Viehstand nur informiert an, als er für ihren landwirtschaftlichen Betrieb gehalten wird. Arbeitsthiere, die nicht für die Zwecke eines landwirtschaftlichen Betriebes gehalten werden, kommen nicht zur Nachweisung, ebensoviel Kutschpferde und dergl.

Das Vieh ist bei derjenigen Haushaltung anzugeben, zu der es gehört, auch wenn es am Zählungstage vorübergehend abwesend ist. Dies gilt namentlich auch von denjenigen Thieren, welche von einer Haushaltung aus auf entfernte Weiden oder Semmerieien getrieben sind; dieselben sind also bei dieser Haushaltung anzugeben, und nicht am Ort der Weide oder der Semmerie.

Zu C. Besondere Fragen.

Bei der Frage 4 ist zu beachten, daß gemeinsame Weidezuhungen auf Stoppelfeldern u. s. w. der einzelnen Besitzer nicht unter diese Frage fallen.

Beruss- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895.

Staat: Württemberg. **Oberamt:** _____ **Gemeinde:** _____

Gewerbebogen.

Zur Haushaltungs-Liste Nr. _____ Jährlingejahr Nr. _____

Zu derselben Haushaltungs-Liste sind von demselben Gewerbetreibenden außer diesem noch (wieviele?) _____ Gewerbebögen aufgestellt.

Durch die Gewerbebögen sollen die Grundlagen für eine Statistik der gewerblichen Betriebe nach Personenzahl, Anwendung von Motoren und Maschinen genommen werden. Die Gewerbebögen sind nach dem Reichsgesetz vom 8. April 1895 verpflichtet, die zur Ausfüllung der Gewerbebögen erforderliche Auskunft zu erteilen.

Anleitung zur Ausfüllung des Gewerbebögens.

Gewerbebögen werden angewandt für Handels-, Industrie-, Bau-, Handels-, Guts- und Schankwirtschafts- und Verkehrsgewerbe und sind für alle diejenigen Gewerbebetriebe aufzustellen, in denen in der Regel mehr als eine Person thätig ist oder elementare Kraft für Umlaufsmaischinen (Motoren) oder Dampfleistung, Dampffößer (unterbrochene) Gewerbebetriebe (Kompagnie, Saisonbetriebe) ist ein Gewerbebogen aufzustellen (vergl. die Erläuterungen zu Spalte 13 und 14 der Haushaltungsliste). Filialen (Zweiggeschäfte) sind als selbständige Betriebe zu betrachten.

Die Ausfüllung des Gewerbebögens geschieht am Ende des Gewerbebetriebes.

In der Regel ist über jeden solchen Betrieb ein Gewerbebogen auszufüllen.

Sind aber verschiedeneartige Gewerbe zu einem Betrieb vereinigt, d. h. stehen sie unter gemeinsamer Leitung und findet für sie eine gemeinsame Durchführung statt, so sind zunächst für die verschiedenen Zweige getrennte Angaben zu machen, und zwar darf, daß für jeden Betriebswinkel ein besonderer

Gewerbebogen aufgestellt wird, so z. B. für Getreidemühle und Sägmühle; Baumwoll- und Wollspinnerei; Leinen-Spinnerei, Weberei und Färbererei; Stahlwerk, Eisenwalzwerk, Eisenblechfabrik und Maschinenfabrik; Buchhandel und Buchdruckerei — weil die Gewerbestatistik den Zustand der einzelnen Gewerbezweige zeigen soll. Das Gewerbebogensymbol ist in solchen Fällen bei Frage 10 zu teilen. Dies muß so geschehen, daß jede Person nur auf einem Gewerbebogen verkommt und zwar bei dem Gewerbezweige, wo sie allein oder hauptsächlich beschäftigt wird. Dem Ladegangsmögen Empfehlung des Geschäftsführers muß es überlassen werden, obige Regel bestehen nachzuholen und auch in schwierigen Fällen die Wirklichkeit am meisten entsprechende Vertheilung des Personals vorzunehmen. Gleiches gilt für die Vertheilung der motorischen Kraft bei Frage 12; die bei den einzelnen Gewerbezweigen verzeichneten Werbedekräfte müssen zusammen die Summe der im Gesamtwerbe verwendeten Werbedekräfte ergeben. — Über das Gesamtgeschäft sind dann Angaben bei Frage 14, die auf dem Gewerbebogen des hauptsächlichsten Gewerbezweiges zu beantworten ist, zu machen.

1. Name des Gewerbetreibenden oder des Geschäftsführers:

Etwas davor: verschiedene Namen (oder Name des Unternehmens):

2. Wohnung des Gewerbetreibenden: Gemeinde (Ortschaft):

Straße: _____ Haus-Nr. _____

für Landorte: Poststation:

3. Ort des Gewerbebetriebs (Geschäfts): Straße und Haus-Nr.:

(falls in einer anderen Gemeinde oder Ortschaft, ist diese hier nicht Oberamt zu nennen) Gemeinde (Ortschaft):

für Landorte: Poststation:

Oberamt:

Für Zweiggeschäfte (Filialen) ist hier auch der Ort des Hauptgeschäfts anzugeben: Gemeinde (Ortschaft):

Wenn Wohnung und Ort des Geschäfts (Vertriebsstätte) von einander entfernt sind, so ist der Gewerbebogen nur am Ende des Betriebes auszufüllen, in der Wohnung des Gewerbetreibenden nur dann, wenn der Betrieb gerade ruht.

4. Genauer Angabe der Art des Gewerbes:

Geht die allgemeine Bezeichnung des Geschäfts nicht, um die befürchtete Art (Sozialität) des Gewerbes exakt zu machen, so ist dieselbe durch Nennung der hauptsächlichen Gegenstände der Herstellung oder der Verarbeitung oder des Handels oder sonst währ zu bestimmen, z. B. Seidenwaren, Seidenwarenhersteller, Weberei für Konfektionswaren, Gold- und Silberwaren, Baumwollgewebe, Appretur leinener Gewebe, Lokomotivfabrik, Fahrzeugmaschinenfabrik, Fabrik landwirtschaftlicher Maschinen u. s. w.

5. Wenn das Gewerbe nicht während des ganzen Jahres in gleichmäßiger Betriebe ist, wollen Sie die Monate des vollen Betriebes angeben:

6. Sind auch Ihnen noch andere Geschäftsführer (Mitinhaber, Kompagnons, Mithilfsleute u. c.) beim Betriebe dieses Gewerbes beteiligt? (Ja oder Nein):

Wenn mehrere Geschäftsführer für einen Betrieb vorhanden sind, wollen diese sich darüber verständigen, wer von ihnen den Gewerbebogen auszufüllen hat; hier sollte man Namen und Wohnung bestmöglich angeben, der die Ausfüllung übernommen hat.

7. Wird das Gewerbe betrieben von einer einzigen Person oder mehreren Geschäftsführern, einem Vereine, oder einer Kommandit-, Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer eingetragenen Genossenschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Zinnung, einer Gewerkschaft, oder einer anderen wirtschaftlichen Korporation, oder der Gemeinde, oder einer anderen kommunalen Korporation, oder dem Staate, oder dem Reiche? (Von den seit gezeigten Worten ist das zu streichen zu unterscheiden.)

8. Sind Sie Inhaber, Pächter oder sonstiger Geschäftsführer (Direktor, Administrator etc.) des Gewerbebetriebes? (Das zutreffende marken Sie mit einem Kreuzchen.)

Arbeiten Sie in Ihrer eigenen Wohnung für ein fremdes Geschäft, für einen Unternehmer, Fabrikanten, Verleger, Kaufmann, für ein Magazin, ein Konfektions-, Kleider-, Wäsche- etc. Geschäft zu Hause für fremde Rechnung? (Ja oder Nein.)

Arbeiten Sie ausschließlich mit Familienangehörigen? (Ja oder Nein.)

9. Willst du die Ausübung dieses Gewerbes Ihnen Hauptberuf oder ist dieselbe für Sie nur eine Nebenbeschäftigung? (Das zutreffende marken Sie mit einem Kreuzchen.)

10. A. Innerhalb der Betriebsstätten des Geschäfts, d. h. in den Werkstätten, Fabrik, Bau- und Arbeitsräumen und -Blöcken, Speichern, Niederlagen, Geschäfts- und Schreibstuben (Komtors und Büros), auf den Schiffen und anderen Fahrzeugen etc. sind in dem bei 4. genannten Gewerbe beschäftigt. Durch Eintrag in die folgenden Spalten zu beantworten. Der Inhaber oder sonstige Geschäftsführer läßt sich unter a) auf, wenn die Ausübung dieses Gewerbes seine hauptähnliche Tätigkeit ausmacht; im anderen Fall — wenn er also ein anderes Gewerbe oder Handelswirtschaft als Hauptberuf ausübt — dringt er sich für seine Person hier nicht in Ansatz; ebenso wie mit den einzelnen Wirtschaften und Wirtschaften zu halten:

a) thätige Inhaber, Mitinhaber, Pächter, Geschäftsführer.
b) Verwaltungs-, Komtors- und Bureau-Personal (größtenteils, Disponenten, Justiziar, Buchhalter, Rechnungsführer, Schreiber, Rechnungsräte etc. auch Handlungsfeststeller).

darunter Rechnungsräte: männlich, weiblich.

c) technisches Klassifikationspersonal u. höhere Techniker (Ingenieure, Chemiker, Werkführer u. sonstige Betriebsbeamte)

d) anderes Personal (Gehilfen, Arbeiter, Hubarbeiter, Fäder, Maschinersonnalen etc.) mit Einschluß der gewerbmäßig und regelmäßig als Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, im Betriebe beschäftigten Familienangehörigen und der für den Gewerbebetrieb angemessenen Dienstboten.

Für dieses Personal ist die tatsächliche Beschäftigung auf nebenstehender Seite anzugeben.

Von dem Personal unter a. sind

1. 16 Jahre alt und darüber
unter 16 Jahre alt

2. Rechnungsräte
von ihnen wohnen in Haushalte des Betriebunternehmers

3. weibliche Personen verheirathet

männl. weibl.

Summe a bis d

e) Für das unter d. bezeichnete Personal ist in einer Summe auch noch anzugeben, wie viel in der Regel, im Jahresdurchschnitt oder in der Betriebszeit*) beschäftigt sind: männliche, weibliche

f) Familienangehörige, die im Jahresdurchschnitt oder in der Betriebszeit) im Geschäft (und zwar nicht bloß gelegentlich) mitarbeiten oder nicht als eigentliche Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge bei a bis d aufgeführt sind unter 16 Jahre alt: männliche, weibliche

B. Außerhalb der Betriebsstätten, aber für Rechnung des Geschäfts werden in dem bei 4. genannten Gewerbe beschäftigt:

a) Personen in deren eigner Wohnung (Hausindustrielle, Heimarbeiter, Blas- gesellen u. s. w.)

Gehilfen oder Mitarbeiter derselben (wenn nötig nach Schätzung anzugeben):

b) im Umlauf befindliche thätige Personen (Hauftier)

c) Personen in Straß- und Befestigungsanstalten*).

11. Benützen Sie in dem bei 4. genannten Gewerbe eine Umlaufs- oder Kraftmaschine, welche durch elementare Kraft, nämlich Wind, Wasser, Dampf, Gas, Petroleum, Benzin, Petrol, Öl, Druckluft, Elektricität, bewegt wird, oder einen Dampfturbinen ohne Kraftübertragung, eine Dampfturbine oder ein Dampfturbinen-Segelkahn? (Ja oder Nein.)

Am Bejahungsfalle wollen Sie von den fest gebrauchten Wäldern das jützendste über die jützendsten unterstreichen.

12. Kraftstellung bei regelmäßiger Betriebe der benötigten Wasserkraft
Viertelkräfte, Dampfturbinen
Maschinen
Viertelkräfte, Petroleumsmaschinen
Viertelkräfte, Benzins- oder Akkumulatormaschinen
Viertelkräfte, Heißluftmaschinen
Viertelkräfte, Druckluftmaschinen
Viertelkräfte

(Angabe, für das bei 4. genannte Gewerbe. Die Triebwerke, die durch Wind oder Elektricität bewegt werden, findet eine Angabe der Werkeleistung nicht statt.)

13. Wenn in dem bei 4. bezeichneten Gewerbebetriebe Arbeitsmaschinen, Ofen u. s. w. ber. im Vergleich auf der letzten Seite genannten Art verwendet werden, so wollen Sie an der betreffenden Stelle deren Zahl angeben.

14. Wenn Sie Gewerbedaten über verschiedene Gewerbezweige aufstellen, so wollen Sie angeben, ob diese Gewerbzweige sämmtlich oder ob mehrere derselben einen Gesamtbetrieb bilden? (Ja oder Nein; wenn Ja, sind die Gewerbzweige, die den Gesamtbetrieb ausmachen, hier zu nennen.)

Im Bejahungsfalle geben Sie auf dem Bogen des hauptähnlichsten Betriebszweiges die gewerbliche Bezeichnung des Gesamtbetriebes, sowie die Gesamtzahl der am 14. Juli 1935 innerhalb der Betriebsstätten (Frage 10 A) des Gesamtbetriebes beschäftigten Personen und die Gesamtzahl der verwendeten Viertelkräfte an:

Bezeichnung des Gesamtbetriebes:
Gesamtheit Personenzahl: Gesamtzahl der Viertelkräfte der Wasserkraft, der Dampf-, Gas-, Petroleum-, Benzin- oder Reiher-, Druckluft- und Druckluft-Maschinen:

*) Bei Gewerben, die nur während einer gewissen Zeit des Jahres betrieben werden, wie z. B. bei den Baumgewerben, sollen sich die Angaben auf diese Betriebszeit (Saison, Kampagne) beziehen.

**) Sollten der Straß- und Befestigungsanstalten nicht in hier kein Eintrag zu machen, sondern, sofern sie Arbeiten für eigene Rechnung ausführen lassen, bei A. a bis d.

Genaue Bezeichnung der tatsächlichen Beschäftigung der unter Nr. 19. A. d. aufgeführten Personen.

Von dem unter 10. A. d. aufgeführten Personal waren am 14. Jan. 1895 tatsächlich beschäftigt als anzugeben die tatsächlich Beschäftigung, die sie in diesem Betriebe ausüben, z. B. Maurer, Schlosser, Schreiner, Tischler, Spinner, Weber, Bäcker, Verkäufer, Kommiss, Kellner, Kochin, Handlanger, Fuhrmann [Kutscher], Haustnacht, Zimmermädchen in Gastwirthschaften, Speisearbeiter u. s. w.;

Die wahrheitsgemäße Ausfüllung dieses Gewerbebogens bescheinigt:
(Unterschrift)

Verhältnis der Arbeitseinsätze an Frage 13 f. umfassen:

In Frage 13. Verzeichniß der zur Verwendung kommenden Arbeitsmaschinen, Apparate, Gegen u. s. w., welche bei dieser Aufnahme berücksichtigt werden sollen.

Anzahl	Anzahl	Anzahl
Gesteinsbohrmaschinen	Holzspindeln (Mule-, Drosself- und Ring- spindeln) für (Stoff)	Formmaschinen
Wohrmere (Stempelzähler)	*	Walzenfräsen
Stein-Schredder und -Mahrmere	*	Dampfhammer
Siegelfräse	*	Schneidemaschinen
Kunststoffzettelung (Stoff, Kunst- u. l. m.)	*	Metall-Fräsmaschinen
Hebele	*	Metall-Schleif- und Poliermaschinen
Rotoren { mit } Gewinnung von Res- oder herproduzenten	Espulen für Seile	Zellstoffmaschinen
Pressen zur Herstellung von Werk- und Dachziegeln	 mit Hand- betrieb mit Elektro- betrieb Ragzahl Ragzahl	Schraubenschnellmaschinen
Mechanisch betriebene Pressen für Ziegel und Röhren	Jacquard-Züblie	Holzschleifmaschinen
Pressen für Ziegel und Thonmaaren darunter Ring- und Kammerziegen	Züblie ohne Jacquard	Seidenfräser
Glas-Schmelzdrehn mit { Höfen Wannen }	Spinnmühlen für leimende Weben	Papier- und a) Baumwollmühlen
Glas-Schleiflinse (hängt)	Bandzhüle	Pappmaschinen b) Gummibandschinen
Wahlzüngle, deutsche	Spinnmühlen	Alkoholmaschine für Kartonpapier
“ französische, amerikan. u. a.	Glocken- und Zickzahnmühlen	Blattumhüllungsmaschinen
Walzenzügle	Bobbinetmaschinen	Pastierbad-Röhrenmaschinen
Diemendektoraten	Stichmühlen	Wollwasser
Brasenzen und Kreiselschläinge	Rehrnabel-Stichmühlen (Heilmann'sche u. a.)	Beberhalbmühlen
Knetmaschinen	Strumpfmühle	Schuhmagnetmaschinen
Wohlen mit innerer Heizung	Reiternetzmühle	Leistenmaschinen für Schuhwerk
“ äußerer	Englische Kundwitzmühle	
Schlingzunge für Ölstein	Zahl der Zügle	Tapeten-Fräsmaschinen
Hydraulische Öl-Preßsen	Frankophile Kundwitzmühle	Handpresse für Buchdruck, Stein, Stahl- und Kupferdruck
Geißel für chemische Extraktion von Öl und Fett	 Anzahl	Schnellpreßten in Druckereien
 	 	Rotationsmaschinen
Sägegatter	Wollmühlen	Schneidellureffzähne
mit Sägen	Wasenbrudermühlen	Gesammtheit
Holz-Kreis- und Bandsägen	Ülzen-Löffeln	Gussplatte
Holz-Hobel- und Fräsmaschinen	Turmhüttliche täglich Gesamt- produktion Tonnen	Cobaltcarbidzähen
Holzvollmühlen	Buddelöfen	Ammonguss-Apparate
Zinkenfräse- und Stemmmaschinen	Wessemertürmen { mit saurer Ausfällerung }	Chlorstoffzähne
Kopirmaschinen für Holzherstellung	Ziehen: Klamm. (Siemens-Martin)	Färberzähne
 	Öfen	Äuchen-Dämpfer
Krempeln	Sohle der Ziegel in Ziegelsößen	Destillationssapparate f. Steinohlenbeere
Kämmmaschinen	Kugelzähne	Dunkelmühlen für Zähnböhrer
Vorhinkrempeln	Werkzeuge	Schneidelzähne für Zähnböhrer
Vorhinkrempeln	Riedemmer und Röhren mit Benutzung der Höhe auf Hölzernen	Einlegemaschinen für Zähnböhrer

Zahl der Rektoren in Kreuzigungsanstalten

Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895.**Anweisung für die Zähler.**

Die Zählung am 14. Juni ds. Jß., beruhend auf dem Reichsgesetz vom 8. April 1895, hat den Zweck, der Verwaltung und der Wissenschaft neue und zuverlässige Nachrichten über die Zusammensetzung der Bevölkerung Deutschlands nach dem Beruf sowie über die Zahl und Größe der landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe zu verschaffen. Die Männer, welche an diesem gemeinnützigen Unternehmen als Zähler mitwirken, dienen dem öffentlichen Interesse und wollen sich vergegenwärtigen, daß nur dann, wenn alle gestellten Fragen vollständig und klar beantwortet sind, die Statistik, welche aus ihnen gewonnen werden soll, zuverlässig und wohlauf möglich werden kann.

Die Zähler werden gebeten, vor Eintritt in das Zählungsgeschäft die folgende Anweisung genau durchzulesen, um die Zählung danach sicher vornehmen und auftauchende Zweifel nach den hier gegebenen, für das ganze Reich gleichmäßigen Geschäftspunkten entscheiden zu können.

I. Allgemeines.**§. 1.**

Jedem Zähler wird ein bestimmter Bezirk zugewiesen und ihm die dafür vermutlich erforderliche Zahl von Haushaltungslisten (Drucksache Nr. I), Landwirtschaftskarten (Drucksache Nr. II) und Gewerbebogen (Drucksache Nr. III) ausgehändigt.

§. 2.

1. Jede Haushaltung oder einer Haushaltung gleich zu achtende einzeln lebende Person mit besonderer Wohnung und eigener Haushwirthschaft erhält eine Haushaltungsliste. Da die Liste nur für 15 Eintragungen Platz gemahrt, so müssen größeren Haushaltungen, Gasthäusern, Spitäler, Kaffern etc. zwei oder mehr Listen gegeben werden, die dann zusammen eine Haushaltungsliste bilden und als zusammengehörig kenntlich zu machen sind. Das Nähere über Ausfüllung der Haushaltungsliste ergiebt sich aus der dort abgedruckten Anleitung. Jeder Zähler sollte dafür sorgen, daß ihm eine genügende Zahl von Listen zur Hand sei.

2. Landwirtschaftskarten bekommen alle Haushaltungen, von denen aus länd. oder forstwirtschaftliches Areal (auch Rügarten, Obstgarten), sei es auch in kleinstem Umfange, bewirtschaftet wird, oder von denen Kühe zu Milchhandel oder Molkerei gehalten werden, bei deren Haushaltungsliste daher am Schlusß die besondere Frage betr. Landwirtschaftsbetrieb etc. mit Ja beantwortet ist. Das Nähere über die Ausfüllung dieser Karte ergibt die auf ihrer Rückseite abgedruckte Anleitung.

Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß nach Ziff. A 6 dieser Anleitung Landwirtschaftskarten auch für rein forstwirtschaftliche Betriebe aufzustellen sind, und zwar, wenn der Betrieb

nicht vom Eigentümer selbst geleitet wird, von dem den Betrieb führenden Beamten, z. B. von dem Oberförster für die in seiner technischen Verwaltung stehenden Staats- und Gemeindewaldungen.

3. Ein Gewerbebogen ist auszufüllen am Sitz eines jeden Gewerbebetriebes (Industrie- und Handwerks-, Bergbau-, Baugewerbe-, Handels- und Verlehs-, auch Versicherungsbetrieb), der in der Regel mit wenigstens einem Gehilfen (oder Mitinhaber) oder, wenn auch ohne solchen, doch mit einer durch elementare Kraft bewegten Maschine (Wind-, Wassermühle, Dampfmaschine u. s. w.) arbeitet und dessen Inhaber daher die Spalten 13 oder 14 der Haushaltungsliste mit Ja zu beantworten hat (vergl. die Erläuterungen zu Spalte 13 und 14 der Haushaltungsliste). Wenn mehrere Mitinhaber oder sonstige Geschäftsführer bei einem Betriebe vorhanden sind, von denen jeder die Spalte 13 oder 14 der Haushaltungsliste mit Ja beantwortet hat, ist der Gewerbebogen nur von einem derselben auszufüllen. Auch für zeitweilig ruhende Gewerbebetriebe sind Gewerbebogen auszustellen. Das Nähtere über Aufstellung des Gewerbebogens ergibt die darauf gedruckte Anleitung.

Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß auch für Staats-, Gemeinde-, Gesellschafts- u. c. Unternehmungen gewerblicher Art Gewerbebogen und zwar je durch den leitenden Beamten aufzustellen sind. Ausgenommen ist jedoch der Eisenbahn-, der staatliche Post- und Telegraphenbetrieb, mögegen für Eisenbahn- und Telegraphenwerkstätten, für Posthalterei und Straßenbahnbetrieb Gewerbebogen auszufüllen sind.

4. Hat ein Landwirt zugleich einen industriellen Betrieb — wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, Töpferei, Stein-, Kalkbruch, Lohnfuhrwerk u. c. — in welchem außer ihm eine oder mehrere Personen beschäftigt sind oder in denen eine elementare Kraft verwendet, so hat er außer der Landwirtschaftskarte einen oder mehrere Gewerbebogen, und zwar so viele wie er verschiedene Gewerbe betreibt, anzustellen; auch gewerbliche Molkereibetriebe haben Gewerbebogen auszufüllen.

II. Die Austheilung der Zählpapiere.

§. 3.

Vor der Austheilung der Zählpapiere sollte der Zähler sich Kenntniß davon verschaffen, wie viel und welche Haushaltungen, landwirtschaftliche u. c. Betriebe und Gewerbebetriebe in seinem Zählbezirk vorhanden sind, damit er sich mit der nötigen Zahl von Formularen versehen, seinezählungarbeit zweckmäßig eintheilen kann und nichts überseht.

§. 4.

Die Haushaltungslisten müssen vom Zähler, falls es nicht schon seitens der Gemeindebehörde geschehen ist, mit der Orts- und Straßenbezeichnung versehen und innerhalb seines Zählbezirks nummerirt werden; werden mehrere solche Listen in eine Haushaltung gegeben, so bekommen diese eine gemeinschaftliche Nummer und es ist ein a, b, c u. s. w. hinzuzufügen.

Auf den Landwirtschaftskarten und Gewerbebogen muß an dem hierfür bestimmten Platz oben auf der ersten Seite kenntlich gemacht sein, zu welcher Haushaltungsliste sie gehören. Sind Gewerbebogen in Geschäftslage gegeben, in welchen keine Haushaltungsliste auszufüllen ist, sei es weil dort niemand wohnt, sei es weil der Geschäftsinhaber oder Betriebsleiter außerhalb des Zählbezirks wohnt, so ist statt der Nr. der Haushaltungsliste zu schreiben: „ohne Haushaltungsliste“.

§. 5.

1. Trifft der Zähler in einer Wohnung Niemand an, dem er die Formulare einhändigen könnte, so sollte er sie an Hausgenossen oder Nachbarn zur Besorgung geben, nötigenfalls auch den Besuch wiederholen.

2. Der Zähler sollte beachten, daß auch in diejenigen Gebäude, die nicht hauptsächlich zu Wohnzwecken dienen, wie Schulgebäude, Theater, Museen, Magazine, in denen aber doch Leute wohnen oder übernachten, Haushaltungslisten zu geben sind, ebenso wie auf Schiffe (die sich am 14. Juni im Zählbezirk befinden oder nach einer Nachtsfahrt Morgens dort anlaufen), in die Wohn-Wagen von umherziehenden

den Schaubuden-Besigern u. dergl., in Baracken und Zelten, die als Wohnung oder vorübergehend zum Übernachten für Bauarbeiter u. dienen; denn es kommt darauf an, die gesammte ortsanwesende Bevölkerung zu ermitteln.

3. In Anstalten (Spitäler, Krankenhäuser) sind so viel Listen zu geben, als sich besondere Haushaltungen, z. B. des Verwalters, Portiers, Arztes, darin befinden; außerdem die für die Anstaltsinsassen und in Gasthäuser die für die beherbergten Personen nötigen Listen.

In Militärgebäuden sind die dort befindlichen Haushaltungen (z. B. des Kaserneinspektors, der verheiratheten Unteroffiziere) einzeln aufzunehmen. Die in der Nacht auf Wache stehenden Mannschaften sind in ihren Quartieren zu zählen; in Wachtlokalen sind also keine Haushaltungsslüsten zu geben.

In Gasthöfen, Herbergen u. dgl. sollte der Zähler darauf aufmerksam machen, daß alle Gäste, welche in der Nacht zum 14. dort übernachtet haben oder Vormittags nach durchreiter Nacht dort ankommen, daßselbst der Zählung unterliegen, da sie daheim nicht als anwesend gezählt werden sollen. Die Gäste sind daher rechtzeitig von den Wirthen um die für die Haushaltungsliste erforderliche Auskunft über ihre Personalien zu ersuchen.

§. 6.

Über die erfolgte Ausheilung der Zählpapiere sollte der Zähler auf der Kontrolliste (Drucksache Nr. V) die zur Kontrolle dienenden Eintragungen machen.

III. Die Wieder-Einsammlung und Prüfung der Zählpapiere.

§. 7.

Mit der Wieder-Einsammlung der Haushaltungsslüsten und der ausgefüllten Landwirtschaftskarten und Gewerbebögen sollte der Zähler schon am 14. Mittag beginnen und sie jedenfalls am 17. beendigen. Bis

dahin müssen auch die Landwirtschaftskarten und Gewerbebögen ausgefüllt und eingesammelt werden, welche etwa noch nachgeliefert werden mußten oder sonst rückständig waren.

§. 8.

Der Zähler sollte die Ausfüllung der Formulare sofort an Ort und Stelle in allen Theilen genau prüfen, das Irrege berichtigten, das Fehlende ergänzen lassen oder selbst ergänzen. Er sollte auch genau darauf achten, daß keine Landwirtschaftskarte und kein Gewerbebogen fehlt; wo mehrere Gewerbearten bei dem Betrieb eines Inhabers nachzuweisen sind, muß die entsprechende Zahl von Gewerbebögen ausgefüllt sein. Jedes ausgefüllte Formular muß mit der darauf geforderten Unterschrift versehen sein.

Eine Landwirtschaftskarte muß überall vorhanden sein, wo die „Besondere Frage betreffend Landwirtschaftsbetrieb oder Forstwirtschaftsbetrieb“ auf der leichten Seite der Haushaltungsslüste mit Ja beantwortet ist oder zu beantworten war. Wo rein forstwirtschaftliche Betriebe in Frage kommen, sind von der Haushaltung in gewissen Fällen auch mehrere Landwirtschaftskarten zu fordern (vergl. die betreffenden Vorschriften in der Anleitung zur Landwirtschaftskarte). Bezuglich der Ausfüllung der Landwirtschaftskarten werden sich besondere Schwierigkeiten nicht ergeben; nur sollte der Zähler darauf achten, daß für jede Haushaltung, von der aus der Anbau von Nutzpflanzen — nicht nur von Tier- und Schmiedgärten — betrieben wird, oder von der Kuh zu Milchhandel oder Molkerei gehalten werden, auch solche Karten in allen zutreffenden Theilen ausgefüllt sind.

Bezuglich der Gewerbebögen hat der Zähler darauf zu achten, daß über jeden gewerblichen Betrieb ein oder mehrere Gewerbebögen ausgefüllt sind, insbesondere

- a) daß jeder gewerbliche Arbeitgeber der oben in §. 2 Biffer 3 (und in der auf dem Gewerbebogen abgedruckten Anleitung) bezeichneten

Art, auch wenn er nicht innerhalb seiner Wohnung oder Werkstatt, sondern nur außerhalb derselben Personen beschäftigt (z. B. ein Schneidermeister, der nur sogenannte Plazgefellen hat), einen Gewerbebogen ausgefüllt hat;

- b) daß, wenn Mitinhaber oder sonst mehrere Leiter des Geschäfts vorhanden sind, diese sich darüber verständigt haben, wer den Gewerbebogen ausfüllt;
- c) daß, wenn Jemand mehrere ungleichartige gewerbliche Betriebe gemeinsam leitet, z. B. Getreide- und Säg-Mühle, Weberei und Färberie, er zunächst für die einzelnen Betriebe je einen Gewerbebogen aufgestellt, also das Personal z. entsprechend verteilt und sodann auf dem Bogen des hauptsächlichsten Betriebs zweiges bei Frage 14 Angaben über das Gesamtgeschäft gemacht hat.

Dabei ist jede Person nur einmal zu zählen;

wer in mehreren Betrieben mitwirkt, ist nur da zu zählen, wo er hauptsächlich arbeitet.

IV. Die Kontrolliste und die Ablieferung der Zählpapiere.

§. 9.

Bur Kontrolle über Vollständigkeit der Zählung und der Zählpapiere sowie über die gezählten Personen dient die Kontrollliste (Drucksache Nr. V), welche vom Zähler auszufüllen, zu summieren und zu beurkunden ist.

Nach der Ordnung der Einträge in der Kontrollliste sollte der Zähler die Zählpapiere so ordnen, daß für jedes Gebäude und jede Haushaltung die Haushaltungssichten, Landwirtschaftssichten und Gewerbebögen zusammenliegen, und hierbei Gelegenheit nehmen, alles etwa noch Fehlende nachzuholen, endlich die Zählpapiere nebst der Kontrollliste bis spätestens Freitag, den 21. Juni, Mittags an die zuständige Ortsbehörde abliefern.

Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895.

Staat: Württemberg. Oberamt: _____ Gemeinde: _____

Zählbezirk Nr. _____ Nähere Bezeichnung und Begrenzung des Zählbezirks:

Kontrolliste

für den Zähler Herrn

Bezeichnung der Häuser, in denen die Zahlung stattfand, nach Straße, Ortsteil, sonstiger Benennung	Handels-Nr. oder sonstige Bezeichnung der Haushalte	Bezeichnung der Haushaltung (der Firma, der Einheit u. s. w.)	Haushalte-Nr. der Haushaltungs- stätte	Zahl der darin eingetragenen ausgewiesenen Personen		Ausgefüllte Bau- wirt- schafts- bogen		Bemerkungen
				minnl.	mehr.	7	8	
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Beispiele von Einträgen:

Hauptstraße	5	Carl Weier	1	5	3	1	2*)	*) Getreidemühle und Bäckerei.
Schäferstraße	6	Hotel Müllerhof	2	3	2	—	2*)	*) Gastwirtschaft und Weinhandlung.
		Dr. Höfer	2a	12	9	—	—	Gäste.
	7	Geschäftsstätte von F. R. Weiß (ohne Haushaltungsstätte)	3	3	2	—	—	
			—	—	—	—	1	F. R. Weiß wohnt Schloss- platz 10 (außerhalb dieses Zählbezirks).
Hallenplatz	Göß	Johann Bruns u. J. w.	4	3	—	—	1	
Oberförsterei	—	Otto Bachmann	2c.	2c.	2c.	2c.	2c.	*) 1. Bauwirtschaftsstätte nicht geschrieben kann, 1 Bauernhof für das Staats- forstamt, Bögl zur Körper- aufzubewahrung, 1 Ge- werbgebogen als Biff- mässiger.
			Summe	57	74	70	13	19
				(Zahl der Haushaltungs- stätten)	153			

Bezeichnung der Häuser, in denen die Zahlung stattfand, nach Straße, Ortsteil, tatsächlicher Benennung	Hand-Nr. oder sonstige Bezeichnung Baulichkeit	Bezeichnung der Haushaltung (der Firma, der Wohltat u. s. w.)	Laufende Nr. der Haushaltungs- liste	Zahl der in eingetragenen anmeldeenden Personen		Haushaltse- igentümer		Bemerkungen
				männl.	weibl.	Bauh.- wirks. heits- partien	Ge- werbe- bogen	
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Die Zählung ist ordnungsmäßig vorgenommen und die Zählpapiere sind vollständig.

Unterschrift des Zählers

269

Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895.

Auweisung für die Gemeindebehörden.

§. 1. Auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. April 1895 erfolgt am 14. Juni 1895 eine Aufnahme über die Bevölkerung mit besonderer Berücksichtigung der Berufs-Verhältnisse, sowie über die landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe.

Die Ausführung der Zählung innerhalb jedes Gemeindebezirks liegt dem Gemeinderath ob. Er kann dafür unter seiner Verantwortung eine Zählungskommission oder (in höheren Gemeinden) mehrere Zählungskommissionen bzw. Unterkommissionen einsetzen.

§. 2. In den Gemeinden sind, ebenso wie bei den regelmäßigen Volkszählungen, Zählbezirke zu bilden, für welche je ein Zähler bestellt wird. Diese Bezirke sind so einzuteilen, daß der Zähler innerhalb je eines Tages die Vertheilung und die Wieder-Einsammlung der Formulare vornehmen kann. Es empfiehlt sich daher, keinem Zähler mehr als 50 Haushaltungen zuguthalten. Gebäude mit besonders zahlreichen Bewohnern, wie Kaserne, Strafanstalten, Lazarethe &c., werden am besten zu einem besonderen Zählbezirk gemacht. Über die Ausführung der Zählung in solchen Anstalten wird der Ortsvorsteher mit den Militärbehörden und Vorstehern d. Anstalten sich vorher verständigen. Die Zählbezirke innerhalb der Gemeinden sind durch fortlaufende Nummern zu unterscheiden.

Gemeinden mit nicht mehr als etwa 50 Haushaltungen brauchen nicht in Zählbezirke eingeteilt zu werden, sofern nicht die zerstreute Lage der Gehöfte und Gebäude auch dort eine solche Eintheilung empfehlenswert macht.

§. 3. Die Zähler müssen sorgfältig ausgewählt, über ihre Obliegenheiten gut unterrichtet und auf die

gewissenhafte Wahrnehmung derselben hingewiesen werden. Sie sind rechtzeitig mit den Zählpapieren, nämlich:

Drucksache Nr. I: Haushaltungsliste, in der voraussichtlich notwendigen Zahl mit einem kleinen Satzlos für Verlust
 " " II: Landwirtschaftskarte,
 " " III: Gewerbebogen,
 " " IV: Zähler-Auweisung,
 " " V: Kontrolliste

zu versehen, so daß sie für den Beginn des Zählungsgeschäfts (Ausheilung der Listen) schon am 11. Juni vollständig bereit sind.

§. 4. Nachdem die in §. 3 genannten Formulare der Gemeindebehörde durch das Oberamt zugegangen sind, ist alsbald zu prüfen, ob die Zahl der gelieferten Drucksachen jeder Art dem mutmaßlichen Bedarf entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist das Fehlende bei dem Oberamt sofort nachzufordern.

§. 5. Die Art, wie die Formulare I bis III d. h. die Haushaltungsliste (I), die Landwirtschaftskarte (II) und der Gewerbebogen (III) ausgefüllt werden sollen, ist aus den darauf abgedruckten Anleitungen ersichtlich. Auf die Vollständigkeit der Erhebung ist der größte Werth zu legen. Es darf keine im Gemeindebezirk zur Zählungszeit vorhandene Haushaltung oder einzelne lehende Person ungestählt bleiben. Es müssen alle von den Haushaltungen aus bewirtschafteten Flächen, auch die außerhalb des Gemeindebezirks gelegenen, durch die Landwirtschaftskarten erfaßt werden. Es sind für alle Gewerbebetriebe, sofern sie nicht von einer Person allein und ohne Umtreibemaschinen oder Dampfessel

oder Dampffässer betrieben werden, Gewerbebogen auszufüllen, und zwar mit genauer Angabe der Art des Gewerbes, damit in der Gewerbestatistik die Entwicklung der einzelnen Gewerbszweige dargestellt werden kann. Wo verschiedene Gewerbszweige zu einem Betriebe vereinigt sind, z. B. Getreide- mit Säg-Mühle, Eisengießerei mit Maschinen-Fabrik, Blumen-, Feder- mit Stroh- und Filzhut-Fabrik, sind für diese Betriebe einmal besondere Gewerbebogen aufzustellen und zweitens über die zusammengehörigen Betriebe die in Frage 14 der Gewerbebogen geforderten Nachweise zu geben.

Bei den Gewerbebogen ist besonders noch darauf zu achten, daß über Betriebe, welche mehreren Mitinhabern gehören, nur ein Gewerbebogen ausgefüllt wird und daß die Betriebe etwa abwesender Gewerbetreibender mitgezählt werden. Als Grundsatz gilt, daß jeder Gewerbetrieb an seinem Sitz, nicht in der etwa davon entfernten Wohnung des Inhabers gezählt wird. Nur die zur Zählungszeit gerade ruhenden Betriebe, die keine besondere Betriebsstätte haben, sind in der Wohnung des Betriebsinhabers zu zählen.

§. 6. Hat die Gemeinde Landwirtschafts-, Forstwirtschafts- oder (und) Gewerbebetrieb z. B. Gasan-

stalt, Straßenbahn in eigener Verwaltung, so muß der Leiter des Betriebes das oder die betreffenden Formulare ausfertigen. Für Körperschaftswaldungen, deren technische Betriebsführung dem Staatsforstbeamten übertragen ist, hat dieser die Landwirtschaftskarte auszufüllen.

§. 7. Die Ablieferung der Zählpapiere durch die Zähler an die Gemeindebehörde, bezw. an die etwa bestellte Zählungskommission, soll am Freitag den 21. Juni beendet sein. Die Prüfung der Einträge auf Vollständigkeit und Richtigkeit mößt gleich beginnen. Auf Grund der geprüften und richtig gestellten Kontrolllisten der Zähler ist von der Gemeindebehörde der Gemeindebogen (Drucksache Nr. VII) in 2 Exemplaren auszufüllen und zu beurkunden, wobei darauf zu achten ist, daß, wo ein Zählbezirk aus mehreren im Staatshandbuch aufgeführten Ortschaften oder Wohnplätzen (Parzellen) besteht, die Ergebnisse für jede Gemeindeparzelle besonders summirt werden.

Das gesammelte Zählmaterial nebst den Kontrollisten und einem Exemplar des Gemeindebogens ist, nach Zählbezirken und Nummern der Haushaltungslisten geordnet, dem Oberamt bis 10. Juli zu übersenden.

Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895.

Staat: Württemberg. Oberamt:

Gemeinde:

Gemeindebogen.

Ergebnisse der Zählung nach den revidirten Kontrollisten.

Zählbezirk Nr.	Zahl der					Zählbezirk Nr.	Zahl der				
	Haus- halts- listen	darin einge- tragenen anwesenden Personen	männl. weibl.	Land- wirt- schafts- partien	Gewerbe- bogen		Dau- er- halts- listen	darin einge- tragenen anwesenden Personen	männl. weibl.	Land- wirt- schafts- partien	Gewerbe- bogen
1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6
Gemeinde im Ganzen											
Zusammen											

Reicht dieser Gemeindebogen nicht aus, so ist er mit 1 zu bezeichnen und ein zweiter u. s. w. zu verwenden.

Frage an den
Ortsvorsteher: Besitzt die Gemeinde oder eine Körparation in derselben Acker-, Wiesen-, Weide- und Waldflächen zu
gemeinsamer oder persönlicher antheiliger Nutzung der Beheiligten (Allmend)? (Ja oder Nein)

Bejahenden Falles:

Zu gemeinsamer Nutzung: ungeteilte Weide	Hektar	Nr.
ungeteilte Waldfläche	"	"

Zu persönlicher Nutzung: aufgeteiltes (aber noch im Eigentum der Gemeinde oder Nutzung-Korporation befindliches) Gemeindeland (Gemeindeloose)	Hektar	Nr.
--	--------	-----

Tat die Haushaltungslisten, Landwirtschaftslisten und Gewerbebögen sowie die Kontrollisten ordnungsmäßig
geprüft sind, bescheinigt

Der Ortsvorsteher

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Nº 11.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 30. April 1895.

Inhalt:

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Landwehr-Bezirkseintheilung für das Deutsche Reich. Vom 4. April 1895. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Unfallversicherung der bei Regierungsarbeiten und sonstigen Regierungsbauarbeiten der Amtskörperschaften und Gemeinden beschäftigten Personen. Vom 20. April 1895. — Berichtigung.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens,
betreffend die Landwehr-Bezirkseintheilung für das Deutsche Reich. Vom 4. April 1895.

Im Nachstehenden wird eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 15. März 1895, betreffend die Landwehr-Bezirkseintheilung für das Deutsche Reich (Centralblatt für das Deutsche Reich von 1895 Anhang zu Nr. 13 S. 69) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 4. April 1895.

Pischedt.

Schott v. Schottenstein.

An die Stelle der Anlage 1 zu §. 1 der Wehrordnung vom 22. November 1888 (Central-Blatt 1889 S. 132—151)* tritt die nachfolgende Landwehr-Bezirkseintheilung für das Deutsche Reich.

Die darin vorgefahene anderweite Eintheilung der Bezirke der 30. Infanterie-Brigade und der 34. Infanterie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgischen) tritt vom 1. April d. J. ab in Wirksamkeit.

Berlin, den 15. März 1895.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

*) Reg. Blatt 1889 S. 146—168.

Landwehr-Bezirkseintheilung für das Deutsche Reich.

Armeeforps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungskreise (bzw. Ausbildungskreise) bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bzw. Regierungsbezirk).
I.	1.	Wehlau.	Kreis Labian. = Wehlau. = Niederburg. Kreis Hinterpomm. = Tilsit. = Memel.	Königreich Preußen. R. V. Königsberg.
		Insterburg.	Kreis Magnit. = Insterburg. = Tarchmen.	R. V. Gumbinnen. R. V. Königsberg.
		Gumbinnen.	Kreis Stolpinnen. = Gumbinnen. = Pillallen.	R. V. Gumbinnen.
		Goldap.	Kreis Angerburg. = Goldap. = Olsklo.	
		Bartenstein.	Kreis Pr. Eylau. = Friedland O. Pr. = Heilsberg	
	2.	Mastenburg.	Kreis Mastenburg. = Mössel. = Berdane.	R. V. Königsberg.
		Allenstein.	Kreis Allenstein. = Ortschburg.	
		Löhen.	Kreis Sensburg. = Johannishöft. = Lüf. = Löhen.	R. V. Gumbinnen.
	3.	Königsberg.	Kreis Röthchen. Stadt Königsberg. Landkreis Königsberg.	
		Braunsberg.	Kreis Braunsberg. = Heiligensee. = Pr. Holland. = Mohrungen.	R. V. Königsberg.
		Stettin.	Kreis Randow. Stadt Stettin.	
II.	5.	Allam.	Kreis Usedom-Wollin. Kreis Anklam. = Demmin. = Niedermünde. = Greifswald.	R. V. Stettin. R. V. Stralsund.

Armee- korps.	Infanterie- brigade.	Landwehrbeigle.	Berwaltung- (bzw. Aushebungsg.) bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bzw. Regierungsbezirk).
II.	5.	Stralsund.	Kreis Franzburg. " Rügen. Stadt Stralsund. Kreis Grimmen. Kreis Köslin. " Kolberg-Köslin. " Lubitz. " Belgard. " Schivelbein.	Königreich Preußen. R. B. Stralsund.
		Belgard.	" Greifenhagen. " Purk.	R. B. Köslin.
		Naugard.	Kreis Cammin. " Naugard. " Greifenberg. " Regenwalde.	R. B. Stettin.
		Stargard.	Kreis Saariaj. " Greifenhagen. " Purk.	R. B. Stettin.
		Bromberg.	Stadt Bromberg. Landkreis Bromberg. Kreis Wirs.	R. B. Bromberg.
	7.	Deutsch-Erone.	Kreis Deutsch-Erone " Flatow.	R. B. Marienwerder.
		Neustettin.	Kreis Neustettin. " Dramburg.	R. B. Köslin.
		Gnesen.	Kreis Gnesen. " Mogilno. " Wongrowitz. " Wilnowo. " Jnín.	
		Zuowrazlaw.	Kreis Zuowrazlaw. " Strelno. " Schubin.	R. B. Bromberg.
		Schneidemühl.	Kreis Holmar i. Pos. " Garmifau. " Nielebne.	
III.	9.	Fraulfurt a. O.	Stadt Frankfurt a. O. Kreis Lebus. " Beeskowberg.	
		Güstrin.	Kreis Königsberg i. R. " Soldin. " Osterberg.	R. B. Frankfurt a. O.
		Landsberg a. R.	Stadt Landsberg. Landkreis Landsberg.	
		Woldenberg.	Kreis Arnswalde. " Friedeberg.	

Kavallerie- korps.	Infanterie- brigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungsbz. (bzw. Ausübungsbz.)	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bzw. Regierungsbzirf).
III.	10.	Großen.	Kreis Großen. " Zülichau. " Schlebusch.	Königreich Preußen.
		Guben.	Stadt Guben. Landkreis Guben.	R. B. Frankfurt a. O.
		Calau.	Kreis Sorau. Kreis Calau. " Calau.	
		Görlitz.	Kreis Görlitz. Stadt Görlitz. Landkreis Görlitz. Kreis Spremberg.	
		Potsdam.	Stadt Potsdam. Kreis Zech-Putzig.	
	11.	Jüterbog.	Kreis Jüterbog-Lübbenwalde. " Beelitz-Storkow.	R. B. Potsdam.
		Brandenburg a. H.	Stadt Brandenburg. Stadt Spandau. Kreis Osthavelland.	
		I Berlin.	Hauptstadt Berlin.	
		II Berlin.	Kreis Oberbarnim. " Niederbarnim.	
		III Berlin.	Kreis Teltow. Stadt Charlottenburg.	
IV.	12.	IV Berlin.**)	Hauptstadt Berlin. Kreis Spandau.	R. B. Potsdam.
		Perleberg.	Kreis Spandau.	
		Ruppin.	Kreis Ruppin. Kreis Prenzlau. " Angermünde. " Templin.	
		Prenzlau.	Kreis Prenzlau. " Angermünde. " Templin.	
	13.	Burg.	Kreis Jerichow I. " Jerichow II.	R. B. Magdeburg.
		Magdeburg.	Stadt Magdeburg. Kreis Börde.	
		Aschersleben.	Kreis Halbe. " Aschersleben.	

*) Die militärische Kontrolle ist innerhalb der vier Landwehrbezirke Berlin unter Begfall einer räumlichen Abgrenzung nach Waffengattungen usw. organisiert.

**) Das Bezirkskommando IV Berlin befindet sich vorläufig in Steglitz.

***) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 13. Infanteriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Berwaltung (bezw. Ausbildungsbz.) bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bzw. Regierungsbezirk).
IV.	13. 2. Bezirk. ^{*)}	Stendal.	Kreis Stendal. " Osterburg. " Salzwedel.	Königreich Preußen.
		Neuhaldensleben.	Kreis Gardelegen. " Neuhaldensleben. " Wolmirstedt.	R. B. Magdeburg.
		Halberstadt.	Stadt Halberstadt. Landkreis Halberstadt. Kreis Oschersleben. " Bernigrode.	
		Tessau.	Kreis Tettau. " Jerichow.	
		Bernburg.	Kreis Köthen. " Bernburg. " Ballenstedt.	Herzogthum Anhalt.
	14. 1. Bezirk. ^{**)}	Halle a. S.	Saalkreis. Stadt Halle a. S. Mansfelder Seekreis.	Königreich Preußen.
		Bitterfeld.	Kreis Delitzsch. " Bitterfeld. " Wittenberg.	R. B. Merseburg.
		Mühlhausen i. Th.	Stadt Mühlhausen. Landkreis Mühlhausen. Kreis Worbis. " Heiligenstadt. " Langensalza	R. B. Erfurt.
		Erfurt.	Stadt Erfurt. Landkreis Erfurt. Kreis Schleusingen. Oberherrschaft Arnstadt.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen. Königreich Preußen.
		Sondershausen.	Kreis Ziegenrück. Stadt Nordhausen. Kreis Grafschaft Hohenstein. " Weisenfels. Unterherrschaft Sondershausen.	R. B. Erfurt. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

^{*)} Der 2. Bezirk ist dem Kommandeur der 7. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

^{**)} Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 14. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 4. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

^{***)} Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 15. Infanteriebrigade im Frieden unterstellt.

Armee- korps.	Infanterie- brigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungsr- (bzw. Aushebungsr.) bezirke.	Deutschland (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
IV.	15. ^{2. Bezirk^{a)}}	Sangerhausen.	Mansfelder Gebirgskreis. Kreis Sangerhausen.	Königreich Preußen.
		Weissenfels.	Kreis Merseburg. Weissenfels. Teis.	
		Naumburg a. Z.	Kreis Naumburg. Luerfurt. Gartsberga.	R. P. Merseburg.
		Torgau.	Kreis Torgau. Schweinitz. Liebenwerda.	
		Altenburg.	Altkreis (Altenburg) Weltkreis (Roda).	Herzogthum Sachsen- Altenburg.
	16.	Gera.	Unterländischer Bezirk Gera. Überländischer Bezirk Schleiz. Fürstentum Reuß älterer Linie. Landratsamtsbezirk Rudolstadt. Landratsamtsbezirk Königsee. Landratsamtsbezirk Franken- haußen.	Fürstenthum Reuß jüngerer Linie. Fürstenthum Reuß älterer Linie. Fürstenthum Schwarzburg Rudolstadt.
		Görlitz.	Stadt Görlitz. Landkreis Görlitz.	Königreich Preußen.
		Meuselau.	Kreis Meuselau.	
		Sprottau.	Kreis Hoyerswerda. Rothenburg.	R. P. Liegnitz.
		Neusalz a. C.	Kreis Sagan. Sprottau. Lüben.	
V.	17.	Glogau.	Kreis Grünberg. Freikr. Glogau.	
		Zauer.	Kreis Schönau. " Bolzenhain. Zauer.	R. P. Posen.
		Liegnitz.	Stadt Liegnitz. Landkreis Liegnitz.	R. P. Liegnitz.
	18.	Lauban.	Kreis Goldberg Hennau. Kreis Löwenberg. Lauban.	

^{a)} Der 2. Bezirk ist dem Kommandeur der 8. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeeforps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbrigade.	Verwaltungs- (bzw. Aushebungss-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bzw. Regierungsbezirk).
V.	18.	Hirschberg.	Kreis Landskun. Hirschberg.	Königreich Preußen. R. P. Liegnitz.
		Posen.	Kreis Czornil. Stadt Posen. Landkreis Posen-Ost. West.	
		Samter.	Kreis Samter. : Birnbaum. : Schwerin a. W.	
		Nentomischel.	Kreis Nentomischel. : Grätz.	
		Kosten.	Kreis Kosten. : Schmiedel. : Bonif.	R. P. Posen.
	19.	Schrada.	Kreis Schraden. : Schrada	
		Schrimm.	Kreis Schrimm. : Jarotschin. : Schrimm.	
		Rawitsch.	Kreis Gostum. : Rawitsch. : Kotchmin. : Krotoschin.	
		Ostrowo.	Kreis Czistwo. Adelnau. Schildberg. Kempen.	
VI.	21.	I. Bezirk ^{*)}	I. Breslau.	Stadt Breslau.
		Striegau.	Kreis Striegau. : Waldenburg.	
	22.	II Breslau.	Landkreis Breslau. Kreis Neumarkt. : Trebnitz.	R. P. Breslau.
		Oels.	Kreis Oels. : Groß-Wartenberg. : Militsch.	
		Wohlau.	Kreis Wohlau. : Guhrau. : Steinau.	

^{*)} Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 21. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 6. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeecorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungsbz. (bezw. Aushebungsbz.) bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
VI.	22.	Glatz.	Kreis Glatz, Habelschwerdt, Neurode.	Königreich Preußen.
		Schweidnitz.	Kreis Schweidnitz, Reichenbach.	H.-B. Breslau.
		Münsterberg.	Kreis Münsterberg, Frauenstein, Strehlen, Rippisch.	
		Brieg.	Kreis Brieg, Oblau, Namslau.	
		Knobnitz.	Kreis Pleß, Knobnitz.	
		Ratibor.	Kreis Ratibor, Leobschütz.	
	23.	Gleiwitz.	Kreis Tsch. Gleiwitz, Gr. Strehlitz, Zabrze.	H.-B. Oppeln.
		Görlitz.	Kreis Görlitz, Neustadt.	
		Neisse.	Kreis Neisse, Grottau.	
		Beuthen.	Kreis Tarnowitz, Stadt Beuthen, Landkreis Beuthen.	
		Stettin.	Kreis Rattowitz.	
		Kreuzburg.	Kreis Rosenberg, Lubinitz, Kreuzburg.	
	24.	Oppeln.	Kreis Oppeln, Tallenberg.	H.-B. Oppeln.
		Paderborn.	Kreis Paderborn, Warburg, Hörde, Büren.	
		Soest.	Verwaltungsbzirk Lippstadt, Lippstadt, Lippstadt, Hamm.	
VII.	25. 1. Bezirk ^{a)}	Dortmund.	Stadt Dortmund, Landkreis Dortmund, Kreis Höerde.	Fürstenthum Lippe. Königreich Preußen.
				H.-B. Arnsberg.

^{a)} Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 25. Infanteriebrigade im Frieden unterstellt.

Armees- torps.	Infanterie- brigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungss- (bzw. Aushebungss-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bzw. Regierungsbezirk).
VIL	25. 26. 27.	I Bochum. II Bochum. Hagen. Minden. Detmold. Bielefeld. I Münster. II Münster. Necklinghausen. Barmen. Solingen. Lennep.	Stadt Bochum. Landkreis Bochum. Kreis Hörstel. " Saltingen. Stadt Hagen. Landkreis Hagen. Kreis Schleiden. " Herford. Kreis Minden. " Lübbecke. Fürstenthum Schaumburg-Lippe. Aushebungsbereich Detmold. " Lemgo. Kreis Herford. Stadt Bielefeld. Landkreis Bielefeld. Kreis Halle. " Wiedenbrück. Stadt Münster. Landkreis Münster. Kreis Steinfurt. " Goßfeld. Kreis Warendorf. " Beckum. " Lüdinghausen. " Tecklenburg. Kreis Neuss. " Borlen. " Haus. Stadt Elberfeld. " Barmen. Kreis Wettmar. Kreis Sulingen. Stadt Hemer. Kreis Lennep.	Königreich Preußen. R.-P. Arnsberg. R.-P. Minden. Fürstenthum Schaumburg-Lippe. Fürstenthum Lippe. Königreich Preußen. R.-P. Minden. R.-P. Münster. R.-P. Düsseldorf.
		1. Bezirk ^{*)}		
		2. Bezirk ^{**)}		
		1. Bezirk ^{**}		
		2. Bezirk ^{**}		
		1. Bezirk ^{**}		
		2. Bezirk ^{**}		
		1. Bezirk ^{**}		
		2. Bezirk ^{**}		
		1. Bezirk ^{**}		

*) Der 2. Bezirk ist dem Kommandeur der 7. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 26. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 13. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungsbereiche (bzw. Aushebungsbereiche).	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bzw. Regierungsbezirk).
VII.	28.	1. Bezirk *)	Düsseldorf. Grefeld. Geldern. Eisen. Mülheim a. d. Ruhr.	Stadt Düsseldorf. Landkreis Düsseldorf. Stadt Grefeld. Landkreis Grefeld. Kreis Cleve. " Moers. " Geldern. Stadt Eisen. Landkreis Eisen. Stadt Duisburg. Kreis Mülheim a. d. Ruhr.
		2. Bezirk *)	Wesel.	Kreis Rees. " Ruhrtal.
	29.	1. Bezirk **)	Aachen. Montjoie. Erkelenz. Jülich.	Stadt Aachen. Landkreis Aachen. Kreis Eupen. " Montjoie. " Schleiden. " Malmedy. Kreis Erkelenz. " Heinsberg. " Kempen.
		2. Bezirk **)	Neuß.	Kreis Düren. " Gerolstein. " Jülich. Kreis Neuß. " Grevenbroich. Stadt München-Gladbach. " Kreis Gladbach.
		1. Bezirk **)	Cöln.	Stadt Cöln. Landkreis Cöln.
	30.	2. Bezirk **)	Deuh.	Kreis Wülheim a. Rhein. " Wipperfürth. " Gummersbach.
		1. Bezirk **)	Siegburg.	Siegkreis. Kreis Waldbröl.
		2. Bezirk **)	Bonn.	Stadt Bonn. Landkreis Bonn. Kreis Bergheim. " Euskirchen. " Rheindorf.

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 28. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 14. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 30. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 15. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Kreis- torps.	Infanterie- brigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bzw. Aushebungsbz.)- bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bzw. Regierungsbezirk).
VIII.	31. ^{1. Bezirk (*)}	Neuwied.	Kreis Neuwied. " Altenkirchen.	Königreich Preußen.
		Andernach.	Kreis Mayen. " Cochem. " Andernau. " Ahrweiler.	R. W. Coblenz.
		Coblenz.	Stadt Coblenz. Landkreis Coblenz. Kreis St. Goar. Hohenloher Lande.	R. W. Sigmaringen.
		Kreuznach.	Kreis Simmern. " Zell. " Kreuznach. " Meisenheim.	R. W. Coblenz.
		St. Wendel.	Fürstentum Birkenfeld. Kreis St. Wendel. " Wittweiler.	Großherzogtum Oldenburg. Königreich Preußen.
	32. ^{1. Bezirk (*)} ^{2. Bezirk (*)}	St. Johann.	Kreis Saarbrücken.	
		Saarlouis.	Kreis Saarlouis. " Merzig.	
		I Trier.	Stadt Trier. Landkreis Trier. Kreis Saarburg. " Bernkastel.	R. W. Trier.
		II Trier.	Kreis Bitburg. " Prüm. " Daud. " Wittlich.	
IX.	33. ^{1. Bezirk (**)}	Hamburg.	Aushebungsbzirk: Hamburg. Hitzbütel. Bergedorf.	Freie und Hansestadt Hamburg.
		Lübeck.	Freie und Hansestadt Lübeck. Kreis Herzogtum Lauenburg.	Freie und Hansestadt Lübeck. Königreich Preußen. Provinz Schleswig-Holstein.

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 31. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 8. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 32. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 16. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

***) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 33. Infanteriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeecorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Bewaltungsbz. (bezw. Aushebungsbz.) bezirkt.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bzw. Regierungsbezirk).
		I Bremen.	Aushebungsbzirk: Bremen. Aushebungsbzirk: Bremerhaven. Kreis Lehe. : Geestemünde. : Osterholz. : Blumenthal. : Verden. : Achim. : Rotenburg. : Beven. Kreis Dörp. : Süder. : Neßlingen. : Neuhaus a. d. E. : Hadeln. : Bremerförde.	Freie Hansestadt Bremen.
	33. 3. Bezirk. *)	II Bremen.	Aushebungsbzirk: Rostock. Rostock. Bützow. Gützkow. Malchin. Waren.	Königreich Preußen.
	IX. 1. Bezirk. **)	Stade.	Aushebungsbzirk: Waren.	N.-B. Städte.
	34. (Großherzoglich Mecklenburgisch.) 1. Bezirk. **)	Rostock.	Aushebungsbzirk: Neustrelitz. Neustrelitz. Neubrandenburg. Schönerberg.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.
	35. 2. Bezirk. **)	Waren.	Aushebungsbzirk: Schwerin. Schwerin. Dargun. Lübz. Bardowick.	Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.
		Neustrelitz.	Aushebungsbzirk: Bismarck. Bismarck. Grevesmühlen. Teterow.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.
		Schwerin.	Aushebungsbzirk: Bismarck. Bismarck. Grevesmühlen. Teterow.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.
		Wismar.	Aushebungsbzirk: Schleswig. Schleswig. Düsum. Eiderstedt.	Provinz Schleswig-Holstein.
		Schleswig.		

*) Der 2. Bezirk ist dem Kommandeur der 9. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 34. Infanteriebrigade (Großherzoglich Mecklenburgischen), der 2. Bezirk dem Kommandeur der 17. Kavalleriebrigade (Großherzoglich Mecklenburgischen) im Frieden unterstellt.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungsb. (bezv. Ausübungsb.) bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz bzw. Regierungsbezirk).
IX.	35. 1. Bezirk.*	Glenzburg.	Stadt Glenzburg. Landkreis Glenzburg. Kreis Haderleben. : Sonderburg. : Lpenrade. : Lommer.	Königreich Preußen.
		Kiel.	Stadt Kiel. Landkreis Kiel. Kreis Flöns. : Oldenburg. Fürstentum Lübeck. Kreis Rendsburg. : Norddeichmarschen. : Süderdeichmarschen. : Steinburg.	Provinz Schleswig-Holstein.
		Rendsburg.	Stadt Altona.	Großherzogthum Oldenburg. Königreich Preußen.
	36. 2. Bezirk**	I Altona.	Kreis Pinneberg. : Stormarn. : Segeberg.	Provinz Schleswig-Holstein.
		II Altona.	Kreis Nordern. Stadt Emden. Landkreis Emden. Kreis Wittmund ausschl. Jadegebiet.** : Aurich. : Leer. : Weener. Kreis Meppen. : Achendorf. : Hümmling. : Lingen. : Grafschaft Bentheim. : Berkenbrück.	N.-B. Aurich.
X.	37.	Lingen.	Jadegebiet.** Stadt Varel. Amt Varel. Stadt Jever. Amt Jever. : Bujadingen. : Brake. : Eslohe. : Delmenhorst.	N.-B. Lüneburg. Großherzogthum Oldenburg.
*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 36. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 18. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.				
**) Zum Jadegebiet gehört auch die Stadt Wilhelmshaven.				

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 36. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 18. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Zum Jadegebiet gehört auch die Stadt Wilhelmshaven.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungsbz. (bzw. Aushebungsbz.) bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bzw. Regierungsbezirk).
	87.	II Oldenburg.	Stadt Oldenburg. Amt Oldenburg. + Westerstede. + Wildeshausen. + Beesten. + Cloppenburg. + Friesoythe.	Großherzogthum Oldenburg.
		Osnabrück.	Stadt Osnabrück. Landkreis Osnabrück. Kreis Wittlage. + Melle. + Iburg. + Diepholz. + Soest.	Königreich Preußen. R.-B. Osnabrück.
X.	88.	Nienburg.	Kreis Hoya. + Nienburg. + Solingen. + Sulingen. + Neustadt a. R.	R.-B. Hannover.
		Hannover.	Stadt Hannover. Landkreis Hannover. Stadt Linden. Landkreis Linden. Kreis Springe. + Hameln. + Minden.	R.-B. Hannover.
		Hildesheim.	Kreis Peine. Stadt Hildesheim. Landkreis Hildesheim. Kreis Marienburg. + Gronau. + Alfeld. + Goslar. + Zellerfeld. + Ifeld.	R.-B. Gassel.
	89.	Göttingen.	Kreis Osterode. + Duderstadt. Stadt Göttingen. Landkreis Göttingen. Kreis Münden. + Uslar. + Einbeck. + Northeim.	R.-B. Hildesheim.

Nrmeer- torp.	Infanterie- brigade.	Landwehrbezirke.	Bewaltung- (bzw. Aushebung-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bzw. Regierungbezirk).
X.	40.	Lüneburg. Celle. I Braunschweig. II Braunschweig.	Kreis Lüchow. " Dannenberg. " Bleckede. Stadt Lüneburg. Landkreis Lüneburg. Kreis Witten. Stadt Harburg. Landkreis Harburg. Stadt Celle. Landkreis Celle. Kreis Gifhorn. " Burgdorf. " Hagen. " Fallingsbostel. " Soltau. " Nienzen. Kreis Braunschweig. " Helmstedt. " Blankenburg. Kreis Wolfenbüttel. " Sandersheim. " Holzminden.	Königreich Preußen. R. B. Lüneburg. Herzogthum Braunschweig.
XL.	41. 42. 1. Bezirk*) 2. Bezirk**) 1. Bezirk*) 2. Bezirk**)	Oberlahnstein. Wiesbaden. Wetzlar. Limburg a. R. Marburg.	Unterlahnkreis. Kreis St. Goarshausen. Unterwesterwaldkreis. Stadt Wiesbaden. Kreis Hochst. Landkreis Wiesbaden. Rheingaukreis. Untertaunuskreis. Kreis Wetzlar. Dillkreis. Oberlahnkreis. Kreis Westerburg. Oberwesterwaldkreis. Kreis Limburg. Kreis Biedenkopf. " Marburg. " Kirchhain. " Ziegenhain.	Königreich Preußen. R. B. Wiesbaden. R. B. Coblenz. R. B. Wiesbaden. R. B. Gaffel.

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 41. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 21. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 42. Infanteriebrigade im Frieden unterstellt.

Kreis- korps.	Infanterie- brigade.	Landwehrbezirk.	Berwaltung- (bzw. Aushebung-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bzw. Regierungsbezirk).
				Königreich Preußen.
			Kreis Fulda. " Helmhausen. " Schlüchtern. " Gersfeld.	R.-B. Cassel.
		Fulda.	Stadt Frankfurt a. M. Landkreis Frankfurt a. M. Dertaudausbezirk. Kreis Uslingen. Stadt Hanau. Landkreis Hanau.	R.-B. Wiesbaden.
		Frankfurt a. M.	Kreis Brilon. " Melchede. " Arnsberg. " Wittgenstein.	R.-B. Cassel.
		Meschede.	Kreis Siegen. " Olpe. " Altena.	R.-B. Arnsberg.
		Siegen.	Fürstentum Waldeck und Pyrmont. Kreis Wolfshagen. Franenberg.	Fürstentum Waldeck u. Pyrmont. Königreich Preußen.
XI.		Arolsen.	Stadt Cassel. Landkreis Cassel. Kreis Bickenhausen. " Hofgeismar.	R.-B. Cassel.
		I Cassel.	Kreis Gotha. " Coburg. " Ohrdruf. " Waltershausen.	Herzogthum Sachsen- Coburg und Gotha.
		Gotha.	Kreis Melsungen. " Schwebge. " Fribac. " Homberg.	Königreich Preußen.
		II Cassel.	Kreis Rotenburg a. d. " Schmalfalden. " Hünfeld. " Hersfeld.	R.-B. Cassel.
		Hersfeld.	Kreis Meiningen. " Hildburghausen. " Sonneberg. " Saalfeld.	Herzogthum Sachsen- Meiningen.
		44.	Meiningen.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 42. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 11. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 43. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 22. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Krieger- korps.	Infanterie- brigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungsb- (bzw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz bzw. Regierungsbezirk).
XL. Großherzoglich Hessische (25.) Division.	44. (1. Groß- herzoglich Hessische.)	Weimar.	I. Verwaltungsbereich (Weimar), II. Verwaltungsbereich (Apolda), V. Verwaltungsbereich (Neustadt a. O.).	Großherzogthum Sachsen.
		Eisenach.	III. Verwaltungsbereich (Eisenach), IV. Verwaltungsbereich (Derm- bach).	
		I Darmstadt.	Kreis Darmstadt, - Offenbach.	
		Friedberg.	Kreis Friedberg, - Büdingen.	
		Gießen.	Kreis Gießen, - Alsfeld, - Lauterbach, - Schotten.	
	50. (2. Groß- herzoglich Hessische.)	II Darmstadt.	Kreis Dieburg, - Niedheim, - Groß-Gerau.	Großherzogthum Hessen.
		Erbach.	Kreis Erbach, - Heppenheim.	
		Mainz.	Kreis Mainz, - Bingen.	
		Worms.	Kreis Worms, - Oppenheim, - Alzen.	
		Pirna.	Amtshauptmannschaft Pirna, Amtshauptmannschaft Tippoldiswalde.	
XII. (Königlich Sächsische.)	46. (2. König- lich Sächsische.)	Zittau.	Amtshauptmannschaft Zittau, Amtshauptmannschaft Löbau.	Königreich Sachsen.
		Bautzen.	Amtshauptmannschaft Bautzen, Amtshauptmannschaft Ramenz.	
	47. (3. König- lich Sächsische.)	Großenhain.	Amtshauptmannschaft Großenhain.	
		Plauen.	Amtshauptmannschaft Plauen, Amtshauptmannschaft Oelsnitz.	
		Schneeberg.	Amtshauptmannschaft Schwarzenberg, Amtshauptmannschaft Auerbach.	

Komate- torps.	Infanterie- brigade.	Landwehrbezirke.	Bewaltung- (bzw. Ausübungss.) bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bzw. Regierungsbezirk).
	47. (3. König- lich Sächsische.)	Zwickau. Glauchau.	Amtshauptmannschaft Zwickau. Amtshauptmannschaft Glauchau.	
	48. (4. König- lich Sächsische.)	Leipzig. Borna. Wurzen. Freiberg.	Stadt Leipzig. Amtshauptmannschaft Leipzig. Amtshauptmannschaft Borna. Amtshauptmannschaft Rödlich. Amtshauptmannschaft Grimma. Amtshauptmannschaft Oßbach. Amtshauptmannschaft Freiberg.	
XII. (Königlich Sächsi- sches.)	63. (5. König- lich Sächsische.)	Annaberg. I Chemnitz. II Chemnitz. Döbeln. Meissen.	Amtshauptmannschaft Marienberg. Amtshauptmannschaft Annaberg. Stadt Chemnitz. Amtshauptmannschaft Chemnitz. Amtshauptmannschaft Flöha. Amtshauptmannschaft Döbeln. Amtshauptmannschaft Meissen. Der links der Elbe gelegene Theil der Stadt Dresden (Altstadt). Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt. Der links der Elbe gelegene Theil der Amtshauptmann- schaft Dresden-Neustadt. Der rechts der Elbe gelegene Theil der Stadt Dresden (Neustadt). Der rechts der Elbe gelegene Theil der Amtshauptmann- schaft Dresden-Neustadt.	Königreich Sachsen.
	64. (6. König- lich Sächsische.)	Dresden-Alstadt. Dresden-Neustadt.		
XIII. (Königlich Württem- bergisches.)	51. (1. Königlich Württem- bergische.)	Galw.	Oberamtsbezirk Herrenberg. " Galm. " Neuenbürg. " Nagold.	Königreich Württemberg.

Krieger- korps.	Infanterie- brigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltung- (bzw. Aufhebung-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bzw. Regierungsbezirk).
XIII. (Königlich Württem- bergische.)	51. (1. König- lich Württem- bergische.)	Reutlingen.	Oberamtsbezirk Reutlingen " Tübingen. " Rottenburg am Neckar.	
		Horb.	Oberamtsbezirk Horb. " Freudenstadt. " Sülz. " Überdorf.	
		Rottweil.	Oberamtsbezirk Rottweil. " Balingen. " Spaichingen. " Tüttlingen.	
		Stuttgart.	Oberamtsbezirk Stuttgart, Stadt- direktion. " Stuttgart, Überamt.	
		Leonberg.	Oberamtsbezirk Böblingen. " Leonberg. " Waiblingen. " Maulbronn.	
	52. (2. König- lich Württem- bergische.)	Ludwigshburg.	Oberamtsbezirk Ludwigshburg. " Cannstatt. " Marbach. " Babingen.	Königreich Württemberg.
		Heilbronn.	Oberamtsbezirk Heilbronn. " Brackenheim. " Weinsheim. " Neckarzulm.	
		Hall.	Oberamtsbezirk Backnang. " Weinsberg. " Leibingen. " Hall.	
		Mergentheim.	Oberamtsbezirk Mergentheim. " Künzelsau. " Gerabronn. " Grailissheim. " Mergentheim.	
		Eltwangen.	Oberamtsbezirk Eltwangen. " Aalen. " Neresheim.	
53. (3. König- lich Württem- bergische.)	Gmünd.	Gmünd.	Oberamtsbezirk Schorndorf. " Welzheim. " Göppingen. " Gmünd.	
		Ulm.	Oberamtsbezirk Geislingen. " Heidenheim. " Ulm.	

Krieger- korps.	Infanterie- brigade.	Landwehrbezirke.	Betwaltung- (bzw. Ausbildung-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bzw. Regierungsbezirk).
XIII. (Königlich Württem- bergische).	54. (4. König- lich Württem- bergische).	Ravensburg.	Oberamtsbezirk Riedlingen. " Saulgau. " Ravensburg. " Tettnang.	Königreich Württemberg.
			Oberamtsbezirk Biberach. " Baldsee. " Leutkirch. " Wangen.	
		Ehingen.	Oberamtsbezirk Blaubeuren. " Münchingen. " Ehingen. " Laupheim.	
			Oberamtsbezirk Kirchheim. " Kärtlingen. " Ehingen. " Ulrichs.	
		Moßbach.	Bezirksamt Tauberbischofs- heim. " Wertheim. " Buchen. " Neudenau. " Moßbach. " Oberbach.	
			Bezirksamt Mannheim. " Schwaningen.	
			Bezirksamt Heidelberg. " Wießloch. " Weinheim.	
			Bezirksamt Sinsheim. " Eppingen. " Breiten. " Bruchsal.	
			Bezirksamt Durlach. " Ettlingen. " Florstadt. " Karlsruhe.	
XIV.	55.	Karlsruhe.	Bezirksamt Rastatt. " Baden. " Bühl. " Achern. " Oberkirch.	Großherzogthum Baden.
			Bezirksamt Offenburg. " Riehl. " Wolfach. " Lahr. " Ettenheim.	
		Rastatt.		

Krieger- korps.	Infanterie- brigade.	Landwehrbrigade.	Beratungss- (bzw. Aushebungss-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bzw. Regierungsbezirk).
XIV.	57.	Freiburg.	Bezirksamt Emmendingen. " Baldkirch. " Breisach. " Freiburg. " Staufen.	Großherzogthum Baden.
			Bezirksamt Müllheim. " Lörach. " Schönau. " Schopfheim. " Säckingen.	
		Görlitz.	Kreis Görlitz. " Rapoltswiller.	Elsäß-Lothringen.
		Donaueschingen.	Bezirksamt Triberg. " Wildlingen. " Donaueschingen. " Neustadt. " St. Blasien. " Bonndorf. " Waldshut.	Großherzogthum Baden.
			Bezirksamt Engen. " Stockach. " Meßkirch. " Überlingen. " Pfäffendorf. " Konstanz.	
		Mühlhausen i. E.	Kreis Mühlhausen i. E. " Altkirch.	
	58.	Gebweiler.	Kreis Gebweiler. " Thann.	Elsäß-Lothringen.
		Straßburg.	Stadt Straßburg. Landkreis Straßburg.	Elsäß-Lothringen.
			Kreis Molsheim. Kanton Buchsweiler, Babern, des Kreises Maurachmünster, Babern. Lüchstein.	
		Schlettstadt.	Kreis Erstein. " Schlettstadt.	Elsäß-Lothringen.
		Saargemünd.	Kreis Saargemünd. " Saarburg. Kantone Saarunion und des Kreises Drüdingen. Babern.	
			Kreis Weisenburg. " Hagenau.	

Armeecorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bzw. Aushebungss-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bzw. Regierungsbezirk).
XVI.	66.	Diedenhofen. Meh. Forbach.	Kreis Diedenhofen. " Volchen. Stadt Meh. Landkreis Meh. Kreis Chateau Salins. " Forbach.	Elsaß-Lothringen.
	69.	Schlawe. Stolp. Cottb.	Kreis Schlawe. " Bülow. " Hummelsburg. Kreis Stolp. " Lauenburg. Kreis Cottb. " Tuchel. " Schlochau.	Königreich Preußen. R. B. Koëslin.
	70.	Thorn. Graudenz.	Kreis Thorn. " Culm. " Briest. Kreis Schway. " Marienwerder. " Graudenz.	R. B. Marienwerder.
XVII.	71.	Danzig. Pr. Stargardt. Neustadt.	Stadt Danzig. Kreis Danziger Höhe. " Danziger Niederung. " Dirchau. Kreis Pr. Stargardt. " Berent. Kreis Neuklaf i. Westpr. " Pützig. " Garthaus.	R. B. Danzig.
	72.	Osterode. Deutsch-Gylau. Marienburg.	Kreis Osterode. " Niedenburg. Kreis Rosenberg. " Löbau. " Strasburg. Kreis Giuthz. Stadt Ebing. Landkreis Ebing. Kreis Marienburg.	R. B. Königsberg. R. B. Marienwerder. R. B. Danzig.
I. Königlich Bayrisches.	1. Königlich Bayrische.	Rosenheim.	Bezirksamt Berchtesgaden. " Traunstein. " Laufen. " Rosenheim. Magistrat Traunstein. " Rosenheim.	Königreich Bayern. R. B. Ober-Bayern.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Bewaltungsb. (bezn. Ausbildungsb.) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
I. Königlich Bayrische.	1. Königlich Bayrische.	Wasserburg.	Bezirksamt Altötting. " Mühldorf. " Wasserburg. " Ebersberg. " Erding. Bezirksamt Miesbach. " Tölz. " Weilheim. " Garmisch. " Schongau.	Königreich Bayern.
	2. Königlich Bayrische.	Weilheim.	Magistrat München. Bezirksamt München I. " " II. " Landsberg. " Bruck. " Dachau.	N.-B. Ober-Bayern.
		I München.	Magistrat Landsberg. Bezirksamt Dingolfing. " Vilshofen. " Landshut. " Rottenburg.	
I. Königlich Bayrische.	2. Königlich Bayrische.	Landsbut.	Magistrat Landsberg. Bezirksamt Freising. Magistrat Freising. Bezirksamt Eggenthal. " Pfarrkirchen. " Griesbach. " Vilshofen. " Landau a. J.	N.-B. Nieder-Bayern.
		Vilshofen.	Bezirksamt Passau. " Wegscheid. " Wolfstein. " Grafenau. " Regen. " Teggenendorf.	N.-B. Ober-Bayern.
		Passau.	Magistrat Passau. " Teggenendorf. Bezirksamt Kempten. " Tüffen. " Sonthofen.	N.-B. Nieder-Bayern.
	3. Königlich Bayrische.	Kempten.	Magistrat Kempten. " Lindau.	N.-B. Schwaben und Neuburg.

Kavallerie- korps.	Infanterie- brigade.	Landwehrbezirke.	Bewaltung- (bzw. Aushebung-) bezirke.	W u n d e s t a t (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bzw. Regierungsbezirk).
		Mindelheim.	Bezirksamt Oberdorf. " Kaufbeuren. " Mindelheim. " Memmingen. Magistrat Kaufbeuren. Memmingen. Bezirksamt Augsburg. " Zusmarshausen. " Krumbach. " Ulmertissen. " Neu-Ulm. Magistrat Augsburg. Neu-Ulm. Bezirksamt Friedberg. Bezirksamt Günzburg. " Dillingen. " Wertingen. " Donauwörth. " Nördlingen. Magistrat Günzburg. Dillingen. Donauwörth. Nördlingen. Bezirksamt Aichach. " Schrobenhausen. " Pfaffenhofen. " Ingolstadt. Magistrat Ingolstadt. Bezirksamt Weilgries. Bezirksamt Eichstätt. Magistrat Bezirksamt Neuburg a. D. Magistrat Bezirksamt Dinkelsbühl. " Gunzenhausen. " Weissenburg. " Hiltpoltstein. " Rennertshofen. " Schabach. Magistrat Dinkelsbühl. " Weissenburg. " Schwabach. Bezirksamt Kelheim. " Regensburg. " Stadtamhof. " Parsberg. Magistrat Regensburg.	Königreich Bayern.
3. König- lich Baye- rische.		Augsburg.	R.-B. Schwaben und Neuburg.	
I. König- lich Baye- risches.		Dillingen.	R.-B. Ober-Bayern.	
4. König- lich Baye- rische.		Ingolstadt.	R.-B. Schwaben und Neuburg.	
		Gunzenhausen.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.	
			R.-B. Mittelfranken.	
II. König- lich Baye- risches.	5. König- lich Baye- rische.	Regensburg.	R.-B. Nieder-Bayern.	
			R.-B. Oberpfalz und Regensburg.	

Armeecorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Berwaltungss- (bzw. Ausbildungss-) bezirke.	Staats- (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bzw. Regierungsbezirk).
II. Königlich Bayrisches.	5. Königlich Bayrische.	Straubing.	Bezirksamt Mallerstorf. " Straubing. " Bogen. " Bichach. " Rötzling. Magistrat Straubing. Bezirksamt Cham.	Königreich Bayern.
			"	R.-B. Nieder-Bayern.
		Amberg.	Bezirksamt Roding. " Waldmünchen. " Neunburg v. W. " Burglengenfeld. " Nabburg. " Amberg. Magistrat Amberg.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
			"	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
		Nürnberg.	Bezirksamt Neumarkt. " Nürnberg. " Fürth. Magistrat Nürnberg. " Fürth.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
	6. Königlich Bayrische.	Ansbach.	Bezirksamt Ansbach. " Neustadt a. d. Aisch. " Uffenheim. " Rothenburg a. T. Magistrat Ansbach. " Rothenburg a. T.	R.-B. Mittelfranken.
			"	R.-B. Mittelfranken.
		Erlangen.	Bezirksamt Sulzbach. " Hersbruck. " Erlangen. Magistrat Erlangen. Bezirksamt Forchheim. " Höchstadt. Magistrat Forchheim.	R.-B. Oberfranken.
			"	R.-B. Oberfranken.
		Kissingen.	Bezirksamt Scheinfeld. " Schafffurt. " Kissingen. " Gerolzhofen. " Dachfurt. Magistrat Kissingen.	R.-B. Mittelfranken.
			"	R.-B. Unterfranken und Schaffenburg.

Armeeforß.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungsbz. (bzw. Aushebungsbz.) bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bzw. Regierungsbezirk).
			Bezirksamt Ebern. " Staffelstein. " Lichtenfels. " Ebermannstadt. " Bamberg I. " Bamberg II. Magistrat Bamberg.	Königreich Bayern. R. B. Unterfranken und Alsfaffenburg.
	7. Königlich Bayrische.	Bamberg. Riffingen.	Bezirksamt Königsbrunn. " Melkendorf. " Neustadt a. S. " Bruckm. u. " Riffingen. " Hammelburg.	R. B. Oberfranken.
II. Königlich Bayrisches.		Würzburg. Achaffenburg.	Bezirksamt Würzburg. " Karlstadt. " Schweinfurt. Magistrat Würzburg. " Schweinfurt.	R. B. Unterfranken und Alsfaffenburg.
	8. Königlich Bayrische.	Weiden.	Bezirksamt Wittenberg. " Übernburg. " Marienbergfeld. " Lohr. " Alzenau. " Achaffenburg. Magistrat Achaffenburg.	
		Hof.	Bezirksamt Böhmenstrauß. " Neustadt a. d. W. II. " Tirschenreuth. " Kremnath. " Eschenbach.	R. B. Oberpfalz und Regensburg.
			Bezirksamt Bunsiedel. " Rehau. " Hof. " Maila. " Münchberg. " Bernreuth. Magistrat Hof.	R. B. Oberfranken.

Armeeforps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirk.	Verwaltungsbz. (bzw. Ausbildungsbz.) bezirk.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz bzw. Regierungsbezirk).
	8. Königlich Bayrische.	Bayreuth.	Bezirksamt Teuchern. = Kronach. = Stadtsteinach. = Kulmbach. = Bayreuth. = Pegnitz. Magistrat Kulmbach. = Bayreuth.	Königreich Bayern. R. P. Oberfranken.
II. Königlich Bayrisches.		Kaiserslautern.	Bezirksamt Kirchheimbolanden. = Kusel. = Kaiserslautern.	
	9. Königlich Bayrische.	Ludwigshafen a. Rh.	Bezirksamt Frankenthal. = Neustadt a. d. O. = Speyer. = Ludwigshafen a. Rh.	R. P. Pfalz.
		Landau.	Bezirksamt Bergzabern. = Landau. = Germersheim.	
		Zweibrücken.	Bezirksamt Homburg. = Zweibrücken. = Kirmastens.	

Zu Anlage I.**Alphabetisches Verzeichniß der Landwehrbezirke.**

Landwehrbezirke.	Armeecorps.	Infanteriebrigade.	Bemerkungen.	Landwehrbezirke.	Armeecorps.	Infanteriebrigade.	Bemerkungen.
Aachen . . .	VIII.	29.		Brieg . . .	VI.	22.	
Allenstein . .	I.	3.		Bromberg . . .	II.	7.	
Altenburg . .	IV.	16.		Bruchsal . . .	XIV.	55.	
I Altona . .	IX.	36. (2. Bezirk.)		Burg . . .	IV.	13. (1. Bezirk.)	
II Altona . .	IX.	36. (2. Bezirk.)					
Auberg . . .	II. R. Bay.	5. R. Bay.		Colau . . .	III.	10.	
Audernach . .	VIII.	31. (1. Bezirk.)		Colw . . .	XIII.	51. (1. R. Württ.)	
Aulam . . .	II.	5.		I Cassel . . .	XL	43. (1. Bezirk.)	
Annaberg . .	XII.	63. (5. R. Sächs.)		II Cassel . . .	XL	43. (2. Bezirk.)	
Ansbach . .	II. R. Bay.	6. R. Bay.		Celle . . .	X.	40.	
Arolsen . . .	XI.	43. (1. Bezirk.)		I Chemnitz . . .	XII.	63. (5. R. Sächs.)	
Hirschberg . .	II. R. Bay.	7. R. Bay.		II Chemnitz . . .	XII.	63. (5. R. Sächs.)	
Aschersleben . .	IV.	13. (1. Bezirk.)		Coblenz . . .	VIII.	31. (2. Bezirk.)	
Augsburg . .	I. R. Bay.	3. R. Bay.		Cöln . . .	VIII.	30. (1. Bezirk.)	
Aurich . . .	X.	37.		Colmar . . .	XIV.	57.	
Bamberg . . .	II. R. Bay.	7. R. Bay.		Conitz . . .	XVII.	69.	
Barmen . . .	VII.	27.		Efesel . . .	VI.	23.	
Bartenstein . .	I.	3.		Gothus . . .	III.	10.	
Banhen . . .	XII.	46. (2. R. Sächs.)		Grefeld . . .	VII.	28. (1. Bezirk.)	
Baureuth . .	II. R. Bay.	8. R. Bay.		Gronne (Teutsch) . . .	II.	7.	
I Berlin . . .	II.	6.		Gronne (Deutsch) . . .			
II Berlin . . .	III.			Troske . . .	III.	10.	
III Berlin . . .	III.	Ldw. Auspeft.		Berlin be- . . .	III.	9.	
IV Berlin*) . .	III.	Berlin.		vorwähn . . .			
Bernburg . . .	IV.			in Steglig . . .			
Beuthen . . .	VI.	14. (1. Bezirk.)		Tanzig . . .	XVII.	71.	
Biberach . . .		21.		I Darmstadt . . .	XI.	49.	
Bielefeld . . .	XIII.	51. (1. R. Württ.)		II Darmstadt . . .	XI.	50.	
Bitterfeld . .	VII.	26. (1. Bezirk.)		Dessau . . .	IV.	14. (1. Bezirk.)	
I Bodum . . .	IV.	14. (2. Bezirk.)		Detmold . . .	VII.	26. (1. Bezirk.)	
II Bodum . . .	VII.	25. (2. Bezirk.)		Deuh . . .	VIII.	30. (2. Bezirk.)	
Bonn . . .	VII.	25. (2. Bezirk.)		Diedenhofen . . .	XVI.	66.	
Borna . . .	VIII.	30. (2. Bezirk.)		Tüllingen . . .	I. R. Bay.	4. R. Ban.	
Brandenburg	XII.	48. (4. R. Sächs.)		Toebeln . . .	XII.	64. (6. R. Sächs.)	
a. H. . .	III.	11.		Tonawachingen . . .	XIV.	58.	
Braunberg . .	I.	4.		Tortmund . . .	VII.	25. (1. Bezirk.)	
I Braunschweig . .	X.	40.		Tresden - Alt- . . .	XII.	64. (6. R. Sächs.)	
II Braunschweig . .	X.	40.		Tresden - Neu- . . .	XII.	64. (6. R. Sächs.)	
I Bremen . . .	IX.	33. (2. Bezirk.)		Tüddeldorf . . .	VII.	28. (1. Bezirk.)	
II Bremen . . .	IX.	33. (2. Bezirk.)		Chingen . . .	XIII.	54. (4. R. Württ.)	
I Breslau . . .	VI.	21. (1. Bezirk.)		Eisenach . . .	XL.	44.	
II Breslau . . .	VI.	21. (2. Bezirk.)					

Landwehrbezirke.	Armeecorps.	Infanteriebrigade.	Bemerkungen.	Landwehrbezirke.	Armeecorps.	Infanteriebrigade.	Bemerkungen.
Güttwangen . . .	XIII.	53. (3. R. Württ.)		Hildesheim . . .	X.	39.	
Erbach i. O. . .	XI.	50.		Hirschberg . . .	V.	18.	
Erfurt . . .	IV.	15. (1. Bezirk.)		Hof . . .	II R. Ban.	8. R. Ban.	
Erftelenz . . .	VIII.	29.		Horb . . .	XIII.	51. (1. R. Württ.)	
Erlangen . . .	II. R. Ban.	6. R. Ban.					
Effen . . .	VII.	28. (2. Bezirk.)					
Ehingen . . .	XIII.	51. (4. R. Württ.)					
Enslau (Deutsch) (Deutsch-Eylau)	XVII.	72.					
Flensburg . . .	IX.	35.		Jauer . . .	V.	18.	
Fordbach . . .	XVI.	66.		Angolshabi . . .	I. R. Ban.	4. R. Ban.	
Frankfurt a. M. . .	XI.	42. (1. Bezirk.)		Anowraclaw . . .	II.	8.	
Freiburg a. O. . .	III.	9.		Austerburg . . .	I.	2.	
Freiberg . . .	XII.	63. (5. R. Sächs.)		St. Johann . . .	VIII.	32. (1. Bezirk.)	
Freiburg . . .	XIV.	57.		Jülich . . .	VIII.	29.	
Friedberg . . .	XI.	49.		Küterbog . . .	III.	11.	
Fulda . . .	XI.	42. (1. Bezirk.)					
Gebweiler . . .	XIV.	58.		Raiferslautern . . .	II. R. Ban.	9. R. Ban.	
Geldern . . .	VII.	28. (1. Bezirk.)		Barlsruhe . . .	XIV.	56.	
Gera . . .	IV.	16.		Ratlowis . . .	VI.	21.	
Gießen . . .	XI.	49.		Kempten . . .	I. R. Ban.	3. R. Ban.	
Gloß . . .	VI.	22.		Stiel . . .	X.	36. (1. Bezirk.)	
Glauchau . . .	XII.	47. (3. R. Sächs.)		Rijsingen . . .	II. R. Ban.	7. R. Ban.	
Gleimay . . .	VI.	23.		Rijsingen . . .	II. R. Ban.	6. R. Ban.	
Gloquay . . .	V.	17.		Rödigsberg . . .	I.	4.	
Gmünd . . .	XIII.	53. (3. R. Württ.)		Rothen . . .	V.	19.	
Gnefen . . .	II.	8.		Krenzburg . . .	VI.	21.	
Görbitz . . .	V.	17.		Kreuznach . . .	VIII.	31. (2. Bezirk.)	
Göttingen . . .	X.	39.					
Goldap . . .	I.	2.					
Gotha . . .	XI.	43. (1. Bezirk.)					
Gräfenroda . . .	XVII.	70.					
Großenhain . . .	XII.	46. (2. R. Sächs.)					
Guben . . .	III.	10.					
Gumbinnen . . .	I.	2.					
Günzenhausen . . .	I. R. Ban.	4. R. Ban.					
Hagen . . .	VII.	25. (2. Bezirk.)					
Hagenau . . .	XV.	62.					
Halberstadt . . .	IV.	14. (1. Bezirk.)					
Hall . . .	XIII.	52. (2. R. Württ.)					
Halle a. S. . .	IV.	14. (2. Bezirk.)					
Hamburg . . .	IX.	33. (1. Bezirk.)					
Hannover . . .	X.	38.					
Heidelberg . . .	XIV.	55.					
Heilbronn . . .	XIII.	52. (2. R. Württ.)					
Hersfeld . . .	XL	43. (2. Bezirk.)					

Landwehrbezirke.	Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Bemer- fungen.	Landwehrbezirke.	Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Bemer- fungen.
Marburg . . .	XI.	42. (1. Bezirk.)		Birna	XII.	46. (2. R. Sächs.)	
Marienburg . . .	XVII.	72.		Blauen	XII.	47. (3. R. Sächs.)	
Meiningen . . .	XI.	44.		Bösen	V.	19.	
Meißen . . .	XII.	64. (6. R. Sächs.)		Boisdam	III.	11.	
Mergentheim . . .	XIII.	53. (3. R. Württ.)		Prenzlau	III.	12.	
Melschede . . .	XI.	42 (2. Bezirk.)					
Meh . . .	XVI.	66.					
Mündelheim . . .	1. R. Bay.	3. R. Bay.		Rastatt	XIV.	56.	
Minden . . .	VII.	26. (1. Bezirk.)		Ratenburg	I.	3.	
Molsheim . . .	XV.	61.		Ratibor	VI.	23.	
Montjoie . . .	VIII.	29.		Ravensburg	XIII.	54. (4. R. Württ.)	
Mosbach . . .	XIV.	55.		Ramisch	V.	20.	
Mühlhausen i. Th. . .	IV.	15. (1. Bezirk.)		Recklinghausen	VII.	26. (2. Bezirk.)	
Mühlhausen i. E. . .	XIV.	54.		Regensburg	II. R. Bay.	5. R. Bay.	
Mülheim a. d. Ruhr . . .	VII.	28. (2. Bezirk.)		Rendsburg	IX.	36. (1. Bezirk.)	
1. München . . .	1. R. Bay.	1. R. Bay.		Reutlingen	XIII.	51. (1. R. Württ.)	
II. München . . .	1. R. Bay.	2. R. Bay.		Rosenheim	1. R. Bay.	1. R. Bay.	
1. Münster . . .	VII.	26. (2. Bezirk.)		Rostock	IX.	34. (1. Bezirk.)	
II. Münster . . .	VII.	26. (2. Bezirk.)		Rotweil	XIII.	51. (1. R. Württ.)	
Münsterberg . . .	VI.	22.		Ruppin	III.	12.	
Muslau . . .	V.	17.		Ruhland	VI.	23.	
Nangard . . .	II.	6.		Saargemünd	XV.	62.	
Raumburg a. S. . .	IV.	15. (2. Bezirk.)		Saarlouis	VIII.	32. (1. Bezirk.)	
Reifferscheid . . .	VI.	21.		Samter	V.	19.	
Reichardsleben . . .	IV.	13. (2. Bezirk.)		Sangerhausen	IV.	15. (2. Bezirk.)	
Reusel a. C. . .	V.	17.		Schlawe	XVII.	69.	
Reuß . . .	VIII.	30. (1. Bezirk.)		Schleswig	IX.	35.	
Reuselk. B. Pr. . .	XVII.	71.		Schlettstadt	XV.	61.	
Reuselk. . .	II.	7.		Schneberg	XII.	47. (3. R. Sächs.)	
Reuselreich . . .	IX.	34. (1. Bezirk.)		Schneidemühl	II.	8.	
Reutenschild . . .	V.	19.		Schrinn	V.	20.	
Reuwied . . .	VIII.	31. (1. Bezirk.)		Schröde	V.	20.	
Rienburg . . .	X.	38.		Schweidnitz	VI.	22.	
Nürnberg . . .	II. R. Bay.	6. R. Bay.		Schwerin	IX.	34. (2. Bezirk.)	
Oberlahnstein . . .	XI.	41. (1. Bezirk.)		Siegburg	VIII.	30. (2. Bezirk.)	
Oels . . .	VI.	21. (2. Bezirk.)		Siegen	XI.	42. (2. Bezirk.)	
Olsenburg . . .	XIV.	56.		Soest	VII.	25. (1. Bezirk.)	
1. Oldenburg . . .	X.	37.		Solingen	VII.	27.	
II. Oldenburg . . .	X.	37.		Sondershausen	IV.	15. (1. Bezirk.)	
Oppeln . . .	VI.	24.		Sprottau	V.	17.	
Osnabrück . . .	X.	38.		Stade	IX.	33. (2. Bezirk.)	
Osterode . . .	XVII.	72.		Stargard	i. Pomm.	II.	
Ostrovo . . .	V.	20.		Stargard i. Pr. . . .	(Pr. Stargard)	XVII.	
Paderborn . . .	VII.	25. (1. Bezirk.)		Stendal	IV.	13. (2. Bezirk.)	
Passau . . .	1. R. Bay.	2. R. Bay.		Stettin	II.	5.	
Perleberg . . .	III.	12.		Stockach	XIV.	58.	
				Stolp	XVII.	69.	
				Stralsund	II.	5.	

Landwehrbezirke.	Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Bemerkungen.	Landwehrbezirke.	Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Bemerkungen.
Straßburg . . .	XV.	61.		Waren . . .	IX.	34. (1. Bezirk.)	
Straubig . . .	II. R. Bay.	5. R. Bay.		Wasserburg . . .	I. R. Bay.	1. R. Bay.	
Striegau . . .	VI.	21. (1. Bezirk.)		Weihen . . .	I.	1.	
Stuttgart . . .	XIII.	51. u. 1. R. Württ.		Weiden . . .	II. R. Bay.	8. R. Bay.	
				Weilheim . . .	I. R. Bay.	1. R. Bay.	
				Weimar . . .	XI.	44.	
				Weisenfels . . .	IV.	15. (2. Bezirk.)	
Thorn	XVII.	70.		St. Wendel . . .	VIII.	32. (1. Bezirk.)	
Tifft	I.	1.		Wesel . . .	VII.	28. (2. Bezirk.)	
Torgau	IV.	16.		Wehlax . . .	XI.	41. (2. Bezirk.)	
I Trier	VIII.	32. (2. Bezirk.)		Wiesbaden . . .	XI.	41. (1. Bezirk.)	
II Trier	VIII.	32. (2. Bezirk.)		Wismar . . .	IX.	34. (2. Bezirk.)	
				Wöhlau . . .	VI.	21. (2. Bezirk.)	
				Wolbenberg . . .	III.	9.	
				Worms . . .	XI.	50.	
Ulm	XIII.	53. (3. R. Württ.)		Wurzen . . .	XII.	48. (4. R. Sächs.)	
				Würzburg . . .	II. R. Bay.	7. R. Bay.	
Bilshofen . . .	I. R. Bay.	2. R. Bay.		Zittau . . .	XII.	46. (2. R. Sächs.)	
				Zweibrücken . . .	II. R. Bay.	9. R. Bay.	
				Zwickau . . .	XII.	47. (3. R. Sächs.)	

**Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Unfallversicherung der bei Regiewearbeiten und sonstigen Regiebauarbeiten der
Amtskörperschaften und Gemeinden beschäftigten Personen.** Vom 20. April 1895.

Mit Wirkung vom 1. Mai 1895 ab sind die Amtskörperschaften Weinsberg, Rünnelsau und Geislingen sowie die sämmtlichen Gemeinden bzw. Theilgemeinden der vorgenannten Oberamtsbezirke unter Haftung der betreffenden Amtskörperschaften für die Kosten gemäß §. 4 Ziff. 3 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 für leistungsfähig erklärt und ermächtigt worden, die Unfallversicherung der von ihnen bei ihren Regiewearbeiten sowie sonstigen Dicfbauarbeiten und Nebenarbeiten beschäftigten Personen auf eigene Rechnung zu übernehmen.

Stuttgart, den 20. April 1895.

Pijchel.

Verichtigung.

Zu der Verichtigung zu dem Abdruck des Gesetzes, betreffend die allgemeine Fortbildungsschule xc. vom 22. März d. J., auf Seite 100 des Regierungsblattes ist in Zeile 6 von unten statt „Außerdem konnte xc.“ zu lesen: „Außerdem kann xc.“.

Nr. 12.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 20. Mai 1895.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Lokalbahn-Aktiengesellschaft in München zur Erwerbung des für den Bau einer Nebeneisenbahn von Weckenbeuren nach Tettnang erforderlichen Grundbesitzes im Wege der Zwangseigentumung. Vom 1. Mai 1895. — Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Ernennung von Mitgliedern des künftiger Sachverständigenvereins für Württemberg, Baden und Hessen. Vom 6. Mai 1895. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Kleinkinder- und Industrieschule Gablenberg, Stadtdirektionsbezirks Stuttgart. Vom 15. Mai 1895.

Königliche Verordnung,

betreffend die Ermächtigung der Lokalbahn-Aktiengesellschaft in München zur Erwerbung des für den Bau einer Nebeneisenbahn von Weckenbeuren nach Tettnang erforderlichen Grundbesitzes im Wege der Zwangseigentumung. Vom 1. Mai 1895.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1888, betreffend die Zwangseigentumung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken (Reg. Blatt S. 446), verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

Die Lokalbahn-Aktiengesellschaft in München wird ermächtigt, zum Zwecke der Errichtung einer normalspurigen elektrischen Nebeneisenbahn für den Personen- und Güterverkehr zwischen Weckenbeuren und Tettnang diejenigen Grundstücke und Rechte an Grund-

stüden im Wege der Zwangseignung zu erwerben, welche nach dem von Uns genehmigten allgemeinen Plane für dieses Unternehmen erforderlich sind.

Nach §. 5 der Konzessionsurkunde ist der Bau der Bahn nach Maßgabe der Vorschriften vorzunehmen, welche in der Bahnhordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 (publizirt im Reichsgesetzblatt vom 21. Juli 1892) enthalten sind. Die Bahn soll auf dem Bahnhof in Medenbeuren mit der Staatsbahn durch ein Gleis Verbindung erhalten; sie führt an den Weilern Habacht und Bechlingen vorüber, die Staatsstraße zweimal überschneidend, nach Tettnang, wo der Bahnhof hinter die Kirche zu liegen kommt.

In dem Verfahren zum Zwecke der Zwangseignung wird die Lokalbahn-Aktiengesellschaft in München durch jedes ihrer Vorstandsmitglieder, Ingenieur Theodor Lehner und Ingenieur Viktor Krüzner, beide in München wohnhaft, vertreten.

Als Enteignungsbehörde wird die Königliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen bestellt.

Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 1. Mai 1895.

Wilhelm.

Mittnacht. Faber. Sarwey. Riede. Schott v. Schottenstein. Pijsel.

Bekanntmachung des Justizministeriums,
betreffend die Ernennung von Mitgliedern des künstlerischen Sachverständigenvereins
für Württemberg, Baden und Hessen. Vom 6. Mai 1895.

Seine Königliche Majestät haben am 6. Mai d. J. allergnädigst geruht,
den in den Ruhestand getretenen Direktor der Kunsthalle in Stuttgart, von Graudolph, seinem Anwälten gemäß der Funktion als Vorsitzenden des nach dem Reichsgesetz vom 9. Januar 1876 gebildeten künstlerischen Sachverständigenvereins für Württemberg, Baden und Hessen zu entheben und

den Professor von Donndorf an der Kunsthalle in Stuttgart, seitheriges Mitglied des genannten Sachverständigenvereins, zum Vorsitzenden dieses Vereins zu ernennen, sobann

zum Mitglied und stellvertretenden Vorsitzenden des genannten Vereins an Stelle des verstorbenen Baudirektors Dr. von Leins den Baudirektor von Tritschler, Professor an der Technischen Hochschule in Stuttgart, und

zum weiteren Mitglied des Vereins den Professor J. Grünenwald an der Kunstschule in Stuttgart zu ernennen.

Dies wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 30. Dezember 1876 (Reg. Blatt von 1877 S. 1 ff.) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 6. Mai 1895.

Faber.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Kleinkinder- und Industrieschule
Gablenberg, Stadtdekanatsbezirks Stuttgart. Vom 15. Mai 1895.

Seine Königliche Majestät haben am 13. Mai d. Js. allergnädigst geruht, der Kleinkinder- und Industrieschule Gablenberg, Stadtdekanatsbezirks Stuttgart, die juristische Persönlichkeit auf Grund der vorgelegten Statuten vorbehältlich der Rechte Dritter zu verleihen.

Stuttgart, den 15. Mai 1895.

Pischel.

Nº 13.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 31. Mai 1895.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Abänderung der Königlichen Verordnung vom 27. Dezember 1871 über die bürgerliche Feier der Sonn-, Fest- und Feiertage. Vom 22. Mai 1895. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend den Text der K. Verordnung vom 27. Dezember 1871 über die bürgerliche Feier der Sonn-, Fest- und Feiertage. Vom 27. Mai 1895. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Befugnisse der Amtshäuser. Vom 18. Mai 1895. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Unfallversicherung der bei Regierung- und sonstigen Regierungsbauarbeiten der Amtsförderdiensten und Gemeinden beschäftigten Personen. Vom 20. Mai 1895. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend den Nachtrag zum Arzneibuch für das Deutsche Reich. Vom 27. Mai 1895.

Königliche Verordnung,
betreffend die Abänderung der Königlichen Verordnung vom 27. Dezember 1871 über die bürgerliche
Feier der Sonn-, Fest- und Feiertage. Vom 22. Mai 1895.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen und verfügen Wir wie folgt:

§. I.

Die §§. 2 bis 5 und §. 11 der Königlichen Verordnung vom 27. Dezember 1871, betreffend die bürgerliche Feier der Sonn-, Fest- und Feiertage (Reg. Blatt S. 412), werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

§. 2.

Hinsichtlich der Beschränkung des Fabrik- und Gewerbebetriebs an den in §. 1 bezeichneten Tagen sind außer den durch das Reichsgesetz vom 1. Juni 1891 (Reichsgesetzbuch S. 261) getroffenen Vorschriften der §§. 41a, 55a, 105a bis 105g der Gewerbeordnung und den hierzu ergangenen Ausführungsverordnungen die nachstehenden Bestimmungen maßgebend:

- 1) Insofern durch diese Bestimmungen die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen verboten ist, dürfen auch die Arbeitsherrn und selbständigen Gewerbetreibenden nur solche Arbeiten verrichten, welche sich der öffentlichen Wahrnehmung entziehen.
- 2) Auch soweit die Arbeit an Sonn- und Festtagen gestattet ist, ist ruhestörendes Geräusch nach außen zu vermeiden.
- 3) Alle Magazine, Verkaufshallen, Läden und Kunden der Handels- und Gewerblente mit Ausnahme der Wirthschaften (vergl. §. 5 Biff. 1) sind während der Zeit des vormittägigen Hauptgottesdienstes geschlossen zu halten.

Ebenso ist das Aufstellen und Anhängen von Waaren außerhalb der Verkaufsräume während dieser Zeit untersagt.

Apotheken und Verkaufsbuden an Eisenbahnstationen sind ausgenommen.

- 4) Das Verkehrsgewerbe (Schiffahrt, Flößerei, Eisenbahn-, Post-, Telegraphen-, Telephon-, Fracht- und Botenverkehr, Personenbeförderung, Dienstmannsberuf u. s. w.) darf auch an Sonn- und Festtagen betrieben werden; jedoch ist während der Zeit des Vor- und Nachmittags-Hauptgottesdienstes das Auf- und Abladen von Waaren und anderen Gegenständen auf Straßen und öffentlichen Plätzen, sowie das Verführen von Waaren aus Transportanstalten in die Häuser und aus diesen in jene — dringende Fälle ausgenommen — verboten.

§. 3.

Verboten ist ferner:

- 1) das öffentliche Aufstellen von Vieh zum Verkaufe;
- 2) das Hiezen mit Hunden bei Viehtransporten innerhalb der Ortschaften und — während der Zeit des Vor- und Nachmittags-Hauptgottesdienstes — jeder Transport von Vieh durch die Ortschaften;
- 3) die Vornahme öffentlicher Versteigerungen.

Insoweit einzelne Gemeinden zur Abhaltung von Jahrmarkten an Sonntagen berechtigt sind, hat es hiebei sein Verbleiben. Diese Märkte dürfen aber erst nach dem Vormittagsgottesdienst beginnen.

§. 4.

An den in §. 1 bezeichneten Tagen ist auch die verrichtung der Arbeiten des land- und forstwirthschaftlichen Betriebs untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbot sind:

- 1) Arbeiten, welche sich der öffentlichen Wahrnehmung entziehen, insoweit sie von dem Arbeitsherrn und seinen Haußgenossen ohne Beziehung weiterer Arbeitskräfte verrichtet werden;
- 2) die unaufhörliche Arbeiten der Ernte und der Weinlese;
- 3) das Hüten des Viehs auf der Weide;
- 4) das Austreiben des Viehs zur Weide, welches übrigens während der Zeit des vormittägigen Hauptgottesdienstes verboten bleibt.

§. 5.

Während der Zeit des Vor- und Nachmittags-Hauptgottesdienstes ist untersagt:

- 1) alles lärmende Zechen und Spielen sowie jede geräuschvolle Belustigung in Wirthschaftsräumen;
- 2) in der Nähe der Kirchen jede geräuschherregende Handlung, durch welche der Gottesdienst gestört werden kann; auch alles Lärmen in den Straßen des Orts.

§. 11.

An den nachgenannten weiteren Fest- beziehungsweise Feiertagen, nämlich:

a) der beiden Konfessionen:

Mariä Lichtmess, Mariä Verkündigung, Gründonnerstag, Ostermontag, Pfingstmontag, Peter und Paul, Stephanustag,

b) der Evangelischen:

an den Aposteltagen und dem Tage Johannes des Täufers,

c) der Katholiken:

Joseph, Mariä Geburt, Aller Heiligen und Mariä Empfängniß,

sind die Arbeiten gestattet, soweit nicht bezüglich des Ostermontags, Pfingstmontags

und Stephanustags nach den Vorschriften der §§. 41 a, 55 a, 105 a bis 105 g der Gewerbeordnung und der hiezu ergangenen Ausführungsverordnungen Anderes bestimmt ist; auch finden die sonstigen Beschränkungen der gegenwärtigen Verordnung auf diese Tage mit Ausnahme des in die Karwoche fallenden Gründonnerstags (vergl. §§. 8 und 9) keine Anwendung.

Es ist jedoch jedes den vormittägigen Hauptgottesdienst störende Geräusch in der Nähe der Kirchen zu vermeiden.

§. II.

Biff. 3 des §. 15 ist aufgehoben.

In §. 17 Abs. 1 fallen die Worte: „und der §§. 129 und 150 der Reichsgewerbeordnung (Reg. Blatt 1871 No. 30 — S. 1 —)“ weg, dagegen ist am Schluss des Absatzes beizufügen: (vergl. auch §§. 136 Abs. 3 und 146 Biff. 2 der Reichsgewerbeordnung, Reichsgesetzblatt von 1883 S. 177).

§. III.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündigung in Kraft.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt und wird ermächtigt, den Text der Verordnung vom 27. Dezember 1871, wie er sich in Folge der Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung ergibt, durch das Regierungsblatt bekannt zu machen.

Gegeben Stuttgart, den 22. Mai 1895.

Wilhelm.

Mittnacht. Faber. Sarwey. Riede. Schott v. Schottenstein. Pischel.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend den Text der k. Verordnung vom 27. Dezember 1871 über die bürgerliche Feier der
Sonntags-, Fest- und Feiertage. Vom 27. Mai 1895.

Auf Grund der k. Verordnung vom 22. Mai 1895, betreffend die Abänderung der
k. Verordnung vom 27. Dezember 1871 über die bürgerliche Feier der Sonntags-, Fest-

und Feiertage, wird der Text dieser letzteren Verordnung, wie er sich in Folge der Bestimmungen der K. Verordnung vom 22. Mai 1895 ergibt, in Nachstehendem bekannt gemacht.

Stuttgart, den 27. Mai 1895.

Pischedl.

Königliche Verordnung,
betreffend die bürgerliche Feier der Sonn-, Fest- und Feiertage.

§. 1.

Den Bestimmungen der nachfolgenden §§. 2—8 und 10 unterliegen:

- 1) alle Sonntage,
- 2) neben den regelmäßig auf den Sonntag fallenden christlichen Festtagen noch folgende Feiertage:

Christfest, Neujahrstag, Erhebungsfest, Karfreitag, Christi Himmelfahrt,
bei Katholiken außerdem:

Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt.

§. 2.

Hinsichtlich der Beschränkung des Fabrik- und Gewerbebetriebs an den in §. 1 bezeichneten Tagen sind außer den durch das Reichsgesetz vom 1. Juni 1891 (Reichsgesetzblatt S. 261) getroffenen Vorschriften der §§. 41a, 55a, 105a bis 105g der Gewerbeordnung und den hierzu ergangenen Ausführungsverordnungen die nachstehenden Bestimmungen maßgebend:

- 1) Insofern durch diese Bestimmungen die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen verboten ist, dürfen auch die Arbeitsherrn und selbständigen Gewerbetreibenden nur solche Arbeiten verrichten, welche sich der öffentlichen Wahrnehmung entziehen.
- 2) Auch soweit die Arbeit an Sonn- und Festtagen gestattet ist, ist ruhestörendes Geräusch nach außen zu vermeiden.
- 3) Alle Magazine, Verkaufshallen, Läden und Buden der Handels- und Gewerbs-

lente mit Ausnahme der Wirthshäfen (vergl. §. 5 Ziff. 1) sind während der Zeit des vormittägigen Hauptgottesdienstes geschlossen zu halten.

Ebenso ist das Aufstellen und Aushängen von Waaren außerhalb der Verkaufsräume während dieser Zeit untersagt.

Apotheken und Verkaufsbuden an Eisenbahnstationen sind ausgenommen.

- 4) Das Verkehrsgewerbe (Schiffahrt, Flößerei, Eisenbahn-, Post-, Telegraphen-, Telephon-, Fracht- und Botenverkehr, Personenbeförderung, Dienstmannsberuf u. s. w.) darf auch an Sonn- und Festtagen betrieben werden; jedoch ist während der Zeit des Vor- und Nachmittags-Hauptgottesdienstes das Auf- und Abladen von Waaren und anderen Gegenständen auf Straßen und öffentlichen Plätzen, sowie das Versführen von Waaren aus Transportanstalten in die Hämter und aus diesen in jene — dringende Fälle ausgenommen — verboten.

§. 3.

Verboten ist ferner:

- 1) das öffentliche Aufstellen von Vieh zum Verkaufe,
- 2) das Herzen mit Hunden bei Viechtransporten innerhalb der Ortschaften und — während der Zeit des Vor- und Nachmittags-Hauptgottesdienstes — jeder Transport von Vieh durch die Ortschaften,
- 3) die Vornahme öffentlicher Versteigerungen.

Insofern einzelne Gemeinden zur Abhaltung von Jahrmarkten an Sonntagen berechtigt sind, hat es hiebei sein Verbleiben. Diese Märkte dürfen aber erst nach dem Vormittagsgottesdienst beginnen.

§. 4.

An den in §. 1 bezeichneten Tagen ist auch die verrichtung der Arbeiten des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbote sind:

- 1) Arbeiten, welche sich der öffentlichen Wahrnehmung entziehen, insoweit sie von dem Arbeitsherrn und seinen Hänsgenossen ohne Beziehung weiterer Arbeitskräfte verrichtet werden;
- 2) die unaufschließbaren Arbeiten der Ernte und der Weinlese;
- 3) das Hüten des Viehs auf der Weide;

- 4) das Austreiben des Viehs zur Weide, welches übrigens während der Zeit des vormittägigen Hauptgottesdienstes verboten bleibt.

§. 5.

- Während der Zeit des Vor- und Nachmittags-Hauptgottesdienstes ist untersagt:
- 1) alles lärmende Bechen und Spielen, sowie jede geräuschvolle Belustigung in Wirthshäftsräumen;
 - 2) in der Nähe der Kirchen jede geräuscherregende Handlung, durch welche der Gottesdienst gestört werden kann; auch alles Lärmen in den Straßen des Orts.

§. 6.

Während des vormittägigen Hauptgottesdienstes und eine halbe Stunde zuvor ist die Vornahme gemeinsamer Waffen-, Feuerwehr- und ähnlicher Uebungen verboten.

Am Christfest, Palmsonntag, Karfreitag, Oster- und Pfingstsonntag, am ersten Adventssonntag, am evangelischen Landes-Bürttag, an Fronleichnam und Mariä Himmelfahrt erstreckt sich dieses Verbot auf den ganzen Tag.

§. 7.

Öffentliche Aufzüge und öffentliche Versammlungen sind während des vormittägigen Hauptgottesdienstes nicht erlaubt.

§. 8.

Öffentliche Schauspiele und Vorstellungen, Scheiben- und Vogelschießen, sowie andere öffentliche Lustbarkeiten dürfen erst nach Beendigung des vormittägigen Hauptgottesdienstes stattfinden.

An den in §. 6 genannten Festtagen, sowie während der Karwoche sind solche mit Ausnahme von Konzerten und Vorstellungen an stehenden Theatern ganz verboten.

Während der Karwoche haben auch Vorstellungen an stehenden Theatern zu unterbleiben.

§. 9.

Öffentliche Tanzbelustigungen dürfen nicht erlaubt werden:

- 1) in der Karwoche;
- 2) an den Sonntagen in der Advents- und Fasten- (geschlossenen) Zeit;

3) am Oster- und Pfingstsonntag, Fronleichnam, Christfest und am evangelischen Landes-Büftage.

Die Abhaltung öffentlicher Tanzbelustigungen an den übrigen Werktagen der Advents- und Fasten-Zeit kann von dem Oberamte, nach vorgängiger Vernehmung der Ortspolizeibehörde, gestattet werden.

Die gleichen Grundsätze finden Anwendung auf Tanzunterhaltungen geselliger Vereine und geschlossener Gesellschaften, welche in Räumen veranstaltet werden, in denen ein Wirthschaftsbetrieb, sei es ein öffentlicher, sei es ein auf die Mitglieder der betreffenden Gesellschaft beschränkter, stattfindet.

§. 10.

An anderen als den obengenannten Sonn- und Festtagen dürfen öffentliche Tanzunterhaltungen (§. §. 9) nur stattfinden, wenn das Oberamt nach vorgängiger Vernehmung der Ortspolizeibehörde ausnahmsweise Erlaubniß hiezu ertheilt.

Soweit in einzelnen Badeorten vermöge Herkommens oder anständlicher Erlaubniß an Sonntagen getanzt werden darf, hat es mit der durch §. 9 gegebenen Einschränkung hiebei sein Verbleiben.

Mit dem Tanzen darf jedoch auch da, wo es gestattet ist, erst nach dem Schlusse des Nachmittagsgottesdienstes begonnen werden.

§. 11.

An den nachgenannten weiteren Fest- beziehungsweise Feiertagen, nämlich:

a. der beiden Konfessionen:

Mariä Lichtmess, Mariä Verkündigung, Gründonnerstag, Ostermontag, Pfingstmontag, Peter und Paul, Stephanustag,

b. der Evangelischen:

an den Aposteltagen und dem Tage Johannes des Täufers,

c. der Katholiken:

Joseph, Mariä Geburt, Aller Heiligen und Mariä Empfängniß, sind die Arbeiten gestattet, soweit nicht bezüglich des Ostermontags, Pfingstmontags und Stephanustags nach den Vorschriften der §§. 41 a, 55 a, 105 a bis 105 g der Gewerbeordnung und der hiezu ergangenen Ausführungsverordnungen Anderes bestimmt ist; auch finden die sonstigen Beschränkungen der gegenwärtigen Verordnung auf diese Tage

mit Ausnahme des in die Karwoche fallenden Gründonnerstags (vergl. §§. 8 und 9) keine Anwendung.

Es ist jedoch jedes den vormittägigen Hauptgottesdienst störende Geräusch in der Nähe der Kirchen zu vermeiden.

§. 12.

Die Zeit des vormittägigen Hauptgottesdienstes (§§. 2—8 und 11) sowie des Nachmittagsgottesdienstes (§§. 2, 3, 5 und 6) hat der Ortsvorsteher nach Verständigung mit dem Geistlichen bekannt zu machen.

Derjenige hat wegen Abhaltung von Störungen des öffentlichen Gottesdienstes durch Geräusch in der Nähe der Kirchen sachdienliche Vorkehr zu treffen.

§. 13.

Wenn an konfessionell gemischten Orten hinsichtlich der oben erwähnten Beschränkungen (§§. 2—9) an den einer der beiden Konfessionen eigenhümlichen Festtagen eine Vereinbarung oder ein Herkommen besteht, ist sich hiernach zu achten.

Ist dies nicht der Fall, so sind an Orten, in welchen Evangelische und Katholiken regelmäßigen Gottesdienst haben, die Angehörigen der Konfession, welche den Tag nicht feiert, verbunden, alle geräuschvollen Beschäftigungen und Handlungen, durch welche der Gottesdienst oder andere religiöse Handlungen der den Tag feiernden Konfession gestört würden, zu unterlassen.

An Orten, wo nur eine der beiden Konfessionen regelmäßigen Gottesdienst hat, haben sich die Bekennere der andern den für jene geltenden Vorschriften bezüglich der bürgerlichen Feier der Sonn-, Fest- und Feiertage zu unterwerfen.

Im Streitfalle hat das Oberamt nähere Vorschriften zu geben.

§. 14.

Angehörige anderer Konfessionen und Religionen unterliegen den Vorschriften in §§. 2—13 ebenfalls, im Falle des §. 13 kann jedoch von ihnen nicht weiter verlangt werden, als von derjenigen Konfession, welche den Tag nicht feiert.

Zur Fernhaltung von Störungen des öffentlichen Gottesdienstes der Angehörigen solcher Konfessionen oder Religionen an den regelmäßigen Festtagen derselben durch Lärmen in der Nähe des Gotteshauses ist auf den Antrag der örtlichen Kirchenvorstände derselben durch die Ortspolizeibehörde das Nöthige vorzulehren.

§. 15.

Durch ortspolizeiliche Anordnung können außer den in §. 2 Ziff. 4 bezeichneten Fällen,

- 1) das Verbot des Auf- und Abladens von Waren (§. 2 Ziff. 4) bis nach dem Schluß des Nachmittaggottesdienstes ausgedehnt;
- 2) das Schließen von Magazinen, Verkaufshallen, Läden oder Buden (§. 2 Ziff. 3) bis nach dem Schluß des Nachmittaggottesdienstes erstreckt;
- 3) (ist aufgehoben);
- 4) das Verbot der Veranstaltung öffentlicher Aufzüge und öffentlicher Versammlungen (§. 7) bis nach dem Schluß des Nachmittaggottesdienstes, an den in dem §. 6 bezeichneten Festtagen auf den ganzen Tag ausgedehnt;
- 5) öffentliche Vorstellungen an stehenden Theatern an den drei ersten Werktagen der Karwoche (§. 8) unter Beschränkung auf Stücke ernster Inhalts gestattet;
- 6) das Tanzen an gewöhnlichen Sonntagen (§. 10) nach Maßgabe des Art. 52 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend Änderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, zugelassen und
- 7) die in Orten gemischter Konfession von den Angehörigen der einen Konfession zu unterlassenden Störungen des Gottesdienstes und der religiösen Handlungen der anderen Konfession (§§. 13, 14) näher bestimmt werden.

§. 16.

Hinsichtlich der Vornahme amtlicher Verhandlungen durch die Behörden und der Ertheilung von öffentlichem Unterricht an Sonn- und Festtagen werden die Aufsichtsbehörden die erforderlichen Verfügungen treffen.

§. 17.

Die Vorschriften des Art. 8 Ziff. 3 des Gesetzes vom 1. Juni 1853 über den Besitz und Gebrauch von Waffen, sowie über die Errichtung von Schützengesellschaften und Bürgerwachen (Reg. Blatt S. 151) und des Art. 13 des Gesetzes vom 27. Oktober 1855, betreffend die Regelung der Jagd, (Reg. Blatt S. 223) bleiben auch fernerhin in Kraft. (Vergl. auch §§. 136 Abs. 3 und 146 Ziff. 2 der Reichsgewerbeordnung, Reichsgesetzblatt von 1883 S. 177).

Alle übrigen Vorschriften über die Feier der Sonn-, Fest- und Feiertage sind durch gegenwärtige Verordnung aufgehoben.

**Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Befugnisse der Aichämter.** Vom 18. Mai 1895.

Die Befugnisse des Aichamts Graisheim sind auf die Aichung von Waagen für alle Belastungen ausgedehnt worden.

Stuttgart, den 18. Mai 1895.

Pischel.

**Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Unfallversicherung der bei Regieweg- und sonstigen Regiebauarbeiten
der Amtskörperschaften und Gemeinden beschäftigten Personen.**

Vom 20. Mai 1895.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1895 ab sind die sämmtlichen Gemeinden, bzw. Theilgemeinden des Oberamtsbezirks Gaildorf mit Ausnahme der Theilgemeinden Hohenohl, Gemeindebezirks Friedhofen, und Heilberg, Gemeindebezirks Laufen a. R., unter Haftung der schon früher für die Unfallversicherung ihrer Regiewegarbeiter für leistungsfähig erklärt Amtskörperschaft Gaildorf für die Kosten gemäß §. 4 Ziff. 3 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 zu der Übernahme der Unfallversicherung der von ihnen bei Regiewegbau- und Unterhaltungsarbeiten beschäftigten Personen für leistungsfähig erklärt und ermächtigt worden.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1895 ab sind ferner die Amtskörperschaft Ulm sowie die sämmtlichen Gemeinden dieses Oberamtsbezirks unter Haftung der Amtskörperschaft für die Kosten gemäß §. 4 Ziff. 3 des Bauunfallversicherungsgesetzes für leistungsfähig erklärt und ermächtigt worden, die Unfallversicherung der von ihnen bei Regiewegbau- und Unterhaltungs- sowie sonstigen Tiefbauarbeiten und Nebenarbeiten derselben beschäftigten Personen auf eigene Rechnung zu übernehmen.

Stuttgart, den 20. Mai 1895.

Pischel.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend den Nachtrag zum Arzneibuch für das Deutsche Reich.
Vom 27. Mai 1895.

Nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14. d. Ms., betreffend das Arzneibuch für das Deutsche Reich (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 148), wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 27. Mai 1895.

Pischt.

Bekanntmachung,
betreffend das Arzneibuch für das Deutsche Reich.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 25. April d. Jg. beschlossen, daß die in Gemäßheit des Bundesrathbeschlusses vom 20. Dezember 1894 veränderten Bestimmungen des Artikels „Wein“ im neuesten Nachtrag zum Arzneibuch — Central-Blatt für 1895 S. 4 — auf die beim Inkrafttreten des Nachtrags in den Apotheken nachweislich vorhandenen Vorräthe erst vom 1. April 1897 ab Anwendung finden.

Berlin, den 14. Mai 1895.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
(gez.) von Boetticher.

Nº 14.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 12. Juni 1895.

Inhalt:

Versfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend Änderungen des Pferdeaushebungssreglements vom 16. Januar 1887. Vom 1. Mai 1895. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Verkehr mit Giften. Vom 4. Juni 1895.

Versfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens,
betreffend Änderungen des Pferdeaushebungssreglements vom 16. Januar 1887.

Vom 1. Mai 1895.

Mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs wird das durch die
Versfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 4. Juli 1892 (Reg.-
Blatt S. 317) abgeänderte Pferdeaushebungssreglement vom 16. Januar 1887 (Reg.-
Blatt S. 19) weiter, wie folgt, abgeändert:

- 1) In §. 4 Abs. 1 ist am Ende der zweiten Zeile hinter „Ausnahme“ das Zeichen *)
und am Schlusse der Seite 20 folgende Fußnote hinzuzufügen:

*) Ponies sind von der Gestaltung ausgeschlossen.

- 2) In §. 4 Abs. 4 Ziff. 1 ist hinter „Familien“ das Zeichen *) und am Schlusse
der Seite 21 folgende Fußnote zu setzen:

*) Erstreckt sich nur auf die zum persönlichen Gebrauch bestimmten Pferde, wogegen die
in den Wirtschaftsbetrieben verwendeten Pferde zu gestellen sind.

Stuttgart, den 1. Mai 1895.

Pischel.

Schott v. Schottenstein.

**Versfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend den Verkehr mit Giften. Vom 4. Juni 1895.**

In Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 29. November 1894 wird hiemit auf Grund des §. 367 Ziff. 3 und 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich und des Art. 32 Ziff. 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betreffend Änderungen des Polizeistrafrechts (Reg. Blatt S. 400), mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 3. d. M. Nachstehendes verfügt:

A. Handel mit Giften.

§. 1.

Der gewerbsmäßige Handel mit Giften unterliegt den nachfolgenden Bestimmungen.

Als Gifte im Sinne dieser Bestimmungen gelten die in Anlage I aufgeführten Drogen, chemischen Präparate und Zubereitungen.

Wer Handel mit Giften treiben will, hat, wenn er nicht konzessionirter Apotheker ist, von seinem Vorhaben der Ortspolizeibehörde seines Wohnorts Anzeige zu machen. Die Ortspolizeibehörde hat über die erfolgte Anzeige eine Bescheinigung auszustellen.

§. 2.

Anlage I.
Aufbewahrung
der Gifte.

Vorräthe von Giften müssen übersichtlich geordnet, von anderen Waaren getrennt, und dürfen weder noch unmittelbar neben Nahrungs- oder Genussmitteln aufbewahrt werden.

§. 3.

Vorräthe von Giften, mit Ausnahme der auf abgeschlossenen Giftböden verwahrten giftigen Pflanzen und Pflanzenteile (Wurzeln, Kräuter u. s. w.), müssen sich in dichten, festen Gefäßen befinden, welche mit festen, gut schließenden Deckeln oder Stöpseln verschlossen sind.

In Schiebladen dürfen Farben, sowie die übrigen in den Abtheilungen 2 und 3 der Anlage I aufgeführten festen, an der Luft nicht zerfliegenden oder verdunstenden Stoffe aufbewahrt werden, sofern die Schiebladen mit Deckeln versehen, von festen Füllungen umgeben und so beschaffen sind, daß ein Verschütten oder Verstänben des Inhalts ausgeschlossen ist.

Außerhalb der Vorrathsgefäße darf Gift, unbeschadet der Ausnahmebestimmung im Absatz 1, sich nicht befinden.

§. 4.

Die Vorrathsgefäße müssen mit der Aufschrift „Gift“, sowie mit der Angabe des Inhalts unter Anwendung der in der Anlage I enthaltenen Namen, außer denen nur noch die Auberung der ortssüblichen Namen in kleinerer Schrift gestattet ist, und zwar, bei Giften der Abtheilung 1 in weißer Schrift auf schwarzem Grunde, bei Giften der Abtheilungen 2 und 3 in rother Schrift auf weißem Grunde, deutlich und dauerhaft bezeichnet sein. Vorrathsgefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod dürfen mittelst Radier- oder Abzversfahrens hergestellte Aufschriften auf weißem Grunde haben.

Diese Bestimmung findet auf Vorrathsgefäße in solchen Räumen, welche lediglich dem Großhandel dienen, nicht Anwendung, sofern in anderer Weise für eine Verwechslungen ausschließende Kennzeichnung gesorgt ist. Werden jedoch aus derartigen Räumen auch die für eine Einzelverkaufsstätte des Geschäftsinhabers bestimmten Vorräthe entnommen, so müssen, abgesehen von der im Geschäfte sonst üblichen Kennzeichnung, die Gefäße nach Vorschrift des Absatzes 1 bezeichnet sein.

§. 5.

Die in Abtheilung 1 der Anlage I genannten Gifte müssen in einem besonderen, von allen Seiten durch feste Wände umschlossenen Raum (Giftkammer) aufbewahrt werden, in welchem andere Waaren als Gifte sich nicht befinden. Dient als Giftkammer ein hölzerner Verschlag, so darf derselbe nur in einem vom Verkaufsraume getrennten Theile des Waarenlagers angebracht sein.

Die Giftkammer muß für die darin vorzunehmenden Arbeiten ausreichend durch Tageslicht erleuchtet und auf der Außenseite der Thür mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift“ versehen sein.

Die Giftkammer darf nur dem Geschäftsinhaber und dessen Beauftragten zugänglich und muß außer der Zeit des Gebrauchs verschlossen sein.

§. 6.

Innerhalb der Giftkammer müssen die Gifte der Abtheilung 1 in einem verschlossenen Behältnisse (Giftschrank) aufbewahrt werden.

Der Giftschrank muß auf der Außenseite der Thür mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift“ versehen sein.

Bei dem Gifthschränke muß sich ein Tisch oder eine Tischplatte zum Abwiegen der Gifte befinden.

Größere Vorräthe von einzelnen Giften der Abtheilung 1 dürfen außerhalb des Gifthschränkes aufbewahrt werden, sofern sie sich in verschlossenen Gefäßen befinden.

§. 7.

Phosphor und mit solchem hergestellte Zubereitungen müssen außerhalb des Gifthschränkes, sei es innerhalb oder außerhalb der Giftkammer, unter Verschluß an einem frostfreien Orte in einem feuerfesten Behältnisse, und zwar gelber (weißer) Phosphor unter Wasser, aufbewahrt werden. Ausgenommen sind Phosphorpillen; auf diese finden die Bestimmungen der §§. 5 und 6 Anwendung.

Kalium und Natrium sind unter Verschluß, wasser- und feuersicher und mit einem sauerstofffreien Körper (Paraffinöl, Steinöl oder dergleichen) umgeben, aufzubewahren.

§. 8.

Zum ausschließlichen Gebrauch für die Gifte der Abtheilung 1 und zum ausschließlichen Gebrauch für die Gifte der Abtheilungen 2 und 3 sind besondere Geräthe (Waagen, Mörser, Löffel und dergleichen) zu verwenden, welche mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift“ in den, dem §. 4 Absatz 1 entsprechenden Farben versehen sind. In jedem zur Aufbewahrung von giftigen Farben dienenden Behälter muß sich ein besonderer Löffel befinden. Die Geräthe dürfen zu anderen Zwecken nicht gebraucht werden und sind mit Ausnahme der Löffel für giftige Farben stets rein zu halten. Die Geräthe für die im Gifthschränke befindlichen Gifte sind in diesem aufzubewahren. Auf Gewichte finden diese Vorschriften nicht Anwendung.

Der Verwendung besonderer Waagen bedarf es nicht, wenn größere Mengen von Giften unmittelbar in den Vorraths- oder Abgabegefäßen gewogen werden.

§. 9.

Hinsichtlich der Aufbewahrung von Giften in den Apotheken greifen nachfolgende Abweichungen von den Bestimmungen der §§. 3, 4, 5 und 8 Platz:

(Zu §. 3 Soweit nach den bestehenden Vorschriften einzelne der in den Abtheilungen 2 und 3 der Anlage 1 aufgeführten Stoffe in Apotheken nicht in Schiebladen aufbewahrt werden dürfen, hat es hiebei sein Bewenden.

- (Zn §. 4.) Die Bestimmungen im §. 4 gelten für Apotheken nur insoweit, als sie sich auf die Gefäße für Mineralsäuren, Lungen, Brom und Jod beziehen. Im übrigen bewendet es hinsichtlich der Bezeichnung der Gefäße bei den hierüber ergangenen besonderen Anordnungen.
- (Zn §. 5.) Die Giftkammer darf, falls sie in einem Vorrathsraume eingerichtet wird, auch durch einen Lattenverschlag hergestellt werden. Kleinere Vorräthe von Giften der Abtheilung 1 dürfen in einem besonderen, verschlossenen und mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift“ oder „Venena“ oder „Tabula B.“ versehenen Behältnisse im Verkaufsraume oder in einem geeigneten Nebenraume aufbewahrt werden. Ist der Bedarf an Gift so gering, daß der gesamte Vorrath in dieser Weise verwahrt werden kann, so besteht eine Verpflichtung zur Einrichtung einer besonderen Giftkammer nicht.
- (Zu §. 8.) Für die im vorstehenden Absatz bezeichneten kleineren Vorräthe von Giften der Abtheilung 1 sind besondere Geräthe zu verwenden und in dem für diese bestimmten Behältnisse zu verwahren. Für die in den Abtheilungen 2 und 3 bezeichneten Gifte, ausgenommen Morphin, dessen Verbindungen und Zubereitungen, sind besondere Geräthe nicht erforderlich.

§. 10.

Gifte dürfen nur von dem Geschäftsinhaber oder den von ihm hiermit Befragten Abgabe der Gifte abgegeben werden.

§. 11.

Über die Abgabe der Gifte der Abtheilungen 1 und 2 sind in einem mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen, gemäß Anlage II eingerichteten Giftbuche die daselbst vorgenommenen Eintragungen zu bewirken. Die Eintragungen müssen sogleich nach Verabfolgung der Waaren von dem Verabfolgenden selbst, und zwar immer in unmittelbarem Anschluß an die nächst vorhergehende Eintragung ausgeführt werden. Das Giftbuch ist zehn Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Anlage II.
Die vorstehenden Bestimmungen finden nicht Anwendung auf die Abgabe der Gifte, welche von Großhändlern an Wiederverkäufer, an technische Gewerbetreibende oder an staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten abgegeben werden, sofern über die Abgabe dergestalt Buch geführt wird, daß der Verbleib der Gifte nachgewiesen werden kann.

§. 12.

Gift darf nur an solche Personen abgegeben werden, welche als zuverlässig bekannt sind und das Gift zu einem erlaubten gewerblichen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecke benutzen wollen. Sofern der Abgebende von dem Vorhandensein dieser Voraussetzungen sichere Kenntniß nicht hat, darf er Gift nur gegen Erlaubnischein abgeben.

Anlage III. Die Erlaubnischeine werden von der Ortspolizeibehörde nach Prüfung der Sachlage gemäß Anlage III ausgestellt. Dieselben werden in der Regel nur für eine bestimmte Menge, ausnahmsweise auch für den Bezug einzelner Gifte während eines, ein Jahr nicht übersteigenden Zeitraumes gegeben. Der Erlaubnischein verliert mit dem Ablaufe des vierzehnten Tages nach dem Ausstellungstage seine Gültigkeit, sofern auf demselben etwas Anderes nicht vermerkt ist.

An Kinder unter 14 Jahren dürfen Gifte nicht ausgehändigt werden.

§. 13.

Die in Abtheilung 1 und 2 verzeichneten Gifte dürfen nur gegen schriftliche Empfangsbereinigung (Giftschein) des Erwerbers verabfolgt werden. Wird das Gift durch einen Beauftragten abgeholt, so hat der Abgebende (§. 10) auch von diesem sich den Empfang bescheinigen zu lassen.

Anlage IV. Die Bescheinigungen sind nach dem in Anlage IV vorgeschriebenen Muster auszustellen, mit den entsprechenden Nummern des Giftbuchs zu versehen und zehn Jahre lang aufzubewahren.

Die Empfangsbereinigung desjenigen, welchem das Gift ausgehändigt wird, darf in der hiefür bestimmten Spalte des Giftbuchs abgegeben werden.

Im Falle des §. 11 Absatz 2 ist die Ausstellung eines Giftscheins nicht erforderlich.

§. 14.

Gifte müssen in dichten, festen und gut verschloßenen Gefäßen abgegeben werden; jedoch genügen für feste, an der Luft nicht zerfließende oder verdunstende Gifte der Abtheilungen 2 und 3 dauerhafte Umhüllungen jeder Art, sofern durch dieselben ein Verschütten oder Verstäuben des Inhalts ausgeschlossen wird.

Die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen müssen mit der im §. 4 Absatz 1 angegebenen Bezeichnung sowie mit dem Namen des abgebenden Geschäftes

versehen sein. Bei festen, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Giften der Abtheilung 3 darf an Stelle des Wortes Gift die Aufschrift „Vorsicht“ verwendet werden.

Bei der Abgabe an Wiederverkäufer, technische Gewerbetreibende und staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten genügt indessen jede andere, Verwechslungen ausschließende Bezeichnung.

§. 15.

Es ist verboten, Gifte in Trink- oder Kochgefäßen oder in solchen Flaschen oder Krügen abzugeben, deren Form oder Bezeichnung die Gefahr einer Verwechslung des Inhalts mit Nahrungs- oder Genussmitteln herbeizuführen geeignet ist.

§. 16.

Auf die Abgabe von Giften als Heilmittel in den Apotheken finden die Vorschriften der §§. 11 bis 14 nicht Anwendung.

§. 17.

Auf gebrauchsfertige Oel-, Harz- oder Lackfarben, soweit sie nicht Arsenfarben sind, finden die Vorschriften der §§. 2 bis 14 nicht Anwendung. Das Gleiche gilt für andere giftige Farben, welche in Form von Stiften, Pasten oder Steinen oder in geschlossenen Tuben zum unmittelbaren Gebrauch fertig gestellt sind, sofern auf jedem einzelnen Stück oder auf dessen Umhüllung entweder das Wort „Gift“ beziehungsweise „Vorsicht“ und der Name der Farbe oder eine das darin enthaltene Gift erkennbar machende Bezeichnung deutlich angebracht ist.

§. 18.

Bei der Abgabe der unter Verwendung von Gift hergestellten Mittel gegen schädliche Thiere (sogenannte Ungeziefermittel) ist jeder Packung eine Belehrung über die mit einem unvorsichtigen Gebrauche verknüpften Gefahren beizufügen. Der Wortlaut der Belehrung kann von dem Medizinalkollegium vorgezeichnet werden.

Arsenhaltiges Fliegenpapier feilzuhalten oder abzugeben, ist verboten. Andere arsenhaltige Ungeziefermittel dürfen nur mit einer in Wasser leicht löslichen grünen Farbe vermischt feilgehalten oder abgegeben werden; dieselben dürfen nur gegen Erlaubnißschein (§. 12) verabfolgt werden.

Strychninhaltige Ungeziefermittel dürfen nur in Form von vergiftetem Getreide,

Besondere
Vorschriften für
Farben.

welches in tausend Gewichtstheilen höchstens fünf Gewichtstheile salpetersaures Strychnin enthält und dauerhaft dunkelroth gefärbt ist, feilgehalten oder abgegeben werden.

Vorstehende Beschränkungen können zeitweilig außer Wirksamkeit gesetzt werden, wenn und soweit es sich darum handelt, unter polizeilicher Aufsicht außerordentliche Maßnahmen zur Vertilgung von schädlichen Thieren, z. B. Feldmäusen, zu treffen. (Vergl. §. 21.)

B. Verwendung von Giften.

§. 19.

Personen, welche gewerbsmäßig schädliche Thiere vertilgen (Kammerjäger), müssen ihre Vorräthe von Giften und gifthaltigen Illegiziermitteln unter Beachtung der Vorschriften in den §§. 2, 3, 4, 7 und, soweit sie die Vorräthe nicht bei Ausübung ihres Gewerbes mit sich führen, in verschlossenen Räumen, welche nur ihnen und ihren Beauftragten zugänglich sind, aufbewahren. Sie dürfen die Gifte und die Mittel an Andere nicht überlassen.

§. 20.

Das Legen von Arsenik und Strychnin im Freien, insbesondere in Gärten, Feldern und Waldungen behufs der Vertilgung von Ratten, Mäusen, Raubthieren, Vögeln u. s. w. ist verboten.

Dergleichen ist das Legen von Arsenik zur Vertilgung von Ratten, Mäusen, Fliegen, Motten und dergleichen in Wohrräumen untersagt.

§. 21.

Sollten bei außerordentlicher Vermehrung der Feldmäuse andere Vertilgungsmittel sich als unzureichend erweisen, so kann das Oberamt die Anwendung von Arsenik oder Strychnin im Freien unter nachstehenden Bestimmungen zulassen:

- 1) Das Gesuch um die Zulassung der zur Vergiftung der Feldmäuse erforderlichen Gifthaaren (vergl. hiezu §. 18 Abz. 2—4) ist von dem Gemeinderath beim Oberamt anzubringen.

Das Oberamt hat hierüber mit dem Oberamtsarzte Rücksprache zu nehmen und die zur Vermeidung von Beschädigungen von Menschen erforderlichen Maßregeln anzuordnen.

- 2) Die Gifte sind durch die Ortspolizeibehörde von dem Verkäufer zu beziehen.

Dieselbe hat mit der Abholung ganz zuverlässige Personen zu beauftragen und für die sorgfältige Aufbewahrung bis zur Verwendung Sorge zu tragen.

- 3) Die Verwendung des Giftes hat innerhalb der von dem Oberamt zu bestimmenden Frist durch zuverlässige Männer unter der Aufsicht und Leitung der Ortspolizeibehörde in der Art stattzufinden, daß die Löcher, in welche das Gift gelegt wurde, zugestampft oder zugetreten werden.

In die unmittelbare Nähe von Quellen und Brunnen dürfen die bezeichneten Gifte nicht gelegt werden.

- 4) Wenigstens drei Tage vor Legung des Gifts sind die Einwohner der Gemeinde, in deren Markung sie stattfinden soll, sowie jene der benachbarten Gemeinden davon in Kenntniß zu setzen.

§. 22.

Zur Sicherung des Vollzugs der Bestimmungen im §§. 2—18 sind von den Oberärzten von Zeit zu Zeit unvermuthete Revisionen der Lagerräume und Verkaufsstätten vorzunehmen. Hinsichtlich der Apotheken haben außerdem die Apothekenvisitatoren bei den vorzunehmenden Visitationen ein besonderes Augenmerk auf den Gifthandel zu richten.

Im Uebrigen ist es Obliegenheit der Polizeibehörden, die Einhaltung der ertheilten Vorschriften zu überwachen.

§. 23.

Gegenwärtige Verfügung tritt mit dem 1. Juli d. J. in Wirklichkeit.

Die Bestimmungen der §§. 4 und 6 über die Bezeichnung der Vorrathsgefäße und die Behältnisse und Geräthe innerhalb der Giftkammer finden auf Neuanschaffungen und Neeneinrichtungen sofort, im Uebrigen vom 1. Juli 1897 ab Anwendung.

Für Gewerbetriebe, welche bereits vor Erlass dieser Verfügung bestanden haben, können Ausnahmen von den Vorschriften des §. 5 bis zum 1. Juli 1898 durch die Kreisregierungen nachgelassen werden.

An dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt tritt die Ministerialverfügung vom 12. Januar 1876, betreffend den Verkauf, die Aufbewahrung, Versendung und Verwendung von Giften (Reg. Blatt S. 21), soweit solche noch in Geltung steht, außer Kraft.

Stuttgart, den 4. Juni 1895.

Pischel.

Anlage I.

Verzeichniß der Gifte.

Abtheilung I.

- Akonitin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Arsen, " " " " , auch Arsenfarben,
 Atropin, " " " " "
 Brucin, " " " " "
 Curare und dessen Präparate,
 Chantwasserstoffsäure (Blausäure), Chantalinum, die sonstigen chantwasserstoffsauren Salze und deren Lösungen, mit Ausnahme des Berliner Blau (Gisenchantur) und des gelben Blutlaugensalzes (Kaliumweissenchantur),
 Daturin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Digitaliu, " " " " "
 Emetin, " " " " "
 Erythrophlein, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Fluorwasserstoffsäure (Flujsäure),
 Homatropin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Hyoscin (Duboifin), dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Hyoschamin (Duboifin), dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Kantharidin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Kolchicin, " " " " "
 Konin, " " " " "
 Nitotin, " " " " "
 Nitroglycerinlösungen,
 Phosphor (auch rother, sofern er gelben Phosphor enthält) und die damit bereiteten Mittel, zum Vertilgen von Ungeziefer,
 Physostigmin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Pilotoxin,
 Quecksilberpräparate, auch Farben, außer Quecksilberchlorür (Kalomel) und Schwefelquecksilber (Zinnöber),
 Stopolamin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,

Strophanthin.

Strychnin, dessen Verbindungen und Zubereitungen, mit Ausnahme von Strychninhaltigem Getreide, Urankalze, lösliche, auch Urankörper, Veratrin, dessen Verbindungen und Zubereitungen.

Abtheilung 2.

Acetanilid (Antifebrin),

Aconit -kraut,

Aethylenpräparate,

Agaricin,

Alonit -extrakt, -knollen, -kraut, -tinktur,

Amylenhydrat,

Amylnitrit,

Apomorphin,

Belladonna -blätter, -extrakt, -tinktur, -wurzel,

Bilsen -kraut, -samen, Bilsenkraut -extrakt, -tinktur,

Bittermandelöl, blausäurehaltiges,

Brechnuß (Krähenauge), sowie die damit hergestellten ungeziefermittel, Brechnußextrakt, -tinktur,

Brechweinstein,

Brom,

Bromoethyl,

Bromalhydrat,

Bromoform,

Butylchloralhydrat,

Calabar -extrakt, -samen, -tinktur,

Cardon,

Chloroethyliden, zweifach,

Chloralformamid,

Chloralhydrat,

Chlorestigsäuren,

Chloroform,

Chromsäure,

Cocain, dessen Verbindungen und Zubereitungen,

Convallamarin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,

Convallarin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Glaterin, " " " "
 Erythrophleum,
 Euphorbium,
 Fingehut -blätter, -essig, -extrakt, -tinktur,
 Gelsemium -wurzel, -tinktur,
 Giftlattich -extrakt, -kraut, -soft (Valkusarium),
 Giftsumach -blätter, -extrakt, -tinktur,
 Gottesgnaden -kraut, extrakt, -tinktur,
 Gunnigutti, dessen Lösungen und Zubereitungen,
 Hanf, indischer, -extrakt, -tinktur,
 Hydroxylamin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Jalopen -harz, -knollen, -tinktur,
 Kirschlorbeeröl,
 Koden, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Koffelsörner,
 Kotoin,
 Krotonöl,
 Morphin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Narcein, " " " "
 Narkotin, " " " "
 Nieswurz (*Helleborus*), grüne, -extrakt, -tinktur, -wurzel,
 ("), schwarze, -extrakt, -tinktur, -wurzel,
 Nitrobenzol (Wirkanöl),
 Opium und dessen Zubereitungen mit Ausnahme von Opium -pflaster und -wasser,
 Oralsäure (Kleesäure, sog. Zundersäure),
 Paraldehyd,
 Pental,
 Pilokarpin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Sabadill -extrakt, -früchte, -tinktur,
 Sadebaum -spalten, -extrakt, -öl,
 Sankt Ignatius -samen, -tinktur,
 Santonin,
 Scammonia -harz (*Scammonium*) -wurzel,

Schierling (Etonium) -kraut, -extract, -früchte, -tinktur,
 Senföl, ätherisches,
 Spanische Fliegen und deren weingeistige und ätherische Zubereitungen,
 Stechapfel -blätter, -extract, -samen, -tinktur, — ausgenommen zum Rauchen oder Räuchern,
 Strophanthus -samen, -extract, -tinktur,
 Strychninhaltiges Getreide,
 Sulphonal und dessen Ableitungen,
 Thallin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Urthian,
 Veratrum (weiße Rieswurz) -tinktur, -wurzel,
 Wasserschierling -kraut, -extract,
 Zeillosen -knollen, -samen, -extract, -tinktur, -wein.

Abtheilung 3.

Antimonchlorür, fest oder in Lösung,
 Bariumverbindungen außer Schwerspath (schwefelsaurem Barium),
 Bittermandelwasser,
 Bleifig,
 Bleizucker,
 Brechwurzel (Ipecacuanha) -extract, -tinktur, -wein,
 Farben, welche Antimon, Barium, Blei, Chrom, Gummigutt, Cadmium, Kupfer, Piltinsäure,
 Zink oder Zinn enthalten, mit Ausnahme von: Schwerspath (schwefelsaurem Barium),
 Chromoxyd, Kupfer, Zink, Zinn und deren Legirungen als Metallfarben, Schwefel-
 Cadmium, Schwefelzink, Schwefelzinn (als Musivgold), Zinkoxyd, Zinnoxyd,
 Goldsalze,
 Jod und dessen Präparate, ausgenommen zuckerhaltiges Eisenjodür und Jodischwel,
 Jodoform,
 Cadmium und dessen Verbindungen, auch mit Brom oder Jod,
 Kalilauge, in 100 Gewichtsteilen mehr als 5 Gewichtsteile Kaliumhydroxyd enthaltend,
 Kalium,
 Kaliumbichromat (rothes chromsaures Kalium, sogenanntes Chromkali),
 Kaliumbioxalat (Kleefsalz),
 Kaliumchlorat (chlorsaures Kalium),
 Kaliumchromat (gelbes chromsaures Kalium),

Kaliumhydroxyd (Aegkali),
 Karbolsäure, auch rohe, sowie verflüssigte und verdünnte, in 100 Gewichtsteilen mehr als
 3 Gewichtsteile Karbolsäure enthaltend,
 Kirschchlorbeerwasser,
 Koffein, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Koloquinthen, -extrakt, -tinctur,
 Kreosol,
 Kresole,
 Kupferverbindungen,
 Lobelien -kraut, -tinctur,
 Meerzwiebel, -extrakt, -tinctur, -wein,
 Mutterkorn, -extrakte (Ergotin),
 Natrium,
 Natriumbichromat,
 Natriumhydroxyd (Aegnatron, Seifenstein),
 Natronlauge, in 100 Gewichtsteilen mehr als 5 Gewichtsteile Natriumhydroxyd enthaltend,
 Phenacetin,
 Pitrinsäure und deren Verbindungen,
 Quecksilberchlorür (Salomel),
 Salpeteräsäure (Scheidewasser), auch rauende,
 Salzsäure, auch verdünnte, in 100 Gewichtsteilen mehr als 15 Gewichtsteile wasserfreie Säure
 enthaltend,
 Schwefelkohlenstoff,
 Schwefelsäure, auch verdünnte, in 100 Gewichtsteilen mehr als 15 Gewichtsteile Schwefelsäure-
 monohydrat enthaltend,
 Silbersalze, mit Ausnahme von Chlorsilber,
 Stephan's (Staphisagria) -körper,
 Zinksalze, mit Ausnahme von Zinkkarbonat,
 Zinnsalze.

GIFT BOOKS.

(Name der aussstellenden Behörde.)

Anlage III.

Nr.

Erlaubnißschein

zum Erwerb von Gift.

Der ic. (Name, Stand)
nunung)

zu (Wohnort und Woh-

Die (beziehungswise Firma)
wünscht (Menge) (Name des Gifts) zu erwerben, um damit
(Zweck, zu welchem das Gift benutzt werden soll)

Gegen dies Vorhaben ist diesseits nach stattgefunder Prüfung nichts zu erinnern

, den ten

18 .

(Bezeichnung der aussstellenden Behörde.)
(Namensunterschrift.)

(Siegel.)

Dieser Schein macht die Ausstellung einer Empfangsberechtigung (Giftschein) gemäß nicht entbehrlich. Er verliert mit dem Ablaufe des 14. Tages nach dem Ausstellungstage seine Gültigkeit, sofern etwas Anderes oben nicht ausdrücklich vermerkt ist.

Nr. (des Giftbuches.)

Anlage IV.

Giftchein.

Bon (Firma des abgebenden Geschäfts) zu (Ort)
 bekenne ich hierdurch (Menge) (Name des Gifte) zum
 Zwecke de
 wohl verschlossen und bezeichnet erhalten zu haben.

Der aus einem unvorsichtigen Gebrauche des Gifte entstehenden Gefahren wohl bewußt,
 werde ich dafür Sorge tragen, daß dasselbe nicht in unbefugte Hände gelangt und nur zu dem
 vorgedachten Zwecke verwendet wird.

Das Gift soll durch abgeholt werden.
 (Wohnort, Tag, Monat, Jahr und (Name und Vorname, Stand oder Beruf des
 Wohnung.) Erwerbers.)
 (Eigenhändig geschrieben.)

(Zusatz, falls das Gift durch einen Anderen abgeholt wird.)

Das oben bezeichnete Gift habe ich im Auftrage des (Namen des
 Erwerbers) in Empfang genommen und verspreche, dasselbe alsbald unverfehrt an meinen Auftrag-
 geber abzuliefern.

(Ort, Tag, Monat, Jahr.) (Name und Vorname, Stand oder Beruf des
 Abholenden.)
 (Eigenhändig geschrieben.)



Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Schenke).

Nº 15.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 12. Juli 1895.

Inhalt:

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend das Gesamtverzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Beschriftung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten. Vom 19. Juni 1895.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens,
betreffend das Gesamtverzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche
Beschriftung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten.

Vom 19. Juni 1895.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler in dem Anhang zu der Nr. 24 des Central-Blatts für das Deutsche Reich von 1895 erlassene Bekanntmachung vom 11. Juni 1895, betreffend das Gesamtverzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Beschriftung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 19. Juni 1895.

Pischel.

Schott v. Schottenstein.

Gesamtverzeichniß

derjenigen Lehranstalten, welche gemäß §. 90 der Wehrordnung zur Ausstellung vonzeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Bemerkungen:

1. Die mit * bezeichneten Gymnasien (A. a) und Progymnasien (B. a und C. a) an Orten, an welchen sich keine der zur Erteilung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse berechtigten Anstalten unter A. b, B. b und c oder C. c (Real-Gymnasium, Realschule, Real-Progymnasium) mit obligatorischem Unterricht im Latein befindet, sind befugt, Befähigungszeugnisse auch ihren von dem Unterricht im Griechischen dispensierten Schülern auszustellen, wenn lehrte an dem für jenen Unterricht eingeschürten Erzähunterricht regelmäßig teilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuch der Sekunda auf Grund besonderer Prüfung ein Zeugnis über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrprogramms erhalten haben.
2. Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Aberricht.

Öffentliche Lehranstalten.	Seite		Seite
Gymnasien (A. a)	196	Progymnasien (C. a)	208
Real-Gymnasien (A. b)	203	Realschulen (C. b)	210
Über-Realschulen (A. c)	206	Real-Progymnasien (C. c)	212
Progymnasien (B. a)	207	Höhere Bürgerschulen (C. d)	214
Realschulen (B. b)	207	Anderer öffentliche Lehranstalten (C. e)	214
Real-Progymnasien (B. c)	208	Privat-Lehranstalten	215

Öffentliche Lehranstalten.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

- I. Königreich Preußen.
 Nach: Kaiser-Karls-Gymnasium,
 Kaiser-Wilhelms-Gymnasium,
 Altenstein,
 Altona,
 Aullam,
 Arnsberg,

Nörderleben: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
 Attendorf,
 Aurich,
 Barmen,
 Bartenstein,
 Bedburg: Ritter-Akademie,

Bergedorf,	Gelle,
Berlin: Astanisches Gymnasium,	Charlottenburg,
Französisches Gymnasium,	*Clausthal,
Friedrichs-Gymnasium,	Cleve,
Friedrich-Werdersches Gymnasium,	Coblenz,
Friedrich-Wilhelms-Gymnasium,	Cöln: Gymnasium an der Apostelkirche,
Humboldts-Gymnasium,	Friedrich-Wilhelms-Gymnasium,
Joachimsthalsches Gymnasium,	Kaiser-Wilhelms-Gymnasium,
Gymnasium zum grauen Kloster,	Gymnasium an Marzellen,
Köllnisches Gymnasium,	Städtisches Gymnasium in der Kreuzgasse
Königländisches Gymnasium,	(verbunden mit Real-Gymnasium), ¹⁾
Leibniz-Gymnasium,	Goesfeld,
Leipzig-Gymnasium,	Conitz,
Luisen-Gymnasium,	Culm,
Luisenstädtisches Gymnasium,	Danzig: Königliches Gymnasium,
Sophien-Gymnasium,	Städtisches Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,	*Demmin,
Benthen i. Ober-Schlesien,	Deutsch-Erone,
Bielefeld: Gymnasium (verbunden mit Real-	Dissenburg,
Gymnasium),	Dortmund,
Bochum,	Dramburg,
Bonn,	Düren,
Brandenburg: Gymnasium,	Düsseldorf: Königliches Gymnasium,
Ritter-Akademie,	Städtisches Gymnasium (verbunden
Braunsberg,	mit Real-Gymnasium),
Breslau: Elisabeth-Gymnasium,	Duisburg,
Friedrichs-Gymnasium,	Eberswalde,
Johannes-Gymnasium,	Eisleben,
König-Wilhelms-Gymnasium,	Elberfeld,
Magdalenen-Gymnasium,	Ebing,
Rathias-Gymnasium,	Emden,
Brieg,	Emmerich,
Briilon,	Erfurt,
Bromberg,	Eßen,
Bunzlau,	Flensburg: Gymnasium (verbunden mit Real-
Burg i. d. Provinz Sachsen,	Gymnasium),
*Burgsteinfurt,	Frankfurt a. Main: Kaiser-Friedrichs-Gymnasium,
Cassel: Friedrichs-Gymnasium,	Städtisches Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,	

¹⁾ Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1895.

Franfurt a. d. Oder,	*Hannin,
Fraustadt,	Hanau,
Freienwalde a. d. Oder,	Hannover: Lyzeum I.,
Friedeberg i. d. Neumark,	Lyzeum II.,
Fürstenwalde,	Kaiser-Wilhelms-Gymnasium,
Gulda,	Heiligenstadt,
Gorj a. d. Oder,	*Hersford,
Glogk,	Hersfeld: Gymnasium (verbunden mit Real-Pro-
Gleiwitz,	gymnasium),
Glogau: Evangelisches Gymnasium,	Hildesheim: Gymnasium Andreanum,
Katholisches Gymnasium,	Gymnasium Josephinum,
Glücksstadt,	Hirschberg,
Gneisen,	Höxter,
Görsliz: Gymnasium (verbunden mit Real-Gym-	*Husum,
nasium),	Iauer,
Göttingen: Gymnasium (verbunden mit Real-	Ilsheld: Klosterschule,
Gymnasium),	Inowrajlaw,
Goslar: Gymnasium (verbunden mit Real-Gym-	Insferburg: Gymnasium (verbunden mit Real-
nasium),	Gymnasium),
Graudenz,	Kattowitz,
Greifenberg i. Pommern,	Kempen i. d. Rheinprovinz,
Greifswald: Gymnasium (verbunden mit Real-	Kiel,
Progymnasium),	Königsberg i. d. Neumark,
Groß-Lichterfelde,	Königsberg i. Ostpr.: Altstädtisches Gymnasium,
Groß-Strehliß,	Friedrichs-Kollegium,
Guben: Gymnasium (verbunden mit Real-Gym-	Kneiphofisches Gymnasium,
nasium),	Wilhelms-Gymnasium,
Güttersloh,	Königshütte,
Gumbinnen,	Köllin,
Hadamar,	Kolberg: Gymnasium (verbunden mit Real-
Haderseleben,	Gymnasium),
Hagen in Westfalen: Gymnasium (verbunden mit	Kottbus: Gymnasium (verbunden mit Real-Pro-
Real-Gymnasium),	gymnasium),
Halberstadt,	Krefeld,
Halle a. d. Saale: Lateinische Hauptschule der	Kreuzburg,
Brandenb. Stiftungen,	*Kreuznach,
Südliches Gymnasium,	Krotoschin,
Hanau: Gymnasium (verbunden mit Real-Pro-	Rüststein,
gymnasium),	Landsberg a. d. Warthe: Gymnasium (verbunden
	mit Real-Gymnasium),

Lauban,	Raunburg a. d. Saale: Dom-Gymnasium,
Leer: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	Reiffe,
Leobschütz,	Reuhaldensleben,
Liegnitz: *Ritter-Akademie,	Reußen-Ruppin,
Städtisches Gymnasium,	Reuß,
Linden bei Hanauver,	Reußstadt i. Ober-Schlesien,
*Lingen,	Reußstadt i. Westpreußen,
Lissa,	*Reußstein,
Ludau,	Rewsdorf: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Lützenburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	Norden,
Lyd,	Nordhausen a. Harz: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Magdeburg: Pädagogium des Klosters u. L. Frauen,	Oels,
Dom-Gymnasium,	Öhlau,
König-Wilhelms-Gymnasium,	Oppeln,
Marburg,	Osnabrück: Carolinum,
Marienburg i. Westpreußen,	Rathss-Gymnasium,
Marienwerder,	Ostrowo,
Meldorf,	Paderborn,
Memel,	Potschau,
Meppen,	Porta: Landesschule,
Merseburg: Dom-Gymnasium,	Pleß,
Meseritz,	Pölen,
Minden: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	Posen: Friedrich-Wilhelms-Gymnasium,
Moers,	Marien-Gymnasium,
Montabaur,	Potsdam,
Mühlhausen i. Thüringen: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),	Prenzlau,
Mülheim a. d. Ruhr: Gymnasium (verbunden mit Realschule),	Prüm,
München-Gladbach: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),	Putbus: Pädagogium,
Münster i. Westfalen,	Pyrish,
Münsterfeifel,	Quedlinburg,
Kale,	Rasenburg,
	Ratibor,
	Rohrburg,
	Reddinghausen,
	Rendsburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),

Rheine,
Rinteln,
Rößel,
Rogasen,
Rohleben: Klosterchule,
Saarbrücken,
Sagan,
Salzwedel,
Sangerhausen,
Schleswig: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Schleusingen,
Schneidemühl,
Schöneberg bei Berlin,
Schrömm,
Schwedt a. d. Oder,
Schweidnitz,
Seehausen i. d. Altmark,
Siegburg,
Sigmaringen,
*Soest,
Sorau,
Spandau,
*Stade,
Stargard i. Pommern,
Stargard, Preußisch-
Steglitz,
*Stendal,¹⁾
Stettin: König-Wilhelms-Gymnasium,
Marienstifts-Gymnasium,
Stadt-Gymnasium,
Stolp: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Stralsund,
Strasburg i. Westpreußen,
Strehlen,

Thorn: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Tilsit,
Torgau,
Trarbach,
Trepow a. d. Rega,
Trier,
*Verden,
Waldenburg,
Wandsbek: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Warburg,
Warendorf,
Wehlau,
Weilburg,
Wernigerode,
Wesel: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Wesel,
Wiesbaden,
Wilhelmshaven,
Wittenberg,
Wittstock,
Wohlau,
Wongrowitz,
Zeis,
Züllichau: Pädagogium.

II. Königreich Bayern.

Amberg,
Ansbach,
Aschaffenburg,
Augsburg: St. Anna-Gymnasium,
Gymnasium zu St. Stephan,
Bamberg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,

¹⁾ Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1895.

Bayreuth,
Burghausen,
Dillingen,
Eichstätt,
Erlangen,
Freising,
Hof,
Kaiserslautern,
Kempten,
Landau,
Landshut,
Metten,
München: Ludwig-Gymnasium,
Luitpold-Gymnasium,
Magdalens-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Münnerstadt,
Neuburg a. d. Donau,
Neustadt a. d. Haardt,
Nürnberg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Passau,
Regensburg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Schweinfurt,
Speyer,
Straubing,
Würzburg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

Baußen,
Chemnitz,
Dresden: Kreuzschule,
Vitzthum'sches Gymnasium,
Wettiner Gymnasium,
Dresden-Neustadt,

Freiberg,
Grimma: Fürsten- und Landeschule,
Leipzig: Königliches Gymnasium,
Nikolaishöhe,
Thomasschule,
Meißen: Fürsten- und Landeschule,
Plauen i. Voigtländ.,
Schneeberg,
Bützen,
Jüttau,
Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

Blauenthal: Evangelisch-theologisches Seminar,
*Canstatt,
*Ehingen,
*Ettlingen,
*Hall,
Heilbronn: Gymnasium (verbunden mit Real-
klassen),
Maulbronn: Evangelisch-theologisches Seminar,
*Ravensburg,
*Reutlingen,
*Rottweil,
Schönthal: Evangelisch-theologisches Seminar,
Stuttgart: Eberhard-Ludwigs-Gymnasium,
Karls-Gymnasium,
*Tübingen,
Ulm,
Uta: Evangelisch-theologisches Seminar.

V. Großherzogthum Baden.

Boden: Gymnasium (verbunden mit Realklassen),
Bruchsal,
Freiburg,
Heidelberg,
Karlsruhe,

Konstanz,
Lahr,
Öhringen:
Gymnasium (verbunden mit Real-Pro-
gymnasium),
Mannheim,
Offenburg,
Pforzheim,
Rastatt,
Tauberbischofsheim,
Wertheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

Bensheim,
Büdingen,
Darmstadt: Ludwig-Georgs-Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Gießen,
Laubach: Gymnasium (Fridericianum),
Mainz,
Offenbach a. Main: Gymnasium (verbunden mit
Realschule),
Worms: Gymnasium (verbunden mit Realschule).

VII. Großherzogthum Mecklenburg- Schwerin.

Doberan: Gymnasium Friderico-Franciscum,
Gützkow: Domschule,
Parchim: Friedrich-Franz-Gymnasium (verbunden
mit Real-Progymnasium),
Rostock,
Schwerin: Gymnasium Fridericianum,
Waren,
Wismar: Große Stadtschule (verbunden mit Real-
schule).

VIII. Großherzogthum Sachsen.

Eisenach,
Jena,
Weimar.

IX. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Friedland,
Neubrandenburg,
Neustrelitz.

X. Großherzogthum Oldenburg.

Bürenfeld: Gymnasium (verbunden mit Real-
Abtheilung),
*Gutin,
Jever: *Marien-Gymnasium,
Oldenburg,
Buchta.

XI. Herzogthum Braunschweig.

Blankenburg,
Braunschweig: (Altes) Gymnasium Martino-
Catharinenum,
Neues Gymnasium,
Helmstedt,
Holzminden,
Wolfsenbüttel.

XII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Hildburghausen: Gymnasium Georgianum,
Meiningen: Gymnasium Bernhardinum.

XIII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Altenburg: Friedrichs-Gymnasium,
Eisenberg: Christianeum.

XIV. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Coburg: Gymnasium Cosmopolitanum,
Gotha: Gymnasium Ernestinum (verbunden mit
Realklassen).

XV. Herzogthum Anhalt.

Bernburg: Karls-Gymnasium,
Cöthen: Ludwigs-Gymnasium,
Dessau: Friedrichs-Gymnasium,
Gera: Gymnasium Franciscum (verbunden mit
Realklassen).

XVI. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt,
Sondershausen.

XVII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Rudolstadt: Gymnasium (verbunden mit Realklassen).

XVIII. Fürstenthum Waldeck.

Corbach.

XIX. Fürstenthum Nassau älterer Linie.

Greiz: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung).

XX. Fürstenthum Nassau jüngerer Linie.

Gera,
*Schleiz.

XXI. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Büdingen: Gymnasium Adolphinum (verbunden mit Real-Progymnasium).

XXII. Fürstenthum Lippe.

Detmold: Gymnasium Leopoldinum (verbunden mit Realklassen),

Vemgo.

XXIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: Catharineum (verbunden mit Real-Gymnasium).

b. Real-Gymnasien.**I. Königreich Preußen.**

Köthen, Altona: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),

Barmen: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),

XXIV. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen,

Bremervörde: Gymnasium (verbunden mit Real-schule — Real-Progymnasium —).

XXV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: Gelehrtenschule des Johanneums,
Wilhelm-Gymnasium.

XXVI. Elsaß-Lothringen.

Affkirch,

Buchweiler: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung),

Colmar: *Lyzeum (verbunden mit Real-Abtheilung),
Diedenhofen,

*Gebweiler,

Hagenau: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung),

Mehz: *Lyzeum,

Montigny bei Mehz: Bischofliches Gymnasium
(Knabenseminar),

*Mülhausen i. Els.,

Saarburg,

*Saargemünd,

Schlettstadt,

Straßburg i. Els.: *Lyzeum,
Bischöfliches Gymnasium bei

St. Stephan,

Protestantisches Gymnasium,

*Weißenburg,

Zabern.

Berlin: Andreas-Real-Gymnasium (Andreas-

schule),

Dorotheenstädtisches Real-Gymnasium,

Fall-Real-Gymnasium,

Friedrichs-Real-Gymnasium,

Königliches Real-Gymnasium,

Berlin: Königstädtisches Real-Gymnasium,
Luisenstädtisches Real-Gymnasium,
Sophien-Real-Gymnasium,
Bielefeld: Real-Gymnasium (verbunden mit Gym-
nasium),
Brandenburg,
Breslau: Real-Gymnasium zum heiligen Geist,
Real-Gymnasium am Zwinger,
Bromberg,
Cassel,
Celle,
Charlottenburg,
Görlitz,
Cöln: Real-Gymnasium in der Kreuzgasse (ver-
bunden mit Städtischem Gymnasium),
Danzig: Johannis-Schule,
Petrischule,
Dortmund,
Düsseldorf: Real-Gymnasium (verbunden mit
Städtischem Gymnasium),
Duisburg,
Eberfeld,
Ebing,
Erfurt,
Essen: Real-Gymnasium,
Glensburg: Real-Gymnasium (verbunden mit
Gymnasium),
Frankfurt a. Main: Muster-Schule,
Wöhler-Schule,
Frankfurt a. Oder,
Görlitz: Real-Gymnasium (verbunden mit Gym-
nasium),
Göttingen: Real-Gymnasium (verbunden mit
Gymnasium),
Goslar: Real-Gymnasium (verbunden mit Gym-
nasium),
Groß-Lichterfelde: Haupt-Radettenanstalt,
Grünberg,

Guben: Real-Gymnasium (verbunden mit Gym-
nasium),
Hagen i. Westfalen: Real-Gymnasium (verbunden
mit Gymnasium),
Halberstadt,
Halle a. d. Saale: Real-Gymnasium der Franze-
schen Stiftungen,
Hannover: Real-Gymnasium,
Leibniz-Real-Gymnasium,
Harburg,
Hildesheim: Andreas-Real-Gymnasium,
Insterburg: Real-Gymnasium (verbunden mit
Gymnasium),
Iserlohn,
Königsberg i. Ostpr.: Burgschule,
Städtisches Real-Gymna-
sium,
Kolberg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gym-
nasium),
Krefeld,
Landeshut,
Landsberg a. d. Warthe: Real-Gymnasium (ver-
bunden mit Gymnasium),
Leer: Real-Gymnasium (verbunden mit Gym-
nasium),
Lippstadt,
Lüneburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gym-
nasium),
Magdeburg: Real-Gymnasium,
Real-Gymnasium (verbunden mit
Ober-Realschule — Guericle-
Schule —),
Minden: Real-Gymnasium (verbunden mit Gym-
nasium),
Mülheim a. Rhein: Real-Gymnasium (verbun-
den mit Progymnasium),
Münster i. Westfalen,

Neisse,
 Nordhausen a. Harz: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
 Osnabrück,
 Osterode i. Hannover,
 Osterode i. Ostpreußen,
 Perleberg,
 Posen,
 Potsdam,
 Quedlinburg,
 Rawitsch,
 Reichenbach i. Schlesien: Wilhelmschule,
 Rendsburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
 Ruhrtort,
 Schalle,
 Siegen,
 Sprottau,
 Stettin: Friedrich-Wilhelmschule,
 Schiller-Real-Gymnasium,
 Stralsund,
 Tarnowitz,
 Thorn: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
 Tilsit,
 Trier,
 Wiesbaden,
 Witten.

II. Königreich Bayern.

Augsburg,
 München: Real-Gymnasium,
 Radettentorps,
 Nürnberg,
 Würzburg.

III. Königreich Sachsen.

Annaberg,
 Borna,

Chemnitz,
 Döbeln: Real-Gymnasium (verbunden mit Landwirtschaftsschule),
 Dresden: Arien-Real-Gymnasium,
 Dreikönigsschule (Real-Gymnasium),
 Freiberg,
 Leipzig,
 Zittau: Real-Gymnasium (verbunden mit Handels-Abtheilung),
 Zwieden.

IV. Königreich Württemberg.

Stuttgart,
 Ulm.

V. Großherzogthum Baden.

Karlsruhe,
 Mannheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

Darmstadt,
 Gießen: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),
 Mainz: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule).

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Bützow,
 Güstrow,¹⁾
 Ludwigslust,
 Malchin,
 Rostock,
 Schwerin.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

Eisenach,
 Weimar.

¹⁾ Der Unterricht im Latein beginnt erst mit der Untertertia.

IX. Herzogthum Braunschweig.

Braunschweig.

X. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Meiningen,
Saalfeld.

XI. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Altenburg: Ernst-Real-Gymnasium.

XII. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Gotha: Realklassen des Gymnasiums.

XIII. Herzogthum Anhalt.

Bernburg: Karls-Real-Gymnasium,
Dessau: Friedrichs-Real-Gymnasium.

**XIV. Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.
Gera.**

XV. Freie und Hansestadt Lübeck.
Lübeck: Real-Gymnasium des Catharineums.

XVI. Freie Hansestadt Bremen.
Bremen: Handelschule (Real-Gymnasium),
Begnad.

XVII. Freie und Hansestadt Hamburg.
Hamburg: Real-Gymnasium des Johanneums.

c. Ober-Realschulen.**I. Königreich Preußen.**

Nachmen: †Ober-Realschule mit Fachklassen,
†Barmen-Wupperfeld,
Berlin: †Friedrichs-Werder'sche Ober-Realschule,
†Luisenstädtische Ober-Realschule,
†Bochum,
Bonn: †Ober-Realschule (verbunden mit Pro-
gymnasium),
†Breslau,
†Cassel,
†Cöln,
Düren: †Ober-Realschule (verbunden mit Real-
Progymnasium),¹⁾
†Elberfeld,
Frankfurt a. Main: †Klinger-Schule,
†Gleiwitz,
†Holzbergsstadt,
†Halle a. d. Saale,
†Hannover,
†Kiel,
†Krefeld,
Magdeburg: †Guericke-Schule (verbunden mit
Real-Gymnasium),

Rheidt: †Ober-Realschule (verbunden mit Pro-
gymnasium),
†Saarbrücken,
†Wiesbaden.

II. Königreich Württemberg.

Cannstatt: †Realanstalt,
Heilbronn: †Realanstalt,
Reutlingen: †Realanstalt,
Stuttgart: †Realanstalt,
Ulm: †Realanstalt.

III. Großherzogthum Baden.

†Karlsruhe.

IV. Großherzogthum Oldenburg.
†Oldenburg.**V. Herzogthum Braunschweig.**
†Braunschweig.**VI. Elsaß-Lothringen.**

†Meh,
Mülhausen i. Elsäß: †Ober-Realschule (Gewerbe-
schule),
†Straßburg i. Elsäß.

¹⁾ Mit rückwirkender Kraft bis zum Östertermin 1895.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten (obersten) Klasse zur Darlegung der Besitzigung nöthig ist.

a. **Progymnasien.**

I. **Königreich Württemberg.**

Eßlingen: *Lyzeum,

Ludwigsburg: *Lyzeum,

Oehringen: *Lyzeum.

II. **Großherzogthum Baden.**

Donaueschingen,

Durlach: Progymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung).

III. **Großherzogthum Hessen.**

Alex: Progymnasium (verbunden mit Realschule),

Friedberg: Progymnasium (verbunden mit Realschule).

IV. **Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.**

Öhrdruf: Progymnasium (verbunden mit Realschule).

b. **Realschulen.**

I. **Königreich Württemberg.**

Überach: †Realanstalt,

Eßlingen: †Realanstalt,

Öppingen: †Realanstalt,

Hall: †Realanstalt,

Heidenheim: †Realanstalt,

Ludwigsburg: †Realanstalt,

Ravensburg: †Realanstalt,

Kottweil: †Realanstalt,

Tübingen: †Realanstalt.

II. **Großherzogthum Baden.**

Freiburg,

Heidelberg,

Konstanz,

Mannheim,

Pforzheim.

†Bühlbach,

†Darmstadt,

Friedberg: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),

Gießen: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),

Groß-Umstadt, †Realschule (verbunden mit Landwirtschaftsschule),

†Heppenheim a. d. Bergstraße,

Mainz: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),

†Michelstadt,

Offenbach a. Main: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),

†Oppenheim,

†Wimpfen am Berg,

Worms: †Realschule (verbunden mit Gymnasium).

IV. **Großherzogthum Mecklenburg:**

Strelitz.

Neustrelitz.

III. **Großherzogthum Hessen.**

Alsfeld,

Alex: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),

Bingen,

V. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt: Realschule (verbunden mit Handelsabteilung),
Sondershausen.

VL Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: †Realschule in der Altstadt,
†Realschule beim Doventhor.

c. Real-Progymnasien.

I. Königreich Württemberg.

Calw: Real-Lyzeum,
Geislingen: Real-Lyzeum,
Gmünd: Real-Lyzeum,
Heilbronn: Reallässen des Gymnasiums,
Rütingen: Real-Lyzeum.

Öhedorf: Realschule (verbunden mit Progymnasium).

II. Großherzogthum Baden.

Ettenheim,
Öttringen: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium).

VII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
Frantenhausen.

III. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Ribnitz.

VIII. Fürstenthum Neuß älterer Linie.
Greiz: Real-Abtheilung des Gymnasiums.

IV. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.
Schönberg: Realschule.

IX. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.
Blüdeburg: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium).

V. Großherzogthum Oldenburg.
Birkenfeld: Real-Abtheilung des Gymnasiums.

X. Fürstenthum Lippe.

Detmold: Reallässen des Gymnasiums.

VI. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Coburg: Realschule,

XI. Freie Hansestadt Bremen.

Bremenhaven: Realschule (verbunden mit Gymnasium).

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der Besitzigung gefordert wird.

a. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Andernaß,
Berent,

*Bocholt,¹⁾)

Bonn: *Progymnasium (verbunden mit Ober-Realschule),¹⁾)

¹⁾ Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1895.

Boppard,
Brühl,
Dortsten,
Duderstadt: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Eschwege: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Eschweiler: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Eupen: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Euskirchen,
Forst i. d. Lausitz: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Frankenstein,
Genthin,
Höchst a. Main: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
*Hofgeismar,
Homburg v. d. Höhe: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Jülich,
Kempen i. Posen,
Krosten: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Lauenburg i. Pommern,
Lümburg a. d. Lahn: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Linz,
Löbau i. Westpreußen,
Löben,
Malmedy,
Mülheim a. Rhein: *Progymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Münden: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Neumarkt i. Westpreußen,

Neumünster: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Nienburg: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Pr. Friedland,
Rheinbach,
Rheydt: Progymnasium (verbunden mit Ober-Realschule),
Rietberg,
Saarlouis,
Schlade,
Schwab,
Sobernheim,
Solingen: *Progymnasium (verbunden mit Realschule),¹⁾
Striegau,
Tremesien,
*Wiesen,
*Wattencheid,
Weisenfels,
St. Wendel,
Wipperfürth.

II. Königreich Bayern.

Bergzabern,
Dürkheim,
Edensloben,
Frontenthal,
Fürth,
Güngburg,
St. Ingbert,
Ingolstadt,
Kirchheimbolanden,
Kirchingen,
Kusel,
Lothr.,
Ludwigshafen a. Rhein,
Remmingen,

¹⁾ Mit rückwirkender Kraft bis zum Wintertermin 1895.

Neustadt a. d. Aisch,
Nördlingen,
Nettingen,
Pirmasens,
Rosenheim,
Rothenburg a. d. Tauber,
Schäfflarn,
Schwabach,
Weissenburg a. S.,
Windischeschenbach,
Wunsiedel.

III. Königreich Württemberg.

Kornthal: *Gemeinde-Lateinschule (Progymnasial-Abtheilung, Real-Progymnasial-Abtheilung¹⁾) u. †Realschul-Abtheilung).

IV. Elsaß-Lothringen.

Bischweiler,
Forbach,
Oberkirchheim,
Thann.

b. Realschulen.

I. Königreich Preußen.

Altona: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),

†Arnswalde,²⁾

Barmen: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),

†Gewerbeschule (Realschule mit Fachklasse),

Berlin: †Erste Realschule,

†Zweite Realschule,

†Dritte Realschule,

†Vierte Realschule,

†Fünfte Realschule,

†Sechste Realschule,

†Siebente Realschule,

†Achte Realschule,

†Bitterfeld,

†Bodenheim,

Breslau: †Erste evangelische Realschule,

†Zweite evangelische Realschule,

†Katholische Realschule,

†Cassel,

†Charlottenburg,

†Cöln,

Danzig: †Realschule zu St. Petri,

Dortmund: †Gewerbeschule (Realschule),

†Düsseldorf,

Emden: †Kaiser Friedrichs-Schule,

†Erfurt,

Essen: †Realschule,

Fleensburg: †Realschule (mit wahlfreiem Unterricht in der Handelswissenschaft

— verbunden mit Landwirtschaftsschule),

Frankfurt a. M.: †Realschule der israelitischen Religionsgesellschaft,

†Realschule der israelitischen Gemeinde,

†Adlerschule,

†Seelenschule,

†Geestemünde,

†Görlik,

¹⁾ Die der Real-Progymnasial-Abtheilung verliehene Berechtigung hat nur bis zum Michaelstermin 1896 einschließlich Geltung.

²⁾ Mit rückwärtiger Kraft bis zum Ostertermin 1895.

†Göttingen,¹⁾
 †Graudenz,
 Hagen i. Westfalen: †Gewerbeschule (Realschule mit Fachklassen),
 †Hanau,
 Hannover: †Erste Realschule,
 †Hechingen,
 Königsberg i. Ostpr.: †Realschule im Löbenicht,
 †Kreuznach,¹⁾
 Liegnitz: †Wilhelmschule,
 †Magdeburg,¹⁾
 Mülheim a. d. Ruhr: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
 †München-Gladbach,
 †Ottenstein,
 †Potsdam,
 Söllingen: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),¹⁾
 †Ulnna.¹⁾

II. Königreich Bayern.

†Amberg,
 †Ansbach,
 †Aschaffenburg,
 Augsburg: †Kreisrealschule,
 †Bamberg,
 Bayreuth: †Kreisrealschule,
 †Erlangen,
 †Freising,
 †Fürth,
 †Hof,
 †Ingolstadt,
 Kaiserslautern: †Kreisrealschule,
 †Kaufbeuren,
 †Kempten,

†Rüssingen,
 †Rötzingen,
 †Landau,
 †Landshut,
 †Lindau,
 Ludwigshafen a. Rhein,
 †Memmingen,
 München: †Ludwigs-Kreisrealschule,
 †Luitpold-Kreisrealschule,
 †Neuburg a. d. Donau,
 †Neustadt a. d. Haardt,
 †Nördlingen,
 Nürnberg: †Kreisrealschule,
 Passau: †Kreisrealschule,
 †Pirmasens,
 Regensburg: †Kreisrealschule,
 †Rosenheim,
 †Rothenburg a. d. Tauber,
 †Schweinfurt,
 †Speyer,
 †Strasburg,
 †Traunstein,
 Würzburg: †Kreisrealschule,
 †Wunsiedel,
 †Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

†Bautzen,
 †Chemnitz,
 †Crimmitschau,
 Dresden-Friedrichstadt: †Vehr- und Erziehungsinstitut für Knaben (Realschule),²⁾
 †Dresden-Johannstadt,
 †Frankenberg,²⁾
 †Glauchau,²⁾
 †Grimma,²⁾

¹⁾ Mit entwickelnder Kraft bis zum Ostertermin 1895.

²⁾ Mit diesen Schulen sind Progymnasialklassen verbunden, welche den Klassen Sexta, Quinta und Quarta der Gymnasien entsprechen.

†**Großenhain,**¹⁾
Leipzig: †Erste Realschule,
 †Zweite Realschule,
 †Dritte Realschule,
 †**Leisnig,**¹⁾
 †**Löbau,**
 †**Merseburg,**¹⁾
 †**Meißen,**¹⁾
 †**Mittweida,**
 †**Pirna,**¹⁾
 †**Plauen i. Voigtländ.**,
 †**Reichenbach i. Voigtländ.**,¹⁾
 †**Roßlitz,**¹⁾
 †**Stollberg,**¹⁾
 †**Werdau.**

IV. Großherzogthum Baden.

†**Buchthal,**
 †**Badenburg,**
 †**Mülheim,**
 †**Schopfheim,**
 †**Ueberlingen,**
 †**Waldshut.**

V. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Wismar: †Realsschule der großen Stadtschule.

VI. Großherzogthum Sachsen.

Apoala: †Wilhelm und Louis Zimmermanns
 Realsschule,
 †Neustadt a. d. Orla.

VII. Großherzogthum Oldenburg.
 †**Oberstein-Isar.**

VIII. Herzogthum Braunschweig.

†**Wolfenbüttel.**

IX. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

†**Sonneberg.**

X. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

†**Gotha.**

XI. Herzogthum Anhalt.

Cöthen: †Friedrichs-Realschule.

XII. Freie und Hansestadt Lübeck.

†**Lübeck.**

XIII. Freie und Hansestadt Hamburg.

†**Eughaven,**
Hamburg: †Realsschule vor dem Holstenthore,
 †Realsschule vor dem Lübederthore,

XIV. Elsaß-Lothringen.

†**Barr,**
 Buchweiler: †Real-Abtheilung des Gymnasiums,
 Colmar: †Real-Abtheilung des Lyzeums,
 Hagenau: †Real-Abtheilung des Gymnasiums,
 †**Marlsruhe,**
 †**Münster,**
 †**Rappoltsweiler,**
 Straßburg i. Els.: †Realsschule bei St. Johann.

c. Real-Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Altena,
Aschersleben: Real-Progymnasium (verbunden
 mit Gymnasium),

Biebrich,
Biedenkopf,
Burgkühde,
Giessen,

1) Mit diesen Schulen sind Progymnasiaklassen verbunden, welche den Klassen *Septa*, *Quinta* und *Quarta* der Gymnasien entsprechen.

- Delißdorf,
Dier,
Dirsfeld,
Duderstadt: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Düllen,
Düren: Real-Progymnasium (verbunden mit Ober-Realschule),
Eisenburg,
Einbeck,
Eisleben,
Ems,
Eichwege: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Eichweiler: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Enzen: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Forst i. d. Lausitz: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Freiburg i. Schlesien,
Gulda,
Gardelegen,
Geisenheim,
Greifswald: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Gumbinnen,
Hameln: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Havelberg,
Herford: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Höchst a. Main: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Homburg v. d. Höhe: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Jenfau,
Kehlach,
- Kottbus: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Krossen: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Langenberg,
Langensalza,
Lauenburg a. d. Elbe: Albinusschule,
Lennep,
Limburg a. d. Lahn: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Löwenberg,
Lüdenwalde,
Lübben,
Lüdenscheid,
Marburg,
Marne,
Mühlhausen i. Thüringen: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
München-Gladbach: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Münden: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Rauen,
Raumburg a. d. Saale,
Reumünster: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Renkow: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Nienburg: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Northeim,
Oberhauen,
Oberlahnstein,
Olbersloe,
Otterndorf,
Papenburg,
Pillau,
Rathenow,

Natibor,
Remscheid,
Riesenburg,
Schleswig: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Schmallenberg,
Schönebeck,
Schwelm,
Segeberg,
Sonderburg,
Spremberg,
Stargard i. Pommern,
Stolp: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Uelzen,
Wandsbek: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Wesel: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Wolgast,
Wolin,
Wriezen.

II. Großherzogthum Baden.
Baden: Reallässen des Gymnasiums,
Durlach: Real-Abtheilung des Progymnasiums,
Renzingen,¹⁾
Sinsheim,¹⁾
Villingen.¹⁾

III. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Grabow,
Parchim: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium).

IV. Herzogthum Braunschweig.
Gandersheim.

V. Herzogthum Anhalt.
Zerbst: Reallässen des Gymnasiums.

VI. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
Rudolstadt: Reallässen des Gymnasiums.

VII. Fürstenthum Waldeck.
Arolsen.

d. Höhere Bürgerschulen.

I. Großherzogthum Hessen.
†Gernsheim.¹⁾

II. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.
†Rostod.

e. Andere öffentliche Lehranstalten.

I. Königreich Preußen.
Bitburg: †Landwirthschaftsschule,
Brieg: †Landwirthschaftsschule,
Cleve: †Landwirthschaftsschule,
Dahme: †Landwirthschaftsschule,
Eldena: †Landwirthschaftsschule,

Glenzburg: †Landwirthschaftsschule (verbunden mit Realschule),
Heiligenbeil: †Landwirthschaftsschule,
Herford: †Landwirthschaftsschule,
Hildesheim: †Landwirthschaftsschule,
Viegnitz: †Landwirthschaftsschule,

¹⁾ Die Anstalt erhält nur in der obersten Klasse obligatorischen Unterricht im Latein.
²⁾ Die Anstalt erhält nur in den zwei oberen Klassen obligatorischen Unterricht im Latein.
³⁾ Die Verleihung der Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Michaelstermin 1896 einschließlich Geltung.

Lüdinghausen: †Landwirtschaftsschule,
Marggrabowa i. Ostpr.: †Landwirtschaftsschule,
Marienburg i. Westpr.: †Landwirtschaftsschule,
Samter: †Landwirtschaftsschule,
Schivelbein i. Pomm.: †Landwirtschaftsschule,
Weisburg: †Landwirtschaftsschule.

II. Königreich Bayern.

Augsburg: †Industrieschule,
Lichtenhof: †Kreislandwirtschaftsschule,
München: †Handelschule,
†Industrieschule,
Nürnberg: †Handelschule,
†Industrieschule,
Weißenstephan: †Landwirtschaftliche Central-
schule.

III. Königreich Sachsen.

Chemnitz: †Oeffentliche Handels-Lehranstalt,
Döbeln: †Landwirtschaftsschule (verbunden mit
Real-Gymnasium),

Dresden: †Oeffentliche Handels-Lehranstalt der
Dresdener Kaufmannschaft (höhere
Handelschule),
Leipzig: †Oeffentliche Handels-Lehranstalt,
Zittau: †Handels-Abtheilung des Real-Gym-
nasiums.

IV. Großherzogthum Hessen.

Groß-Umstadt: †Landwirtschaftsschule (verbunden
mit Realschule).

V. Großherzogthum Oldenburg.

Barel: †Landwirtschaftsschule.

VI. Herzogthum Braunschweig.

Marienberg bei Helmstedt: †Landwirtschaftliche
Schule.

VII. Fürstenthum Schwarzburg-Sonders- hausen.

Krusstadt: †Handels-Abtheilung der Realschule.

VIII. Elsass-Lothringen.

Rusach: †Landwirtschaftsschule.

Privat-Lehranstalten. +)

I. Königreich Preußen.

Berlin: †Handelschule von Paul Lach,
Cosel i. O.-Schlesj.: Höhere Privat-Knabenschule
unter Leitung des Vorsteigers G.
Schwarzlopf,
Danzig: †Handels-Akademie unter Leitung des
Dr. Otto Bötsel,
Erfurt: †Handels-Fachschule von Albin Körner,
Gallenberg i. d. Mart: Vittoria-Institut von Albert
Siebert,

Franfurt a. Main: †Ruoff-Hassel'sches Erzieh-
ungs-Institut von Karl Schwarz,
Friedrichsdorf bei Homburg v. d. Höhe: †Car-
nier'sche Lehr- und Erziehungs-
Anstalt des Dr. Ludwig Broßholdt,
Gnadenfelde: †Höhere Privat-Bürger-Schule unter
Leitung des Diaconus G. Lenz,
Kemperhof bei Coblenz: †Katholische Knaben-
Unterrichts- und Erziehungs-An-
stalt des Dr. Christian Joseph
Jonas,

+) Die nachfolgenden Anstalten dürfen Besitzigungzeugnisse nur auf Grund des Besuchens einer unter Leitung
eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung das Reglement
von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

Niesky: Pädagogium unter Leitung des Vorsteher's Hermann Bauer,¹⁾
 Obercassel bei Bonn: †Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt von Ernst Kastuhl,
 Osnabrück: †Rößle'sche Handelschule des Dr. L. Lindemann,
 Ostau (früher Ostrowo) bei Elsthal: Progymnasiale und realprogymnasiale Abteilung des Pädagogiums des Professors Dr. Max Beheim-Schwarzbach,
 Paderborn: †Unterrichts-Anstalt (Privat-Real-schule) von Heinrich Reismann,
 Sachsen a. Harz: †Verein- und Erziehungs-Anstalt (Privat-Realschule) von Wilbrand Rothert,
 Telgte: Progymnasiale und †höhere Bürgereschule. Abteilung des Erziehungs-Instituts des Dr. Franz Knidenberg.

II. Königreich Bayern.

Augsburg: †Allgemeine Handels-Lehranstalt von Johann Stahlmann,
 Donnersberg bei Mainzheim (Pfalz): †Real- und Erziehungs-Anstalt unter Leitung des Dr. Ernst Goebel,
 Frankenfels (Pfalz): †Real-Lehr-Institut von Valentini Trautmann u. Eugen Wehrle,
 Fürth: †Jüdische Bürgerschule des Dr. Samuel Dößau,
 Marktbreit a. Main: †Städtische Real- und Handelschule unter Leitung von Joseph Damm,²⁾
 Nürnberg: †Real- und Handels-Lehranstalt (Institut M. Gombrich).

¹⁾ Die Anstalt ist besugt, das wissenschaftliche Bescheinigungszeugnis für den einjährig freiwilligen Militärdienst auf Grund des Befehlens der Abituruprüfung nach dem letzten Jahrgange unter Anwendung der preußischen Prüfungsordnung von 6. Januar 1892 zu ertheilen.

²⁾ Mit rückwirkender Kraft bis zum Schluße des Schuljahres 1893/94.

³⁾ Auf diesen Anstalten ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt.

⁴⁾ Die Verleihung der Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Ostertermin 1896 einschließlich Geltung.

⁵⁾ Die Verleihung der Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Michaelstermin 1895 einschließlich Geltung.

III. Königreich Sachsen.

Dresden: †Real-Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Ernst Böhme,
 †Real-Institut von G. Müller-Gelinek und P. Th. Schumann,¹⁾
 †Realschulen der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ernst Beidler,²⁾
 Leipzig: †Erziehungs-Anstalt des Dr. E. J. Barth,
 †Privatehule des Dr. Friedrich Thomas Roth,
 †Privat-Realschule von Otto Albert Toller.

IV. Königreich Württemberg.

Stuttgart: †Höhere Handelschule unter Leitung des Professors Eugen Bonhöffer,
 †Realistische Abtheilung der Privat-Lehranstalt des Professors Karl Widmann (des Instituts Rauscher).

V. Großherzogthum Baden.

Waldkirch: †Erziehungs-Anstalt des Dr. Rudolph Blähn,
 Weinheim: Privatanstalt des Dr. D. W. Bender (verbunden mit höherer Bürgerschule).

VI. Großherzogthum Hessen.

Mainz: †Privat-Lehranstalt von Adolph Schider (früher Dr. Heinrich Heslamp),¹⁾
 Offenbach a. Main: †Goethehöhe des Dr. Pius Sad,²⁾
 †Privat-Handelschule des Dr. Konrad Tolle.

VII. Großherzogthum Sachsen.

Jena: †Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Ernst Pfeiffer,
†Erziehungs-Anstalt des Dr. Heinrich Stoy.

VIII. Herzogthum Braunschweig.

Braunschweig: †Privat-Lehranstalt des Dr. Hermann Jahn,
Seesen a. Harz: †Jahobson-Schule unter Leitung des Dr. Emil Philippson,
Wolfsblütel: †Samson-Schule unter Leitung des Dr. Ludwig Tauchau.

IX. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Pöhlne: †Höhere Bürger-Schule unter Leitung des Direktors Straubel,
Salzungen: †Privat-Realschule von Heinrich Christian Wehner.¹⁾

X. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Gumperda bei Kahla: †Lateinlose Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Siegfried Schaffner.

XI. Herzogthum Sachsen-Coburg u. Gotha.

Gotha: †Höhere Handels-Schule der Kaufmännischen Innungshalle unter Leitung des Dr. Paul Regel.

XII. Herzogthum Anhalt.

Bitterfeld: Progymnastische Abtheilung (Privat-Progymnasium) des Instituts des Dr. Otto Wolterstorff.²⁾

XIII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Reihau: †Erziehungs-Anstalt des Professors Dr. Johannes Barop.

Berlin, den 11. Juni 1895.

XIV. Fürstenthum Waldeck.

Pyrmont: Pädagogium des Dr. Hermann Karl Gotthilf Caspari (Progymnastische Abtheilung und Real-Progymnastische Abtheilung).

XV. Fürstenthum Neß jüngerer Linie.

Gera: †Aimhorische höhere Privat-Handels-Schule (Handels-Akademie) unter Leitung von Friedrich Claußen.

XVI. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: †Privat-Realschule des Dr. G. A. Reimann.

XVII. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: †Privat-Realschule von E. W. Debbe.

XVIII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: †Schule des Dr. L. A. Bieber,
†Stiftungsschule von 1815 unter Leitung des Dr. Oskar Dräner,
†Glienicke Schule unter Leitung des Dr. Ludwig Hohmann,¹⁾
†Schule des Dr. A. Richard Lange,
†Schule von F. L. Kirnheim,
†Schule des Dr. Th. Wahnschaff,
†Realschule der reformirten Gemeinde unter Leitung des Dr. P. Reinmüller,

†Realschule der Talmud-Tora unter Leitung des Dr. Joseph Goldschmidt,
Horn bei Hamburg: †Realschule des unter Leitung des Direktors J. Wichern und des Pastors a. D. Dr. A. Röhrich stehenden Paulinums,

Der Reichskanzler.**In Vertretung: v. Voetticher.**

¹⁾ Die Verleihung der Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Ostertermin 1896 einschließlich Geltung.

²⁾ Die Verleihung der Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Michaelstermin 1895 einschließlich Geltung.

Nr. 16.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 13. Juli 1895.

Inhalt:

Gesetz, betreffend die Abstufung der Malzsteuer. Vom 8. Juli 1895. — Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Dienstvorschrift über Machtgebührnisse bei Einberufungen zum Dienst sowie bei Entlassungen vom 22. Februar 1895. Vom 4. Juli 1895.

Gesetz, betreffend die Abstufung der Malzsteuer. Vom 8. Juli 1895.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und versügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

An die Stelle der Ziff. 3 des Art. 1 des Gesetzes, betreffend die Malzsteuer, vom 8. April 1856 (Reg. Blatt S. 83) in der neuen Fassung nach Art. 3 Ziff. 1 des Gesetzes, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen der Wirthschaftsabgabengesetze, vom 12. Dezember 1871 (Reg. Blatt S. 333) und nach Art. I des Gesetzes, betreffend die Abstufung der Malzsteuer, vom 28. April 1893 (Reg. Blatt S. 81), tritt folgende Bestimmung:

3) Die Steuer wird nach dem Gewichte des ungekrotenen Malzes erhoben ohne Unterschied, ob das Malz eingesprengt, oder trocken zur Mühle gebracht wird.

Der Steuersatz wird durch das Finanzgesetz bestimmt.

Für diejenigen, welche Bier nur zum eigenen Bedarf im Haushalt bereiten (Privatbrauer) und hiern zu einem Staatsjahr nicht mehr als 500 kg (10 Zentner) Malz verwenden, ist der durch das Finanzgesetz bestimmte Steuerfaz um 75 % zu ermäßigen. Ein jedes Ablassen solchen Biers an nicht zum Haushalt gehörige Personen gegen Entgelt ist untersagt. Bierverkäufer haben auf diese Ermäßigung keinen Anspruch.

Für diejenigen Bierbrauer, welche im Laufe eines Staatsjahres nicht mehr als 100 000 kg (2000 Zentner) Malz für ihre Rechnung zur Bierbereitung verwenden (vergl. Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1), ist der durch das Finanzgesetz bestimmte Steuerfaz für die ersten 50 000 kg (1000 Zentner) um 10 % zu ermäßigen.

Bierbrauer, welche im Laufe eines Staatsjahres mehr als 500 000 kg (10 000 Zentner) Malz für ihre Rechnung zur Bierbereitung verwenden, haben für die diese Menge übersteigenden nächsten 1500 000 kg (30 000 Zentner) zu dem durch das Finanzgesetz bestimmten Steuerfaz noch einen Zufluss von 5 %, und für die 2000 000 kg (40 000 Zentner) übersteigende Malzmenge einen Zufluss von 10 % zu entrichten.

Bei Berechnung der Abgabe werden für Tara 2 % des Bruttogewichts ohne Rücksicht auf die Art und das Gewicht der Verpackung in Abzug gebracht.

Art. 2.

Die neuen Bestimmungen in Abs. 3 und 5 der Ziff. 3 des Art. 1 des Malzsteuergesetzes treten bezüglich der Steuerermäßigung des Abs. 3 mit dem 1. April 1895, im übrigen mit dem 15. Juli 1895 in Wirkung.

Unser Ministerium der Finanzen ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Bebenhausen, den 8. Juli 1895.

Wilhelm.

Mittnacht. Faber. Sarwey. Niede. Schott v. Schottenstein. Pischel.

**Verschrift der Ministerien des Innern und des Kriegswesens,
betreffend die Dienstvorschrift über Marschgebühren bei Einberufungen zum Dienst sowie bei
Entlassungen vom 22. Februar 1887. Vom 4. Juli 1895.**

Der durch Verfügung der Ministerien des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen vom 13. März 1887 (Reg. Blatt S. 68—82) bekannt gegebene Auszug aus der vorbezeichneten Dienstvorschrift hat nachstehende Änderung zu erfahren:

Seite 69, 70 und 71. Im §. 1, §. 2,4 und §. 4,3 ist vor den Worten „Drei- und Vierjährig-Freiwillige“ das Wort:

Zwei-,
einzuschalten.

Stuttgart, den 4. Juli 1895.

Pischel. Schott v. Schottenstein.



Nº 17.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 20. Juli 1895.

Inhalt:

Finanzgesetz für die Finanzperiode 1. April 1895 bis 31. März 1897. Vom 18. Juli 1895.

Finanzgesetz für die Finanzperiode 1. April 1895 bis 31. März 1897.

Vom 18. Juli 1895.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zur Feststellung des Staatshaushalts für die Finanzperiode ^{1. April 1895}
_{31. März 1897} verordnen und verfügen Wir, nach Abhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Der Staatsbedarf ist für den ordentlichen Dienst nach dem beigefügten Hauptfinanzetat festgesetzt:

für	^{1. April 1895} _{31. März 1896}	auf	71 573 684	M. 74 87
für	^{1. April 1896} _{31. März 1897}	auf	71 744 325	" 36 "
zusammen für die Finanzperiode	^{1. April 1895} _{31. März 1897}	auf . . .	143 318 010	M. 10 57

Art. 2.

Zur Deckung dieses Aufwands sind bestimmt:

1) der Reinertrag des Kammerguts, welcher nach dem Voranschlag für die Finanzperiode <small>1. April 1895 31. März 1897</small> angenommen ist zu	49 831 240	M 84	—
2) die im Etat namentlich bezeichneten Steuern, welche sich für dieselbe Zeit mit Einrechnung der hierach bestimmten Zuflüsse (Art. 3) berechnen an			
a) direkten Abgaben auf	31 689 580	M —	—
b) indirekten Abgaben auf	60 001 520	" — "	
			91 691 100 M —
3) ein Zufluss aus der Restverwaltung im Betrag von	748 796	" 54 "	
			zusammen 142 271 137 M 38 —

Der hierach ungedeckt bleibende Betrag des Staatsbedarfs von —:- 1 046 872 M 72 — ist, soweit nicht die Deckung aus dem wirklichen Auffall der Einnahmen möglich wird, aus dem Betriebs- und Vorrathskapital der Staatshauptkasse vorzuschiezen.

Art. 3.

1) Die Steuer aus Grundeigenthum und Gefällen, sowie aus Gebäuden und Gewerben ist nach den bisher bestehenden gesetzlichen Normen zu erheben.

Die Steuer aus Grundeigenthum und Gefällen wird auf 3,9 % des Steueranfalls der Grundstücke und Gefälle,

die Steuer aus Gebäuden auf 3,9 % der nach Maßgabe des Gesetzes vom 6. Juni 1887, betreffend die Festlegung des steuerbaren Jahresertrags der Gebäude (Reg. Blatt S. 145), zu berechnenden steuerbaren Rente der Gebäude und

die Steuer aus Gewerben auf 3,9 % des steuerbaren Betrags des Gewerbe-Einkommens dem Jahre nach festgesetzt.

2) Die Steuer von den Apanagen und übrigen hanßgesetzlichen Bezügen der Mitglieder des Königlichen Hauses, von dem Einkommen aus Kapitalien und Renten und von dem Dienst- und Berufseinkommen wird auf 4,8 % des steuerbaren Jahresertrags bestimmt, welcher nach den bisher bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu berechnen ist.

3) Die Accise ist mit einem Zufluss von 20 % zu den durch die §§. 5 und 11

des Accisegesetzes vom 18. Juli 1824 (Reg. Blatt S. 499), bezüglichweise durch Art. 1 Abs. 1 des Nachtragsgesetzes hiezu vom 18. September 1852 (Reg. Blatt S. 243) und durch Art. 5 Ziff. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1875 (Reg. Blatt S. 330) bestimmten Abgabebeträgen nach den bisherigen gesetzlichen Normen zu erheben.

- 4) Die Abgabe von Hunden ist nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Januar 1874 (Reg. Blatt S. 79) mit einem Zuschlage von 1 M zu der durch das Gesetz vom 20. Juni 1875 (Reg. Blatt S. 329) bestimmten Abgabe zu erheben, welcher Zuschlag dem Staat allein verbleibt.
- 5) Die Ausschanksabgabe von Wein und Obstmost ist nach den bisherigen gesetzlichen Normen zu ermitteln und wird auf 11 % des Ausschankserlöses festgestellt.
- 6) Die Abgabe von dem zur Biererzeugung bestimmten Malz ist nach den bisher bestehenden gesetzlichen Normen nach dem Normalsaige von 10 M für 100 kg ungeschrotetes Malz zu erheben.
- 7) Die Übergangssteuer von geschrotetem Malz ist nach dem Saige von 10 M für 100 kg Malz zu erheben.
- 8) Die Übergangssteuer von Bier ist mit 3 M für das Hektoliter braunes Bier und mit 1 M 65 S für das Hektoliter weißes Bier zu erheben.

9) Die unter das Gesetz vom 14. Juni 1887 (Reg. Blatt S. 163), betreffend die fernere Wirksamkeit des Allgemeinen Sportelgesetzes vom 24. März 1881, fallenden Sporteln werden nach den in diesem Gesetz enthaltenen Sätzen und Bestimmungen erhoben.

10) Die Sporteln von Notariatsgeschäften sind nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Notariatssporteln vom 8. Juni 1883 (Reg. Blatt S. 101) und nach den Sätzen des demselben angehängten Notariatsporteltariffs zu erheben.

11) Die Erbschafts- und Schenkungssteuer ist unter Beibehaltung des Minimalsaiges von 2 % nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. März 1881 (Reg. Blatt S. 113) zu erheben mit Berücksichtigung der Änderungen, welche durch das Gesetz vom 3. April 1885 (Reg. Blatt S. 71) getroffen wurden.

Art. 4.

Das einen Bestandtheil der Nestverwaltung bildende Betriebs- und Vorrathstkapital der Staatshauptkasse wird auf 7 000 000 M festgesetzt.

Zur Verstärkung dieses Betriebs- und Vorrathskapitals dürfen in der Finanzperiode 1895/97 Schatzanweisungen nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von 5 000 000 M. hinaus, ausgegeben werden.

Art. 5.

Die Schatzanweisungen werden auf die Staatschuldenzahlungskasse lautend von der ständischen Schuldenverwaltungsbehörde unter Mitwirkung Unseres Finanzministeriums ausgefertigt.

Die Ausgabe derselben ist durch Unser Finanzministerium zu bewirken, dem die Bestimmung des Zinsjahres und der Dauer der Umlaufszeit, welche den 1. Oktober 1897 nicht überschreiten darf, überlassen wird. Innerhalb dieses Zeitraumes kann der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schatzanweisungen, ausgegeben werden.

Art. 6.

Der in Art. 4 genannte Maximalbetrag der auszugebenden Schatzanweisungen darf je nach Bedarf um die für die Vergütung derselben erforderlichen Beträge, welche ebenfalls durch Schatzanweisungen zu bestreiten sind, überschritten werden.

Die zur Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Mittel sind der Staatschuldenzahlungskasse aus den bereitesten Staatseinkünften zu überweisen, nötigenfalls durch ein Staatsaufliehen aufzubringen.

Art. 7.

Die Schatzanweisungen verjähren binnen 5 Jahren, von dem in jeder derselben auszdrückenden Fälligkeitstermin an gerechnet, ohne daß es eines öffentlichen Aufrufs bedarf. Sie gelten als gekündigte Staatschuldscheine im Sinne des Gesetzes vom 18. August 1879 (Reg. Blatt S. 221).

Die Eintragung auf den Namen der Inhaber findet nicht statt.

Art. 8.

Für die Buchhalter der Staatschuldenzahlungskasse werden folgende Jahresgehalte bestimmt:

I.	Stufe bei der Anstellung	2 400	M.
II.	" nach 3 Dienstjahren	2 700	"
III.	" " 6 "	3 000	"
IV.	" " 9 "	3 300	"
V.	" " 12 "	3 600	"
VI.	" " 15 "	3 900	"

Ein Recht des Beamten auf Gehaltsvorrückung besteht nicht. Das Vorrücken im Gehalt ist abhängig von der Würdigkeit und der zufriedenstellenden Dienstführung des Beamten.

Die ursprüngliche Einführung und die spätere Vorrückung in die verschiedenen Gehaltsstufen erfolgt durch die Staatschuldenverwaltungsbehörde nach Maßgabe der gesammten als Buchhalter zugebrachten Dienstzeit. Wer hiebei seinen dermaligen Gehalt nicht erreicht, verbleibt in dessen Genuss so lange, bis er nach seiner Dienstzeit in die höhere Gehaltsstufe eingereicht werden kann.

Bei dem Übertritt eines Beamten in eine Kategorie, in welcher die Gehaltsvorrückung nach Altersstufen stattfindet, wird unter Berechnung des neuen Dienstalters vom Zeitpunkt des Übertritts mindestens derjenige Gehalt gewährt, den der Beamte in seiner bisherigen Kategorie bezogen hat.

Das Vorrücken geschieht in vierteljährigen Fristen mit der Maßgabe, daß diese Fristen von dem ersten Tage desjenigen Kalendervierteljahrs laufen, welchem die für die Vorrückung maßgebende Thatssache (Anstellung u. s. w.) vorausgegangen ist.

Der §. 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1821 (Reg. Blatt S. 319) wird, soweit er die Buchhalter der Staatschuldenzahlungskasse berührt, aufgehoben.

Art. 9.

Zum Zwecke der Kündigung und Rückzahlung der in süddentischer Guldenwährung verbrieften 4 %igen Staatsanlehen von 1857, 1860 und 1861 im restlichen Gesamtbetrage von 7 010 533 M. 75 S., sowie des in gleicher Weise verbrieften 3 ½ %igen Anlehens von 1862 im restlichen Betrage von 6 950 319 M. 11 S. im Wege außerordentlicher Tilgung wird die ständische Schuldenverwaltungsbehörde ermächtigt, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unseres Finanzministeriums ein neues Staatsanlehen in dem hiezu erforderlichen Betrage unter möglichst günstigen Bedingungen aufzunehmen.

Art. 10.

Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Rückzahlungsfrist für die auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1894, betreffend einen Nachtrag zum Finanzgesetz für die Finanzperiode 1893/95 (Reg. Blatt S. 45), aus dem Betriebs- und Vorrathskapital der Staatshauptkasse aus Anlaß des außerordentlichen landwirtschaftlichen Notstands bewilligten Darlehen an Amtskörperschaften und Gemeinden des Landes erforderlichen Fälls bis zum 1. Dezember 1897 zu verlängern.

Der Zinsfuß für diese Darlehen beträgt vom 1. Dezember 1895 ab drei und ein halb vom Hundert dem Jahre nach.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch unser Finanzministerium zu vollziehen.

Gegeben Bebenhausen, den 18. Juli 1895.

Wilhelm.

Mittnacht. Faber. Sarwey. Niede. Pischel.

Hauptfinanzetat
für die Zeit
vom 1. April 1895 bis 31. März 1897.

Stap.	I. Staatsbedarf.	Beträge für 1895/96				Beträge für 1896/97			
		Gesamte Ausgabe. M. ♂	Davon ab: Ginnahme. M. ♂	Heine Ausgabe. M. ♂	Gesamte Ausgabe. M. ♂	Davon ab: Ginnahme. M. ♂	Heine Ausgabe. M. ♂		
1	Zivilliste	1 993 567 —	—	1 993 567 —	1 993 567 —	—	—	1 993 567 —	
2	Spanagen und Wittume	142 081 17	—	142 081 17	142 081 17	—	—	142 081 17	
3	Staatschuld	19 898 076 43	—	19 898 076 43	20 530 918 08	—	—	20 530 918 08	
3a	Zinse aus Schahanweisungen	—	—	—	—	—	—	—	
4	Renten	239 987 56	—	239 987 56	240 014 86	—	—	240 014 86	
5	Entschädigungen	65 609 35	—	65 609 35	65 609 35	—	—	65 609 35	
6	Pensionen	2 720 500 —	—	2 720 500 —	2 800 000 —	—	—	2 800 000 —	
7	Wartegeldver	1 260 —	—	1 260 —	1 260 —	—	—	1 260 —	
8	Unterstützungen	477 200 —	—	477 200 —	487 200 —	—	—	487 200 —	
9	Geheimer Rath	57 500 —	—	57 500 —	57 500 —	—	—	57 500 —	
9a	Verwaltungsgerichtshof	25 930 —	—	25 930 —	25 930 —	—	—	25 930 —	
10—15	Departement der Justiz	4 908 708 13	781 410 —	4 127 298 13	4 908 708 13	781 410 —	—	4 127 298 13	
16—19	Departement der auswärtigen Angelegenheiten	164 513 —	—	164 513 —	164 743 —	—	—	164 743 —	
u. 19a									
20—44	Departement des Innern	8 643 038 48	1 017 772 96	7 625 265 52	8 537 727 65	1 018 772 96	—	7 518 954 69	
u. 44a									
45—97	Departement des Kirchen- und Schulwesens	11 013 701 01	279 472 —	10 734 229 01	10 991 653 51	279 632 —	—	10 712 021 51	
u. 97a									
98—107	Departement der Finanzen	4 078 285 —	456 343 —	3 621 942 —	4 101 625 —	456 343 —	—	3 645 282 —	
108	Ständische Kasse	430 913 57	5 500 —	425 413 57	382 883 57	5 500 —	—	377 383 57	
109	Reservefonds	470 000 —	—	470 000 —	70 000 —	—	—	70 000 —	
110	Leistungen an das Deutsche Reich	18 333 312 —	—	18 333 312 —	18 334 562 —	—	—	18 334 562 —	
110a	Aufwand an Postporto infolge Aufhebung der Postfreiheit in Dienstfachen	450 000 —	—	450 000 —	450 000 —	—	—	450 000 —	
1—110a	Summe des Staatsbedarfs	74 114 182 70	2 540 497 96	71 573 684 74	74 285 983 32	2 541 657 96	71 744 325 36		

Cap.	II. Ertrag des Kammerguts.	Beträge für 1895/96						Beträge für 1896/97					
		Gesamte Einnahme. M. ♂		Davon ab: Ausgabe. M. ♂		Reine Einnahme. M. ♂		Gesamte Einnahme. M. ♂		Davon ab: Ausgabe. M. ♂		Reine Einnahme. M. ♂	
A. Ertrag der Domänen:													
111	bei den Kameraländern	1 250 557	—	638 675	—	611 882	—	1 250 557	—	638 675	—	611 882	—
112	aus Forsten	11 722 438	—	4 904 483	—	6 817 955	—	11 722 438	—	4 904 483	—	6 817 955	—
113	aus Jagden	62 777	—	40 238	—	22 539	—	62 777	—	40 238	—	22 539	—
114	aus Holzgärten	161 340	—	154 740	—	6 600	—	161 340	—	154 740	—	6 600	—
115	von den Berg- und Hüttenwerken .	4 048 252	—	3 798 252	—	250 000	—	4 048 252	—	3 798 252	—	250 000	—
116	von den Salinen	1 566 450	—	966 450	—	600 000	—	1 566 450	—	966 450	—	600 000	—
117	von der Badanstalt Wildbad . . .	163 300	—	157 300	—	6 000	—	163 300	—	157 300	—	6 000	—
	Zusammen A.	18 975 114	—	10 660 138	—	8 314 976	—	18 975 114	—	10 660 138	—	8 314 976	—
B. Ertrag der Verkehrsanstalten:													
118	Eisenbahnen	39 970 000	—	25 729 160	—	14 240 840	—	40 410 000	—	26 099 160	—	14 310 840	—
119--120	Post und Telegraphen	11 211 300	—	9 531 499	—	1 679 801	—	11 641 300	—	9 776 893	—	1 864 407	—
121	Bodenseedampfschiffahrt	304 264	—	302 264	—	2 000	—	304 264	—	302 264	—	2 000	—
	Zusammen B.	51 485 564	—	35 562 923	—	15 922 641	—	52 355 564	—	36 178 317	—	16 177 247	—
122	C. Ertrag der Münze	18 000	—	8 000	—	10 000	—	18 000	—	8 000	—	10 000	—
123	D. Verschiedene Einnahmen bei der Staatshauptkasse	593 986 42	—	—	—	593 986 42	—	487 414 42	—	—	—	487 414 42	—
111--123	Der Ertrag des Kammerguts mit	71 072 664 42	46 231 061	—	24 841 603 42	—	71 836 092 42	46 846 455	—	24 989 637	—	—	—
	reicht also zur Summe des Staatsbedarfes nicht zu um	—	—	—	—	46 732 081 02	—	—	—	—	—	46 754 687	—
	welche durch Steuern zu beden sind.												

Rap.	III. Deckungsmittel.	Beträge für 1895/96						Beträge für 1896/97					
		Gesamte Einnahme. M. 15	Davon ab: Ausgabe. M. 15	Reine Einnahme. M. 15	Gesamte Einnahme. M. 15	Davon ab: Ausgabe. M. 15	Reine Einnahme. M. 15						
	A. Landessteuern.												
	a) Direkte Steuern:												
124	von Grundeigentum und Gefällen, sowie aus Gebäuden und Gewerben	9 739 550	253 020	9 486 530	9 742 050	255 000	9 487 050						
125	von Apanagen, Kapital- und Renten-, Dienst- und Berufseinkommen	6 501 969	208 969	6 293 000	6 631 969	208 969	6 423 000						
	Zusammen a)	16 241 519	461 989	15 779 530	16 374 019	463 969	15 910 050						
	b) Indirekte Steuern:												
126	Accise	1 865 000	82 000	1 783 000	1 865 000	82 000	1 783 000						
127	Abgabe von Hunden	416 600	195 900	220 700	416 600	195 900	220 700						
128	Wirtschaftsabgaben	10 547 000	1 030 570	9 516 430	10 547 000	1 030 570	9 516 430						
129	Sporteln und Gerichtsgebühren, sowie Erbschafts- und Schenkungssteuer	3 080 000	—	3 080 000	3 080 000	—	3 080 000						
	Zusammen b)	15 908 600	1 308 470	14 600 130	15 908 600	1 308 470	14 600 130						
124—129	Zusammen A)	32 150 119	1 770 459	30 379 660	32 282 619	1 772 439	30 510 180						
130	B. Überweisungen aus der Reichskasse:												
	Antheil am Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer, der Brau- und Weinsteuer, sowie der Reichsstempelabgaben	15 400 630	—	15 400 630	15 400 630	—	15 400 630						
	C. Zuschuß aus der Kasserverwaltung	285 642,88	—	285 642,88	463 153,66	—	463 153,66						
	Die Deckungsmittel betragen daher im ganzen	47 836 391,88	1 770 459	46 065 932,88	48 146 402,66	1 772 439	46 373 963,66						

Nº 18.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch den 24. Juli 1895.

Inhalt:

Gesetz, betreffend das Disziplinarverfahren gegen evangelische Geistliche. Vom 18. Juli 1895. Anlage 1. Kirchliches Gesetz, betreffend die Behandlung dienstlicher Verfehlungen und die unfreiwillige Pensionierung der Geistlichen. Vom 18. Juli 1895. Anlage 2. Königliche Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des kirchlichen Gesetzes über die Behandlung dienstlicher Verfehlungen und unfreiwillige Pensionierung der evangelischen Geistlichen. Vom 18. Juli 1895.

Gesetz,
betreffend das Disziplinarverfahren gegen evangelische Geistliche.
Vom 18. Juli 1895.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Die §§. 47 und 48 der Verfassungs-Urkunde finden auf evangelische Geistliche fernherin keine Anwendung.

Art. 2.

Die Staatsbehörde ist befugt, einem Geistlichen wegen Unbrauchbarkeit oder Dienstverfehlungen die ihm vermöge Gesetzes oder besonderen Auftrags übertragenen staatlichen Geschäfte abzunehmen und einem Stellvertreter zu übertragen.

Art. 3.

Die Vorschrift des §. 102 Abs. 4 des Verwaltungsseditts vom 1. März 1822 (Reg.-Blatt S. 131) wird, soweit nicht ein Verfahren nach Art. 2 in Frage steht, außer Wirkung gesetzt.

Art. 4.

Bei den in Gemäßheit des beiliegenden kirchlichen Gesetzes, betreffend die Behandlung dienstlicher Verfehlungen der Geistlichen, eingeleiteten Untersuchungen und bei der Vollstreckung der in Gemäßheit des kirchlichen Gesetzes ergangenen Urtheile sind die von den kirchlichen Behörden um ihre Mitwirkung ersuchten Staats- und Gemeindebehörden verpflichtet, dem Ersuchen Folge zu leisten.

Die nähere Bezeichnung der hiebei in Anspruch zu nehmenden Behörden erfolgt nach Vernehmung des Evangelischen Konistoriums im Verordnungsweg.

Art. 5.

Die in dienstlichen Untersuchungen gegen evangelische Geistliche zu vernehmenden Bekenntnisse sind verbunden Bekenntnisse abzulegen und können beeidigt werden.

Der kirchlichen Behörde stehen jedoch Zusagebefreiungen und eine Straf gewalt gegenüber den auf Ladung ausbleibenden oder das Bekenntnis verweigernden Personen nicht zu.

Hinsichtlich des Rechts der Verweigerung des Bekenntnisses, der Eidesverweigerung und der Art der Beeidigung der Bekenntnisse finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Art. 6.

Zur Abrückung einer Ungebühr im Sinne des Art. 3 des Gesetzes, betreffend Änderungen des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 und das Verfahren bei Erlassung polizeilicher Strafverfügungen, vom 12. August 1879 (Reg.-Blatt S. 153) ist, wenn dieselbe dem kirchlichen Disziplinargericht gegenüber verübt wird, dieses nach Maßgabe des angeführten Artikels zuständig.

Hinsichtlich des Beschwerdeverfahrens findet Art. 5 Abs. 6 des erwähnten Gesetzes entsprechende Anwendung.

Art. 7.

Der Art. 5 des Gesetzes zur Ausführung der Reichsstrafprozeßordnung vom

4. März 1879 (Reg. Blatt S. 50) findet auf evangelische Geistliche fernerhin keine Anwendung.

Art. 8.

In den an dem Tage der Bekündigung des gegenwärtigen Gesetzes anhängigen dienstlichen Untersuchungen gegen evangelische Geistliche finden auf das weitere Verfahren die Vorschriften derselben Anwendung.

Unser Ministerium des Kirchen- und Schulwesens ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Bebenhausen, den 18. Juli 1895.

Wilhelm.

Mittnacht. Faber. Sarwey. Riede. Pissel.

Anlage 1.

Kirchliches Gesetz,

betreffend die Behandlung dienstlicher Verschulden und die unfreiwillige Pensionierung
der Geistlichen. Vom 18. Juli 1895.

Auf den Antrag der evangelischen Oberkirchenbehörde und unter Zustimmung der Landessynode verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Jeder Geistliche ist verpflichtet, das ihm übertragene Amt in Gemäßheit der bestehenden allgemeinen und der besonderen kirchlichen Ordnungen gewissenhaft wahrzunehmen und sich durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung und des Vertrauens würdig zu erzeigen, die sein Beruf erfordert.

Ein Geistlicher, welcher diese Pflichten verletzt, hat Disziplinarstrafe verwirkt.

Art. 2.

Die Disziplinarstrafen sind:

- 1) Ordnungsstrafen (Art. 3);
- 2) Bestellung eines Stellvertreters bis zur Dauer von sechs Monaten auf Kosten des Schulden;

- 3) Ausschließung von der Alterszulage oder gänzliche oder theilweise Entziehung derselben (kirchliches Gesetz I, betreffend Alterszulagen an geringer besoldete Geistliche, vom 13. April 1869, Art. 8, Amtsblatt IV S. 1571);
- 4) Entfernung vom Amte (Art. 4).

Art. 3.

Ordnungsstrafen sind:

- 1) Verweis;
- 2) Geldstrafe bis zum Betrage des einmonatlichen Gehalts, jedoch nicht über zweihundert Mark.

Art. 4.

Die Entfernung vom Amte kann bestehen:

- 1) in Versehung (Art. 5);
- 2) in Amtsenthebung (Art. 6);
- 3) in Dienstentlassung (Art. 7).

Art. 5.

Die Versehung erfolgt durch Übertragung eines anderen geistlichen Amtes

- a) ohne Verlust am kompetenzmäßigen Gehalt;
- b) mit Verlust am kompetenzmäßigen Gehalt, jedoch nicht um mehr als ein Fünftel derselben.

Bei der Strafversehung mit Verlust am kompetenzmäßigen Gehalt kann an die Stelle der Gehaltsverminderung auf die Entziehung der Alterszulage oder eines Theils derselben (vergl. Art. 2 Ziff. 3) erkannt werden.

Zu dem auf Versehung lautenden Urtheil kann ausgesprochen werden, daß die nach Maßgabe von Art. 23 (vergl. Art. 108 bis 114 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten sc., vom 28. Juni 1876, Reg. Blatt S. 211 ff.) etwa verfügte Suspension bis zum Vollzug des Urtheils, höchstens aber bis zum Ablauf von drei Monaten nach ergangenem Urtheil, anzubauen habe.

Art. 6.

Die Amtsenthebung (strafweise erfolgende Pensionirung) hat den Verlust der Befugniß zur Vornahme geistlicher Amtshandlungen, jedoch nicht des Titels zur Folge; der gesetzliche Ruhegehalt kann bis auf zwei Dritttheile herabgesetzt werden.

Art. 7.

Die Dienstentlassung hat den Verlust des Amtes und Gehalts, des Titels, der Zugniss zur Vornahme geistlicher Amtshandlungen und des Pensionsanspruchs von Rechts wegen zur Folge.

Ist im gerichtlichen Verfahren gegen einen Geistlichen rechtskräftig auf Bußthausstrafe, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Unfähigkeit zu Bekleidung öffentlicher Aemter erkannt, so tritt der Verlust des Kirchenamts mit den Wirkungen der Dienstentlassung (Abs. 1) ohne weiteres Verfahren von Rechts wegen ein.

Art. 8.

Welche der in Art. 2 bis 7 bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der gröheren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit besonderer Rücksicht auf das gesammte Verhalten des Angehuldigten, die Eigenthümlichkeit des Fälls und das dienstliche Interesse zu ermeissen.

Art. 9.

Auf Entfernung vom Amte kann auch wegen solcher Handlungen, deren sich ein Geistlicher vor der Nebernahme des Amtes schuldig gemacht hat, erkannt werden, wenn dadurch das amtliche Ansehen desselben in dem Grade geschmäleret ist, daß diese Maßregel als geboten erscheint.

Art. 10.

Bezüglich des Verhältnisses der Strafrechtspflege zum Disziplinarverfahren finden auf Geistliche die Bestimmungen des Beamtengegesches Art. 75 und 76 entsprechende Anwendung.

Art. 11.

Zur Ertheilung von Verweisen (Art. 3 Ziff. 1) ist jeder Dienstvorgesetzte seinen Untergebenen gegenüber befugt. Das Konistorium kann den von ihm beschlossenen Verweis durch Ladung des Schuldigen vor den Generalsuperintendenten oder eine Kommission des Konistoriums oder vor dieses Kollegium verschärfen.

Zur Verhängung von Geldstrafen (Art. 3 Ziff. 2), zur Bestellung eines Stellvertreters auf Kosten des Schuldenhaften (Art. 2 Ziff. 2), zur Ausschließung von der noch nicht verwilligten Alterszulage (Art. 2 Ziff. 3) und zum Erkenntniß auf Verjährung

ohne Verlust am kompetenzmäßigen Gehalt (Art. 5 lit. a) ist das Evangelische Konistorium zuständig. Bezuglich des Verfahrens findet Art. 78 des Beamtengeges entsprechende Anwendung.

Im Falle des Art. 76 Abs. 2 des Beamtengeges bleibt es dem Evangelischen Konistorium vorbehalten, auch auf eine der in Abs. 1 und 2 des gegenwärtigen Artikels erwähnten Disziplinarstrafen zu erkennen.

Art. 12.

Gegen Verweise, welche von den Dekanen oder Generalsuperintendenten ertheilt worden sind, findet eine einmalige Beschwerde an das Evangelische Konistorium statt.

Gegen die von dem Konistorium nach Maßgabe von Art. 11 verfügten Disziplinarstrafen findet eine Beschwerde an das Disziplinargericht (Art. 14) mit ausschließender Wirkung statt, sofern nicht bloß auf Verweis oder auf Geldstrafe bis zu fünfzig Mark erkannt worden ist.

Die Beschwerde ist binnen der Rotheit von vierzehn Tagen nach Gründung der Strafverfügung in der Beschwerdeinstanz schriftlich auszuführen.

Art. 13.

Die theilweise oder gänzliche Entziehung der Alterszulage (Art. 2 Ziff. 3), die Zurückziehung (Art. 5 Abs. 1 lit. b), die Amtsenthebung (Art. 6) und die Entlassung (Art. 7) kann nur von dem Disziplinargericht (Art. 14) im förmlichen Disziplinarverfahren (Art. 15 bis 22) verfügt werden.

Art. 14.

Das Disziplinargericht besteht außer dem Vorstand

- 1) aus vier Mitgliedern des Konistoriums, zwei geistlichen und zwei weltlichen, welche auf den Antrag des Konistoriums von dem evangelischen Landesherrn für die Tauer ihres Amtes ernannt werden;
- 2) aus drei von dem evangelischen Landesherrn ernannten evangelischen Mitgliedern der höheren Gerichte; die Ernennung derselben bleibt in Kraft, solange sie ein richterliches Amt bekleiden;
- 3) aus vier durch die Landesynode mit absoluter Stimmenmehrheit je auf eine Synodalperiode zu wählenden evangelischen Kirchgenossen, welche die zur

Wählbarkeit in die Landessynode erforderlichen Eigenschaften besitzen, zwei geistlichen und zwei weltlichen. Für den Fall der Verhinderung oder des Austritts derselben werden zugleich zwei Erwähnmänner, ein geistlicher und ein weltlicher, gewählt. Insolange nach dem Beginn einer neuen Synodalperiode die Neuwahl noch nicht vollzogen ist, bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

Der Vorstand des Disziplinargerichts wird von dem evangelischen Landesherrn für die Dauer von sechs Jahren ernannt. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch eines der in Ziff. 2 genannten Mitglieder, welches von dem evangelischen Landesherrn hiermit gleichzeitig beauftragt wird, vertreten.

Die in Ziff. 2 und 3 genannten Mitglieder des Disziplinargerichts sollen nicht zugleich Mitglieder des Konsistoriums sein; sie hören im Falle ihres Eintritts in dasselbe auf, ihr Amt im Disziplinargericht zu bekleiden.

Der Ernennung der in Ziff. 2 erwähnten Mitglieder, sowie der des Vorstands des Disziplinargerichts (Abs. 2) geht, wosfern nicht der Vorstand des Konsistoriums mit dem letzteren Amt betraut wird, die Vernehmung des Konsistoriums voraus.

Die Mitglieder des Disziplinargerichts werden, soweit sie nicht dem Konsistorium angehören, auf die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes besonders verpflichtet.

Art. 15.

Das formliche Disziplinarverfahren (Art. 13) besteht in einer schriftlichen Voruntersuchung, und einer mündlichen, nicht öffentlichen, Verhandlung vor dem Disziplinargericht.

Die Einleitung dieses Verfahrens wird von dem Konsistorium verfügt.

Art. 16.

In Absicht auf die Voruntersuchung, die Einstellungs- und Verweisungsbeschlüsse und die Mitwirkung eines Vertreters der Anklage finden die Bestimmungen der Art. 82, 87 bis 91 und Art. 93 des Beamten gesetzes entsprechende Anwendung, soweit nicht der nachfolgende Abs. 2 in Betreff der Zuständigkeit des Konsistoriums zu den daselbst erwähnten Verfügungen Besonderes bestimmt.

Das Konsistorium ernennt den Untersuchungsbeamten und den Vertreter der Anklage (Art. 82), entscheidet bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen diesem und dem Unter-

suchungsbeamten über die Ergänzung der Untersuchung (Art. 89), beschließt über die Entstellung und eine etwaige in seiner Zuständigkeit gelegene Disziplinarstrafe (Art. 91) oder über die Verweisung an das Disziplinargericht (Art. 94), zu welchem Bechuße die Voruntersuchungsalten mit dem Antrage des Vertreters der Anklage (Art. 90) dem Konsistorium vorzulegen sind.

Sucht der Angekladte unter Verzicht auf Titel, Gehalt und Pensionsanspruch um seine Entlassung nach, so hat die Ertheilung derselben auch den Verlust der Befugniß zu Vornahme geistlicher Amtshandlungen von Rechts wegen zur Folge.

Die Verhängung einer Ordnungsstrafe ist im Falle von Abs. 3 nicht statthaft.

Art. 17.

Die Wiederaufnahme des eingestellten förmlichen Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Anschuldigungspunkte ist nur auf Grund neuer Beweise zulässig.

Art. 18.

Beschließt das Konsistorium die Verweisung vor das Disziplinargericht, so hat es gleichzeitig mit der Übergabe der Untersuchungsalten an dieses Gericht dem Beschuldigten den Verweisungsbeschluß zu eröffnen.

Art. 19.

Die mündliche Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Disziplinarfällen (Art. 12 und 13) erfolgt durch sieben Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden (Art. 14 Abs. 2), nämlich: ein geistliches und ein weltliches Mitglied des Konsistoriums (Art. 14 Ziff. 1), zwei landesherrliche (Art. 14 Ziff. 2) und zwei von der Landessynode gewählte Mitglieder (Art. 14 Ziff. 3), ein geistliches und ein weltliches.

Zur Fassung anderer Beschlüsse des Disziplinargerichts ist einschließlich des Vorsitzenden die Zahl von fünf Mitgliedern, worunter ein dem Konsistorium angehöriges geistliches, ein landesherrliches und ein von der Synode gewähltes, genügend (vergl. jedoch Art. 20).

Die Reihenfolge, in welcher die Mitglieder an den Verhandlungen des Disziplinargerichts teilnehmen, wird von dem Vorstande des Disziplinargerichts je für das folgende Jahr festgestellt.

In Beschwerdesachen (Art. 12) sind diejenigen Mitglieder des Konsistoriums, welche bei der Entscheidung in erster Instanz mitgewirkt haben, ausgeschlossen.

Art. 20.

In Betreff der Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern des Disziplinargerichts finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung. Die Mitwirkung bei den in Art. 16, 17, 22 erwähnten Beschlüssen bildet keinen Ausschließungsgrund. Die Gutscheidung erheilt endgültig das Disziplinargericht ohne Mitwirkung des beanstandeten Mitgliedes in der in Art. 19 Abs. 2 vorgeschriebenen Besetzung.

Art. 21.

Für die Ladung zur mündlichen Verhandlung, die Bertheidigung und die mündliche Verhandlung selbst, für die kommissarische Zeugenvernehmung, das Urtheil und die Kosten des Verfahrens finden die Art. 94, 95, 97 bis 100, ferner Art. 101 Abs. 1, 2, 4, 5 und Art. 102, 106 des Beamtengegeses entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß das Disziplinargericht, wenn es die Anschuldigung für begründet erachtet, als Beschwerdegericht (Art. 12) auch auf eine geringere als die von dem Konsistorium erkannte Disziplinarstrafe und als Gericht erster Instanz (vergl. Art. 13) auf eine der in Art. 11 aufgeführten Strafen erkennen kann.

Art. 22.

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil erledigten Disziplinarverfahrens kann sowohl von dem Konsistorium als von dem Verurteilten bei dem Disziplinargericht aus solchen Gründen beantragt werden, welche nach der Strafprozeßordnung die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil beendigten Strafverfahrens auf Antrag der Staatsanwaltschaft beziehungsweise des Verurteilten rechtfertigen.

Ein Antrag, welcher auf die Behauptung einer gerichtlich strafbaren Handlung als den gesetzlichen Grund der Wiederaufnahme gestützt werden soll, ist nur zulässig, wenn wegen dieser Handlung eine rechtskräftige Verurtheilung ergangen ist, oder wenn die Einleitung oder Durchführung des Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mängels an Beweis nicht erfolgen kann.

Auf das Wiederaufnahmeverfahren findet der Art. 105 des Beamtengegeses entsprechende Anwendung.

Art. 23.

Die vorläufige Dienstenthebung eines Geistlichen (Suspension vom Amt) tritt kraft des Gesetzes ein, wenn im gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung verfügt, oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftiges Urtheil erlassen ist, welches nach Art. 7 Abs. 2

den Verlust des Kirchenamts nach sich zieht. In diesem Falle findet Art. 109 des Beamtengegeses entsprechende Anwendung.

Die vorläufige Dienstenthebung kann auch bei Einleitung oder im Laufe eines Disziplinarverfahrens (Art. 11, 13) dann verfügt werden, wenn angezeigt ist, daß eine der in Art. 4 bis 7 dieses kirchlichen Gesetzes genannten Strafen zur Anwendung kommen werde.

Für die vorläufige Dienstenthebung finden ferner und vorbehältlich des in Abs. 4 Bestimmten die Art. 110 bis 114 des Beamtengegeses entsprechende Anwendung.

Die Verfügung der Suspension (Art. 110 Abs. 1 des Beamtengegeses), wie auch die Bestimmung des innezubehaltenden Gehaltsteils innerhalb der in Art. 111 Abs. 1 und 2 des erwähnten Gesetzes vorge schriebenen Grenze, kommt dem Konistorium zu. Der Rest des inne behaltenen Gehalts über den Stellvertretungsaufwand ist zu den Kosten des Disziplinarverfahrens zu verwenden, soweit deren Erfaß dem Angeklagten im Urtheil auferlegt wird.

Art. 24.

Die nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ergehenden Aufforderungen, Mitteilungen und Ladungen erfolgen nach Art. 115 des Beamtengegeses.

Art. 25.

Auf zeitlich in den Ruhestand versetzte Geistliche sind die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in gleicher Weise anzuwenden, wie auf aktive Geistliche.

Gegen einen bleibend in den Ruhestand versetzten Geistlichen finden die Vorschriften über die Ordnungsstrafen in den Fällen der Verlezung des Dienstgeheimnisses Anwendung.

Auf den Verlust des Titels und des Ruhe gehalts, womit auch der Verlust der Befugniß zur Vornahme geistlicher Amtshandlungen verbunden ist, kann erkannt werden wegen solcher zur Zeit des aktiven Dienstes begangenen Handlungen, welche, wären sie früher bekannt geworden, die Dienstentlassung zur Folge gehabt hätten. Das Verfahren fällt weg, wenn der Pensionär unter Neberauahme der Kosten freiwillig auf den Ruhe gehaltsanspruch verzichtet. Dieser Verzicht hat den Verlust des Titels und der Befugniß zur Vornahme geistlicher Amtshandlungen von Rechts wegen zur Folge.

Auf vormalige Geistliche finden die Vorschriften über Ordnungsstrafen in den Fällen der Verlezung des Dienstgeheimnisses Anwendung. Auch kann ihnen der geistliche Amtstitel wegen verschuldetter Verlezung der ihnen obliegenden Verpflichtungen ausdrücklich abgesprochen werden, womit der Verlust der Befugniß zur Vornahme geistlicher Amtshandlungen verbunden ist.

Zuständig ist für die Ordnungsstrafen des Abs. 2 und 4 das Konfistorium, für die in Abs. 3 und 4 sonst erwähnten Maßregeln das Disziplinargericht. Für das Verfahren finden die Art. 11 Abs. 2 Schlußsatz und Art. 12 beziehungsweise Art. 15 bis 24 entsprechende Anwendung.

Art. 26.

Auf unständige Geistliche finden die in den Art. 3, 11, 12 enthaltenen Bestimmungen über Ordnungsstrafen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß Geldstrafe bis zum Betrag von einhundert Mark zulässig ist.

Art. 27.

Wenn die dem Konfistorium zustehende Entfernung aus der Liste der Predigtamtskandidaten oder die Entziehung der Befugnis zu Vornahme geistlicher Amtshandlungen, welche von dem Konfistorium gegen Predigtamtskandidaten, sowie gegen vormalige und gegen in den bleibenden Ruhestand versetzte Geistliche verfügt werden kann, wegen verschuldetter Verleugnung der denselben obliegenden Verpflichtungen ansgesprochen wird, finden in Betreff des Verfahrens und der Beschwerde Art. 11 Abs. 2 Schlußsatz und Art. 12 entsprechende Anwendung.

Art. 28.

Die Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Bestrafung der Geistlichen, vom 26./30. Oktober 1819 und der Art. 8 des kirchlichen Gesetzes, betreffend Alterszulagen an geringer besoldete Geistliche, vom 13. April 1869 (Amtsblatt IV S. 1571), jetzt Art. 7 der Neuredaktion vom 20. Dezember 1894 (Amtsblatt S. 4774), sind entsprechend abgeändert.

Art. 29.

Das Gesetz findet Anwendung auf alle dienstlichen Verfehlungen, wegen deren eine Untersuchung eingeleitet wird, nachdem das Gesetz in Kraft getreten ist.

Art. 30.

Auf die unfreiwillige Pensionierung von Geistlichen finden die Bestimmungen der Art. 35 und 36 des Beamten gesetzes entsprechende Anwendung mit der Aenderung, daß die in Art. 35 Abs. 1 und 2 und Art. 36 Abs. 1 und 2 erwähnten Verfügungen von dem Konfistorium getroffen werden, welchem die Alten (Art. 36 Abs. 5) behufs der weiteren Einleitung vorzulegen sind.

Art. 31.

Die nach Art. 14 Ziff. 3 durch die Landessynode zu wählenden Mitglieder des Disziplinargerichts werden auf die laufende Synodalperiode durch den Synodalausschuss gewählt.

Art. 32.

Der Tag, an welchem das Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird von dem evangelischen Landesherrn festgesetzt werden.

Das Evangelische Konsistorium ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Bebenhausen, den 18. Juli 1895.

Wilhelm.

Der Staatsminister des Kirchen- und Schulwesens:

Sarwey.

Anlage 2.

Königliche Verordnung,

betreffend das Inkrafttreten des kirchlichen Gesetzes über die Behandlung dienstlicher Verfehlungen und unfreiwillige Pensionierung der evangelischen Geistlichen. Vom 18. Juli 1895.

In Gemäßheit des Art. 32 des kirchlichen Gesetzes, betreffend die Behandlung dienstlicher Verfehlungen und die unfreiwillige Pensionierung der Geistlichen vom 18. Juli 1895 verordnen und verfügen Wir auf den durch den Vortrag Unseres Staatsministers des Kirchen- und Schulwesens Uns übermittelten Antrag Unseres Evangelischen Konsistoriums, daß das genannte kirchliche Gesetz mit dem Tage der Bekündigung des staatlichen Gesetzes, betreffend das Disziplinarverfahren gegen evangelische Geistliche, vom 18. Juli 1895 in Wirksamkeit zu treten hat.

Das Evangelische Konsistorium ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Bebenhausen, den 18. Juli 1895.

Wilhelm.

Der Staatsminister des Kirchen- und Schulwesens:

Sarwey.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Schenke).

Nº 19.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 25. Juli 1895.

Inhalt:

Gesetz, betreffend die Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau, sowie für außerordentliche Bedürfnisse der Verkehrsanstalten-Verwaltung in der Finanzperiode 1895/97. Vom 14. Juli 1895. — Bekanntmachung des Kriegsministeriums, betreffend die Leistungen über Pensions- bezw. Rentenempfänge. Vom 19. Juli 1895.

Gesetz,

betreffend die Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau, sowie für außerordentliche Bedürfnisse der Verkehrsanstalten-Verwaltung in der Finanzperiode 1895/97.

Vom 14. Juli 1895.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

In der Finanzperiode 1895/97 sind Eisenbahnen herzustellen:

1) Von Lauffen a. N. nach Güglingen.

Für diese Bahn kommen in Verwendung 750 000 ℳ .

Von den Beteiligten ist die Erfüllung der auf 157 000 ℳ veranschlagten Kosten für den dauernd erforderlichen Grund und Boden zu übernehmen und der vorübergehend erforderliche Grund und Boden zur Benützung für die Zeit des Bedürfnisses kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

2) Von Schaffhausen nach Buchau.

Für diese Bahn kommen zur Verwendung 440 000 M.

Von den Beteiligten ist die Erstattung der auf 35 000 M. veranschlagten Kosten für den dauernd erforderlichen Grund und Boden zu übernehmen und der vorübergehend erforderliche Grund und Boden zur Benützung für die Zeit des Bedürfnisses, sowie das für den Betrieb in Buchau erforderliche Wasser kostenfrei zur Verfügung zu stellen und außerdem ein haarer Beitrag zu den Baukosten im Betrag von 35 000 M. zu leisten.

Art. 2.

Bur Fortsetzung des Baues der nach Art. 2 Biss. 1 des Gesetzes im Betreff der Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau z. in der Finanzperiode 1893 95 vom 15. Juni 1893 (Reg. Blatt S. 156) herzustellenden Verbindungsbahn von Untertürkheim nach Kornwestheim werden als zweite Baurate	5 770 000 M.	
und für den nach Art. 2 Biss. 4 derselben Gesetzes anzulegenden Güterbahnhof auf der Prag als weiterer Bedarf	630 000 M.	
	Zusammen	6 400 000 M.

Art. 3.

Es werden bestimmt für die Herstellung eines zweiten Gleises der Bahnstrecke Bietigheim—Jagstfeld mit Erweiterung der Zwischenstationen und gleichzeitiger Ausführung eines Rangierbahnhofs bei Heilbronn als vierte Rate 1 800 000 M.

Art. 4.

Für sonstige Erweiterungen und Verbesserungen an den im Betrieb befindlichen Bahnen werden 4 640 000 M. verwendet und zwar:

- 1) für die Ausdehnung der elektrischen Beleuchtung auf dem Bahnhof Stuttgart, weiterer Bedarf 155 000 M.,
- 2) für die Vergrößerung der Wagenwerkstätte Gaunstadt, vierte Rate 300 000 M.,
- 3) für die Erweiterung des Bahnhofs Göppingen, dritte Rate 80 000 M.,
- 4) für Grunderwerbungen zur Erweiterung des Bahnhofs Stuttgart 1 600 000 M.,
- 5) für den Bau einer neuen Lokomotivwerkstätte in Eglingen mit Zufahrtsgleis und zehn Beamten- und Arbeiter-Wohngebäuden und für die Herstellung einer

kleineren Betriebswerkstätte in Bietigheim mit zwei Dienstwohngebäuden im Ganzen als erste Rate	500 000 <i>M.</i>
6) für die Erweiterung der Station Vaihingen—Sersheim	160 000 <i>M.</i>
7) für die Verlängerung des Kreuzungsgleises der Station Sulz	45 000 <i>M.</i>
8) für die Einrichtung zentraler Weichen- und Signalstellung auf größeren Stationen, weiterer Bedarf	550 000 <i>M.</i>
9) für die Verstärkung des Oberbaus der Hauptbahnhstraße Mühlacker—Ulm, erste Rate	1 250 000 <i>M.</i>

Art. 5.

Für die Erbauung von weiteren Familienwohnungen für Unterbedienstete der Verkehrsanstalten in Stuttgart werden als dritte Rate 1 000 000 *M.* bestimmt.

Art. 6.

Für die Bearbeitung neuer Bahnprojekte werden 20 000 *M.* bestimmt.

Art. 7.

Für Zwecke der Post- und Telegraphen-Verwaltung werden 265 000 *M.* bestimmt und zwar:

- 1) für die Herstellung eines Postgebäudes am Bahnhof in Heidenheim 79 000 *M.*
- 2) für die Vergrößerung des Postgebäudes auf dem Bahnhof in Rentlingen 110 000 *M.*
- 3) für die Herstellung eines Postgebäudes am Bahnhof in Schorndorf 76 000 *M.*

Art. 8.

Sofern für die in Art. 2 bis 4 erwähnten Bauten Grunderwerbungen erforderlich werden, sind die Kaufschillinge für die Baupläne der Gebäude, sowie für die Grundflächen der Stationsanlagen, wie bisher, von der Grundstücksverwaltung zu bestreiten.

Aus verfügbaren Mitteln der Reichsverwaltung werden bestimmt:

- für die Bahn von Lauffen a. N. nach Güglingen 180 000 *M.*
und für die Bahn von Schnaittach nach Buchau 410 000 *M.*

Zur Deckung des weiteren Aufwands nach Art. 1 bis 7 sind Staatsanlehen unter möglichst günstigen Bedingungen aufzunehmen.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch Unsere Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen, bezüglich der Aufnahme der erforderlichen Staatsanlehen durch die

ständische Schuldenverwaltungsbehörde unter der verfassungsmäßigen Mitwirkung Unseres Finanzministeriums zu vollziehen.

Gegeben Bebenhausen, den 14. Juli 1895.

Wilhelm.

Mittnacht. Faber. Sarwey. Riede. Pischel.

Bekanntmachung des Kriegsministeriums,

betreffend die Quittungen über Pensions- bzw. Rentenempfänge. Vom 19. Juli 1895.

Zur Vereinfachung und Erleichterung des Quittungswesens wird Folgendes bestimmt:

1. Die Bescheinigung über den Bezug der Reichsangehörigkeit rücksichtlich der im Auslande wohnhaften Pensionäre sc., soweit dieselbe nach den bisherigen Bestimmungen beizubringen war, kann durch eine entsprechende pflichtmäßige Versicherung der gedachten Pensionäre sc. im Text der Quittungen ersetzt werden. Dabei bleibt aber den Kassenbeamten zu ihrer Sicherung die Befugnis vorbehalten, von solchen Pensionären sc., welche ihre Pension sc. wegen Abwesenheit im Auslande längere oder kürzere Zeit nicht abgehoben haben, bei dem wieder eintretenden Pensionsempfang den bescheinigten Nachweis ihrer Reichsangehörigkeit zu verlangen.

Anlage I

In Folge dieser Änderung tritt an Stelle der Anlage I zu der Bekanntmachung vom 15. November 1887 — Reg. Blatt S. 459 u. ff. — das nachstehende Quittungsformular, worin zugleich auch berücksichtigt ist, daß auf Grund der Novelle zum Militärpensionsgesetz vom 22. Mai 1893 — Reichsgesetzblatt S. 1711/83 — eine Versicherung über den Bezug eines anderweitigen Einkommens im Kommunaldienste seitens des Pensionärs sc. nicht mehr abzugeben ist. Andererseits hat die amtliche Bescheinigung eine Erweiterung erfahren, die bisher schon in der Anlage II und III vorgesehen war.

Die vorhandenen Formulare können unter entsprechender Abänderung aufgebraucht werden.

2. Dieses neue Formular ist auch zu den Quittungen über Renten nach Maßgabe des Haftpflicht- und Unfallsfürsorgegesetzes zu verwenden. Von Beibringung der Bescheinigung über die Reichsangehörigkeit zu den Quittungen über die vorgedachten Renten, auf welche auch Ausländer Anspruch haben, ist abzusehen.

Stuttgart, den 19. Juli 1895.

Schott v. Schottenstein.

Anlage I. für: Pension, — Pensionszuschuß, — Medaillengehalt, — Rändige Beihilfe oder Unterstήlung und für Renten nach Maßgabe des Haftpflichts und Unfallfürsorgegesetzes.

(Offiziere, Aerzte, Beamte und Soldaten vom Feldwebel sc. abwärts u. s. w.)

Belag-Nr.

Quittung.

	M. . . . ♂
buchstäblich	für
18	sind mir von dem Königlichen Kriegsanzahlamt zu Stuttgart gezahlt worden, worüber ich mit der Versicherung quittire, daß ich kein (oder: welches) anderweitiges Einkommen im Reichs- oder Staatsdienste beziehe und im Besitz der Reichsangehörigkeit bin.
ben . . . ten	18
Vor- und Zuname:	
Dienstgrad:	
Truppenteil oder Behörde, welchen der Empfangsberechtigte zuletzt angehört hat	
oder zur Zeit angehört:	
Soll — M. . . . ♂	
Abzug — " " und zwar:	
baat — M. . . . ♂	
1. Steuern	M. . . . ♂
2. Invalidengeld	" "
3. Beitrag z. Offizier-Pens.-Verein	" "
4.	" "
5.	" "
wie neben . . . M. . . . ♂	

Bescheinigung.

Dass der Bezugsberechtigte sich am Leben befindet, vorstehende Quittung eigenhändig unterschrieben hat und zu dem Unterzeichneten in keinem nahen verwandtschaftlichen Verhältnisse steht, wird hiermit bescheinigt.

ben . . . ten 18
 (Dienststempel und Unterschrift.)

Anmerkungen umstehend.

Anmerkungen.

- 1) Für die Form der Quittungsleistung ist das vorseitige Formular maßgebend und zwar ist solches sowohl zu den Monats- als Jahresquittungen zu verwenden.
- 2) Die Jahresquittungen, welche beim letzten Empfang in einem Rechnungsjahre, also im März auszustellen sind, müssen den Gesamtbetrag der Empfänger innerhalb des Rechnungsjahres enthalten und amtlich bescheinigt sein in der am Schluss des Formulars vorgesehenen Weise.

Den Kassenbeamten bleibt zu ihrer Sicherung die Befugniß vorbehalten, von solchen Pensionären z. welche ihre Pension z. wegen Abwesenheit im Auslande längere oder längere Zeit nicht abgehoben haben, bei dem wieder eintretenden Pensionsempfang den bescheinigten Nachweis ihrer Reichsangehörigkeit zu verlangen.

Die Monats-Quittungen bedürfen einer solchen Bescheinigung in denjenigen Fällen nicht, in welchen entweder der Berechtigte persönlich seine Gebühr in Empfang nimmt und der zahlende Kasse bekannt ist oder wenn ein Dritter auf Grund unbedenklicher und vorschriftsmäßiger Vollmacht, aus der sich zweifellos ergibt, daß der Berechtigte zur Zeit der Fälligkeit der Gebühr sich am Leben befunden hat, das Geld erhebt.

Die Bescheinigung der Quittungen ist innerhalb des Deutschen Reiches durch eine Militär- oder Civilbehörde (Staats- oder Gemeinde-Behörde) oder durch einen zu Führung eines Dienststegels berechtigten öffentlichen Beamten, im Auslande durch einen deutschen Gesandten oder einen deutschen Konsul unter Beiträgung des Dienststempels auszustellen.

In der Österreichisch-Ungarischen Monarchie kann die Bescheinigung außerdem durch eine der in dem Staatsvertrag vom 25. Februar 1880 (Reichsgesetzblatt von 1881 Seite 4-7) genannten Behörden erfolgen.

- 3) Pensionäre der Unterklassen (Unteroffiziere und Soldaten), welche in Gemäßheit der Bestimmungen vom 15. Dezember 1875 (Reg. Blatt Seite 605) mit dem Pensionsquittungsbuch versehen sind, haben letzteres bei jeder Gelderhebung vorzuweisen und es bildet dasselbe neben der Quittung selbst eine Bedingung für die jeweilige Zahlung.
- 4) Die Quittungen haben in Zahlen und Worten den vollen Monats- (Quartals-) oder Jahresbetrag der bezüglichen Gebühr zu enthalten; die am lehiter stattfindenden Abfälle (Steinen, Beiträge zu anderen Kassen u. s. w.) sind unterhalb der Quittung erschlich zu machen, und zwar geschieht dies in der Regel durch die zahlende Kasse.
- 5) Wenn aus besonderen Gründen die Zustellung der Pensionen und Unterstützungselder an die Empfangsberichtigten mittels der Post nötig oder wünschenswert erscheint, — worüber die zahlenden Kassen zu befinden haben — so geschieht die Beförderung der Gelder, sowie die Hin- und Rücksendung der Quittungen bzw. der Quittungsbücher der Invaliden und Pensionäre bis zum Hauptmann (Mittmeister, Oberstabsarzt 2. Klasse, Subalternbeamten der Militärvorwaltung) einschließlich aufwärts unter der Bezeichnung „Militaria“ portofrei. Die in dieser Weise bezeichneten Sendungen der Quittungen bzw. Quittungsbücher sind von den Geld-Empfängern mit einem amtlichen Siegel oder Stempel versehen zu lassen. Falls letzteres nicht geschehen kann, sind die Briefe unverschlossen zur Post zu geben.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Nr. 20.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag den 30. Juli 1895.

Inhalt:

Gesetz, betreffend eine Abänderung des Ausführungsgeches zum Reichsgesetz vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 4. März 1888. Vom 15. Juli 1895. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Kirchenbauverein St. Eberhard in Stuttgart. Vom 22. Juli 1895. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Besignisse der Amtshäuser. Vom 22. Juli 1895. — Bekanntmachung des Finanzministeriums, betreffend den Voranschlag der sämmlichen Staatsausgaben und -einnahmen für die Finanzperiode 1. April 1895/97. Vom 29. Juli 1895. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Unfallversicherung der bei Regierung und sonstigen Regierungsbauarbeiten der Amtskörperhaften und Gemeinden beschäftigten Personen. Vom 26. Juli 1895.

Gesetz,

betreffend eine Abänderung des Ausführungsgeches zum Reichsgesetz vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 4. März 1888. Vom 15. Juli 1895.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, was folgt:

Einziger Artikel.

An Stelle des Art. 6 des Ausführungsgeches zum Reichsgesetz vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 4. März 1888 (Reg. Blatt S. 89) tritt nachstehende Bestimmung:

Art. 6.

Die Berufsgenossenschaften haben einen Reservefonds anzusammeln.

Dem auf den 31. Dezember 1894 angesammelten Bestand derselben ist die Hälfte der Zinsen so lange zuzuschlagen, bis der Reservefonds den einfachen Jahresbedarf nach Eintritt des Beharrungszustandes erreicht hat. Im Uebrigen können die Zinsen zur Deckung der Genossenschaftslasten verwendet werden.

Auf Antrag des Genossenschaftsvorstands kann die Genossenschaftsversammlung jederzeit weitere Zuschläge zum Reservefonds beschließen, sowie bestimmen, daß derselbe über den einfachen Jahresbedarf nach Eintritt des Beharrungszustandes erhöht werde. Derartige Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Landesversicherungsamts.

In dringenden Bedarfsfällen kann die Genossenschaft mit Genehmigung des Landesversicherungsamts schon vorher die dem Reservefonds zuzuschlagenden Zinsen und erforderlichen Fällen auch den Kapitalbestand des Reservefonds angreifen. Die Wiederergänzung erfolgt alsdann nach näherer Anordnung des Landesversicherungsamts.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Bebenhausen, den 15. Juli 1895.

Wilhelm.

Mittnacht. Faber. Sarwey. Riede. Pischel.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Kirchenbauverein
St. Eberhard in Stuttgart. Vom 22. Juli 1895.

Seine Königliche Majestät haben am 19. Juli d. J. allergnädigst geruht, dem Kirchenbauverein St. Eberhard in Stuttgart die juristische Persönlichkeit auf Grund der vorgelegten Statuten vorbehältlich der Rechte Dritter zu verleihen.

Stuttgart, den 22. Juli 1895.

Pischel.

**Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Befugnisse der Amtshäuser.** Vom 22. Juli 1895.

Nachdem die Stadtgemeinde Neresheim auf die Ermächtigung zur Achtung von Flüssigkeitsmaassen und von metallenen Trockenhohlmaassen bis zu 20 Liter Raumgehalt (zu vergl. die Bekanntmachungen vom 21. März 1872, Reg. Blatt S. 122, und 5. November 1884, Reg. Blatt S. 230) Verzicht geleistet hat, sind die Befugnisse des dortigen Amts auf die Achtung von Fässern beschränkt worden.

Stuttgart, den 22. Juli 1895.

Pischel.

**Bekanntmachung des Finanzministeriums,
betreffend den Voranschlag der sämtlichen Staatsausgaben und -einnahmen für die Finanzperiode
1. April 1895/97.** Vom 20. Juli 1895.

Nachdem das Finanzgesetz für die Finanzperiode 1. April 1895 bis 31. März 1897 vom 18. Juli 1895 sammt dem Hauptfinanzetat für 1895/97 und das Gesetz betreffend die Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau, sowie für außerordentliche Bedürfnisse der Verkehrsanstalten-Verwaltung in der Finanzperiode 1895/97 vom 14. Juli 1895 durch das Regierungsblatt (S. 223 ff. und S. 245 ff.) veröffentlicht sind, wird auf Grundlage dieser Gesetze in Nachstehendem eine Uebersicht über den Voranschlag der Staatsausgaben und -einnahmen für 1895/97:

- A. beim ordentlichen Dienst (landende und Restverwaltung), sowie
- B. beim außerordentlichen Dienst (Ausgaben und Einnahmen aus Anlehen) bekannt gegeben, welcher abgetrennt hievon weiter noch
- C. eine Nachweisung der voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Grundstücksverwaltung angefügt ist.

Stuttgart, den 20. Juli 1895.

Niede.

Übersicht

über den Voranschlag der Ausgaben und Einnahmen für 1895/97

- A. beim ordentlichen Dienst (lauflende und Restverwaltung),
- B. beim außerordentlichen Dienst (Ausgaben und Einnahmen aus Anlehen) und
- C. bei der Grundstöcksverwaltung.

Rap.	A. Ordentlicher Dienst.	1895/96		1896/97		
		M.	Ö.	M.	Ö.	
I. Staatsbedarf.						
1) Laufende Verwaltung.						
1.	Zivilfeste	1 993 567	—	1 993 567	—	
2.	Apanagen und Witume	142 081	17	142 081	17	
3.	Staatschuld	19 898 076	43	20 530 918	08	
3a.	Zinse aus Schatzweisungen	—	—	—	—	
4.	Renten	239 987	56	240 014	86	
5.	Entschädigungen	65 609	35	65 609	35	
6.	Pensionen	2 720 500	—	2 800 000	—	
7.	Wartegelder	1 260	—	1 260	—	
8.	Unterstützungen	477 200	—	487 200	—	
9.	Geheimer Rath	57 500	—	57 500	—	
9a.	Berwaltungsgesetzhof	25 930	—	25 930	—	
Departement der Justiz.						
10.	Ministerium, Kollegien und Staatsanwaltschaft	1 568 181	56	1 568 181	56	
11.	Amtsgerichte und Notariate	1 430 463	57	1 430 463	57	
12.	Gerichtliche Strafanstalten	562 353	—	562 353	—	
13.	Kriminalosten	550 800	—	550 800	—	
13a.	Fonds für Entschädigung von Zustellungsbeamten	5 000	—	5 000	—	
14.	Reise- und Umzugskosten	8 500	—	8 500	—	
15.	Dispositionsfonds	2 000	—	2 000	—	
Summe Rap. 10—15 —		4 127 298	13	4 127 298	13	

Kap.	A. Ordentlicher Dienst.	1895/96		1896/97		
		M.	dp	M.	dp	
I. Staatsbedarf.						
1) Tausende Verwaltung.						
Departement der auswärtigen Angelegenheiten.						
a) politische Abtheilung.						
16.	Ministerium	67 053	—	67 053	—	
17.	R. Gesandtschaften und Konsulate	60 860	—	60 860	—	
18.	Geheimes Haus- und Staatsarchiv	34 850	—	35 080	—	
19.	Dispositionsfonds	1 750	—	1 750	—	
Summe Kap. 16—19 —						
19a.	b) Abtheilung für die Verkehrsanstalten	164 513	—	164 743	—	
Von diesen Summen sind übertragen:						
	auf Kap. 118 Eisenbahnen	44 860	—	43 660	—	
	" " 119/120 Post und Telegraphen	29 907	—	29 107	—	
	wonach hier verbleiben	14 953	—	14 553	—	
Summe Kap. 16—19a —						
Departement des Innern.						
20.	Ministerium und Kollegien	651 910	—	649 910	—	
21.	Bezirksverwaltung	797 568	—	797 778	—	
22.	Reise- und Umgangskosten	12 000	—	12 000	—	
23.	Für polizeiliche Zwecke überhaupt	55 000	—	55 000	—	
24.	Kosten des Militärsatzgeschäfts	15 080	—	15 080	—	
24a.	Quartierkostenzuschuß	62 300	—	62 300	—	
25.	Öffentliche Wasserversorgung	20 000	—	30 000	—	
26.	Landjägerkorps	819 850	60	806 596	86	
27.	Gefangenentransportkosten	120 000	—	120 000	—	
28.	Arbeitshäuser	35 883	26	35 605	50	
29.	Staats- und Privatirrenanstalten	442 913	59	438 447	71	
30.	Öffentliche Gesundheitspflege	57 700	—	57 700	—	
31.	Kosten des Veterinärwesens	57 000	—	57 000	—	
32.	Für orthopädische Heilzwecke	5 500	—	5 500	—	
33.	Landeshebamenschule	27 440	—	27 380	—	

Rap.	A. Ordentlicher Dienst	1895/96		1896/97		
		M.	dp	M.	dp	
I. Staatsbedarf.						
1) Taufende Verwaltung.						
Departement des Innern (Fortf.).						
34.	Zentralstelle für die Landwirtschaft	449 165	—	328 395	—	
35.	Förderung der Hagelversicherung	160 000	—	160 000	—	
36.	Landesfürst	186 239	28	186 939	28	
36 a.	Remontedepot	4 774	20	4 774	20	
37.	Für Hebung der Privatpostbezücht	54 900	—	54 900	—	
38.	Zentralstelle für Gewerbe und Handel	213 406	45	240 170	—	
38 a.	Fürsorge für Arbeitsvermittlung	5 000	—	5 000	—	
39.	Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung	15 500	—	15 500	—	
40.	Strebenbauverwaltung	2 725 981	—	2 722 824	—	
41.	Nedarschiffahrtsfonds	45 396	—	45 396	—	
42.	Flussaufsichtsfonds	231 877	—	231 877	—	
43.	Für milde Zwecke	111 281	14	111 281	14	
44.	Dispositionsfonds	8 200	—	8 200	—	
44 a.	Öffentliche Armenpflege	233 400	—	233 400	—	
Summe Rap. 20—44a —		7 625 265	52	7 518 954	69	
Departement des Kirchen- und Schulwesen.						
45.	Ministerium und Kollegien	296 940	—	299 095	—	
46.	Reise-, Umzug- und Untersuchungskosten	8 500	—	8 500	—	
47.	Beiträge zu Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbauten der Gemeinden	120 000	—	120 000	—	
48.	Dispositionsfonds	2 600	—	2 600	—	
49.	Befoldungen der evangelischen Kirchendiener	2 278 444	29	2 285 444	29	
50.	Entschädigungen der evangelischen Kirchendiener für Einkommensverluste infolge der Ablösungen	40 371	42	40 371	42	
51.	Evangelische Seminarien, Landeskananen u. s. w.	269 846	20	269 626	20	
52.	Für evangelisch-lutherische Einrichtungen	29 230	—	29 230	—	
53.	Für evangelisch-gottesdienstliche Zwecke	2 000	—	2 000	—	
54.	Befoldungen der katholischen Kirchendiener	1 014 405	73	1 014 405	73	

Rap.	A. Ordentlicher Dienst.	1895/96		1896/97		
		M.	dp.	M.	dp.	
I. Staatsbedarf.						
1) Tausende Verwaltung.						
	Departement des Kirchen- und Schulwesens (Fortf.).					
55.	Erfüllungen der katholischen Kirchendienere für Einkommensverluste infolge der Ablösungen	62 485	72	62 485	72	
56.	Bistum und Priesterseminar	122 645	89	122 670	89	
57.	Wilhelmsstift und niedere Konvekte	163 004	03	163 004	03	
58.	Für katholisch-kirchliche Einrichtungen	5 576	—	5 576	—	
59.	Für katholisch-gottesdienstliche Zwecke	13 856	07	13 856	07	
60.	Beitrag zur israelitischen Zentralkirchenfasse	32 400	—	32 400	—	
61.	Universität	865 799	39	865 799	39	
62.	Staatsstipendien an Studirende der Laubdesuniversität	9 814	—	9 814	—	
63.	Unterstützungen zu wissenschaftlichen Reisen	4 286	—	4 286	—	
64.	Landwirthschaftliche Anstalt in Hohenheim	161 513	—	138 513	—	
65.	Thierärztliche Hochschule	66 717	—	66 717	—	
66.	Ackerbauschulen	17 622	57	17 622	57	
67.	Weinbauschule in Weinsberg	12 140	—	12 140	—	
68.	Landwirthschaftliche Winterschulen	21 005	—	20 565	—	
69.	Ländliche Fortbildungsaufstalten	23 000	—	23 000	—	
70.	Technische Hochschule	281 202	—	281 202	—	
71.	Baugewerbeschule	153 857	—	153 857	—	
72.	Gewerbliche Fortbildungsschulen	225 000	—	230 000	—	
73.	Besoldungen der Lehrer an Gymnasien, Lyceen und anderen lateinischen Lehranstalten	567 166	41	568 166	41	
74.	Sonstiger Aufwand für Gymnasien, Lyceen und andere lateinische Lehranstalten	43 820	—	43 820	—	
75.	Realschulwesen	239 080	—	246 580	—	
76.	Alterszulagen und Gehaltsausbesserungen für Lehrer an Gelehrten-, Real- und Bürgerschulen	551 567	—	551 567	—	
77.	Turnwesen	58 265	—	58 265	—	
78.	Höheres Lehrerinnenseminar in Stuttgart	18 920	—	18 920	—	
78 a.	Höhere Mädchenschulen	47 374	50	48 232	—	

Rap.	A. Ordentlicher Dienst.	1895/96		1896/97		
		M.	Ö.	M.	Ö.	
I. Staatsbedarf.						
1) Laufende Verwaltung.						
	Departement des Kirchen- und Schulwesens (Fort.).					
79.	Schullehrerseminare	249 867	19	249 427	19	
80.	Lehrerseminar in Marisgröningen	19 470	—	19 470	—	
81.	Unterstützungen von Privatschulamtsangehörigen . . .	52 655	—	52 655	—	
82.	Besoldungen der evangelischen Schuldienner . . .	72 165	40	72 165	40	
83.	Entschädigung evangelischer Schuldienner für Ein- kommenverluste infolge der Ablösungen . . .	3 485	64	3 485	64	
84.	Sonstiger Aufwand auf die evangelischen Volkschulen . .	85 120	—	83 200	—	
85.	Besoldungen der katholischen Schuldienner . . .	32 598	23	32 598	23	
86.	Entschädigungen katholischer Schuldienner für Ein- kommenverluste infolge der Ablösungen . . .	1 471	24	1 471	24	
87.	Sonstiger Aufwand auf die katholischen Volkschulen . .	46 329	71	46 329	71	
88.	Alterszulagen für Schullehrer und Beiträge an Gemeinden zu den Gehalten ihrer Schulstellen . .	1 709 000	—	1 689 000	—	
89.	Industrieschulen	35 260	—	35 260	—	
90.	Waisenhäuser	171 313	57	171 833	57	
91.	Taubstummen- und Blindenanstalten	91 020	81	91 075	81	
92.	Wissenschaftliche Sammlungen des Staats . . .	113 532	—	113 232	—	
93.	Kunstschule und Kunstsammlungen des Staats . .	111 476	—	111 476	—	
93a.	Kunstgewerbeschule	47 820	—	47 820	—	
94/95.	Konservatorium und Staatsfassung vaterländischer Kunst- und Alterthumsdenkmale	30 580	—	30 580	—	
96.	Staatsbeiträge an Privatvereine für Wissenschaft und Kunst	15 090	—	15 090	—	
96a.	Beiträge an öffentliche milde Stiftungen und Anstalten zur Entschädigung für ihren Portoanwand infolge Aufhebung der Portofreiheit . .	3 120	—	3 120	—	
97.	Kosten der Theilnahme an dem wissenschaftlichen Unternehmen der internationalen Erdmeßung . .	1 400	—	1 400	—	
97a.	Württ. Kommission für Landesgeschichte	11 000	—	11 000	—	
	Summe Rap. 45-97a - : -	10 734 229	01	10 712 021	51	

Rap.	A. Ordentlicher Dienst.	1895/96		1896/97		
		M.	ɔ.	M.	ɔ.	
I. Staatsbedarf.						
1) Laufende Verwaltung.						
Departement der Finanzen.						
98.	Ministerium und Kollegien	965 100	—	966 300	—	
99.	Reise- und Umgangskosten	17 000	—	17 000	—	
100.	Dispositionsfonds	3 020	—	3 020	—	
101.	Gebäudekosten	1 589 193	—	1 589 193	—	
102.	ist ausgefallen.					
103.	Statistisches Landesamt	122 870	—	145 010	—	
104.	ist ausgefallen.					
105.	Zoll- und Reichsteuerverwaltung	248 243	—	248 243	—	
106.	ist ausgefallen.					
107.	Allgemeine Amtsausgaben der Kamerälerämter . . .	676 516	—	676 516	—	
	Summe Rap. 98—107 —:	3 621 942	—	3 645 282	—	
108.	Ständische Kasse	425 413	57	377 383	57	
109.	Reservefonds	470 000	—	70 000	—	
110.	Leistungen an das Deutsche Reich	18 333 312	—	18 334 562	—	
110a.	Aufwand an Postporto infolge Aufhebung der Portofreiheit in Dienstsachen.	450 000	—	450 000	—	
	Summe 1) Laufende Verwaltung —:	71 573 684	74	71 744 325	36	
2) Restverwaltung.						
118/121.	Departement der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten.					
	Nach Art. 8 des Eisenbahnbau- u. Kreditgesetzes für 1895/97:					
	Für die Bahn Läuffen a. N. bis Göglingen . . .	180 000	—	—	—	
	" " " Schussenried bis Buchau . . .	410 000	—	—	—	
	Summe 2) Restverwaltung —:	590 000	—	—	—	
	Summe I. Staatsbedarf —:	72 163 684	74	71 744 325	36	

Rap.	A. Ordentlicher Dienst.	1895/96		1896/97		
		M.	dp	M.	dp	
II. Ertrag des Kammerguts.						
A. Ertrag der Domänen.						
111.	Von den Kamerälätern	611 882	—	611 882	—	
112.	Aus Forsten	6 817 955	—	6 817 955	—	
113.	Aus Jagden	22 539	—	22 539	—	
114.	Aus Holzgärten	6 600	—	6 600	—	
115.	Von den Berg- und Hüttenwerken	250 000	—	250 000	—	
116.	Von den Salinen	600 000	—	600 000	—	
117.	Von der Badanstalt Wildbad	6 000	—	6 000	—	
	Summe Rap. 111—117 —	8 314 976	—	8 314 976	—	
B. Ertrag der Verkehrsanstalten.						
118.	Eisenbahnen	14 240 840	—	14 310 840	—	
119/120.	Post und Telegraphen	1 679 801	—	1 864 407	—	
121.	Bodenseedampfschiffahrt	2 000	—	2 000	—	
	Summe Rap. 118—121 —	15 922 641	—	16 177 247	—	
122.	C. Ertrag der Münze	10 000	—	10 000	—	
123.	D. Verschiedene Einnahmen bei der Staatshauptlaſſe	593 986	42	487 414	42	
	Summe II. Ertrag des Kammerguts —	24 841 603	42	24 989 637	42	
	Derſelbe reicht zur Summe des oben angegebenen Staatsbedarfs mit	72 163 684	74	71 744 325	36	
	nicht zu um	47 322 081	32	46 754 687	94	

Rap.	A. Ordentlicher Dienst.	1895/96		1896/97		
		M.	§	M.	§	
III. Deckungsmittel.						
A. Landessteuern.						
a. Direkte Steuern.						
124.	Von Grundeigenthum und Gefällen, sowie aus Gebäuden und Gewerben	9 486 530	—	9 487 050	—	
125.	Von Apanagen, Kapital- und Renten-, Dienst- und Berufseinkommen	6 293 000	—	6 423 000	—	
	Summe Rap. 124 und 125 —	15 779 530	—	15 910 050	—	
b. Indirekte Steuern.						
126.	Accise	1 783 000	—	1 783 000	—	
127.	Abgabe von Hunden	220 700	—	220 700	—	
128.	Wirtschaftsabgaben	9 516 430	—	9 516 430	—	
129.	Sporteln und Gerichtsgebühren, sowie Erbschafts- und Schenkungssteuer	3 080 000	—	3 080 000	—	
	Summe Rap. 126—129 —	14 600 130	—	14 600 130	—	
	Summe Rap. 124—129 —	30 379 660	—	30 510 180	—	
130.	B. Reberweisungen aus der Reichskasse	15 400 630	—	15 400 630	—	
C. Verfügbares Vermögen der Kasserverwaltung (im Ganzen 1 338 796 M. 54 §)						
	875 642	88	463 153	66		
	Summe III. Deckungsmittel —	46 655 932	88	46 373 963	66	
	Die Unzulänglichkeit des Ertrags des Kammergutes zur Deckung des Staatsbedarfs beträgt nach oben	47 322 081	32	46 754 687	94	
	Mithin Abmangel —	666 148	44	380 724	8	
	welche Beträge nach Art. 2 des Finanzgesetzes, soweit nicht die Deckung aus dem wirklichen Anfall der Einnahmen möglich wird, aus dem Betriebs- und Vorrathskapital der Staatshauptkasse vorzusieghen sind.					

B. Außerordentlicher Dienst.	1895/96		1896/97	
	M.	ö	M.	ö
I. Ausgabe.				
Auf Grund älterer Kredite, da der noch nicht beschaffte Rest von 1810 481 M. von den bis 31. März 1895 bewilligten Krediten aus Mitteln der Grundstöckerverwaltung zu decken sein wird	—	—	—	—
Auf Grund der durch das Eisenbahnbau-Kreditgesetz für 1895/97 bewilligten Kredite	6 491 400	—	6 491 400	—
Summe I. Ausgabe — :.	6 491 400	—	6 491 400	—
II. Einnahme.				
Anlehen vom Herbst 1895	6 491 400	—	—	—
" " " 1896	—	—	6 491 400	—
Summe II. Einnahme — :.	6 491 400	—	6 491 400	—
Die Ausgabe beträgt — :.	6 491 400	—	6 491 400	—
Zusammenstellung von A. und B.				
I. Ausgabe.				
A. Ordentlicher Dienst	72 163 684	74	71 744 325	36
B. Außerordentlicher Dienst	6 491 400	—	6 491 400	—
Summe I. Ausgabe — :.	78 655 084	74	78 235 725	36
II. Einnahme.				
A. Ordentlicher Dienst.				
Ertrag des Kammerguts	24 841 603	42	24 989 637	42
Dedungsmittel	46 655 932	88	46 373 963	66
Summe A. — :.	71 497 536	30	71 363 601	08
B. Außerordentlicher Dienst				
Summe II. Einnahme	77 988 936	30	77 855 001	08
Die Ausgabe beträgt	78 655 084	74	78 235 725	36
Mithin Abmangel (wie oben) — :.	666 148	44	380 724	28

C. Grundstücksverwaltung.

	1895/96		1896/97
	ℳ.	ℳ.	ℳ.
I. Ausgabe.			
Für Komplexlasten-Ablösungen	3 000	—	3 000
Zur Befreiung der Kaufschillinge für die Baupläne der für den Eisenbahnbau erforderlichen Gebäude, sowie für die Grundflächen der Stationsanlagen	60 000	—	1 802 200
Für die Erwerbung des Marstallgebäudes in Stuttgart	850 000	—	850 000
Rückzahlungen von Ablösungsgeldern evangelischer Pfarreien	500	—	500
Weide- und Streuablösungen nach dem Gesetz vom 26. März 1873	300	—	300
Ablösungen von Holzberechtigungen u. dergl.	3 000	—	3 000
Ankauf von Grundstücken, insbesondere zur Arrendirung des Staatswaldbesitzes	250 000	—	250 000
Kassenbestände am Schluße der Statsjahre	197 031	25	201 731
Summe I. Ausgabe — :—	1 363 831	25	3 110 731
II. Einnahme.			
Kassenbestände am Beginn der Statsjahre	197 331	25	197 031
Von Komplexlastenablösungen	1 000	—	1 000
Von Ablösungen evangelischer Pfarreien	500	—	500
Von anderen Grundstücksgeldern, Kaufschillingen u. s. w.	200 000	—	200 000
Von verloosten und veräußerten Württemb. Staatschuldverschreibungen	965 000	—	2 712 200
Summe II. Einnahme — :—	1 363 831	25	3 110 731
Die Ausgabe beträgt — :—	1 363 831	25	3 110 731
	—	—	—

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Unfallversicherung der bei Regieweg- und sonstigen Regiebauarbeiten der Amts-
körperschaften und Gemeinden beschäftigten Personen. Vom 26. Juli 1895.

Mit Wirkung vom 1. August 1895 ab sind die Amtskörperschaften Mergentheim und Oehringen sowie die sämtlichen Gemeinden bezw. Theilgemeinden dieser Oberamtsbezirke unter Haftung der betreffenden, schon früher hinsichtlich der Unfallversicherung ihrer Regiewegarbeiten als leistungsfähig erklärt Amtskörperschaften für die Kosten gemäß §. 4 Ziff. 3 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 als leistungsfähig erklärt und ermächtigt worden, die Unfallversicherung der von ihnen bei Regiewegbau- und Unterhaltungsarbeiten sowie bei sonstigen Liesbauarbeiten und Nebenarbeiten beschäftigten Personen auf eigene Rechnung zu übernehmen.

Stuttgart, den 26. Juli 1895.

Pischel.

Nr. 21.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Samstag den 10. August 1895.

Inhalt:

Gesetz, betreffend die Verlängerung der Besugniß der Würtembergischen Notenbank in Stuttgart zur Ausgabe von Banknoten. Vom 1^o. Juli 1895. — Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Königlichen Militärverwaltung zur Erwerbung eines Geschäftsscheiplatzes für das XIII. (Königlich Würtembergische) Armeecorps auf dem Münsterger Hardt im Wege der Zwangseignung. Vom 3. August 1895.

Gesetz,

betreffend die Verlängerung der Besugniß der Würtembergischen Notenbank in Stuttgart zur Ausgabe von Banknoten. Vom 18. Juli 1895.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Königliche Regierung wird ermächtigt, die der Würtembergischen Notenbank in Stuttgart auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1871, betreffend die Errichtung einer Notenbank (Reg. Blatt S. 194), und des dieses Gesetz abändernden und ergänzenden

Gesetz vom 27. Juni 1875 (Reg.-Blatt S. 359) ertheilte Befugniß zur Ausgabe von Banknoten auf einen weiteren, die Zeit vom 1. Januar 1911 nicht übersteigenden Zeitraum zu erstrecken.

Auf Verlangen der Königlichen Regierung ist die Bank verpflichtet, an Plätzen, wo sich ein Bedürfniß hiefür geltend macht, Zweiganstalten zu errichten.

Unsere Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Bebenhausen, den 18. Juli 1895.

Wilhelm.

Mittnacht. Faber. Sarwey. Riede. Pijsel.

Königliche Verordnung,

betreffend die Ermächtigung der Königlichen Militärverwaltung zur Erwerbung eines Geschießplatzes für das XIII. (Königlich Württembergische) Armeekorps auf dem Münzinger Hardt im Wege der Zwangseignung. Vom 3. August 1895.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1888, betreffend die Zwangseignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken (Reg.-Blatt S. 446) verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums wie folgt:

Die Königliche Militärverwaltung wird ermächtigt, zum Zweck der Anlage eines Geschießplatzes für das XIII. (Königlich Württembergische) Armeekorps auf dem Münzinger Hardt diejenigen Grundstücke und Rechte an Grundstücken im Wege der Zwangseignung zu erwerben, welche nach dem von Uns genehmigten allgemeinen Plan für das gedachte Unternehmen erforderlich sind.

Nach diesem Plan kommt der Geschießplatz innerhalb desjenigen Geländes zu liegen, welches im Allgemeinen durch die Straßen Ailingen — Böttingen — Magolsheim —

Ingstetten — Ennabeuren — Feldstetten — Zainingen — Gruorn bis zur Abzweigung des Weges in das Böttenthal und von hier aus durch eine gerade Linie bis zum Dorf Auning begrenzt wird.

In dem Verfahren zum Zweck der Zwangseigentum wird die Königliche Militärverwaltung durch den Militär-Intendanturrath Wunderlich vertreten.

Als Enteignungsbehörde wird die Intendantur des XIII. (Königlich Württembergischen) Armeekorps bestellt.

Unser Ministerium des Kriegswesens ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Villa Seefeld bei Rorschach, den 3. August 1895.

Wilhelm.

Mittnacht. Haber. Schott von Schottenstein. Pijckel.

Nr. 22.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 15. August 1895.

Inhalt:

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Verkehr mit Diphtherieserum in den Apotheken. Vom 9. August 1895. — Bekanntmachung des Medizinalcollegiums, betreffend den Vertrieb des Diphtherieserums in den Apotheken. Vom 12. August 1895.

**Verfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend den Verkehr mit Diphtherieserum in den Apotheken. Vom 9. August 1895.**

In Ergänzung der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 11. Februar d. Js., betreffend den Verkehr mit Diphtherieserum in den Apotheken (Reg. Blatt S. 57), wird hierdurch mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät Nachstehendes weiter verfügt:

§. 1.

In den Apotheken darf nur solches Diphtherieserum feilgehalten und abgegeben werden, welches nachweislich der Prüfung durch die bei dem Königlich preußischen Institut für Infektionskrankheiten in Berlin errichtete Kontrol-Station unterlegen hat.

§. 2.

Die Kennzeichen der Fläschchen mit Diphtherieserum, welches dieser Prüfung unterlegen hat, sind folgende:

Die kontrollierten Fläschchen sind am Stopfen mit Papier überbunden (tktiert) und plombiert. Auf dem von dem Plombenverschluß gesicherten Deckpapier tragen dieselben das Datum der Prüfung und die Kontrollenummer; auf der einen Seite der Plombe befindet sich als Zeichen der Prüfungsstelle ein Adler, auf der anderen die Zahl der in der Flüssigkeit enthaltenen Immunisierungseinheiten. Doch ist zugelassen, die Zahl der Immunisierungseinheiten, statt auf der Plombe auf dem Verbandpapier des Stopfens (Tektur) der Fläschchen mit Tannefarbe anzudrücken. Für die Werthbemessung des Serums an Immunisierungseinheiten werden bis auf Weiteres 3 Grade zu Grunde gelegt, je nachdem dasselbe in 1 ccm mindestens 100, 150 oder 200 Immunisierungseinheiten enthält. Außerdem wird Ursprung und Hersteller auf den Fläschchen bezeichnet.

S. 3.

Das Serum soll klar sein und darf höchstens einen geringen Bodensaft haben.

Serum mit bleibenden Trübungen oder stärkerem Bodensaft, sowie Serum einer bestimmten Kontrollenummer, dessen Einziehung auf Grund der Untersuchung der Kontrollstation bestimmt wird, darf nicht abgegeben werden.

Stuttgart, den 9. August 1895.

P i j c k t.

Bekanntmachung des Medizinalkollegiums, betreffend den Vertrieb des Diphtherieserums in den Apotheken. Vom 12. August 1895.

Unter Bezugnahme auf die Ministerialverfügungen vom 11. Februar und 9. August d. Jg., betreffend den Verkehr mit Diphtherieserum in den Apotheken (Reg. Blatt S. 57 und S. 269), wird mit Genehmigung des K. Ministeriums des Innern Nachstehendes bekannt gegeben:

1) Die beiden Fabrikationsstätten für Serum: Chemische Fabrik auf Aktien vorm. G. Schering in Berlin und die Farbwirke vorm. Weißer, Quins und Brüning in Höchst a. M. haben sich bereit erklärt, die von ihnen gelieferten, mit Plombenverschluß noch versehenen Fläschchen, welche nach §. 3 Abj. 2 der Ministerialverfügung vom

9. August d. Js. nicht mehr abgegeben werden dürfen, gegen einwandfreie Präparate franko gegen franko umzutauschen.

2) Der Taxpreis für das geprüfte Serum wird nach dem Gehalt an Immunisierungseinheiten und dem jeweiligen Fabrikpreis für 100 Immunisierungseinheiten berechnet. Zur Zeit ist der Maximalberechnungspreis von den in Ziff. 1 genannten Fabrikationsstätten für den Verkehr mit den Apotheken einheitlich für 100 Immunisierungseinheiten auf 35 ₣ festgesetzt, so daß sich der Fabrikpreis für ein Fläschchen, enthaltend Serum mit 1000 Immunisierungseinheiten, im Höchstfalle auf 3 ₢ 50 ₣ stellt.

Wegen der Preismäßigung für Krankenanstalten u. dergl. wird noch besondere Bekanntmachung erfolgen.

3) Dem Apotheker stehen für seine Bemühungen beim Vertriebe des Diphtherieserum für 100 Immunisierungseinheiten $7\frac{1}{2}$ ₣, mindestens aber bei dem einzelnen Fläschchen 50 ₣ und höchstens 1 ₢ zu.

Stuttgart, den 12. August 1895.

A. Medizinalkollegium.
Geßler.

Nr. 23.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Freitag den 27. September 1895.

Inhalt:

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die von den Kommerzienrath Link'schen Erben in Heilbronn gemachte Stiftung zum Zweck der Errichtung des ersten öffentlichen Erholungshauses in Heilbronn. Vom 21. August 1895. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Aufhebung der besonderen Staatsaufsicht über die Gemeinde Ebersberg, Oberamts Backnang. Vom 4. September 1895. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend den Bestand der Amtshäuser. Vom 6. September 1895. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Julius Hef'sche Stiftung in Stuttgart. Vom 21. September 1895.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die von den Kommerzienrath Link'schen
Erben in Heilbronn gemachte Stiftung zum Zweck der Errichtung des ersten öffentlichen Erholungs-
hauses in Heilbronn. Vom 21. August 1895.

Seine Königliche Majestät haben am 19. August d. J. allergnädigst geruht, der von den Kommerzienrath Link'schen Erben in Heilbronn gemachten Stiftung zum Zwecke der Errichtung des ersten öffentlichen Erholungshauses in Heilbronn die juristische Persönlichkeit auf Grund der vorgelegten Statuten vorbehältlich der Rechte Dritter zu verleihen.

Stuttgart, den 21. August 1895.

Für den Staatsminister:
Fleischhauer.

**Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Aufhebung der besonderen Staatsaufsicht über die Gemeinde Ebersberg,
Oberamts Badnang. Vom 4. September 1895.**

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät ist die durch Königliche Verordnung vom 25. September 1855 (Reg. Blatt S. 217) angeordnete besondere Staatsaufsicht über die Gemeinde Ebersberg, Oberamts Badnang, wieder aufgehoben worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart, den 4. September 1895.

Für den Staatsminister:
Fleischhauer.

**Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend den Bestand der Amtshäuser. Vom 6. September 1895.**

Das Amtshaus Mulfingen, Oberamts Künzelsau, ist aufgehoben worden.

Stuttgart, den 6. September 1895.

Für den Staatsminister:
Fleischhauer.

**Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Julius Heß'sche Stiftung
in Stuttgart. Vom 21. September 1895.**

Seine Königliche Majestät haben am 17. September d. J. allernächst geruht, der Julius Heß'schen Stiftung in Stuttgart die juristische Persönlichkeit auf Grund der vorgelegten Statuten vorbehältlich der Rechte Dritter zu verleihen.

Stuttgart, den 21. September 1895.

Pijet.

Nº 25.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Freitag den 11. Oktober 1895.

Inhalt:

Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Volkszählung vom 2. Dezember 1895.
Vom 23. September 1895.

**Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen,
betreffend die Volkszählung vom 2. Dezember 1895.** Vom 23. September 1895.

Nach Beschluss des Bundesrathes vom 11. Juli 1895 ist in allen Staaten des Deutschen Reichs eine Volkszählung nach dem Stande vom 2. Dezember 1895 vorzunehmen, durch welche die ortsanwesende Bevölkerung, daß ist die Gesamtzahl der innerhalb der Grenzen der einzelnen Staaten in der Nacht vom 1. Dezember auf den 2. Dezember ständig oder vorübergehend anwesenden Personen, festgestellt werden soll. Zur genauen und gleichmäßigen Durchführung der Zählung wird Folgendes bestimmt:

§. 1.

Es ist die Gesamtzahl der innerhalb der Grenzen des Königreichs in der Nacht vom 1. auf 2. Dezember 1895 ständig oder vorübergehend anwesenden Personen genau festzustellen. Dabei gilt als entscheidender Zeitpunkt die Mitternacht, so daß von den in dieser Nacht Geborenen und Gestorbenen die vor Mitternacht Geborenen und die nach Mitternacht Gestorbenen mitzuzählen sind.

Etwas nöthig werdende Nachzählungen sollen sich auf den Stand vom 2. Dezember beziehen.

§. 2.

Die Zählung erfolgt durch namentliche Aufzeichnung der in §. 1 bezeichneten Personen bei derjenigen Haushaltung, in welcher sie übernachtet haben.

Unter „Haushaltung“ sind die zu einer Wohn- und hauswirthschaftlichen Gemeinschaft vereinigten Personen zu verstehen. Einer Haushaltung gleichgeachtet werden einzeln lebende Personen, die eine besondere Wohnung inne haben und eine eigene Hauswirthschaft führen. Ebenso wie die Theilhaber einer regelmäßigen Haushaltung sind anzusehen und zu verzeichnen die in einer Kaserne oder in Massenquartieren untergebrachten, oder auf Wache, in einem Arresthause oder in einem Lazareth befindlichen Militärpersonen, die Gäste eines Gasthauses, die Mitglieder eines Pensionats, die in einer Anstalt (Kranken-, Straf- u. s. w. -anstalt) Untergebrachten, die Besmannung eines Schiffes u. s. w.

Personen, die in der Zählungsnacht in keiner Wohnung übernachtet haben, werden bei derjenigen Haushaltung verzeichnet, in der sie am Vormittag des 2. Dezember zu Fuß, zu Wagen, zu Schiff u. s. w. ankommen.

Personen, welche sich an Bord von solchen Schiffen aufhalten, die im Gebiete eines Staates verweilen, werden zu dessen ortsanwesender Bevölkerung gerechnet. Befinden sich die Schiffe auf der Fahrt, so ist nach der Bestimmung in Absatz 2 zu verfahren.

§. 3.

Anlage.

Die Grundlage der Zählung bildet die Haushaltungsliste.

In der Haushaltungsliste sind die durch den Vordruck verlangten Einträge schriftlich genan und deutlich von dem Haushaltungsvorstand zu machen; aushilfsweise kann der Eintrag auf Grund der gemachten und genau geprüften Angaben des Haushaltungsvorstands durch den Zähler bewirkt werden. Die zu richtiger Ausfüllung erforderlichen Erläuterungen sind auf der Haushaltungsliste beigedruckt.

In den Städten über 20 000 Einwohner (nach der Zählung vom 14. Juni d. Jg.) sind außerdem auf einer besonderen Karte (Wohnungskarte) Angaben über die Wohnungsverhältnisse durch den Haushaltungsvorstand und aushilfsweise auf Grund von dessen Angaben durch den Zähler zu machen.

§. 4.

Das Zählgeschäft ist gemeindeeweise unter Leitung des Gemeinderaths zu besorgen,

welcher hiefür unter seiner fortdauernden Verantwortung und unter dem Vorsitz des Ortsvorstehers oder seines Stellvertreters eine Zählungskommission — in großen Gemeinden auch mehrere — rechtzeitig bilden wird.

§. 5.

Jede Gemeinde wird zum Zwecke genauer Zählung aller Personen in Zählbezirke von je höchstens 70 Haushaltungen eingeteilt, in welchen die von der Gemeinde zeitig aufzustellenden Zähler das Zählgeschäft vornehmen werden. Aus einzelnen Parzellen können besondere Zählbezirke gebildet, oder es können auch, wo dies angeht, mehrere Parzellen zu einem Zählbezirk vereinigt werden. Dagegen sollen Theile einer und derselben Parzelle nicht mit andern Parzellen oder mit Theilen anderer Parzellen zu besonderen Zählbezirken verbunden werden. Größere Anstalten (Kasernen, Heilanstalten, Strafanstalten u. s. w.) bilden zweckmäßig selbständige Zählbezirke.

§. 6.

Als Zähler sind nur zuverlässige und möglichst ortskundige Männer auszuwählen. Ihre Tätigkeit ist ein unentgeltliches, im Interesse der Gemeinde ausgeübtes Ehrenamt. Soweit freiwillige Zähler in einer Gemeinde nicht zu finden sind, werden die Kosten für dieselben von der Gemeinde getragen.

§. 7.

Die Zähler sind vor dem Beginn des Aufnahmegeräths durch die Zählungskommissionen in ihre Geschäfte einzuleiten und für die richtige Befolgung verantwortlich zu machen.

- An jeden Zähler sind spätestens bis zum 25. November durch die Zählungskommission
 - 1) eine „Anweisung für den Zähler“,
 - 2) eine Kontrollliste, in welcher die vertheilten und wieder eingesammelten Haushaltungsslisten einzeln, sowie die Zahl der bewohnten oder hauptsächlich zu Wohnzwecken bestimmten Gebäude zu verzeichnen sind,
 - 3) eine hinreichende Anzahl von Haushaltungsslisten und eventuell von Wohnungskarten

auszufolgen, damit er sich auf das Zählgeschäft genügend vorbereiten kann.

Der Zähler hat die Haushaltungsslisten und eventuell die Wohnungskarten in der Zeit vom 28. bis 30. November von Haus zu Haus an die Haushaltungsvorstände zu

vertheilen, nachdem sie ausgefüllt sind, vom 2. Dezember Mittags 12 Uhr bis 3. Dezember Abends wieder einzusammeln und nach erfolgter Prüfung und etwaigen Ergänzung sammt der vollständig abgeschlossenen Kontrolliste spätestens am 6. Dezember der Zählungskommission zu übergeben.

§. 8.

Sogleich nach der Ablieferung der Zählpapiere durch die Zähler hat die Zählungskommission bezw. die Gemeindebehörde die genaue Prüfung und weitere Zusammenstellung derselben auf eine Gemeindeliste vorzunehmen, wobei darauf zu achten ist, daß, wo ein Zählbezirk aus mehreren im Staatshandbuch von 1894 aufgeführten Ortschaften oder Wohnplätzen (Parzellen) besteht, die Ergebnisse für jede Gemeindeparzelle besonders summirt werden müssen.

Die Gemeindeliste ist doppelt auszufertigen. Ein Exemplar bleibt in der Gemeinde-registratur, das andere ist mit den wohlgeordneten Zählpapieren spätestens bis zum 31. Dezember an das Oberamt einzufinden.

§. 9.

Das Oberamt hat die aus den einzelnen Gemeinden einlaufenden Haushaltungs-, Kontrol- und Gemeindelisten, sowie eventuell die Wohnungskarten möglichst eingehend nachzuprüfen, bei Anständen sofortige Verichtigung durch die Gemeindebehörden zu fordern und sodann die Ergebnisse der Gemeindelisten, streng nach der Reihenfolge des Staatshandbuchs von 1894 geordnet, in die Oberamtsliste einzutragen, welche bei Versendung der Zählpapiere jedem Oberamt in 3 Exemplaren zugehen wird.

Ein Exemplar der Oberamtsliste ist mit den wohlgeordneten Zählpapieren der Gemeinden spätestens bis zum 15. Januar 1896 an das Statistische Landesamt (Stuttgart, Büchsenstraße) einzufinden; das andere ist in der Registratur des Oberamts aufzubewahren.

§. 10.

Die für die Zählung erforderlichen Zählpapiere werden in der ersten Hälfte des Monats Oktober vom Statistischen Landesamt aus an die Oberämter in der erforderlichen Anzahl verhandt werden. Die Oberämter werden angewiesen, ihrerseits alles vorzubereiten, wodurch die rasche und zuverlässige Durchführung der Zählung gefördert werden kann.

Stuttgart, den 23. September 1895.

Pischel.

Riede.

Volkszählung vom 2. Dezember 1895.

Anlage.

Deutsches Reich.

Königreich Württemberg.

Oberamt:

Gemeinde:

Zählbezirk Nr.

Ortschaft oder Wohnplatz:

Straße: Haus-Nr.

Haushaltungsliste Nr.

Ansprache an die Haushaltungsvorstände.

Die vom Bundesrathe des Deutschen Reichs beschlossene neue Volkszählung wird, wie die früheren Zählungen, zur Förderung wichtiger, allgemeiner Zwecke des Staates im Interesse sämlicher Landesbewohner ausgeführt. Wie wird hierzu erwarten dürfen, daß alle Beteiligten demnächst sein werden, die erforderlichen Angaben genau und vollständig zu machen und die mit der Ausführung der Zählung Beauftragten bestens zu unterstützen.

Anleitung zur Ausfüllung der Haushaltungsliste.

Eine Haushaltungsliste wird in jede Haushaltung gegeben; falls mehr als 20 Personen zu verzeichnen sind, wird der Zähler Ergänzungssachen verfassen.

Unter Haushaltung sind die zu einer Wohn- und Haushaltswirtschaftlichen Gemeinschaft vereinigten Personen zu verstehen. Eine Haushaltung gleich geachtet werden einzeln lebende Personen, die eine bewohnte Wohnung innehaben und eine eigene Haushaltswirtschaft führen. Andere alleinlebende Personen, z. B. Zimmermeister ohne eigene Haushaltswirtschaft, Schlossgänger u. s. w., gehören zu der Haushaltung, bei welcher sie wohnen und welche sie für die Haushaltswirtschaft hält, auch wenn sie in derselben keine Beschäftigung empfangen. Die Haushaltungsvorstände werden dafür sorgen, daß die Personen, welche sich in den von ihnen weiter vermieteten Räumlichkeiten befinden, bei der Zählung übergezählt werden.

Geborene wie die Erbhälter einer regelmäßigen Haushaltung sind anzugeben und zu verzeichnen in einer Kofene oder in Mietwohnungen untergebrachten, aber auf Wache, in einem Arresthause oder in einem Lazarett festgehaltenen Militärpersonen, die Gäste eines Gasthauses, die Mitglieder eines Pensionats, die in einer Anstalt (Kranken-, Trost- u. s. w. Aufhalt) untergebrachten, die Bewohner eines Schlafs. u. s. w.

Erläuterungen zu einzelnen Spalten der Haushaltungsliste.

Zu Spalte 3. Stellung in der Haushaltung: Hier soll bei den nicht mit dem Haushaltungsvorstand verbundenen oder bei allen in der Regel nicht zur Haushaltung gehörigen Personen Auskunft darüber gegeben werden, ob sie zur Altersstufe, also Erwachsenen, Schlossgänger, als Guest auf Besuch, in Reise und Pauschal u. s. m. in der Haushaltung sich befinden.

Zu Spalte 9. Religionsbekennnis: Die genaue Bezeichnung des Religionsbekenntnisses ist erforderlich, insbesondere sind: 1. die Methodisten, Presbyterianer, Baptisten u. s. w. deutlich als solche zu beschriften, nicht einfach als "Evangelisch" einzutragen. Unbekannter Ausdrucke, wie "Christ", "Protestant" u. dergl. sind zu vermeiden. Für ungetaufte Kinder ist das Bekenntnis anzugeben, in welchem sie erzeugt werden oder erzeugt werden sollen.

Zu Spalte 10. Ganzherber: Ist der Betrieb, auf dem hauptsächlich die Lebensmittelherstellung und von dem der Gewerbe oder dessen größter Anteil herrührt. Ist es so genau wie möglich anzugeben, damit die Auszeichnung der Bevölkerung nach Berufsorten richtig und eingehend geschiehen kann. Angrenzende Ausdrücke wie "Gärtner", "Kaufmann", "Arbeiter" sind unzureichend; es kann vielmehr der besondere Zweig der Fabrikation, des Handwerks, Handels oder sonstigen Berufs, in welchem die gesuchte Person häufig ist, angegeben werden, also z. B. in einer Stromtransformationsfabrik, Baumwollspinnerei, Zärtelerei, Tortgefäßerei, Metallwarenmanufaktur u. s. w., ebenso für Personen, welche land- oder forstwirtschaftlich thätig sind, Landwirtschaft, Gärtner oder Forstwirtschaft. Insbesondere sollen Arbeiter und Tagelöhner heißt, der Arbeits- oder Geschäftswelt angeben, in dem sie häufig oder meistens arbeiten (ob in Landwirtschaft, bei Garten-, Forst-, Bau-, Eisenbahn-, Kanal-, Holz-, Kanalarbeiten u. s. m.), Dienstboten: ob für häusliche Dienste, persönliche Bedienung, aber ober oder für Landwirtschaft, Hand- oder Forstwirtschaft oder für welches andere Gewerbe.

Für Personen, welche keinen erwerbenden Beruf ausüben, aber aus dem Ertrag ihres landwirtschaftlichen, gewerblichen oder Handelsbetriebs oder sonst von eigenem Vermögen, von Renten, Renten- und anderen oder Unterhaltsleistungen leben, in eine Bezeichnung zu wählen, welche erschöpflich macht, daß sie nicht berufs- oder erwerbstätig sind, z. B. Guischesleher nicht in Landwirtschaft thätig, aber vorzüglicher Glashändler, Rentner, Bettwäscher, Küchenmutter, Unterhaltungsplankäfer, Verabschiedete Werkspersonalen und Beamte machen dies durch den Zusatz: „z. B. i. D. oder pers. kennlich.“

Für Cheftärun, sonstige weibliche Familienangehörige und Kinder

Die Haushaltungsliste ist am 2. Dezember Vormittags auszufüllen. Es sind durch diejenigen Personen einzutragen, die vom 1. auf den 2. Dezember in der Wohnung des Haushaltungsvorstandes und den zugehörigen Räumlichkeiten übernachtet haben, gleichviel ob sie ständig oder vorübergehend anwesend, Einländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen, Erwachsene oder Säuglinge sind. Für eine Person, die sich in der Zählungsnacht in verschiedenen Wohnungen aufgehalten hat, gilt als Nachtwarter die eigene Wohnung, oder wenn sie nur in fremden Wohnungen war, diejenige, in der sie zuletzt aufgehalten hat. Personen, die in der Zählungsnacht in keiner Wohnung übernachtet haben (selbe, welche die Nacht hindurch auf Reisen waren, insbesondere auch Eisenbahn- und Postbedienstete, Arbeiter, Wälder, Wälder, u. s. w., die in der Nacht außerhalb ihrer Wohnung beschäftigt waren), werden in der Liste derjenigen Haushaltung verzeichnet, in der sie am Vormittag des 2. Dezember ankommen.

Für die Aufzeichnung der in der Nacht vom 1. zum 2. Dezember Geborenen und Gestorbenen ist entscheidend, ob sie die Mitternachtsstunde erreicht haben. Mütter sind die vor Mitternacht Geborenen und die nach Mitternacht Gestorbenen einzutragen.

Im übrigen erhalten Haushaltungsbewohner ohne Berufsausübung und ohne eigene Einkommen hier keine Bezeichnung.

Zu Spalte 11. Die Berufstätigkeit (des Arbeits- und Dienstverhältnisses) ist so deutlich anzugeben, daß man genau erkennen kann, ob die gesuchte Person selbständig, Geschäftstüter (als Eigentümer, Pächter, Mietter, Direktor, Administrator) ist,

oder zum geschäftlichen Bureau- und Auftragspersonal gehört (als Verwalter, Inspektor, Posthalter, Buchhalter, Rechnungsabreiter, Werkführer oder sonstiger Betriebsbeamter),

oder in einem anderen Arbeitsverhältnis steht (als Gelehrte, Gelehrte, Kaufmännische, Handarbeiter, Knappe, Ladenarbeiter, Befäufer, Tagelöhner, Bauerndiener, Bauernmagd, Mägde, Kutschier, Juwelner, Kutschier, Haushälter, Koch, Konditor, Zimmermädchen u. s. m.).

Für Personen, die im Gewerbe des Haushaltungsvorstandes regelmäßig als Hilfspersonal tätig sind, ohne eigentliche Gewerbegehilfen zu sein, ist „hilft“ zu schreiben und das betreffende Gewerbe in Spalte 10 zu nennen. Einzelne Handlungen und nur ausnahmsweise erfolgende Hilfsleistungen kommen nicht in Betracht.

Zu Spalte 12. Diese Frage ist für jeden männlichen und weiblichen Person zu beantworten, die in den Spalten 10 und 11 mit einem Hauptberuf und in diesem als Arbeitnehmer, nämlich als Arbeiter oder Tagelöhner in einer bestimmten Erwerbsweise oder in wechselndem Erwerbswege, als Gelehrte, Gelehrte, Dienstboten oder als Angestellter irgend einer Art eingetragen ist.

Jeder Eintrag ist zu machen: 1. für Ehemänner ohne eigenen Hauptberuf, 2. für Civil- und Militärpersonen, welche aus Reichs-, Staats- oder Kommunalstellen Pension beziehen und für Witwen von solchen, 3. für Empfänger von Invalidenrente, 4. für Gewerbe-, Pfleger- und Unfallrente, sofern diese wegen dauernder völliger Erwerbsunfähigkeit gewährt wird.

In Arbeit und Stellung sind alle in Lohn und Arbeit Beschäftigten, solange das Lohnverhältnis dauert.

Zu Spalte 13. Hier ist insbesondere der Beschäftigungslosigkeit infolge von Krankheit mit Ja zu antworten.

Zu Spalte 15. Für Angehörige deutscher Staaten, also auch für Fortsetzung der Erläuterungen siehe auf der letzten Seite.

Verzeichniß aller in der Nacht vom 1. zum 2. Dezember 1895 in der Wohnung

Laufende Nummer	Reihenfolge der Einträge: Haushaltungsoberstand (je nachdem Mann oder Frau, z. B. Witwe), Ehefrau, Kinder, andere Ausverwandte, Gewerbedienstlichen, häusliche und gewerbliche Dienstboten, sonstige Wohnungsgenossen und vorübergehend Anwesende				Geburtsort	Beruf		
	Vorname	Familienname	Gewerbetätigkeit zum Haushaltungsoberstand oder sonstige Stellung in der Haushaltung (Vergl. Erklärung zu Sp. 2)	Ge- schlecht durch 1 zu bezeich- nen	Geburtsstag	und	Name des Geburtsorts bzw. der Geburtsgemeinde	Oberamt für außerhalb Württemberg's Geboren:
1	2	3	4	5	6	7	8	
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								
11								
12								
13								
14								
15								
16								
17								
18								
19								
20								
Summe der Anwesenden								

Falls mehr als 20 Anwesende zu verzeichnen sind,

ushaltungsvorstandes und den zugehörigen Räumlichkeiten anwesenden Personen.

Hauptberuf (oder alleiniger Beruf) genaue Angabe ist erforderlich)		Für männliche und weibliche Kinder, Dienstleute, Gefolgen und sonstige Kreisheimner, auch für Hausinhaber und Heimärbeiter, mit Ausnahme der dauernd völlig Erwerbsunfähigen		Staatsangehörigkeit	Für reichsbanghördige Militärpersonen des Heeres und der Marine im aktiven Dienst		Für reichsbanghördige landsturmmpflichtige Männer im Alter von 39-45 Jahren	
Erwachsen	Berufsstellung dortin, ob selbständig oder welche andere Arbeitsquelle	ob gegen- wartig d. h. am 2. Dez. in Arbeit wie viele (in Stellung) Tagen außer Arbeit (Stellung)	ob außer Arbeit (Stellung) negen oder gleicher Arbeits- unfähigkig	Ob reichsbanghördig (D = Deutscher) oder welchem fremden Staat angehörig?	ist das Wort „aktiv“ unter Hinzufügung ihres Teilstaatsnamens zu schreiben (Vgl. Erläuterung zu Sp. 15)	im aktiven Dienst unter Hinzufügung des Worts „aktiv“ zu schreiben (Vgl. Erläuterung zu Sp. 15)	im Heer oder Marine	in der Marine (Vgl. Erläuterung zu Sp. 17 und 18)
Kind	Rein	Ja oder Rein (Vgl. Er- läuterung)	Ja oder Rein	(Vgl. Er- läuterung zu Sp. 15)	(Vgl. Erläuterung zu Sp. 15)	Ja oder Rein	Ja oder Rein	Ja oder Rein
Vgl. Erläuterung zu Sp. 10 und 11.)		10	11	12	13	14	15	16
		17	18					19

Siehe Seite dieser Ausstellungsübersicht

ähnlich auf einer anderen Liste fortzusetzen mit Nr. 21 u. s. w.

Württemberger, ist „D“ (= Deutscher) zu sehen; für jede andere Person ist der Staat, welchem die betreffende Person gegenwärtig als Staatsbürger oder Untertan angehört, genau und leserlich anzugeben. Reichsbürgländer erwerben die deutsche Staatsangehörigkeit nur durch förmliche Naturalisation; Frauen außerdem auch durch Verheirathung an einem Inländer; Kinder eines Reichsbürgländers sind natürlich durch Adoption in die deutsche Staatsangehörigkeit verwor-

In Spalte 16, für alle im aktiven Dienst stehenden reichsbürgerlichen Militärpersonen des Heeres und der Marine mit Einschluß der Militärbeamten und -Ärzte und der auf bestimmtem Zeit deutlaubten, sowie der Civilbeamten der Militär- und Marinewerftverwaltung, ist außer dem Wort „aktiv“ der Truppenteil, die Kommandobeförderung, Abmatrikulation u. s. w. anzugeben. Von dem Landsturcörper (Gens. Abmatrikel) und den Anlässen von Invalidenhäuslern sind nur die in

290

Offizierschüler, befähigter Personen, von den Rätebeamtenkabinetten, **Unteroffizierschulen**, der Schiffsgesangabteilung u. s. w. nur die als **Soldat**, **Reiter** oder **Fahne** zur Ausbildung und Rufzeit kommenden offizieren. **Offiziere**, **Reiter**, **Mannschaften** als aktive Mitläuferschaft zu zählen; die Zöglinge von **Militär** und **Marineakademien** sowie **Landes- und Marine-** **schule** werden ebenfalls hierher gerechnet.

„Sie alle willtend nur dann, wenn sie endlich beide vereinigt sind.“
„Also schenkt mir die Herrin begn., der Marine mindestens
17 Jahre, den im aktiven Ober oder in der aktiven Marine mindestens
3 Monate gebient, aber als Gefreiterwirksch. reicht aus, für Ver-
tonen, die dem aktiven Ober oder der aktiven Marine, sei es als Ver-
tonen des Soldatenhauses oder als Beamte angesehen, sowie für Ver-
tonen des Beauftragtenhauses des Herren oder der Marine ist zu
Zahl 17–18. feste Minnade zu machen.“

Wasserreinräte

Laufende Nummer	Reihenfolge der Einträge: Haushaltungsvorstand (je nach dem Mann oder Frau, z. B. Witwe), Ehefrau, Kinder, andere Haushalte, Geschwistern, häusliche und gewerbliche Dienstboten, sonstige Wohnungsgäste/-essen und vorübergehend Anwesende				Ge- schlecht durch	Geburtsort	
	Vorname	Familienname	Berwandschaft zum Bezeichne	Geburtsjahr			
1	2	3	4	5	6	7	8
1	Karl	Weier	Haushaltungsvorst.	1	Tag	Monat	Jahr
2	Josephine	-	geb. Horn	—	6.	Februar	1844
3	Franz	-	Ehefrau	—	26.	März	1849
4	Anna	-	Sohn	1	7.	Januar	1872
5	Hubert	-	Tochter	—	12.	Juni	1868
6	Ernst	-	Bruder	1	9.	Wat	1866
7	Ernst	Horn	Reife, auf Beisch	1	14.	März	1871
8	Adolf	Huber	Gehilfe	1	4.	Dezember	1869
9	Johanna	Hoppler	Werktag	1	6.	Juli	1870
10	Otto	Heder	Dienstmädchen	—	31.	Wat	1877
11	Walter	Winter	einschattierter	1	3.	Dezember	1873
			über Nacht	—	7.	November	1856
Summe der Anwesenden				8	3		
					11		

Hauptberuf (oder älterer Beruf) (genau Angabe ist erforderlich)		für männliche und weibliche Arbeiter, Dienstboten, Bedienstete und sonstige Arbeitnehmer, auch für Handelskübler und Heimarbeiter, mit Ausübung der dauernd öffl. Gewerbeausübung				Staats- angehörigkeitsleist		Für rechtsangehörige Militärpersonen des Heers und der Marine im aktiven Dienst		Für rechtsangehörige landwirtschaftliche Männer im Alter von 39-45 Jahren		Bemerkung (in Abhängigkeit ob nur berufsbetriebs- anwesend)
Berufszweig	Berufsstellung	ob gegen- wärtig darin, hauptföhl. oder alleinige Erwerbsquelle	ob selbstständig oder welche andere Stellung	wenn Nein ob außer in Zeit seit in Arbeit wie viel (Zeitangabe) Tagen vorerst auch Arbeits- unfähigkeit Ja oder Nein (Wgl. Er- läuterung zu Sp. 10 und 11)	ob gegen- wärtig darin, hauptföhl. oder alleinige Erwerbsquelle	wenn Nein ob außer in Zeit seit in Arbeit wie viel (Zeitangabe) Tagen vorerst auch Arbeits- unfähigkeit Ja oder Nein (Wgl. Er- läuterung zu Sp. 10)	Ob rechtsangehörig D (Deutscher) oder welchem fremden Staat angehört?	ist das Wort „aktiv“ unter Hinweisung ihres Truppenteils z. (Srgl. Erklärung zu Sp. 15)	im Heer zu schreiben (Wgl. Erklärung zu Sp. 17 und 18)	in der Marine zu schreiben (Wgl. Erklärung zu Sp. 16)	im Heer in der Marine	
1	Fandelskübler	selbstständig	—	—	—	D.	—	—	—	—	—	
2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
3	Fandelskübler	Geselle	Ja	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	Schule ein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
5	Kostenplauschwerker	selbstständig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
6	Schlosser	Geselle	Nein	25	Ja	Deutschland	—	—	—	—	—	
7	Gesellenmeister	Geselle	Ja	—	—	D.	—	—	—	—	—	
8	Wasser- vehring	—	—	—	—	Sowjet.	—	—	—	—	—	
9	Dienstmäg. für haus lich Arbeiten	—	—	—	—	D.	—	—	—	—	—	
10	Militärkrieg	Musterier	—	—	—	D.	—	—	—	—	—	
11	Scherenkübler	selbstständig	—	—	—	Deutschland	aktiv, 3. Anf. Regt. 121	—	—	—	—	

Beschleunigung. Daß die Angaben in dieser Haushaltungsliste vollständig und der Wahrheit gemäß gemacht worden sind, bestreintigt

(Geschäftsleitung verfügbare über für benötigen)

Verbrüderung bei W. Bötticher (Kbr. Siedlung)

Nº 26.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch den 16. Oktober 1895.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Königlichen Eisenbahndverwaltung zur Erwerbung des zur Erweiterung des Bahnhofs Stuttgart auf der linken Seite zwischen der Friedrichstraße und der Kronenstraße erforderlichen Grundeigentums im Wege der Zwangseignung. Vom 4. Oktober 1895. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Auflösung der Straßen- und Wasserbauinspektion Stuttgart und die Zutheilung ihrer Geschäfte an die Straßenbauinspektionen Cannstatt, Heilbronn und Ludwigsburg. Vom 1. Oktober 1895. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicherzeugnisse für militärischpflichtige Deutsche in Guatemala (Central-Amerika). Vom 1. Oktober 1895. — Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Kontrolle des Verlaufs und Verhandl. der erlaubter Weise während der Schönzeit im Bodensee gefangenem Fische. Vom 3. Oktober 1895.

Königliche Verordnung,

betreffend die Ermächtigung der Königlichen Eisenbahndverwaltung zur Erwerbung des zur Erweiterung des Bahnhofs Stuttgart auf der linken Seite zwischen der Friedrichstraße und der Kronenstraße erforderlichen Grundeigentums im Wege der Zwangseignung.

Vom 4. Oktober 1895.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1888, betreffend die Zwangseignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken (Reg. Blatt S. 446), verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

Die Königliche Eisenbahndverwaltung wird ermächtigt, zum Zwecke der nach Art. 4 Biff. 4 des Gesetzes vom 14. Juli 1895 (Reg. Blatt S. 245) in Aussicht genommenen

Erweiterung des Bahnhofs Stuttgart diejenigen Grundstücke und Rechte an Grundstücken im Wege der Zwangseigentum zu erwerben, welche nach dem genehmigten allgemeinen Plan zu der Erweiterung des Bahnhofs auf der linken Seite zwischen der Friedrichstraße und der Kronenstraße erforderlich sind.

In dem Verfahren zum Zweck der Zwangseigentum wird die Königliche Eisenbahnverwaltung durch die Bauabteilung der Königlichen Generaldirektion der Staats-eisenbahnen vertreten.

Als Enteignungsbehörde wird die Königliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen bestellt.

Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 4. Oktober 1895.

Wilhelm.

Mittnacht. Faber. Sarwey. Riecke. Pischel.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Auflösung der Straßen- und Wasserbauinspektion Stuttgart und die Zuteilung
ihrer Geschäfte an die Straßenbauinspektionen Cannstatt, Heilbronn und Ludwigsburg.

Vom 1. Oktober 1895.

Nachdem Seine Königliche Majestät vermöge Allerhöchster Entschließung vom 30. September d. Js. zu genehmigen geruht haben, daß die Straßen- und Wasserbauinspektion Stuttgart unter Zuteilung ihrer Geschäfte an die Straßenbauinspektionen Cannstatt, Heilbronn und Ludwigsburg aufgelöst und der Straßenbauinspektion Heilbronn die Bezeichnung „Straßen- und Wasserbauinspektion“ beigelegt wird, wird dies unter dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Geschäfte der bisherigen Straßen- und Wasserbauinspektion Stuttgart in nachstehender Weise vertheilt worden sind:

a) Der Straßenbauinspektion Cannstatt ist zugewiesen:

Die Beaufsichtigung der Straßen-Bau- und Unterhaltungsarbeiten im Stadt-direktions- und Amtsoberamtsbezirk Stuttgart, sowie im Oberamt Cannstatt, soweit sie bisher der Straßen- und Wasserbauinspektion Stuttgart obgelegen hat,

uebst allen dazu gehörigen Geschäften; feruer die Aufsicht über die Neckarwasserstraße (Floßstraße) von Königen, Oberamts Eglingen, bis zum Wasserhaus bei Cannstatt und die Besorgung der hiebei für die Inspektion erwachsenden Geschäfte.

Auch ist der Straßenbauinspektion Cannstatt die Begutachtung der in ihrem neuen Bezirk anfallenden Wasserbaukonzessionsgesuche übertragen, soweit nicht die Neckarwasserstraße vom Wasserhaus bei Cannstatt abwärts in Betracht kommt.

b) Der Straßenbauinspektion Heilbronn ist zugewiesen:

Die Beaufsichtigung der Bau- und Unterhaltungsarbeiten an der Neckarwasserstraße vom Wasserhaus bei Cannstatt bis zur Landesgrenze bei Böttingen mit allen hiebei anfallenden Geschäften.

Auch ist ihr die Begutachtung der in ihrem Bezirk und an der bezeichneten Strecke der Neckarwasserstraße anfallenden Wasserbaukonzessionsgesuche übertragen.

c) Der Straßenbauinspektion Ludwigsburg ist übertragen:

Die Begutachtung der in ihrem Bezirk anfallenden Wasserbaukonzessionsgesuche, soweit nicht die Neckarwasserstraße in Betracht kommt.

Stuttgart, den 1. Oktober 1895.

Pijet.

**Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens,
betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicherzeugnisse für militärisch-deutsche in
Guatemala (Central-Amerika). Vom 1. Oktober 1895.**

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler in dem vorbezeichneten Betreff erlassene Bekanntmachung vom 20. September d. J. (Central-Blatt für das Deutsche Reich von 1895 Nr. 39, S. 353) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 1. Oktober 1895.

Pijet. Schott v. Schottenstein.

Dem Arzte Dr. Max Scheuer zu Guatemala ist auf Grund des §. 42 Ziff. 2 der Wehrordnung die Ermächtigung ertheilt worden,zeugnisse der im §. 42 Ziff. 1a und b a. a. D. bezeich-

neten Art über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärfürdichten Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in dem Freistaate Guatemala (Central-Amerika) haben.

Berlin, den 20. September 1895.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Voetticher.

**Versfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen,
betreffend die Kontrolle des Verkaufs und Versands der erlaubter Weise während der Schonzeit
im Bodensee gefangenen Fische. Vom 3. Oktober 1895.**

In Ergänzung des §. 13 der Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 1. Juni 1894, betreffend die Ausübung der Fischerei (Reg. Blatt S. 135), wird hiermit Nachstehendes verfügt.

§. 1.

Seeforellen (einschließlich Silber- und Schwebforellen), Saiblinge, Aeschen und Zander, welche von württembergischen Fischern während der Schonzeit im Bodensee gefangen werden, dürfen nur dann verkauft und versandt werden, wenn sie durch einen der württembergischen Fischereiaufseher mit dem vorgeschriebenen Kontrolezeichen versehen worden sind.

Dasselbe gilt von solchen im Bodensee gefangenen Fischen, welche zwar nicht im Bodensee, wohl aber in den übrigen Gewässern des Landes eine Schonzeit genießen, wie z. B. Barsche, Forellenbarsche, Karpfen, Barben, Brachsen und Treijchen. Das Kontrolezeichen besteht in der durch Perforierung (Durchlöcherung) eines Kiemendeckels vermittelst einer Zange hergestellten Marke BW.

Die Anbringung des Kontrolezeichens erfolgt für die oben bezeichneten Fische unentgeltlich.

§. 2.

Von auswärts dürfen die in §. 1 Abj. 1 bezeichneten Fische während der Schonzeit nur dann in Württemberg eingeführt und zum Verkauf und Versandt gebracht werden, wenn sie mit dem vorgeschriebenen Kontrolezeichen von Baden, Bayern, Liechtenstein, Österreich oder der Schweiz versehen sind. Dieses ebenfalls durch Perforierung eines Kiemendeckels vermittelst einer Zange hergestellte Kontrolezeichen besteht für

Baden in der Markte	BB ,
Bayern " "	BB ,
Liechtenstein in der Markte	BL ,
Oesterreich " "	BV ,
Schweiz " "	BS.

§. 3.

Den württembergischen Fischern steht es frei, auch die während der Schonzeit mit der erforderlichen oberamtlichen Erlaubniß gefangenen Felsen durch die Fischereiausseher mit dem in §. 1 bestimmten Kontrolezeichen versehen zu lassen.

Für die Anbringung des Kontrolezeichens kann in diesen Fällen den Fischern die Entrichtung einer Gebühr durch das K. Oberamt Tuttlingen auferlegt werden.

§. 4.

Die während der Schonzeit mit der erforderlichen Erlaubniß gefangenen Felsen unterliegen hinsichtlich des Verkaufs und Versandts in Württemberg nach wie vor keiner Kontrolle.

§. 5.

Die Namen der mit der Anbringung des Kontrolezeichens beauftragten Fischereiausseher, sowie die eventuell in Gemäßigkeit des §. 3 Abs. 2 zu entrichtenden Gebühren werden durch das K. Oberamt Tuttlingen bekannt gegeben werden.

Stuttgart, den 3. Oktober 1895.

Pischel. Riede.

Nr 27.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Sonntag den 27. Oktober 1895.

Inhalt:

Vergütung der Ministerien der Justiz und des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die dem veterinarischen Kollegium der Thierärztlichen Hochschule in Stuttgart für Begutachtungen in Angelegenheiten der Rechtspflege zu gewährenden Vergütungen. Vom 14. Oktober 1895. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend eine Abänderung der Vollzugsverfügung zur Gewerbeordnung vom 26. März 1892. Vom 14. Oktober 1895. — Vergütung des Ministeriums des Innern, betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Niedlingen. Vom 22. Oktober 1895. — Bekanntigung.

Vergütung der Ministerien der Justiz und des Kirchen- und Schulwesens,
betreffend die dem veterinarischen Kollegium der Thierärztlichen Hochschule in Stuttgart für
Begutachtungen in Angelegenheiten der Rechtspflege zu gewährenden Vergütungen.

Vom 14. Oktober 1895.

Für die dem veterinarischen Kollegium der Thierärztlichen Hochschule in Stuttgart für Begutachtungen in Angelegenheiten der Rechtspflege zu gewährenden Vergütungen werden mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs vom heutigen Tage nachstehende Sätze bestimmt:

- 1) In einfacheren Fällen können für ein Gutachten mit oder ohne Untersuchung 10 M. angesezt werden.
- 2) Eine Erhöhung dieses Satzes auf 15 M. ist statthaft, wenn mehrere verschiedenartige Untersuchungen, insbesondere Untersuchungen wegen mehrfacher Mängel in Gewährleistungstreitigkeiten erforderlich waren.
- 3) In besonders schwierigen oder zeiträbenden Fällen ist eine Erhöhung der Gebühr bis zu 50 M. zulässig.

Eine Entscheidung darüber, welcher Satz im einzelnen Falle zur Anwendung zu bringen sei, wird zunächst dem pflichtmäßigen Ermeessen der genannten technischen Behörde über-

lassen. Sollte die zur Detratur berufene Justizbehörde Anstand bei der Höhe der Gebührenrechnung finden, so wird sie sich mit der technischen Behörde in das Benehmen setzen und nötigenfalls durch Vermittlung des Justizministeriums um eine Ausserung des dem veterinartechnischen Kollegium vorgefekten Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens bitten.

Soweit einzelne Mitglieder des veterinartechnischen Kollegiums persönlich von den Justizbehörden als Sachverständige beigezogen werden, sind die diesfalls bestehenden Vorschriften (vgl. insbesondere Reichs-Gebührenordnung für Zengen und Sachverständige vom 30. Juni 1878, §§. 13 und 14, R. Verordnung vom 4. Novbr. 1875, betreffend eine neue Medizinaltare, Beil. III E 10, a) maßgebend.

Stuttgart, den 14. Oktober 1895.

Faber. Sarwey.

Versfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend eine Abänderung der Vollzugsversetzung zur Gewerbeordnung vom 26. März 1892.
Vom 14. Oktober 1895.

Der §. 3 der Versetzung des Ministeriums des Innern, betreffend den Vollzug der Gewerbeordnung vom 26. März 1892 (Reg. Blatt S. 59) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

§. 3.

Als Festtage im Sinne der den Arbeiterschutz bezweckenden Vorschriften der Gewerbeordnung gelten zunächst die in den §§. 105 b Abs. 1 und 105 h Abs. 2 der Gewerbeordnung bezeichneten Tage, das heißt neben den regelmäig auf den Sonntag fallenden christlichen Festtagen noch folgende Festtage: Christfest, Stephanstag, Neujahrsfest, Ostermontag, Christi Himmelfahrt und Pfingstmontag.

Außerdem werden auf Grund des §. 105 a Abs. 2 der Gewerbeordnung als Festtage im obigen Sinn bestimmt:

- 1) allgemein das Erhebungsfest und der Karfreitag;
- 2) für Orte mit überwiegend katholischer Bevölkerung: Fronleichnam und Mariä Himmelfahrt.

Stuttgart, den 14. Oktober 1895.

Pijet.

**Versfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Riedlingen.
Vom 22. Oktober 1895.**

Nachdem der bisherige Abgeordnete für den Oberamtsbezirk Riedlingen in Folge seiner Beförderung im Staatsdienst Sitz und Stimme in der Kammer der Abgeordneten verloren hat, wird auf Alterthümsten Befehl Seiner Majestät des Königs die Vornahme einer Neuwahl für den Oberamtsbezirk Riedlingen angeordnet und Nachstehendes verfügt:

1) Die örtlichen Kommissionen für Entwerfung und Fortführung der Wählerlisten haben unverweilt für die Richtigstellung der letzteren Sorge zu tragen.

Die Ortswahlkommissionen werden hiebei hinsichtlich der Frage, welche Personen in die Wählerlisten anzunehmen sind, auf Art. 4 des Wahlgesetzes vom 26. März 1868 (Reg. Blatt S. 178) und §. 3 der Ministerialverfügung, betreffend die Vollziehung des Wahlgesetzes vom 6. November 1882 (Reg. Blatt S. 345), besonders hingewiesen.

2) Der in Art. 7 des Wahlgesetzes vom 26. März 1868 angeordnete öffentliche Aufruf der Wahlberechtigten zur Ameldung ihres Wahlrechts ist alsbald vom Oberamt im Amtsblatt zu erlassen und außerdem von den Ortsvorstehern in den einzelnen Gemeinden auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

3) Die Wählerlisten müssen binnen zehn Tagen nach dem Erscheinen der gegenwärtigen Verfügung im Regierungsblatt, somit spätestens am Mittwoch den 6. November d. J., vollendet sein, sodann während eines unmittelbar anschließenden Zeitraums von sechs Tagen, also bis Dienstag den 12. November d. J. einschließlich, auf dem Rathshans zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden. Längstens binnen 3 Tagen, von Erhebung etwaiger Vorstellungen gegen die Wählerliste an gerechnet, hat die Kommission hierüber Beschluß zu fassen.

Spätestens am einundzwanzigsten Tag nach dem Erscheinen des gegenwärtigen Wahlauszeichens im Regierungsblatt, am Sonntag den 17. November d. J., haben die Ortsvorsteher die Wählerlisten nebst den Akten über beaufstandete Wahlberechtigungen dem Oberamt zu übergeben.

4) Die Wahl ist am dreißigsten Tag nach dem Erscheinen der gegenwärtigen Verfügung im Regierungsblatt, also

am Dienstag, den 26. November d. J. s.,
in allen Abstimmungsdistrikten gleichzeitig vorzunehmen.

5) Die in Art. 13 der Wahlgesetznovelle vom 16. Juni 1882 (Reg. Blatt S. 212) vorgeschriebene Bekanntmachung hat spätestens am Samstag den 23. November d. J. s. zu erfolgen.

6) Die Wahlvorsteher werden vornehmlich auf Art. 12, Art. 13 Abs. 2, Art. 13 a bis 18 c der Wahlgesetznovelle und die §§. 11—22 der Vollziehungsinstruktion zu derselben vom 6. November 1882 hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, daß den Wählern der Zutritt zur Wahlhandlung einschließlich der Zählung der abgegebenen Stimmen freisteht.

7) Die Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Oberamtswahlkommission hat spätestens am Freitag den 29. November d. J. s. stattzufinden.

8) Beuhfs gesetzmäßiger Durchführung des Wahlgeschäfts wird im Uebrigen auf die Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 26. März 1868 in der demselben durch Art. I—III der Wahlgesetznovelle vom 16. Juni 1882 gegebenen Fassung, die Vollziehungsverfügung hiezu vom 6. November 1882 und die Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei den Landtagswahlen, vom 27. Juni 1883 (Amtsblatt des Ministeriums des Innern S. 157) zur Nachachtung hingewiesen.

Stuttgart, den 22. Oktober 1895.

Wijhel.

Verichtigung.

In der Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Kontrolle des Verlaufs und Verstandes der erlaubter Weise während der Schonzeit im Bodensee gesangenen Fische, vom 3. Oktober 1895 ist auf S. 295 bei Aufzählung der Kontrolezeichen statt

Bayern BB

zu lesen:

Bayern BB.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Nr. 29.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Freitag den 15. November 1895.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Forstdienstprüfungen. Vom 2. November 1895. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den württembergischen Gemeinschaftsverein in Stuttgart. Vom 4. November 1895.

Königliche Verordnung, betreffend die Forstdienstprüfungen.

Vom 2. November 1895.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen und verfügen Wir wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Beschriftigung zu den folgenden Stellen des Staatsforstdienstes, nämlich
der forsttechnischen Mitglieder der Forstdirektion,
der Forstmeister,
der Oberförster,
der Forstamtsassistenten,
der Revieramtsassistenten,

ist durch die erfolgreiche Erreichung der in §. 2 bezeichneten Prüfungen bedingt.

§. 2.

Durch eine Vorprüfung ist der Besitz der erforderlichen Kenntnisse in der Mathematik und in den Naturwissenschaften zu ermitteln.

Die erste Dienstprüfung soll das theoretische Wissen in den forst-, staats-, und rechtswissenschaftlichen Fächern, die zweite Dienstprüfung die praktische Tüchtigkeit sowohl hinsichtlich der festeren Begründung der wissenschaftlichen Kenntnisse und der näheren Bekanntschaft mit den bestehenden Gesetzen und Einrichtungen, als auch in Ansehung der Geschäftsgewandtheit erforschen.

§. 3.

Die Vorprüfung und die erste Dienstprüfung werden am Sitz der Landesuniversität in der Regel je alle Halbjahre, die zweite Dienstprüfung in Stuttgart je nach Umständen jährlich einmal oder zweimal vorgenommen.

Die Meldungen zu der Vorprüfung und zu der ersten Dienstprüfung sind vor dem 1. März oder 1. August, diejenigen zu der zweiten Dienstprüfung vor dem 1. April oder 1. Oktober bei dem Finanzministerium einzureichen, welches über die Zulassung zu der Prüfung erkennt, die zugelassenen Kandidaten vorladen und die nicht zugelassenen von ihrer Zurückweisung unter Angabe der Gründe in Kenntnis setzen lässt.

Haben sich zu einer Prüfung weniger als 3 zulassungsfähige Kandidaten gemeldet, so können sie auf die nächste ordnungsmäßig folgende Prüfung verwiesen werden.

§. 4.

Die Prüfungen geschehen schriftlich und mündlich.

Bei der schriftlichen Prüfung werden allen Kandidaten die gleichen Aufgaben zu sofortiger, unter Aufsicht erfolgender Bearbeitung vorgelegt.

Die mündliche Prüfung folgt der schriftlichen.

§. 5.

Der Gebrauch von Büchern und anderen Hilfsmitteln, welche nicht von der Prüfungskommission ausdrücklich zugelassen worden sind, ist den Kandidaten verboten.

Ein Kandidat, welcher sich einer Verleugnung dieses Verbots schuldig macht, wird, wenn dieselbe im Laufe der Prüfung entdeckt wird, durch Ausspruch der Prüfungskom-

mission von der Prüfung ausgeschlossen; wenn die Verfehlung erst später an den Tag kommt, wird ihm kein Prüfungszeugnis ertheilt oder das bereits ausgestellte Zeugnis zurückgezogen.

Gleiche Ahndung trifft denjenigen Kandidaten, welcher während der Prüfung anderen in irgend einer Weise zur Lösung der gestellten Aufgabe behilflich ist oder von anderen solche Hilfe annimmt.

§. 6.

Die bei den Prüfungen als befähigt erkannten Kandidaten erhalten Zeugnisse, welche die zuerkannte Befähigungsstufe angeben, von dem Vorstand und 2 Mitgliedern der Prüfungs-Kommission — bei der zweiten Dienstrprüfung von sämmtlichen Mitgliedern derselben — unterschrieben und von dem Staatsminister der Finanzen unter Beidrucktung des Ministerialsiegels beglaubigt sind. Die Namen der für befähigt Erklärten werden im Staatsanzeiger veröffentlicht.

§. 7.

In den Prüfungszeugnissen werden die Befähigungsstufen nach 3 Klassen:

- Klasse I (obere)
- " II (mittlere)
- " III (untere)

bezeichnet.

Jede Klasse zerfällt in 2 Unterabtheilungen a und b, durch welche die Annäherung an eine höhere oder niedrigere Klasse ausgedrückt wird.

§. 8.

Wer ohne triftige Entschuldigung am Prüfungstermin ausbleibt oder die Prüfung vor deren Beendigung ohne genügenden Grund verläßt, ist der Regel nach erst nach Ablauf eines Jahres zu derselben wieder zugelassen (vergl. auch Abs. 3). Wenn einer der Fälle dieses Absatzes zum drittenmale eingetreten ist, so kann dem Kandidaten die fernere Zulassung zur Prüfung versagt werden.

Wer bei der Prüfung nicht für befähigt erkannt, oder wer gemäß §. 5 von der Prüfung ausgeschlossen oder des Prüfungszeugnisses verlustig erklärt worden ist, kann frühestens nach Ablauf eines Jahres von neuem zur Prüfung zugelassen werden (vergl. auch Abs. 3). Tritt bei der wiederholten Prüfung abermals einer der Fälle dieses Absatzes

bei demselben Kandidaten ein, so wird er zur nochmaligen Wiederholung der Prüfung nicht mehr zugelassen.

Ausnahmsweise kann bei der Vorprüfung und bei der ersten Dienstprüfung Kandidaten, bei welchen einer der Fälle des Abs. 1 und 2 eingetreten ist, schon nach Ablauf eines halben Jahres die Wiederzulassung zu der Prüfung dann gewährt werden, wenn das Ausfallen der nächstfolgenden ordentlichen Prüfung auf Grund der Bestimmung des §. 3 Abs. 3 wahrscheinlich ist.

Die Wiederholung einer mit Erfolg erstandenen Prüfung zur Erlangung eines besseren Zeugnisses ist nur einmal und nur innerhalb des Zeitraums von 3 Jahren seit Erstehung der früheren Prüfung gestattet.

II. Die Vorprüfung und die erste Dienstprüfung.

§. 9.

Die Vorprüfung und die erste Dienstprüfung werden vor Kommissionen abgelegt, welche durch den Staatsminister der Finanzen für die einzelne Prüfung bestellt werden, und zwar für die Vorprüfung aus Lehrern der naturwissenschaftlichen Fakultät, sowie nach Bedarf aus einzelnen der staatswissenschaftlichen Fakultät angehörenden Lehrern der Forstwissenschaft, für die erste Dienstprüfung aus Lehrern der staatswissenschaftlichen und juristischen Fakultät.

Jeder dieser Prüfungen wird ein höherer Beamter des Finanzdepartements als stimmberechtigtes Mitglied beigeordnet.

§. 10.

Der Meldung um Zulassung zur Vorprüfung sind beizufügen:

- 1) der Nachweis über den Besitz des deutschen Indigenats;
- 2) daszeugnis der Reife für die Immatrikulation bei der staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität, bestehend in dem Reifezeugnis eines deutschen humanistischen Gymnasiums oder eines württembergischen Realgymnasiums;
- 3) der Nachweis der Militärdienstfähigkeit und zwar entweder
 - a. der Nachweis der bereits erfolgten Ableistung des Einjährig-Freiwilligen-Dienstes, oder
 - b. ein Zeugnis eines oberen Militärarztes über die Tüchtigkeit zum Militärdienst.

Der Meldung um Zulassung zur ersten Dienstprüfung sind beizufügen:

- 1) das Zeugnis von der Vorprüfung;
- 2) der Nachweis einer auf einem oder mehreren Forstrevieren während der Dauer von im ganzen mindestens 3 Monaten zugebrachten praktischen Vorbereitungszeit, deren Verlegung in die akademischen Ferien zulässig ist (dreimonatliche Waldpraxis);
- 3) der Nachweis eines mindestens dreijährigen akademischen Studiums auf einer deutschen Hochschule, mit welcher ein forstlicher Unterricht verbunden ist, oder auf einer Forstakademie des Deutschen Reichs, wovon mindestens 2 Halbjahre auf der Landesuniversität zugebracht sein müssen (vergl. auch letzter Absatz);
- 4) die Militärpapiere des Kandidaten.

Aus dem nach Abs. 2 Ziff. 3 zu erbringenden Nachweis muß außerdem hervorgehen, daß zwischen der Ablegung der Vorprüfung und der ersten Dienstprüfung ein Zeitraum von mindestens $1\frac{1}{2}$ Jahren (3 Semestern) gelegen ist. Uebrigens genügt bei solchen Kandidaten, welche schon $\frac{1}{2}$ Jahr vor Erstziehung der Vorprüfung sich zu derselben gemeldet hatten, auf Grund der in §. 3 Abs. 3 enthaltenen Bestimmungen aber auf die nächstfolgende Prüfung verwiesen worden waren, der Nachweis, daß zwischen der Ablegung der Vorprüfung und der ersten Dienstprüfung ein Zeitraum von 1 Jahr (2 Semestern) gelegen ist.

Hat ein Kandidat während eines oder mehrerer Semester eine deutsche Universität oder eine deutsche technische Hochschule besucht, mit welcher ein forstlicher Unterricht nicht verbunden ist, so kann die daselbst vor Ablegung der Vorprüfung zugebrachte Zeit, übrigens mit nicht mehr als 2 Semestern, auf das nach Abs. 2 Ziff. 3 verlangte dreijährige Studium in Anrechnung gebracht werden.

§. 11.

Die Eingaben derjenigen Kandidaten, welche zur Zeit der Meldung die Landesuniversität besuchen, sind bei dem akademischen Rektoramt einzureichen und durch dieses mit einem Verzeichnis der von jedem Kandidaten in den einzelnen Semestern gehörten Vorlesungen und mit einer Aeußerung über seine sittliche und disziplinäre Führing an das Ministerium einzufinden.

Die Meldungen der nicht auf der Landesuniversität sich befindenden Kandidaten sind durch Vermittlung der Bezirkspolizeibehörde des Aufenthaltsorts oder, wenn der Kan-

didat zur Zeit der Meldung sich außerhalb des Königreichs aufhält, unmittelbar bei dem Ministerium einzureichen.

§. 12.

Gegenstände der Vorprüfung sind:

1) in der Mathematik:

ebene Trigonometrie, Stereometrie, niedere Analyse, aus der analytischen Geometrie der Ebene die Lehre von den Kegelschnitten, niedere Geodäsie und Planzeichnen;

2) in den Naturwissenschaften:

Physik nebst Meteorologie, Chemie, Geognosie, Botanik und Zoologie.

Gegenstände der ersten Dienstprüfung sind:

1) Forstwissenschaft mit Einschluß der Jagdkunde;

2) Volkswirtschaftslehre;

3) aus der Rechtswissenschaft:

- a. die Hauptgrundsätze des in Württemberg geltenden Privatrechts, insbesondere die für die Verwaltung wichtigsten Lehren von Verjährung, Besitz, Eigentum, Dienstbarkeiten und Verträgen;
- b. die Hauptgrundsätze des in Württemberg geltenden Strafrechts und Strafverfahrens;
- c. württembergisches Staatsrecht mit Berücksichtigung der Hauptgrundsätze des Reichsstaatsrechts.

III. Der praktische Vorbereitungsdienst.

§. 13.

Bei Ausstellung deszeugnisses über die Erteilung der ersten Dienstprüfung werden die Kandidaten von dem Finanzministerium zu Forstreferendären zweiter Klasse bestellt.

Zu dieser Eigenschaft haben sie behufs ihrer praktischen Ausbildung während eines Zeitraums von 2 Jahren Vorbereitungsdienste zu leisten. Die in §. 10 Abs. 2 Ziff. 2 vorgeschriebene dreimonatliche Waldpraxis kann auf die zweijährige Dauer des Vorbereitungsdienstes in Aurechnung gebracht werden.

Die Zeit, während welcher ein Referendär infolge von Krankheit, Beurlaubung, Einziehung zu militärischen Dienstleistungen oder aus anderen Gründen dem Vorbereitungsdienst entzogen war, ist auf die zweijährige Dauer des letzteren in Anrechnung zu bringen, wenn und soweit dieselbe im ganzen nicht mehr als ein Vierteljahr beträgt.

War der Referendär über ein Vierteljahr dem Vorbereitungsdienst entzogen, so erfolgt eine Anrechnung der überschreitenden Zeit nur mit Genehmigung des Finanzministeriums.

§. 14.

Die Referendäre stehen im Verhältnis von im Staatsdienst beschäftigten Personen (Beamtengebet Art. 118). Sie werden bei dem Atritt des Vorbereitungsdienstes beeidigt und genießen hinsichtlich ihrer Dienstleistungen amtlichen Glauben.

Die Bestimmung darüber, welchen Aemtern die Referendäre zuzutheilen seien, welche Zeit sie bei den einzelnen Aemtern zu zubringen haben und welche Arbeiten ihnen daselbst zu übertragen seien, bleibt der Verfügung des Finanzministeriums vorbehalten.

IV. Die zweite Dienstprüfung.

§. 15.

Die zweite Dienstprüfung wird vor einer Kommission abgelegt, welche von dem Staatsminister der Finanzen aus Mitgliedern der Forstdirektion und weiteren Forstbeamten bestellt wird.

§. 16.

Der Meldung um Zulassung zur zweiten Dienstprüfung sind beizufügen:

- 1) der Nachweis über die vorschriftsmäßige Ableistung des Vorbereitungsdienstes;
- 2) für diejenige Zeit, während welcher der Kandidat nicht im Vorbereitungsdienst stand, ein Zeugnis des Gemeinderaths seines Aufenthaltsorts über sein Verhalten;
- 3) der Nachweis der erfolgten Ableistung des Einjährig-Freiwilligen-Dienstes (vergl. auch §. 17).

Die Zeugnisse über die Leistungen und das Verhalten der Kandidaten während der Ableistung des Vorbereitungsdienstes bei staatlichen Behörden werden von Amtswegen beschafft.

§. 17.

Diejenigen Referendäre, welche unerachtet des von ihnen bei der Meldung zur Vorprüfung nach der Vorschrift des §. 10 Abs. 1 Ziff. 3 b beigebrachten ärztlichen Zeugnisses nachträglich von der Militärdienstpflicht befreit bleiben, werden zu der zweiten Dienstprüfung erst zugelassen, nachdem seit Ablegung der ersten Dienstprüfung ein Zeitraum von 3 Jahren verflossen ist.

§. 18.

Erfolgt die Meldung zur zweiten Dienstprüfung noch während der Ableistung des Vorbereitungsdienstes, so ist die Meldungseingabe von der Stelle, welcher der Kandidat als Referendär zugewiesen ist, dem Finanzministerium vorzulegen.

Steht dagegen der Kandidat zur Zeit der Meldung nicht mehr im Dienst, so ist die Meldungseingabe bei dem Forstamt seines Aufenthaltsortes einzureichen und von diesem dem Finanzministerium vorzulegen, oder, wenn der Kandidat sich außerhalb des Königreichs aufhält, an das Finanzministerium unmittelbar einzufenden.

§. 19.

Gegenstände der zweiten Dienstprüfung sind:

- 1) Forstwissenschaft mit Einschluß der Jagdkunde;
- 2) die württembergischen Forst- und Jagdgesetze, Forstverwaltungs-, Staats- und Rechnungsvorschriften;
- 3) Volkswirtschaftslehre in ihrer Anwendung auf die in Württemberg bestehenden finanziellen und forstlichen Zustände, Kenntnis der württembergischen Finanz-Gesetze und -Einrichtungen in ihren Hauptzügen;
- 4) aus der Rechtswissenschaft die Gegenstände der ersten Dienstprüfung mit besonderer Anwendung auf die württembergische Forst- und Jagdverwaltung und mit vorzugsweiser Beachtung der Gemeinde- und Oberamtsverfassung und -Verwaltung, sowie der besonderen Verhältnisse des Kammerguts.

§. 20.

Die Kandidaten, welche die Prüfung bestanden haben, treten mit dem Empfang des Prüfungszeugnisses in das Verhältnis von Forstreferendären erster Klasse ein.

V. Uebergangsbestimmungen.

§. 21.

Die Bestimmung darüber, in welchem Zeitpunkt eine Vorprüfung, eine erste und eine zweite Dienstprüfung erstmals auf Grund der gegenwärtigen Verordnung vorzunehmen seien, bleibt der Verfügung des Finanzministeriums vorbehalten.

Die Vorschrift des §. 10 Abs. 2 Ziff. 3 in Betreff des Nachweises eines mindestens dreijährigen akademischen Studiums, sowie die Vorschrift des §. 13 in Betreff des praktischen Vorbereitungsdienstes finden erstmals Anwendung auf diejenigen Kandidaten, welche die erste Dienstprüfung im Frühjahr 1896 ablegen.

Die Vorschrift des §. 10 Abs. 1 Ziff. 3 in Betreff des Nachweises der Militärdienstfähigkeit bei der Meldung um Zulassung zur Vorprüfung, ferner die Vorschrift des §. 10 Abs. 2 Ziff. 2 in Betreff des Nachweises einer dreimonatlichen Waldpraxis bei der Meldung um Zulassung zur ersten Dienstprüfung, endlich die Vorschrift des §. 16 Abs. 1 Ziff. 3 in Betreff des Nachweises der erfolgten Ableistung des Einjährig-Freiwilligen-Dienstes bei der Meldung um Zulassung zur zweiten Dienstprüfung finden erstmals Anwendung auf diejenigen Kandidaten, welche die Vorprüfung im Frühjahr 1896 ablegen.

Die Königliche Verordnung vom 20. Oktober 1882, betreffend die Forstdienstprüfungen (Reg. Blatt S. 312), tritt nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Unser Finanzministerium ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Marienwahl, den 2. November 1895.

Wilhelm.

Mittnacht. Faber. Sarwey. Niede. Schott von Schottenstein. Wischet.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den württ. Gemeinschaftsverein
in Stuttgart. Vom 4. November 1895.

Seine Königliche Majestät haben am 4. November d. J. allernädigst geruht,
dem württ. Gemeinschaftsverein in Stuttgart die juristische Persönlichkeit auf Grund
der vorgelegten Statuten vorbehältlich der Rechte Dritter zu verleihen.

Stuttgart, den 4. November 1895.

Pischel.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Schaeufele).

Nr. 30.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag den 26. November 1895.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend den Wiederzusammentritt der Stände. Vom 20. November 1895. — Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend den Abonnementspreis für das Regierungsblatt und für das Reichsgesetzblatt auf das Kalenderjahr 1896. Vom 7. November 1895.

Königliche Verordnung,

betreffend den Wiederzusammentritt der Stände. Vom 20. November 1895.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir den Wiederzusammentritt der vertagten Ständeversammlung auf

Mittwoch, den 4. Dezember d. J.

bestimmt.

Wir befehlen demnach, daß sich die Mitglieder beider Kammern an diesem Tage zur Eröffnung ihrer Sitzungen in Unserer Haupt- und Residenzstadt Stuttgart wieder versammeln.

Gegeben Bebenhausen, den 20. November 1895.

Wilhelm.

Mittnacht. Faber. Sarwey. Niede. Schott von Schottenstein. Pischet.

Bekanntmachung des Justizministeriums,
betreffend den Abonnementspreis für das Regierungsblatt und für das Reichsgesetzblatt auf das
Kalenderjahr 1896. Vom 7. November 1895.

Der Abonnementspreis für den Jahrgang 1896 des Regierungsblattes ist auf 3 . % für
das Exemplar festgesetzt worden; derjenige für das Reichsgesetzblatt beträgt 1 . % für
das Exemplar, was hiermit bekannt gemacht wird.

Stuttgart, den 7. November 1895.

Faber.

Nr 31.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag den 12. Dezember 1895.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Amtskörperschaft Ehlingen zur Erwerbung des für die Verbesserung der Nachbarschaftsstraße zwischen Oberesplingen, Oberamts Ehlingen, und Oberhof, Gemeinde Oberesplingen, erforderlichen Grundbesitztums im Wege der Zwangseignung. Vom 3. Dezember 1895. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Befugnisse des Amtshäufers. Vom 25. November 1895. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend ein Nachtragsverzeichnis der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten höheren Lehramthalen. Vom 30. November 1895. — Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung eines Grenzsteueramts. Vom 7. Dezember 1895.

Königliche Verordnung,

betreffend die Ermächtigung der Amtskörperschaft Ehlingen zur Erwerbung des für die Verbesserung der Nachbarschaftsstraße zwischen Oberesplingen, Oberamts Ehlingen, und Oberhof, Gemeinde Oberesplingen, erforderlichen Grundbesitztums im Wege der Zwangseignung.

Vom 3. Dezember 1895.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1888, betreffend die Zwangseignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken (Reg. Blatt S. 446), verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

Die Amtskörperschaft Ehlingen wird ermächtigt, die Grunderwerbungen, welche notwendig werden, um die Nachbarschaftsstraße zwischen Oberesplingen, Oberamts Ehlingen, und Oberhof, Gemeinde Oberesplingen, theils zu erweitern, theils behufs Ermäßigung der

bestehenden starken Steigungen zu verlegen, im Wege der Zwangseignung zu bewerkstelligen.

In dem Verfahren zum Zweck der Zwangseignung wird die Amtskörperhaft Eglingen als Unternehmerin durch eine Kommission, bestehend aus:

Oberbürgermeister Dr. Mülder in Eglingen,
Schultheiß Mauz von Nellingen und
Schultheiß Barth von Zell

vertreten.

Als Enteignungsbehörde wird die Regierung für den Neckarkreis bestellt.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 3. Dezember 1895.

Wilhelm.

Mittnacht. Faber. Sarwey. Rieke. Schott von Schottenstein. Pijet.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Befugnisse der Aichämter. Vom 25. November 1895.

Die Befugnisse des Aichamts Tuttlingen sind auf die Aichung von Waagen bis zu 10 000 kg größter Belastung ausgedehnt worden.

Stuttgart, den 25. November 1895.

Pijet.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens,
betreffend ein Nachtragsverzeichniß der zur Ausstellung vonzeugnissen über die wissenschaftliche
Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten höheren Lehramhalten.
Vom 30. November 1895.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler in der Nr. 46 des Central-Blatts für das Deutsche Reich von 1895 erlassene Bekanntmachung vom 9. November 1895, betreffend

ein Nachtragsverzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten höheren Lehranstalten, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 30. November 1895.

Pischel.

Schott v. Schottenstein.

Nachtrags-Verzeichniß

derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

(Vgl. Bekanntmachung vom 11. Juni 1895, Centr.-Bl. S. 189.) *)

Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Gesetzliche Lehranstalten.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

Königreich Preußen.

Norden: **) Gymnasium (bisher ohne Dispensationsbefähigung).

Wandsbek: Gymnasium (bisher: verbunden mit Real-Progymnasium. — Letzteres ist zu Michaelis 1895 eingegangen).

b. Real-Gymnasien.

Königreich Preußen.

Hannover: Leibnizschule (Real-Gymnasium) — bisher Leibniz-Real-Gymnasium, unter A. b. I des Hauptverzeichnisses. —

*) Württ. Reg. Blatt S. 196.

**) Gymnasium mit der Befähigung, Befähigungsergebnisse auch feinen von dem Unterricht im Griechischen disponenten Schülern auszustellen, wenn lehtere an dem für jenen Unterricht eingeschürten Erfahunterricht regelmäßig teilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund besonderer Prüfung ein Zeugniß über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrversums erhalten haben.

c. Ober-Realschulen.

Königreich Preußen.

Flensburg: \dagger Ober-Realschule (mit wahlfreiem Unterricht in der Handelswissenschaft — verbunden mit Landwirtschaftsschule) — bisher Realschule, unter C. b. I des Hauptverzeichnisses. —

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten (obersten) Klasse zur Darlegung der Beschriftung nötig ist.

b. Realschulen.

Großherzogthum Hessen.

Gernsheim: \dagger Realschule (bisher: höhere Bürgerschule, unter C. d. I des Hauptverzeichnisses).

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der Beschriftung gefordert wird.

b. Realschulen.

Königreich Preußen.

Berlin: \dagger Neunte Realschule.

Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft bis zum Michaelstermin 1895.

c. Real-Progymnasien.

Königreich Preußen.

Wandsbek: Das mit dem Gymnasium verbundene Real-Progymnasium ist zu Michaelis 1895 eingegangen.

d. Höhere Bürgerschulen.

Großherzogthum Hessen.

Dieburg: Höhere Bürgerschule (\dagger Real-schul-Abtheilung und Progymnasial-Abtheilung).

Anmerk. Die Anerkennung hat für beide Abtheilungen rückwirkende Kraft bis zum Östertermin 1895.

e. Andere öffentliche Lehranstalten.

Königreich Preußen.

Flensburg: \dagger Landwirtschaftsschule (verbunden mit Ober-Realschule).

Privat-Lehranstalten. >)

Königreich Preußen.

Danzig: Die Handels-Akademie unter Leitung des Dr. Otto Böckel ist im Laufe des Jahres 1895 eingegangen.

St. Goarshausen: † Erziehungs-Institut (Institut Hofmann) des Dr. Gustav Müller (früher Karl Harrach).

Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft bis zum Michaelstermin 1895.

Lauterburg a. Harz: † Höhere Privat-Knabenschule des Dr. Paul Bartels.

Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft bis zum Ostertermin 1895.

Königreich Sachsen.

Dresden: † Real-Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Pastors a. D. Johannes Friedrich Ludwig Prinzhorn (früher Ernst Böhme).

Großherzogthum Hessen.

Offenbach a. Main: † Goetheschule des Dr. Pius Sad.

Anmerk. Die Verleihung der Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Michaelis-termin 1897 einschließlich Geltung.

Herzogthum Anhalt.

Ballenstedt: Progymnasiale-Abtheilung (Privat-Progymnasium) des Instituts des Dr. Otto Wolterstorff.

Berlin, den 9. November 1895.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Schröder.

>) Die nachfolgenden Anstalten dürfen Besitzungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Beitung eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungs-Prüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

Vers^{er}fügung des Finanzministeriums,
betreffend die Errichtung eines Grenzsteueramts. Vom 7. Dezember 1895.

Infolge der Betriebseröffnung der elektrischen Nebeneisenbahnstrecke Untermedenbeuren—Tettnang ist mit Wirkung vom 15. d. M. an zur Kontrollirung der Ein-, Aus- und Durchfuhr derjenigen Gegenstände, welche im Verkehr mit anderen Bundesstaaten einer inneren Steuer oder einer Uebergangsteuer unterliegen, in Tettnang ein Grenzsteueramt errichtet worden.

Stuttgart, den 7. Dezember 1895.

Riede.

Nº 32.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag den 19. Dezember 1895.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Tuttlingen zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 6. Dezember 1895. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Schwäbischen Schillerverein in Marbach-Stuttgart. Vom 9. Dezember 1895. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Verein für Hausbeamten und Lübinger Honoratiorenstöchter in Tübingen. Vom 10. Dezember 1895. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Auflösung des Württembergischen evangelischen Schullehrer-Unterstützungvereins in Stuttgart. Vom 10. Dezember 1895. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Änderung des Namens des neuen Unterstützungvereins für Lehrer, Lehrers-Witwen und -Waisen in Ulm und die Verlegung des Sitzes dieses Vereins nach Stuttgart. Vom 10. Dezember 1895. — Bekanntmachung des K. Medizinalkollegiums, betreffend den Vertrieb des Tiphetherestums in den Apotheken. Vom 8. Dezember 1895.

Königliche Verordnung,

betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Tuttlingen zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 6. Dezember 1895.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 25. März 1887, betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg. Blatt S. 55), sowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über die Besteuerungsrechte der Amtsverkörpernchaften und Gemeinden (Reg. Blatt S. 198) und des Art. II des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Abänderung des vorerwähnten Gesetzes (Reg. Blatt S. 19) verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der Stadtgemeinde Tettnang wird die Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier mit fünf und sechzig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1897 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 von dem im Stadtbezirk Tettnang zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von einhundert Kilogramm ungeschroteten Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beantragt.

Gegeben Stuttgart, den 6. Dezember 1895.

Wilhelm.

Mittnacht. Faber. Sarwey. Riede. Schott von Schottenstein. Pischel.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Schwäbischen Schillerverein
in Marbach-Stuttgart. Vom 9. Dezember 1895.

Seine Königliche Majestät haben am 9. Dezember d. J. allernächst geruht, dem Schwäbischen Schillerverein in Marbach-Stuttgart die juristische Persönlichkeit auf Grund der vorgelegten Statuten vorbehältlich der Rechte Dritter zu verleihen.

Stuttgart, den 9. Dezember 1895.

Pischel.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Verein für Hausbeamteninnen und
Tübinger Honoratiorentöchter in Tübingen. Vom 10. Dezember 1895.

Seine Königliche Majestät haben am 9. Dezember d. J. allernächst geruht, dem Verein für Hausbeamteninnen und Tübinger Honoratiorentöchter in

Tübingen die juristische Persönlichkeit auf Grund der vorgelegten Statuten vorbehältlich der Rechte Dritter zu verleihen.

Stuttgart, den 10. Dezember 1895.

Pisched.

**Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Auflösung des Württembergischen evangelischen Schullehrer-Unterstützungsvereins in
Stuttgart. Vom 10. Dezember 1895.**

Nachdem der Württembergische evangelische Schullehrer-Unterstützungsverein in Stuttgart, welchem durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 3. Juni 1846 (Reg. Blatt S. 284) die juristische Persönlichkeit verliehen worden ist, (zu vergl. die Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern vom 12. Januar 1865, Reg.-Blatt S. 3, und vom 29. August 1884, Reg. Blatt S. 202) mit Genehmigung der R. Staatsregierung seine Auflösung beschlossen hat, wird dies hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 10. Dezember 1895.

Pisched.

**Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Änderung des Namens des neuen Unterstützungsvereins für Lehrer-, Lehrers-Witwen
und -Waisen in Ulm und die Verlegung des Sitzes dieses Vereins nach Stuttgart.
Vom 10. Dezember 1895.**

Nachdem der neue Unterstützungsverein für Lehrer, Lehrers-Witwen und -Waisen in Ulm, welchem durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 29. Mai 1873 (Reg. Blatt S. 239) die juristische Persönlichkeit verliehen worden ist, mit Genehmigung der R. Staatsregierung den Namen: „Württembergischer evangelischer Schullehrer-Unterstützungsvverein“ angenommen und seinen Sitz nach Stuttgart verlegt hat, wird dies hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 10. Dezember 1895.

Pisched.

**Bekanntmachung des K. Medizinalkollegiums,
betreffend den Vertrieb des Diphtherieserums in den Apotheken.** Vom 8. Dezember 1895.

In Ergänzung der Bekanntmachungen vom 12. August d. Js. (Reg. Blatt S. 270) und vom 27. September d. Js. (Reg. Blatt S. 281) und unter Bezugnahme auf §. 2 der Verfügung des K. Ministeriums des Innern, betreffend den Verlehr mit Diphtherieserum in den Apotheken, vom 9. August d. Js. (Reg. Blatt S. 269) wird Nachstehendes weiter bekannt gegeben:

1) Nachdem die Herstellung eines stärkeren Diphtherieserums gelungen ist, werden für die Werthbemessung derselben an Immunisierungseinheiten 3 weitere Grade festgesetzt, je nachdem dasselbe mindestens 300, 400 oder 500 Einheiten in 1 ccm. enthält.

2) Der Fabrikpreis für diese 3 stärkeren Grade ist bis auf Weiteres, wie folgt, festgesetzt:

- 1) Serum mit mindestens 300 Einheiten in 1 ccm
..... 100 Einheiten 45 Pfennig,
- 2) Serum mit mindestens 400 Einheiten in 1 ccm
..... 100 Einheiten 60 Pfennig,
- 3) Serum mit mindestens 500 und mehr Einheiten in 1 ccm
..... 100 Einheiten 80 Pfennig.

Hierauf kostet 1 ccm von

Serum 1	1 M. 35 Pf.
" 2	2 " 40 "
" 3	4 " — "

3) Hierauf ist der Taxpreis gemäß Ziff. 2 und 3 der Bekanntmachung vom 12. August 1895 zu berechnen.

4) Eine Ermäßigung des Preises für dieses verstärkte Serum zu Gunsten von Krankenanstalten u. c. wird von den Fabrikationsstätten vorerst nicht gewährt.

5) Als weitere Vermittlungsstelle im Sinne von Abs. 3 der Bekanntmachung vom 27. September d. Js. ist die Firma Louis Duvernoy in Stuttgart bestimmt worden.

Stuttgart, den 8. Dezember 1895.

K. Medizinalkollegium.

Gehler.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Nr. 33.

Regierungsblatt

für das

Königreich Würtemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Montag den 30. Dezember 1895.

Inhalt:

Versfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Umlage des Gebäude-Brandshadens für das Jahr 1896. Vom 19. Dezember 1895. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Unfallversicherung der bei Regierung und sonstigen Regierungsarbeiten der Amtshörschaften und Gemeinden beschäftigten Personen. Vom 20. Dezember 1895. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Gebühren für die Prüfung und Revision von Dampfleitern. Vom 23. Dezember 1895. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Altenverein des Tübinger Stuttgardia in Stuttgart. Vom 23. Dezember 1895. — Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Gesellschaft Konservatorium für Musik in Stuttgart. Vom 16. Dezember 1895. — Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die von Ihrer Majestät der verehrten Königin Wittwe Olga von Würtemberg lebhaftig errichtete Stipendienstiftung bei dem Konservatorium für Musik in Stuttgart. Vom 16. Dezember 1895. — Bekanntmachung des R. Medizinalkollegiums, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Arzneitaxe vom 17. Dezember 1894. Vom 21. Dezember 1895.

Versfügung des Ministeriums des Innern,

betreffend die Umlage des Gebäude-Brandshadens für das Jahr 1896. Vom 19. Dezember 1895.

Nach Maßgabe des Art. 39 Abs. 1 und Art. 40 des Gesetzes vom 14. März 1853, betreffend die veränderte Einrichtung der allgemeinen Brandversicherungsanstalt (Reg.-Blatt S. 79), sowie des Art. 1 des Gesetzes vom 30. März 1875, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes vom 14. März 1853 aus Anlaß der Einführung der Reichsmarkrechnung (Reg.-Blatt S. 163), wird im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand der Brandversicherungskasse und die durchschnittliche Höhe der in den letzten Jahren angefallenen Brandshäden die Umlage für das Kalenderjahr 1896 in der Weise bestimmt, daß bei den Gebäuden der dritten Klasse, welche die Regel und die Grundlage für die Berechnung

des Beitrags in den höheren und niederen Klassen bildet (R. Verordnung vom 14. März 1853 §. 12. c), der Beitrag von Einhundert Mark Brandver sicherungsaufschlag

zehn Pfennig

zu betragen hat.

Ferner wird verfügt, daß je die Hälfte der Umlage auf 1. April und 1. August t. J. an die Brandversicherungskasse einzuliefern ist.

Die R. Oberämter werden angewiesen, in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften für den rechtzeitigen Abschluß der Katasterrevisionsgeschäfte und der Umlage in den einzelnen Gemeinden, sowie für den rechtzeitigen Einzug und die Ablieferung der Beiträge zu sorgen und die zu fertigenden Umlageurkunden spätestens auf den 1. April 1896 an den Verwaltungsrath einzusenden.

Stuttgart, den 19. Dezember 1895.

Pischel.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Unfallversicherung der bei Regieweg- und sonstigen Regiebauarbeiten der Amtskörperschaften und Gemeinden beschäftigten Personen. Vom 20. Dezember 1895.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1896 ab sind die Amtskörperschaften Hall und Neckarsulm sowie die sämtlichen Gemeinden bzw. Theilgemeinden dieser Oberamtsbezirke mit Ausnahme der Theilgemeinde Giulorn, Gemeinde Steinbach, unter Haftung der betreffenden, schon früher hinsichtlich der Unfallversicherung ihrer Regiewegarbeiter als leistungsfähig erklärt Amtskörperschaften für die Kosten gemäß §. 4 Ziff. 3 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 als leistungsfähig erklärt und ermächtigt worden, die Unfallversicherung der von ihnen bei Regiewegbau- und Unterhaltungsarbeiten, die Amtskörperschaft und die Gemeinden des Oberamtsbezirks Hall auch die Unfallversicherung der bei sonstigen Tiefbauarbeiten und Nebenarbeiten beschäftigten Personen auf eigene Rechnung zu übernehmen.

Stuttgart, den 20. Dezember 1895.

Pischel.

**Verschluß des Ministeriums des Innern,
betreffend die Gebühren für die Prüfung und Revision von Dampfkesseln.**
Vom 23. Dezember 1895.

Nachdem sich das Bedürfniß ergeben hat, die Gebühren für die Prüfung und Revision von Dampfkesseln nach der Größe der Heizfläche der Dampfkessel abzustufen, werden diese Gebühren unter Abänderung der Ziffer I der Ministerialverfügung vom 21. Juli 1875, betreffend die Gebühren und die Reiseentschädigung der Sachverständigen für die Begutachtung und Untersuchung von Dampfkesselanlagen (Reg. Blatt S. 405) und des §. 7 der Ministerialverfügung vom 28. Juli 1887, betreffend die Untersuchung der Dampfkessel (Reg. Blatt S. 316), in folgender Weise neu festgesetzt:

I. Genehmigung:

	für Kessel mit einer Heizfläche in qm			
	über 0—5	über 5—20	über 20—50	über 50
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1) Für die Begutachtung einer Dampfkesselanlage:				
ohne Augenschein	4	5	6	8
mit Augenschein	6	8	12	16
2) Für die Wasserdruckprobe und Konstruktionsprüfung				
a. eines oder des größten von mehreren Kessels	7	9	12	15
b. jedes folgenden Kessels, welcher unmittelbar anschließend an den ersten in demselben Anwesen geprüft wird	5	7	9	12
(vergl. hiezu Ziffer II 3).				
3) Für die Heizprobe,				
a. wenn sie unmittelbar im Anschluß an die Wasserdruckprobe vorgenommen wird	5	7	9	12
b. in allen anderen Fällen	7	9	12	15

II. Revisionen:

	für Kessel mit einer Heizfläche in qm			
	über 0-5	über 5-20	über 20-50	über 50
	„H	„H	„H	„H
1) Für die äußere Untersuchung				
a. eines oder des größten von mehreren Kesseln	4	5	7	10
b. jedes folgenden Kessels, welcher unmittelbar anschließend an den ersten in demselben Anwesen untersucht wird	2	3	5	7
2) Für die vollständige (innere und äußere) Untersuchung				
a. eines Kessels ohne Einmauerung	8	12	14	16
b. eines Kessels mit Einmauerung	10	16	18	20
3) Für die Wasserdruckprobe,				
wenn sie in unmittelbarer Verbindung mit der vollständigen Untersuchung erfolgt,				
a. eines Kessels ohne Einmauerung.	5	6	7	8
b. eines Kessels mit Einmauerung	7	8	9	10
wenn sie nicht in unmittelbarer Verbindung mit der vollständigen Untersuchung erfolgt: die oben unter Ziff. I 2 angeführten Sätze.				

Die gegenwärtige Verfügung tritt mit dem 1. Januar 1896 in Kraft.

Stuttgart, den 23. Dezember 1895.

Pijschek.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Altenverein der
Tübinger Stuggardia in Stuttgart. Vom 23. Dezember 1895.

Seine Königliche Majestät haben am 23. Dezember d. J. allergnädigst geruht, dem Altenverein der Tübinger Stuggardia in Stuttgart die juristische Persönlichkeit auf Grund der vorgelegten Statuten vorbehältlich der Rechte Dritter zu verleihen.

Stuttgart, den 23. Dezember 1895.

Pijschek.

**Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens,
betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Gesellschaft Konservatorium für
Musik in Stuttgart.** Vom 16. Dezember 1895.

Seine Majestät der König haben am 16. Dezember 1895 allernädigst geruht, der Gesellschaft Konservatorium für Musik in Stuttgart unter Genehmigung und auf Grund der von ihr vorgelegten Verfassung die juristische Persönlichkeit vorbehältlich der Rechte Dritter zu verleihen.

Stuttgart, den 16. Dezember 1895.

Sarwey.

**Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens,
betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die von Ihrer Majestät der verewigten
Königin Wittwe Olga von Württemberg lebtwillig errichtete Stipendienstiftung bei dem Konser-
vatorium für Musik in Stuttgart.** Vom 16. Dezember 1895.

Seine Majestät der König haben am 16. Dezember 1895 allernädigst geruht, der von Ihrer Majestät der verewigten Königin Wittwe Olga von Württemberg für das Konservatorium für Musik in Stuttgart lebtwillig vermachten Stipendienstiftung auf Grund des vorgelegten Statuts die juristische Persönlichkeit vorbehältlich der Rechte Dritter zu verleihen.

Stuttgart, den 16. Dezember 1895.

Sarwey.

Bekanntmachung des K. Medizinalkollegiums,
betreffend die Abänderung und Ergänzung der Arzneitaxe vom 17. Dezember 1894.
Vom 21. Dezember 1895.

An der Arzneitaxe vom 17. Dezember 1894 (Reg. Blatt S. 343) sind mit Genehmigung des K. Ministeriums des Innern vom heutigen Tage nachstehende Änderungen und Ergänzungen vorgenommen worden, welche mit dem 1. Januar 1896 in Kraft treten und zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht werden.

Stuttgart, den 21. Dezember 1895.

Gegler.

I. Taxe der Arzneimittel.

			M	S
Arzneitaxe v. 17. Dex. 1894.				
Seite 5.	Acetanilidum	100 Gramm	1	—
"	Acidum aceticum	10 " —	—	5
"	— dilutum	100 "	—	20
"	— arsenicosum bis zu	10 "	—	20
"	— carbolicum crudum Ph. G. ed. II . . .	100 "	—	20
	(Cresolum crudum fällt hier aus)			
"	— citricum et subt. pulv.	10 "	—	15
"	— hydrobromicum 25% (1,208 pd. spec.)	10 "	—	30
6.	— salicylicum	10 "	—	30
"	— tartaricum et subt. pulv.	10 " -Preis	fällt aus.	
		100 "	1	—
7.	Aqua cresolica	100 "	—	15
8.	Atropinum salicylicum bis zu	5 Centigramm	—	15
		1 Decigramm	—	30
"	— sulfuricum bis zu	5 Centigramm	—	10
		1 Decigramm	—	20
"	Balsamum Peruvianum	10 Gramm	—	70
		100 "	5	—
		500 "	20	—

Arzneitaxe v.
17. Dec. 1894.

			M	S
Seite 8.	Bismutum salicylicum et subsalicylicum	10 Gramm	1	—
"	— subnitricum	10 "	—	60
"	— valerianicum	10 "	1	—
9.	Camphora	10 "	—	15
"	— trit.	10 "	—	20
"	Cantharides pulv.	10 "	—	25
"	Cantharidinum	1 Decigramm	—	50
10.	Charta sinapisata	1 Blatt-Preis	fällt aus.	
		10 "	—	80
"	Chrysarobinum	1 Gramm	—	15
"	Cocainum hydrochloricum.	1 Decigramm	—	20
		1 Gramm	1	80
"	Coffeīnum (Coffeīnum citricum)	1 "	—	20
"	— Natrio benzoicum	1 "	—	15
"	— — cinnamylicum	1 "	—	25
"	— — salicylicum	1 "	—	15
"	Collodium	10 " -Preis	fällt aus.	
		100 "	—	50
11.	Cortex Citri Fructus conc. et gr. m. p.	10 "	—	5
"	Creolinum	100 "	—	50
		500 " -Preis	fällt aus.	
"	Cresolum crudum	100 "	—	20
"	Cubebae subt. pulv.	10 "	—	10
12.	Diuretinum conf. Theobrominum Natrio salicylicum.			
14.	Extractum Senegae.	1 "	—	15
16.	Formaldehydum solutum	10 "	—	20
17.	Fructus Cologynthidis c. et gr. m. p.	10 "	—	25
"	— Petroselini et gr. m. pulv.	10 "	—	5
"	Glycerinum	100 "	—	50
"	Guajacolum	10 "	1	—
"	— carbonicum	1 "	—	40
18.	Hydrargyrum bichloratum corrosiv. . . bis zu	1 "	—	5
		1 "	—	5
		10 "	—	20
		100 "	1	50
"	— bijodatum bis zu	5 Decigramm	—	5
		1 Gramm	—	10

Arzneitaxe v.
17. Dez. 1894

					M	S
Seite 18.	Hydrargyrum cyanatum	bis zu	5 Decigramm 1 Gramm	—	5 10	
"	— jodatum	bis zu	5 Decigramm 1 Gramm	—	5 10	
"	— nitricum oxydulatum	bis zu	1 "	—	5	
"	— oxydatum praeparat.	bis zu	1 " 1 " 10 "	—	5 5 25	
"	— — via hum. par.	bis zu	1 " 1 " 10 "	—	5 5 25	
"	— praeципитatum album	bis zu	1 " 1 " 10 "	—	5 5 20	
19.	Hyoscinum hydrobromicum conf. Scopolaminum hydrobromicum.					
"	Kalium chloricum et subt. pulv.	100	"	—	50	
"	Kreosotum carbonicum	10	"	1	20	
20.	Lactucarium	1	"	—	10	
"	Liquor Cresoli saponatus	10	"	—	5	
21.	Lithium salicylicum	1 "	-Preis	fällt aus.		
"	Manna (cannulata electa)	10	"	—	60	
"	Moschus	1 Centigramm	—	20		
22.	Natrium salicylicum	10 Gramm	—	30		
		100 "	2	—		
		500 "	-Preis	fällt aus.		
23.	Oleum Cinnamomi (Cassiae)	1 "	"	fällt aus.		
"	— Foeniculi	10 "	—	60		
"	— Jecoris Aselli flav. et rubr.	100 "	—	50		
"	— — — vap. par. (Pharm. German.)	500 "	1	50		
"	— Lauri	100 "	—	50		
"	— Olivarum	100 "	—	50		

Arzneitaxe v.
17. Dez. 1894.

Seite 24.

			ℳ	ℳ
24.	Paraffinum liquidum	100 Gramm	—	40
"	— solidum	500 "	1	40
"	Pastilli Hydrargyri bichlorati . . à 0,5 Gramm	100 "	—	50
"	" " " . . . à 1,0 "	500 "	1	70
"	Phenacetinum	1 Stück	—	5
"	" " " . . . à 1,0 "	10 "	—	30
"	Phosphorus	10 "	—	5
"	" " " . . . bis zu	1 " " . . .	—	40
"	Physostigminum salicylicum	jedes weitere Gr.	—	—
"	— sulfuricum	1 Centigramm	—	15
"	Pilocarpinum hydrochloricum	1 Decigramm	—	75
25.	Pilulae Kreosoti	1 Centigramm	—	15
"	Radix Angelicae conc. et. gr. m. p.	1 Decigramm	—	30
26.	— Levistici conc.	10 Stück	—	10
"	100 Gramm	—	40	
"	— Senegae conc. et. gr. m. p.	10 " " . . . -Preis	fällt aus.	
27.	Rhizoma Hydrastis conc.	100 " " . . .	—	60
"	— Zingiberis conc. et. gr. m. p.	10 " " . . .	—	20
"	Saccharum Lactis subt. pulv.	10 " " . . .	—	10
"	Salolum	100 " " . . .	—	50
"	Scopolaminum hydrobromicum	10 " " . . .	—	60
"	bis zu	1 Centigramm	—	20
28.	Sparteinum sulfuricum cryst.	1 " " . . .	—	20
"	1 Decigr.-Preis	fällt aus.		
29.	Spiritus 0,830—0,834 pd. spec.	1 Gramm	—	60
"	— dilutus 0,892—0,896 pd. spec.	100 " " . . .	—	20
30.	Strychninum nitricum	100 " " . . .	—	15
"	bis zu	1 Decigramm	—	10
"	1 " " . . .	1 Gramm	—	10
		1 Gramm	—	40

Arzneitaxe v. 17. Dez. 1894.		A	B
Seite 30.	Sulfonatum	1 Gramm	— 15
31.	Thallium sulfuricum	1 "	— 80
"	— tartaricum	1 "	— 80
"	Theobrominum Natrio salicylicum (Diuretinum)	1 "	— 30
32.	Tinctura Moschi	1 "	— 35
33.	Unguentum Caantharidum pr. us. vet. et sec. Pharm. Württ.	10 "	— 20
		100 "	1 40
"	Veratrinum	1 Decigramm	— 10
		1 Gramm	— 60
34.	Zincum valerianicum	1 "	— 10

II. Taxe der homöopathischen Arzneimittel.

Arzneitaxe v. 17. Dez. 1894.		A	B
Seite 36.	Milchzucker, reiner präparierter	100 Gramm	— 60

III. Taxe der Arbeiten.

Arzneitaxe v. 17. Dez. 1894.			
Seite 37.	A. Grundtaxe etc.		
Zweiter Absatz:	Für die Abgabe eines einfachen Arznei- mittels, wie einer Droge, eines chemischen oder galenischen Präparates, zugleich als Grundtaxe bei Abtheilung derselben auch im gepulverten Zustand bis zum Gewicht von 50 Gramm, dürfen einschliesslich der Abzäh- lung von Kapseln, Pastillen, Pillen, Pulvern, Tropfen, Blutegeln etc. nur angerechnet werden	— 10
38.	B. Zuschläge zur Grundtaxe etc.		
	I. Für die Abtheilung von Arzneiformen. Für Aetzstifte, Bacillen, Bougies. Cereoli, Suppositorien und Vaginalkugeln jedes Stück	— 5

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Nr. 34.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag den 31. Dezember 1895.

Inhalt:

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts. Vom 27. Dezember 1895.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts. Vom 27. Dezember 1895.

In Vollzug des Reichsgesetzes über die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 ist für den Bezirk der Stadtgemeinde Ebingen ein Gewerbegericht errichtet worden. Dasselbe wird am 1. Januar 1896 in Wirksamkeit treten.

Stuttgart, den 27. Dezember 1895.

Wiesle.



Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Register

über
das Regierungsblatt für das Königreich Württemberg
vom Jahr 1895.

I.

Chronologisches Verzeichniß der im Jahrgang 1895 des Regierungsblattes enthaltenen
Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

Dezember 1894.

21. Königliche Verordnung, betreffend die Anordnung einer neuen Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung. 1.
27. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Vornahme einer neuen Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung. 2.
28. Ebendaßselbe. Verfügung, betreffend die Umlage des Gebäudebrandfondes für das Jahr 1895. 16.

Januar.

4. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines Gewerbe-gerichts. 33.
14. Ebendaßselbe. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Verein von Kinderfreunden in Stuttgart. 34.
21. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend die auf Grund des Gesetzes über die Kriegsleistungen gebildeten Lieferungsverbände und die hinsichtlich der Kriegsleistungen der Gemeinden zuständigen Behörden. 34.
22. Landesversicherungsaamt. Bekanntmachung, betreffend den Prämientarif der Versicherungsanstalt der Württ. Baugewerks-Vereinsgenossenschaft. 40.
23. Königliche Verordnung, betreffend Vorschriften für die Sicherheit der Bodenseeschiffahrt. 17.

23. Königliche Verordnung, betreffend Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Stoffe auf dem Bodensee. 19.
24. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Schlachtvieh aus Italien. 34.
- Finanzministerium. Verfügung, betreffend die Verlegung des Sitzes des Kameralamts Reuthin nach Herrenberg und die Gleichstellung der Kameralamtsbezirke mit den Oberamtsbezirken. 38.
26. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Unfallversicherung der bei Regiewearbeiten und sonstigen Regietriebarbeiten der Amtskörperschaften und Gemeinden beschäftigten Personen. 35.
29. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend eine Änderung des Verzeichnisses der Civilvorsteherinnen der Ersthilfekommissionen. 36.
30. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend einen Nachtrag zum Arzneibuch für das Deutsche Reich. 38.

Februar.

4. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Binswangen zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. 45.
6. Justizministerium. Bekanntmachung, betreffend die Vertretung des Militärhofs bei der Pfändung des Dienstinkommens und der Pensionen der Offiziere und Militärbeamten sowie der Gebührniss der Hinterbliebenen von Militärpersonen und Militärbeamten. 46.
9. Königliche Verordnung, betreffend die Einberufung der Ständeversammlung. 43.
11. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend den Verkehr mit Diphtherierum in den Apotheken. 57.
12. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Güterbesitzerverein in Stuttgart. 58.
19. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abteilung für die Verkehrsanstalten. Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Württembergischen Postordnung vom 27. Juni 1892. 55.
28. Ebendaselbe. Bekanntmachung, betreffend die Konzessionsertheilung zum Bau und Betrieb einer normalspurigen elektrischen Nebeneisenbahn zwischen Meckenbeuren und Tuttlingen. 59.
- Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Unfallversicherung der bei Regiewearbeiten und sonstigen Regietriebarbeiten der Amtskörperschaften und Gemeinden beschäftigten Personen. 69.

März.

2. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Umlage zur Besteitung der Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung gelöste, oder vor Ausführung der Tötungsanordnung gefallene Thiere, sowie zur Besteitung der Entschädigung für an Milzbrand und an Maul- und Klauenseuche gefallene Thiere. 70.

7. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Einführung von Vieh aus Italien. 71.
16. Ebendaselbe. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker. 73.
18. Ebendaselbe. Verfügung, betreffend die Einführung eines Nachtrags zum Arzneibuch für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe. 74.
19. Ebendaselbe. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den evangelischen Verein in Hall. 75.
22. Finanzministerium. Verfügung betreffend die Steuererhebung vom 1. April 1895 an. 75.
- Gesetz, betreffend die allgemeine Fortbildungsschule und die Sonntagsschule, sowie sonstige Bestimmungen über die Volksschule. 77. Verlängerung 100 und 160.
- Ministerien des Justiz und des Innern. Verfügung, betreffend die Maßregeln bei der Entlassung hilfsbedürftiger Strafgefangener aus einer höheren gerichtlichen Strafanstalt. 98.
25. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die allgemeine Fortbildungsschule und die Sonntagsschule sowie sonstige Bestimmungen über die Volksschule, vom 22. März 1895. 83.

April.

4. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend die Landwehr-Begirkeinteilung für das Deutsche Reich. 129.
17. Königliche Verordnung, betreffend den Wiederzulaufermittlung der Städteversammlung. 97.
- Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines Gemeinbürgergerichts. 100.
20. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Unfallversicherung der bei Regierungsbauten und sonstigen Regierungsarbeiten der Amtskörperschaften und Gemeinden beschäftigten Personen. 160.
22. Ministerien des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Vornahme einer Berufs- und Gewerbezählung am 14. Juni 1895. 101.

Mai.

1. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Lokalbauh-Aktiengesellschaft in München zur Erwerbung des für den Bau einer Nebeneisenbahn von Mellenbeuren nach Tettwang erforderlichen Grundbesitzes im Wege der Zwangseigentum. 161.
- Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Verfügung, betreffend Änderungen des Pferdeaushebungsgesetzes vom 16. Januar 1887. 177.
6. Justizministerium. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Mitgliedern des künstlerischen Sachverständigenvereins für Württemberg, Baden und Hessen. 162.
15. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Kleinkinder- und Industrieschule Gablenberg, Stadtbürtionsbezirks Stuttgart. 162.
18. Ebendaselbe. Bekanntmachung, betreffend die Befugnisse der Richter. 175.
20. Ebendaselbe. Bekanntmachung, betreffend die Unfallversicherung der bei Regierung- und sonstigen Regierungsarbeiten der Amtskörperschaften und Gemeinden beschäftigten Personen. 175.

22. Königliche Verordnung, betreffend die Abänderung der Königlichen Verordnung vom 27. Dezember 1871 über die bürgerliche Feier der Sonn-, Fest- und Feiertage. 165.
 27. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend den Text der R. Verordnung vom 27. Dezember 1871 über die bürgerliche Feier der Sonn-, Fest- und Feiertage. 168.
 — Ebendaßselbe. Bekanntmachung, betreffend den Nachtrag zum Arzneibuch für das Deutsche Reich. 176.

Juni.

4. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend den Verkehr mit Gütern. 178.
 19. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend das Gesamtverzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Beschränkung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten. 195.

Juli.

4. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Verfügung, betreffend die Dienstvorschrift über Marschgebühren bei Einberufungen zum Dienst sowie bei Entlassungen vom 22. Februar 1887. 221.
 8. Gesetz, betreffend die Abstufung der Mälzsteuer. 219.
 14. Gesetz, betreffend die Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau, sowie für außerordentliche Bedürfnisse der Verkehrsanstalten-Verwaltung in der Finanzperiode 1895/97. 245.
 15. Gesetz, betreffend eine Abänderung des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 4. März 1888. 251.
 18. Finanzgesetz für die Finanzperiode 1. April 1895 bis 31. März 1897. 223.
 — Gesetz, betreffend das Disziplinarverfahren gegen evangelische Geistliche. 233.
 — Kirchliches Gesetz, betreffend die Behandlung dienstlicher Verfehlungen und die unfreivillige Pensionierung der Geistlichen. 235.
 — Königliche Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des kirchlichen Gesetzes über die Behandlung dienstlicher Verfehlungen und unfreivillige Pensionierung der evangelischen Geistlichen. 244.
 — Gesetz, betreffend die Verlängerung der Befugniß der Württembergischen Notenbank in Stuttgart zur Ausgabe von Banknoten. 265.
 19. Kriegsministerium. Bekanntmachung, betreffend die Quittungen über Pensions- bzw. Rentenempfänge. 248.
 20. Finanzministerium. Bekanntmachung, betreffend den Voranschlag der sämmtlichen Staatsausgaben und -einnahmen für die Finanzperiode 1. April 1895/97. 253.
 22. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Kirchenbauverein St. Eberhard in Stuttgart. 252.
 — Ebendaßselbe. Bekanntmachung, betreffend die Befugnisse der Aichänter. 253.
 26. Ebendaßselbe. Bekanntmachung, betreffend die Unfallversicherung der bei Regierung- und sonstigen Regierungsbauarbeiten der Amtsbehörden beschäftigten Personen. 264.

August.

3. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Königlichen Militärverwaltung zur Erwerbung eines Geschäftsschießplatzes für das XIII. (Königlich Württembergische) Armeekorps auf dem Münzinger Hardt im Wege der Zwangseignung. 266.
9. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend den Verkehr mit Diphtherieserum in den Apotheken. 269.
12. Medizinalkollegium. Belanntmachung, betreffend den Vertrieb des Diphtherieserums in den Apotheken. 270.
21. Ministerium des Innern. Belanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die von den Kommerzienrath Lin'l'schen Erben in Heilbronn gemachte Stiftung zum Zweck der Errichtung des ersten öffentlichen Erholungshauses in Heilbronn. 273.

September.

4. Ministerium des Innern. Belanntmachung, betreffend die Aufhebung der besonderen Staatsaufsicht über die Gemeinde Ebersberg, Oberamts Backnang. 274.
6. Ebendaßelbe. Belanntmachung, betreffend den Bestand der Amtshäuser. 274.
17. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Belanntmachung, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärflichtige Deutsche in Argentinien, Uruguay und Paraguay. 276.
21. Ministerium des Innern. Belanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Julius Hef'sche Stiftung in Stuttgart. 274.
22. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Bothnang zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. 275.
23. Ministerien des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Volkszählung vom 2. Dezember 1895. 283.
25. Ministerium des Innern. Belanntmachung, betreffend Bestimmungen über die veterinar-polizeiliche Behandlung der aus dem Auslande auf dem Seewege zur Einfuhr gelangenden Wiederkäuer und Schweine. 277.
27. Medizinalkollegium. Belanntmachung, betreffend den Vertrieb des Diphtherieserums in den Apotheken. 281.

Oktober.

1. Ministerium des Innern. Belanntmachung, betreffend die Auflösung der Straßen- und Wasserbauinspektion Stuttgart und die Zutheilung ihrer Geschäfte an die Straßenbauinspektionen Cannstatt, Heilbronn und Ludwigsburg. 292.
- Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Belanntmachung, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärflichtige Deutsche in Guatemala (Central-Amerika). 293.

3. Ministerien des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Kontrolle des Verkaufs und Versands der erlaubter Weise während der Schönzeit im Bodensee gefangenem Fische. [294.](#)
4. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Königlichen Eisenbahnverwaltung zur Erwerbung des zur Erweiterung des Bahnhofs Stuttgart auf der linken Seite zwischen der Friedrichstraße und der Kronenstraße erforderlichen Grundbesitzthums im Wege der Zwangseignung. [291.](#)
14. Ministerium der Justiz und des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung, betreffend die dem veterinärtechnischen Kollegium der Thierärztlichen Hochschule in Stuttgart für Begutachtungen in Angelegenheiten der Rechtspflege zu gewährenden Vergütungen. [297.](#)
- Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend eine Abänderung der Vollzugsverfügung zur Gewerbeordnung vom 26. März 1892. [298.](#)
21. Königliche Verordnung, betreffend die Prüfung und Bestellung öffentlicher Feldmeister und die Ausführung der Vermessungsarbeiten. [301.](#)
22. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Niedlingen. [299.](#)
- Ebendaßselbe. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den württembergischen Pferdezuchtverein in Stuttgart. [324.](#)
23. Ebendaßselbe. Bekanntmachung, betreffend die Unfallversicherung der Regie-Tiefbauarbeiter der Amtslörperschaften und Gemeinden. [324.](#)
24. Ebendaßselbe. Verfügung, betreffend die Ausführung und Revision der Vermessungsarbeiten. [311.](#)

November.

2. Königliche Verordnung, betreffend die Forstdienstprüfungen. [325.](#)
4. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den württembergischen Gemeinschaftsverein in Stuttgart. [334.](#)
7. Justizministerium. Bekanntmachung, betreffend den Abonnementspreis für das Regierungsbatt und für das Reichsgesetzblatt auf das Kalenderjahr 1896. [336.](#)
20. Königliche Verordnung, betreffend den Wiederzusammenritt der Stände. [335.](#)
25. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Befugnisse der Aichämter. [338.](#)
30. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend ein Nachtragsverzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Besichtigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten höheren Lehranstalten. [338.](#)

Dezember.

3. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Amtslörperschaft Ehingen zur Erwerbung des für die Verbesserung der Nachbarschaftsstraße zwischen Oberehingen, Oberamt Ehingen, und Oberhof, Gemeinde Oberehingen, erforderlichen Grundbesitzthums im Wege der Zwangseignung. [337.](#)

6. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Tuttting zur Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. 343.
7. Finanzministerium. Verfügung, betreffend die Errichtung eines Kreuzsteueramts. 342.
8. Medizinalkollegium. Bekanntmachung, betreffend den Betrieb des Diphtherieserums in den Apotheken. 346.
9. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Schwäbischen Schillerverein in Marbach-Stuttgart. 344.
10. Ebendaselbe. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Verein für Hausbeamten und Tübinger Honoratioren-Dötcher in Tübingen. 344.
- Ebendaselbe. Bekanntmachung, betreffend die Auflösung des Württembergischen evangelischen Schullehrer-Hilfsvereins in Stuttgart. 345.
11. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Aenderung des Namens des neuen Unterstützungsvereins für Lehrer-, Lehrerinnen-, Witwen und -Waisen in Ulm und die Verlegung des Sitzes dieses Vereins nach Stuttgart. 345.
12. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Gesellschaft Konseratorium für Musik in Stuttgart. 351.
- Ebendaselbe. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die von Ihrer Majestät der verewigten Königin Wittwe Olga von Württemberg lebenswillig errichtete Stipendienstiftung bei dem Konseratorium für Musik in Stuttgart. 351.
13. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Umlage des Gebäude-Brandfondes für das Jahr 1896. 347.
20. Ebendaselbe. Bekanntmachung, betreffend die Unfallversicherung der bei Regierung- und sonstigen Regierungsbauarbeiten der Amtshörperschaften und Gemeinden beschäftigten Personen. 348.
21. Medizinalkollegium. Bekanntmachung, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Arzneitaxe vom 17. Dezember 1894. 352.
23. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Gebühren für die Prüfung und Revision von Dampfkesseln. 349.
- Ebendaselbe. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Altenverein der Tübinger Stutgardia in Stuttgart. 350.
27. Ebendaselbe. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts. 357.

II.

Alphabetisches Sachregister.

A.

Abgaben s. Steuerwesen, Verbrauchsabgaben.

Abgeordnete, Abgeordnetenwahlen s. Landtag.

Abonnementspreis für das Regierungsblatt und für das Reichsgesetzblatt auf das Kalenderjahr 1896. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 7. November 1895. 336.

Adel s. Ritterschaftlicher Adel.

Aerztliche Beugnisse s. Militärwesen.

Aehende Stoffe s. Gifte, Schiffsahrt.

Aichwesen: Bestand der Aichämter. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 6. September 1895. 274.

Befugnisse der Aichämter. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 18. Mai 1895. 175, vom 22. Juli 1895. 253 und vom 25. November 1895. 338.

Allgemeine Fortbildungsschule s. Fortbildungsschule.

Altenverein der Tübinger Stuggardia s. Juristische Persönlichkeit.

Amtsenthebung von evangelischen Geistlichen s. Evangelische Geistliche.

Amtsörperschaften s. Unfallversicherung.

Arbeiterabschluß s. Gewerbeordnung und Polizeiwesen.

Arbeiterversicherung s. Krankenversicherung und Unfallversicherung.

Apotheken und Apotheker s. Arzneibuch, Arzneitaxe, Diphtherieserum und Gifte.

Argentinien s. Militärwesen.

Arzneien, Arzneibuch und Arzneitaxe.

Nachtrag zum Arzneibuch für das Deutsche Reich. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 30. Januar 1895. 38 und vom 27. Mai 1895. 176.

Einführung eines Nachtrags zum Arzneibuch für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe.

Vereitung des Ministeriums des Innern vom 18. März 1895. 74.

Abänderung und Ergänzung der Arzneitaxe vom 17. Dezember 1894. Bekanntmachung des Medizinalkollegiums vom 21. Dezember 1895. 352.

s. auch Diphtherieserum und Gifte.

B.

Banknoten. Gesetz, betreffend die Verlängerung der Befugniß der Württembergischen Notenbank in Stuttgart zur Ausgabe von Banknoten, vom 18. Juli 1895. 265.

Baugewerksbergsgenossenschaft s. Unfallversicherung.

Begutachtung s. Sachverständigengebühren.

Berufs- und **Gewerbezählung** am 14. Juni 1895. **Versfügung** der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 22. April 1895. 101.

Berufsgenossenschaften s. **Unfallversicherung**.

Biersteuer s. **Verbrauchsabgabe**.

Bodensee und **Bodenseefahrt** s. **Fischerei** und **Schiffahrt**.

Bohnang s. **Verbrauchsabgabe**.

Brandschaden s. **Umlage**.

Bürgerliche Feiertage. Abänderung der Königlichen Verordnung vom 27. Dezember 1871 über die bürgerlichen Feier der Sonn-, Fest- und Feiertage. Königliche Verordnung vom 22. Mai 1895. 165.

Text der Königlichen Verordnung vom 27. Dezember 1871 über die bürgerliche Feier der Sonn-, Fest- und Feiertage. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 27. Mai 1895. 168.

s. auch **Gewerbeordnung**.

C.

Cannstatt s. **Straßenbauinspektion**.

Centralamerika s. **Militärwesen**.

Chemiker. Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 16. März 1895. 73.

Civilvorsitzende der Erbäckommissionen s. **Militärwesen**.

D.

Dampfkessel. Gebühren für die Prüfung und Revision von Dampfkesseln. **Versfügung** des Ministeriums des Innern vom 23. Dezember 1895. 349.

Dienstekommen der Offiziere etc. s. **Pfändung**.

Dienstenthebung von evangelischen Geistlichen s. **Evangelische Geistliche**.

Dienstprüfungen s. **Prüfungen**.

Diphtherieserum. Verlehr mit Diphtherieserum in den Apotheken. **Versfügung** des Ministeriums des Innern vom 11. Februar 1895. 57 und vom 9. August 1895. 269.

Vertrieb des Diphtherieserums in den Apotheken. Bekanntmachung des Medizinal-Collegiums vom 12. August 1895. 270, vom 27. September 1895. 281 und vom 8. Dezember 1895. 346.

Disziplinarverfahren gegen evangelische Geistliche s. **Evangelische Geistliche**.

E.

Ebersberg. Aufhebung der besonderen Staatsaufsicht über die Gemeinde Ebersberg, Oberamt Badnang. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 4. September 1895. 274.

Ebingen s. **Gewerbegerichte**.

Eichwesen s. **Nachwesen**.

Einfuhr von Schlachtvieh aus Italien. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 24. Januar 1895. 34 und vom 7. März 1895. 71.

Bestimmungen über die veterinärpolizeiliche Behandlung der aus dem Auslande auf dem Seevege zur Einfuhr gelangenden Wiederkäuer und Schweine. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 25. September 1895. 277.

Einjährig-freiwilliger Militärdienst. Gesamtverzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Besfähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegsweſens vom 19. Juni 1895. 195.

Nachtrag-verzeichniß hiezu. Bekanntmachung derselben Ministerien vom 30. November 1895. 338.

Eisenbahnen und Eisenbahnbauten s. Verlehranstalten.

Erholungshaus, erstes öffentliches, in Heilbronn, Stiftung s. Juristische Persönlichkeit. **Ersatzwesen** s. Militärwesen.

Evangelische Geistliche. Gesetz, betreffend das Disziplinarverfahren gegen evangelische Geistliche, vom 18. Juli 1895. 233.

Kirchliches Gesetz, betreffend die Behandlung dienstlicher Verfehlungen und die unfreiwillige Pensionierung der Geistlichen, vom 18. Juli 1895. 235.

Königliche Verordnung, betreffend das Inkrafttreten dieses Gesetzes, vom 18. Juli 1895. 244.

Evangelischer Verein in Hall s. Juristische Persönlichkeit.

Expropriation s. Zwangseignung.

F.

Feiertage s. Bürgerliche Feiertage.

Feldmesser. Prüfung und Bestellung öffentlicher Feldmesser und die Ausführung der Vermessungsarbeiten. Königliche Verordnung vom 21. Oktober 1895. 301.

Ausführung und Revision der Vermessungsarbeiten. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 24. Oktober 1895. 311.

Festtage s. Bürgerliche Feiertage und Gewerbeordnung.

Finanzwesen. Steuererhebung vom 1. April 1895 an. Verfügung des Finanzministeriums vom 22. März 1895. 75.

Finanzgesetz für die Finanzperiode 1. April 1895 bis 31. März 1897, vom 18. Juli 1895. 223.

Gesetz, betreffend die Beschaffung von Gelbmitteln für den Eisenbahnbau, sowie für außerordentliche Bedürfnisse der Verlehranstalten-Verwaltung in der Finanzperiode 1895/97, vom 14. Juli 1895. 245.

Voranschlag der sämtlichen Staatsausgaben und -einnahmen für die Finanzperiode 1. April 1895/97. Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 20. Juli 1895. 253.

Fischerei. Kontrolle des Verlaufs und Versands der erlaubter Weise während der Schonzeit im Bodensee gefangenem Fische. Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 3. Oktober 1895. 294.

Forstdienst. Königliche Verordnung, betreffend die Forstdienstprüfungen, vom 2. November 1895. 325.

Forstwirtschaftliche Arbeiter s. Krankenversicherung und Unfallversicherung.

Fortbildungsschule. Gesetz, betreffend die allgemeine Fortbildungsschule und die Sonntagschule, sowie sonstige Bestimmungen über die Volksschule, vom 22. März 1895. 77. Berichtigung 100 und 160.

Ausführung dieses Gesetzes. Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 25. März 1895. 83.

G.

Gahlenberg. Kleinkinder- und Industrieschule s. Juristische Persönlichkeit.

Gebäudebrandschadensumlage für das Jahr 1895 und 1896. Verfügungen des Ministeriums des Innern vom 28. Dezember 1894. 16 und vom 19. Dezember 1895. 347.

Gebühren. Die dem veterinärtechnischen Kollegium der Thierärztlichen Hochschule in Stuttgart für Begutachtungen in Angelegenheiten der Rechtspflege zu gewährenden Vergütungen. Verfügung der Ministerien der Justiz und des Kirchen- und Schulwesens vom 14. Oktober 1895. 297.

Gebühren für die Prüfung und Revision von Dampfesseln. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 23. Dezember 1895. 349.

Gefährliche Stoffe s. Schiffahrt.

Gesichtsschießplatz s. Militärwesen und Zwangseignung.

Geistliche s. Evangelische Geistliche.

Gemeinden. Aufhebung der besonderen Staatsaufsicht über die Gemeinde Ebersberg, Oberamt Badnang. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 4. September 1895. 274.

s. auch Gewerbegerichte, Unfallversicherung und Verbrauchsabgaben.

Gemeinschaftsverein, württ. s. Juristische Persönlichkeit.

Geometer s. Feldmesser.

Gewerbegeichte. Errichtung von solchen. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 4. Januar 1895. 33, vom 17. April 1895. 100 und vom 27. Dezember 1895. 357. (Gewerbegeichte wurden errichtet in den Städten Schramberg, Tuttlingen und Ebingen.)

Gewerbeordnung. Abänderung der Vollzugsverfügung zur Gewerbeordnung vom 26. März 1892.

Verfügung des Ministeriums des Innern vom 14. Oktober 1895. 298. (Arbeiterschutz.)
s. auch Bürgerliche Feiertage.

Gewerbezähllung s. Berufs- und Gewerbezähllung.

Giste. Verleih mit Gisten. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 4. Juni 1895. 178.
s. auch Schiffahrt.

Grenzsteuerämter. Errichtung eines solchen in Tettnang. Verfügung des Finanzministeriums vom 7. Dezember 1895. 342.

Grundeigenthum s. Zwangseignung.

Guatemala s. Militärwesen.

Güterbesitzerverein in Stuttgart s. Juristische Persönlichkeit.

Gutachten s. Sachverständigengebühren.

H.

Haftpflicht- und Unfallfürsorgegesetz. Formular für Quittungen über Rentenempfänge. Bekanntmachung des Kriegsministeriums vom 19. Juli 1895. 248.

Hausbeamtinnen und Tübinger Honoratiorenköster. Verein in Tübingen s. Juristische Persönlichkeit.

Heilbronn s. Strafenbau-Inspektionen.

Heilmittel s. Arzneien und Diphtherieserum.

Herrenberg s. Kameralandsbezirke.

Hes, Julius. Stiftung in Stuttgart s. Juristische Persönlichkeit.

I.

Industrieschule Gablenberg s. Juristische Persönlichkeit.

Invaliden. Quittungen über Pensions- und Rentenempfänge. Bekanntmachung des Kriegsministeriums vom 19. Juli 1895. 248.

Italien s. Einfuhr und Viehleichen.

Juristische Persönlichkeit. Verleihung derselben an:

den Verein von Kinderfreunden in Stuttgart. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 14. Januar 1895. 34.

den Güterbesitzerverein in Stuttgart. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 12. Februar 1895. 58.

den evangelischen Verein in Hall. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 19. März 1895. 75.

die Kleinkinder- und Industrieschule Gablenberg, Stadtbezirk Stuttgart. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 15. Mai 1895. 163.

den Kirchenbauverein St. Eberhard in Stuttgart. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 22. Juli 1895. 252.

die von den Kommerzienrath Lin'schen Erben in Heilbronn gemachte Stiftung zum Zweck der Errichtung des ersten öffentlichen Erholungshauses in Heilbronn. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 21. August 1895. 273.

die Julius Hes'sche Stiftung in Stuttgart. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 21. September 1895. 274.

den württembergischen Pferdezuchtverein in Stuttgart. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 22. Oktober 1895. 324.

den württ. Gemeinschaftsverein in Stuttgart. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 4. November 1895. 334.

den Schwäbischen Schillerverein in Marbach-Stuttgart. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 9. Dezember 1895. 344.

den Verein für Hausbeamten und Tübinger Honoratiorentöchter in Tübingen. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 10. Dezember 1895. 344.

den Altenverein der Tübinger Stuttgardia in Stuttgart. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 23. Dezember 1895. 350.

die Gesellschaft Konseratorium für Musik in Stuttgart. Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 16. Dezember 1895. 351.

die von Ihrer Majestät der verewigten Königin Wittwe Olga von Württemberg lebenswilling errichtete Stipendienstiftung bei dem Konseratorium für Musik in Stuttgart. Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 16. Dezember 1895. 351.

Auslösung des Württembergischen evangelischen Schullehrer-Unterstützungsvereins in Stuttgart. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 10. Dezember 1895. 345.

Aenderung des Namens des neuen Unterstützungsvereins für Lehrer, Lehrers-Witwen und -Waisen in Ulm und die Verlegung des Sitzes dieses Vereins nach Stuttgart. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 10. Dezember 1895. 345.

R.

Kameralamtsbezirke. Verlegung des Sitzes des Kameralamts Reuthin nach Herrenberg und die Gleichstellung der Kameralamtsbezirke mit den Oberamtsbezirken. Verfügung des Finanzministeriums vom 24. Januar 1895. 38.

Kinderfreunde. Verein in Stuttgart s. Juristische Persönlichkeit.

Kirchenbauverein St. Eberhard in Stuttgart s. Juristische Persönlichkeit.

Klaunenseuche s. Viehseuchen.

Kleinkinder- und Industrieschule Gablenberg s. Juristische Persönlichkeit.

Körperschaften s. Unfallversicherung und Zwangsenteignung.

Konseratorium für Musik in Stuttgart. Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Gesellschaft Konseratorium für Musik in Stuttgart. Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 16. Dezember 1895. 351.

Desgleichen an die von Ihrer Majestät der verewigten Königin Wittwe Olga von Württemberg lebenswilling errichtete Stipendienstiftung bei dem Konseratorium für Musik in Stuttgart. Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 16. Dezember 1895. 351.

Krankenversicherung. Gesetz, betreffend eine Abänderung des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 4. März 1888. Vom 15. Juli 1895. 251.

Kriegsleistungen. Die auf Grund des Gesetzes über die Kriegsleistungen gebildeten Lieferungs-

verbände und die hinsichtlich der Kriegsleistungen der Gemeinden zuständigen Behörden. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 21. Januar 1895. 34. Künstlerischer Sachverständigenverein. Ernennung von Mitgliedern des künstlerischen Sachverständigenvereins für Württemberg, Baden und Hessen. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 6. Mai 1895. 162.

V.

Landtag. Anordnung einer neuen Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung. Königliche Verordnung vom 21. Dezember 1894. 1.

Vollziehung derselben. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 27. Dezember 1894. 2.

Einberufung der Ständeversammlung. Königliche Verordnung vom 9. Februar 1895. 43.

Wiederzusammentritt der Ständeversammlung. Königliche Verordnung vom 17. April 1895. 97 und vom 20. November 1895. 335.

Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Niedlingen. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 22. Oktober 1895. 299.

Landwehrbezirkseintheilung für das Deutsche Reich. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 4. April 1895. 129.

Landwirtschaftliche Arbeiter s. Krankenversicherung und Unfallversicherung.

Link, Kommerzienraths Erben. Stiftung in Heilbronn s. Juristische Persönlichkeit.

Lotalsbahngesellschaft in München s. Verkehrsanstalten und Zwangseignung.

Ludwigsburg s. Straßenbaupolizei.

VI.

Maaß- und Gewichtswesen s. Aichwesen.

Malzsteuer. Gesetz, betreffend die Abstufung der Malzsteuer, vom 8. Juli 1895. 219.

Marschgebührnisse. Abänderung der Dienstvorschrift über Marschgebührnisse bei Einberufungen zum Dienst sowie bei Entlassungen vom 22. Februar 1887. Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 4. Juli 1895. 221.

Maul- und Klauenseuche s. Viehseuchen.

Medenbeuren — Tettnang. Bau einer elektrischen Nebeneisenbahn s. Verkehrsanstalten und Zwangseignung.

Medizinalwesen. Nachtrag zum Arzneibuch für das Deutsche Reich. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 30. Januar 1895. 38 und vom 27. Mai 1895. 176.

Einführung eines Nachtrags zum Arzneibuch für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 18. März 1895. 74.

Abänderung und Ergänzung der Arzneitage vom 17. Dezember 1894. Bekanntmachung des Medizinalkollegiums vom 21. Dezember 1895. 352.

Verlehr mit Diphtherieserum in den Apotheken. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 11. Februar 1895. 57 und vom 9. August 1895. 269.

Betrieb des Diphtherieserums in den Apotheken. Bekanntmachung des Medizinalkollegiums vom 12. August 1895. 270, vom 27. September 1895. 281 und vom 8. Dezember 1895. 346.

Verkehr mit Gästen. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 4. Juni 1895. 178.

Die dem veterinärtechnischen Kollegium der Thierärztlichen Hochschule in Stuttgart für Begutachtungen in Angelegenheiten der Rechtspflege zu gewährenden Vergütungen, Verfügung der Ministerien der Justiz und des Kirchen- und Schulwesens vom 14. Oktober 1895. 297.

f. auch Viehseuchen.

Militärbeamte s. Offiziere und Militärbeamte.

Militärfiskus. Vertretung des Militärfiskus bei der Prändung des Dienstesinkommens und der Pensionen der Offiziere und Militärbeamten sowie der Gebührenisse der Hinterbliebenen von Militärpersonen und Militärbeamten. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 6. Februar 1895. 46.

Militärpersonen s. Offiziere und Militärbeamte.

Militärwesen. Die auf Grund des Gesetzes über die Kriegsleistungen gebildeten Lieferungsverbände und die hinsichtlich der Kriegsleistungen der Gemeinden zuständigen Behörden. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 21. Januar 1895. 34.

Aenderung des Verzeichnisses der Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 29. Januar 1895. 36.

Vertretung des Militärfiskus bei der Prändung des Dienstesinkommens und der Pensionen der Offiziere und Militärbeamten sowie der Gebührenisse der Hinterbliebenen von Militärpersonen und Militärbeamten. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 6. Februar 1895. 46.

Landwehrbezirkseintheilung für das Deutsche Reich. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 4. April 1895. 129.

Aenderungen des Pferdeaushubungsreglements vom 16. Januar 1887. Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 1. Mai 1895. 177.

Gesamtverzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Besährung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 19. Juni 1895. 195.

Nachtrag verzeichniß hierzu. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 30. November 1895. 338.

Aenderung der Dienstvorschrift über Marschgebühren bei Einberufungen zum Dienst, sowie bei Entlagerungen vom 22. Februar 1887. Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 4. Juli 1895. 221.

Quittungen über Pensions- und Rentenempfänge. Bekanntmachung des Kriegsministeriums vom 19. Juli 1895. 248.

Ermächtigung der Königlichen Militärverwaltung zur Erwerbung eines Geschießplatzes für das XIII. (Königlich Württembergische) Armeekorps auf dem Münfnger Hardt im Bege der Zwangseignung. Königliche Verordnung vom 3. August 1895. 266.

Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärisch Deutsche in Argentinien, Uruguay und Paraguay. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 17. September 1895. 276.

Dergleichen in Guatemala (Central-Amerika). Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 1. Oktober 1895. 293.

N.

Nahrungsmittel-Chemiker. Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 16. März 1895. 73.
Notenbank s. Banknoten.

O.

Oberamtsbezirke s. Kameralamtsbezirke.

Örtliche Verbrauchsabgaben s. Verbrauchsabgaben.

Offiziere und Militärbeamte. Vertretung des Militärfiskus bei der Pfändung des Dienstleistungskommandos und der Pensionen der Offiziere und Militärbeamten sowie der Gebühren der Hinterbliebenen von Militärpersonen und Militärbeamten. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 6. Februar 1895. 46.

Quittungen über Pensions- bzw. Rentenempfänge. Bekanntmachung des Kriegsministeriums vom 19. Juli 1895. 248.

P.

Papiergeld s. Banknoten.

Paraguay s. Militärwesen.

Pensionen der Offiziere und Militärbeamten s. Offiziere und Militärbeamte.

Pensionierung (unfreiwillige) der evangelischen Geistlichen s. Evangelische Geistliche.

Pfändung des Dienstleistungskommandos und der Pensionen der Offiziere und Militärbeamten, sowie der Gebühren der Hinterbliebenen von Militärpersonen und Militärbeamten, Vertretung des Militärfiskus bei derselben. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 6. Februar 1895. 46.

Pferdeaushebungsgesetz. Änderungen des Pferdeaushebungsgesetzes vom 16. Januar 1887. Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 1. Mai 1895. 177.

Pferdezuchtverein, märtl. s. Juristische Persönlichkeit.

Polizeiwesen. Vorschriften für die Sicherheit der Bodenseeschifffahrt. Königliche Verordnung vom 23. Januar 1895. 17.

Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Stoffe auf dem Bodensee. Königliche Verordnung vom 23. Januar 1895. 19.

Einfuhr von Schlachtvieh aus Italien. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 24. Januar 1895. 34 und vom 7. März 1895. 71.

Bestimmungen über die veterinarpolizeiliche Behandlung der aus dem Auslande auf dem Seewege zur Einfuhr gelangenden Wiederläuer und Schweine. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 26. September 1895. 277.

Verkehr mit Diphtherieserum in den Apotheken. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 11. Februar 1895. 57 und vom 9. August 1895. 269.

Verkehr mit Giften. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 4. Juni 1895. 178.

Abänderung der Königlichen Verordnung vom 27. Dezember 1871 über die bürgerliche Feier der Sonne, Fest- und Feiertage. Königliche Verordnung vom 22. Mai 1895. 165.

Text der R. Verordnung vom 27. Dezember 1871 über die bürgerliche Feier der Sonne, Fest- und Feiertage. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 27. Mai 1895. 168.

Abänderung der Vollzugsverfügung zur Gewerbeordnung vom 26. März 1892.

Verfügung des Ministeriums des Innern vom 14. Oktober 1895. 298.

Postwesen. Abänderung der württembergischen Postordnung vom 27. Juni 1892. Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verlehrsanstalten, vom 19. Februar 1895. 55.

Prüfungen. Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 16. März 1895. 73.

Prüfung und Bestellung öffentlicher Feldmesser und die Ausführung der Vermessungsarbeiten. Königliche Verordnung vom 21. Oktober 1895. 301.

Königliche Verordnung, betreffend die Fortbildungsprüfungen, vom 2. November 1895. 325.

D.

Quittungen über Pensions- bzw. Rentenempfänge. Bekanntmachung des Kriegsministeriums vom 19. Juli 1895. 248.

R.

Rechtspflege. Die dem veterinartechnischen Kollegium der Thierärztlichen Hochschule in Stuttgart für Begutachtungen in Angelegenheiten der Rechtspflege zu gewährenden Vergütungen.

Verfügung der Ministerien der Justiz und des Kirchen- und Schulwesens vom 14. Oktober 1895. 297.

Regiebauarbeiten der Amtslörperschaften s. Unfallversicherung.

Regierungs- und Reichsgesetzblatt. Abonnementsspreis für dieselben auf das Kalenderjahr 1896. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 7. November 1895. 336.

Rentenquittungen der Militärpersonen s. Quittungen.

Reuthin s. Kameralamtsbezirke.

Riedlingen s. Landtag.

Ritterhaaflicher Adel. Verzeichniß sämtlicher immatrikulirter ritterhaaflicher Familien, sowie

der wahlberechtigten Rittergutsbesitzer. Beilage I. und II. der Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Vornahme einer neuen Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung, vom 27. Dezember 1894. 2.

S.

Sachverständigengebühren. Die dem veterinärtechnischen Kollegium der Thierärztlichen Hochschule in Stuttgart für Begutachtungen in Angelegenheiten der Rechtspflege zu gewährenden Vergütungen. Verfügung der Ministerien der Justiz und des Kirchen- und Schulwesens vom 14. Oktober 1895. 297.

Gebühren für die Prüfung und Revision von Dampfstelleln. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 23. Dezember 1895. 349.

Sachverständigenverein. Ernennung von Mitgliedern des künstlerischen Sachverständigenvereins für Württemberg, Baden und Hessen. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 6. Mai 1895. 162.

Schießplatz s. Militärwesen.

Schiffahrt. Vorschriften für die Sicherheit der Bodenseeschifffahrt. Königliche Verordnung vom 23. Januar 1895. 17.

Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Stoffe auf dem Bodensee. Königliche Verordnung vom 23. Januar 1895. 19.

Schillerverein, schwäbischer, in Marbach-Stuttgart s. Juristische Persönlichkeit.

Schonzeit s. Fischerei.

Schramberg s. Gewerbegerichte.

Schullehrer-Unterstützungsverein. Auflösung des Württembergischen evangelischen Schullehrer-Unterstützungsvereins in Stuttgart. Bekanntmachung des Ministeriums der Innern vom 10. Dezember 1895. 345.

Aenderung des Namens des neuen Unterstützungsvereins für Lehrer-, Lehrers- und Witwen und -Waisen in Ulm und die Verlegung des Sitzes dieses Vereins nach Stuttgart. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 10. Dezember 1895. 345.

Schulwesen. Gesetz, betreffend die allgemeine Fortbildungsschule und die Sonntagschule, sowie sonstige Bestimmungen über die Volksschule vom 22. März 1895. 77. Berichtigung 100 und 160.

Ausführung dieses Gesetzes. Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 25. März 1895. 83.

Schwäbischer Schillerverein in Marbach-Stuttgart s. Juristische Persönlichkeit.

Schweine s. Einfuhr und Viehseuchen.

Seuchen s. Viehseuchen.

Signalwesen. Vorschriften für die Sicherheit der Bodenseeschifffahrt. Königliche Verordnung vom 23. Januar 1895. 17.

Sonntage s. Bürgerliche Feiertage.

Sonntagschule s. Fortbildungsschule.

Sprengstoffe s. Schiffahrt.

Staatsaufsicht. Aufhebung der besonderen Staatsaufsicht über die Gemeinde Ebersberg, Oberamts Badnang. Belanntmachung des Ministeriums des Innern vom 4. September 1895. 274.

Staatsdienst s. Evangelische Geistliche und Prüfungen.

Staatsbahnen s. Verkehrsanstalten und Zwangseignung.

Staatsprüfungen s. Prüfungen.

Ständeversammlung s. Landtag.

Statistik. Vornahme einer Berufs- und Gewerbezählung am 14. Juni 1895. Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 22. April 1895. 101.

Volkszählung vom 2. Dezember 1895. Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 23. September 1895. 283.

St. Eberhard, Kirchenbauverein in Stuttgart s. Juristische Persönlichkeit.

Steuerwesen. Steuererhebung vom 1. April 1895 an. Verfügung des Finanzministeriums vom 22. März 1895. 75.

Gesetz, betreffend die Abstufung der Mälzsteuer, vom 8. Juli 1895. 219.

Ertichtung eines Grenzsteueramts. Verfügung des Finanzministeriums vom 7. Dezember 1895. 342.

Stipendienstiftung bei dem Konservatorium für Musik in Stuttgart s. Juristische Persönlichkeit.

Strafgefangene. Maßregeln bei der Entlassung hilfsbedürftiger Strafgefangener aus einer höheren gerichtlichen Strafanstalt. Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 22. März 1895. 98.

Straßenbau s. Zwangseignung.

Straßenbauarbeiten s. Unfallversicherung.

Straßenbauinspektionen. Auflösung der Straßen- und Wasserbauinspektion Stuttgart und die Buthelung ihrer Geschäfte an die Straßenbauinspektionen Cannstatt, Heilbronn und Ludwigsburg. Belanntmachung des Ministeriums des Innern vom 1. Oktober 1895. 292.

Stuttgartia s. Juristische Persönlichkeit.

Stuttgart s. Straßenbauinspektionen.

E.

Tettnang s. Grenzsteueramt und Verbrauchsabgabe.

Tettnang-Medenbeuren s. Verkehrsanstalten und Zwangseignung.

Thierärztliche Hochschule. Die dem veterinärtechnischen Kollegium der Thierärztlichen Hochschule in Stuttgart für Begutachtungen in Angelegenheiten der Rechtspflege zu gewährenden Vergütungen. Verfügung der Ministerien der Justiz und des Kirchen- und Schulwesens vom 14. Oktober 1895. 297.

Tiefbauarbeiten s. Unfallversicherung.

Transport von Sprengstoffen s. Schiffahrt.

Transport von Thieren s. Viehseuchen.

Tübinger Honoratiorentöchter, Verein in Tübingen s. Juristische Persönlichkeit.

Tübinger Stuttgarbia, Altenverein in Stuttgart s. Juristische Persönlichkeit.

Tuttlingen s. Gewerbege richt.

II.

Umlage des Gebäudebrand schadens für das Jahr 1895. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 28. Dezember 1894. 16.

Deklaration für das Jahr 1896. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 1895. 347.

Umlage zur Befreiung der Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung gelötbte oder vor Ausführung der Tötungsanordnung gefallene Thiere, sowie zur Befreiung der Entschädigung für an Milzbrand und an Maul- und Klauenseuche gefallene Thiere. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 2. März 1895. 70.

Unfallversicherung. Prämitiaris der Versicherungsanstalt der Württ. Baugewerbs-Vereinsgenossenschaft. Bekanntmachung des Landesversicherungsamts vom 22. Januar 1895. 40.

Neues Formular zu den Quittungen über Renten nach Maßgabe des Haftpflicht- und Unfallsfürsorgegesetzes. Bekanntmachung des Kriegsministeriums, betreffend die Quittungen über Pensions- bzw. Rentenempfänge, vom 19. Juli 1895. 248.

Gesetz, betreffend eine Abänderung des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 4 März 1888. Vom 15. Juli 1895. 251.

Ermächtigung nachstehender Amtsbezirkschäften und der sämtlichen Gemeinden der betreffenden Oberamtsbezirke, bezw. letzterer allein zur Übernahme der Unfallversicherung der von ihnen bei Regie-Werken und sonstigen Regie-Tiefbauarbeiten beschäftigten Personen auf eigene Rechnung. (Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern.)

Besigheim, Kirchheim, Marbach, Neresheim und Ulrich (26. Januar 1895). 35.

Elwangen, Schorndorf und Waldsee (28. Februar 1895). 69.

Geislingen, Künzelsau und Weinsberg (20. April 1895). 160.

Gaildorf und Ullm (20. Mai 1895). 175.

Mergentheim und Dehringen (26. Juli 1895). 264.

Stuttgart-Amt (23. Oktober 1895). 324.

Hall und Neckarsulm (20. Dezember 1895). 348.

Unterstützung hilfsbedürftiger Strafgefangener s. Strafgefangene.

Unterstützungverein für Lehrer z. f. Schullehrer-Unterstützungverein.

Uruguay s. Militärwesen.

V.

Verbrauchsabgaben. Ermächtigung folgender Gemeinden zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. (Königliche Verordnungen.)

Büffenhäusen (4. Februar 1895). 45.

Bohnang (22. September 1895). 275.

Tettnang (6. Dezember 1895). 343.

Verlehr mit Giften s. Gifte.

Verlehrsanstalten. Abänderung der Württembergischen Postordnung vom 27. Juni 1892. Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verlehrsanstalten, vom 19. Februar 1895. 55.

Konzessionsertheilung zum Bau und Betrieb einer normalspurigen elektrischen Nebeneisenbahn zwischen Medenbeuren und Tettnang. Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verlehrsanstalten, vom 28. Februar 1895. 59.

Ermächtigung der Lokalbahn-Aktiengesellschaft in München zur Erwerbung des für den Bau einer Nebeneisenbahn von Medenbeuren nach Tettnang erforderlichen Grundeigentums im Wege der Zwangseignung. Königliche Verordnung vom 1. Mai 1895. 161.

Gesetz, betreffend die Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau, sowie außerordentliche Bedürfnisse der Verlehrsanstalten-Verwaltung in der Finanzperiode 1895/97, vom 14. Juli 1895. 245.

Ermächtigung der Königlichen Eisenbahnverwaltung zur Erwerbung des zur Errichtung des Bahnhofs Stuttgart auf der linken Seite zwischen der Friedrichstraße und der Kronenstraße erforderlichen Grundeigentums im Wege der Zwangseignung. Königliche Verordnung vom 4. Oktober 1895. 291.

s. auch Schiffahrt, Viehseuchen und Zwangseignung.

Vermessungsarbeiten s. Feldmesser.

Versicherungswesen s. Kranken- und Unfallversicherung.

Veterinärpolizei } s. Viehseuchen.

Viehinfuhr

Einfuhr von Schlachtvieh aus Italien. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 24. Januar 1895. 34 und vom 7. März 1895. 71.

Umlage zur Bestreitung der Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung getödete oder vor Ausführung der Tötungsanordnung gefallene Thiere, sowie zur Bestreitung der Entschädigung für an Milzbrand und an Maul- und Klauenseuche gefallene Thiere. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 2. März 1895. 70.

Bestimmungen über die veterinärpolizeiliche Behandlung der aus dem Auslande auf dem Seeweg zur Einfuhr gelangenden Rinderländer und Schafe. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 25. September 1895. 277.

Vollsschulen. Gesetz, betreffend die allgemeine Fortbildungsschule und die Sonntagschule, sowie

sonstige Bestimmungen über die Volksschule, vom 22. März 1895. 77. Verfügung 100 und 160.

Ausführung dieses Gesetzes. Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 25. März 1895. 83.

Volkszählung vom 2. Dezember 1895. Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 23. September 1895. 283.

B.

Wasserbauinspektionen s. Straßenbauinspektionen.

Werarbeiten s. Unfallversicherung.

Wiederläuer s. Viehseuchen.

Württembergischer evangelischer Schullehrer-Unterstützungsverein s. Schullehrer-Unterstützungsverein.

Württembergischer Gemeinschaftsverein und

Württembergischer Pferdezuchtvverein s. Juristische Persönlichkeit.

C.

Bezeugnisse s. Einjährig-freiwilliger Militärdienst.

Bussenhausen s. Verbrauchsabgaben.

Zwangseignung. Ermächtigung der Lokalbahn-Altiengesellschaft in München zur Erwerbung des für den Bau einer Nebeneisenbahn von Weidenbeuren nach Teltwang erforderlichen Grundbesitzthums im Wege der Zwangseignung. Königliche Verordnung vom 1. Mai 1895. 161.

Ermächtigung der Königlichen Militärverwaltung zur Erwerbung eines Geschäftshausplatzes für das XIII. (Königlich Württembergische) Armeekorps auf dem Münfinger Hardt im Wege der Zwangseignung. Königliche Verordnung vom 3. August 1895. 266.

Ermächtigung der Königlichen Eisenbahnverwaltung zur Erwerbung des zur Erweiterung des Bahnhofs Stuttgart auf der linken Seite zwischen der Friedrichstraße und der Kronenstraße erforderlichen Grundbesitzthums im Wege der Zwangseignung. Königliche Verordnung vom 4. Oktober 1895. 291.

Ermächtigung der Amtsgerichtschaft Ehlingen zur Erwerbung des für die Verbesserung der Nachbarschaftsstraße zwischen Oberehlingen, Oberamt Ehlingen, und Oberhof, Gemeinde Oberehlingen, erforderlichen Grundbesitzthums im Wege der Zwangseignung. Königliche Verordnung vom 3. Dezember 1895. 337.

Zwangsvollstreckung. Vertretung des Militärfiskus bei der Pfändung des Diensteinkommandos und der Pensionen der Offiziere und Militärbeamten, sowie der Gebührenste der Hinterbliebenen von Militärpersonen und Militärbeamten. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 6. Februar 1895. 46.

89105715841

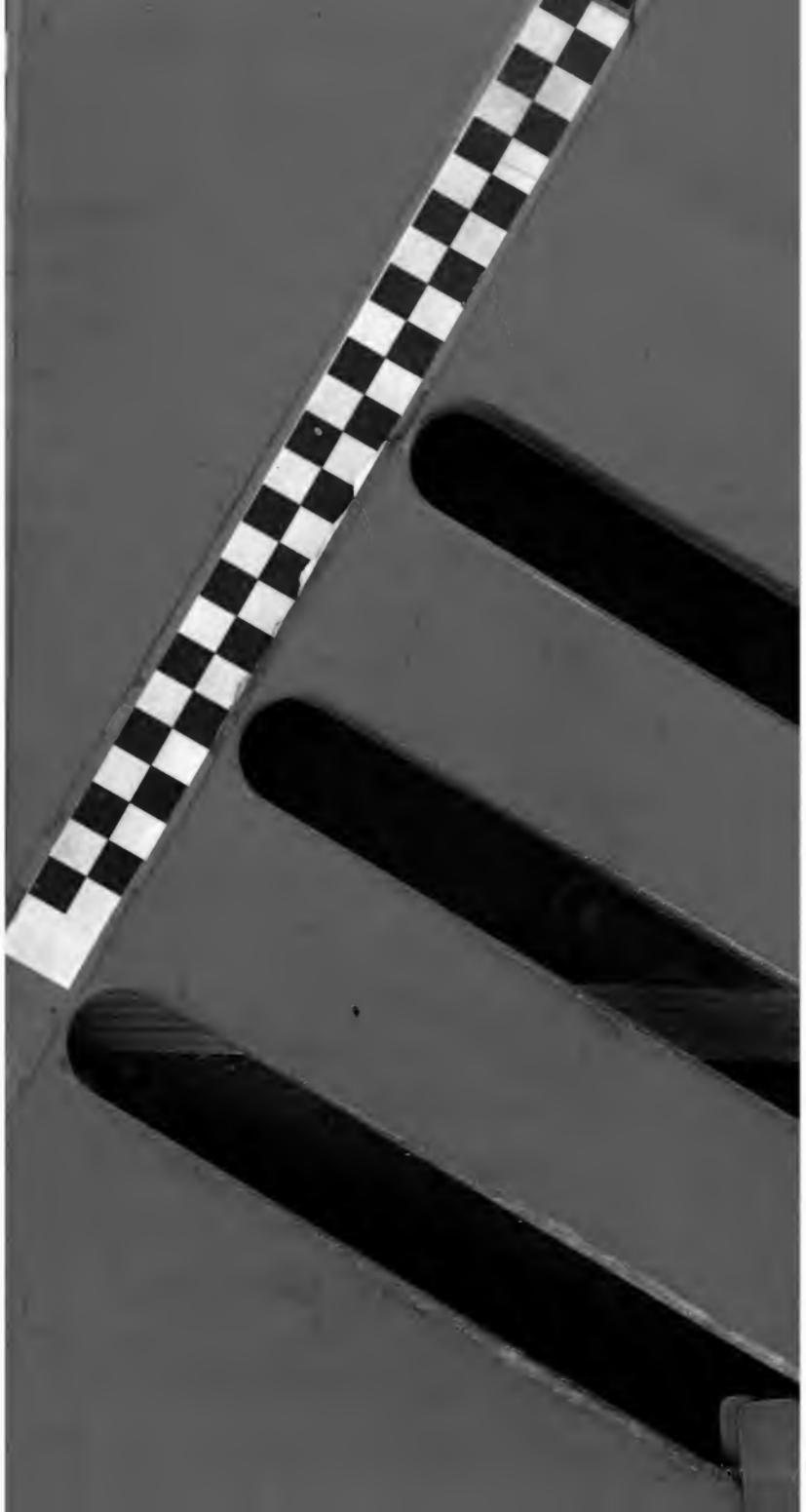


B89105715841A

89105715841



b89105715841a



Digitized by Google

89105715841



b89105715841a

89105715843



b09105715841a

89105715841



b89105715841a